Vd. 63.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3;1-261570-p0002-4

Vollständige

Beantwortung

Des Zweyten Absatzes
Der sogenannten
Gründlichen Ausführung
Derer
Dem Durchleuchtigsten

Chur-Hauß Bayern

Zustehender
Erb-Folgs/
Und sonstiger
Rechts-Ansprüchen/
Auf die
Von Weyland Kayser

Ferdinand dem Ersten

Besessene
Erb-Königreiche und Länder.

WIENN/ gedruckt bey Johann Peter v. Ghelen/ Königl. Hof-Buchdr. 1745.

KOEN. BIBL.
DER
UNIVERS.
HALLE.

9 Deductionen

1) 2 in Bezug auf den Baierischen Kreis, sich beziehend auf

1. Baiern
2. Salzburg.

2) 7 in Bezug auf den fränkischen Kreis I., sich bezieh. auf

3. Brandenburg=Culmbach.
4. Fürth
5. b. Hohenlohe
7–9. Löwenstein=Wertheim

Vd. 63. F.

B.

Vor-Rede

Zu dem zweyten Absatz.

§. I.

ES ist Reichs-kündig, was mit dem Löblichen Schwäbischen Creys / sowohl von Seiten der Crone Franckreich / als von Ihro nunmehro aus diser Welt zu GOtt abgeruffenen Churfürstl. Durchl. von Bayern / wegen einer Neutralität gehandelt / und wie heilig der Genuß derselben denen sammentlichen Gliedern und Landen dieses Creyses versichert / und zugesagt worden ist. Ohngeachtet nun der Königin zu Hungarn und Böheim Majestät von diesem Löbl. Creys / sowohl kraft der ewigen Association, als kraft der von demselben über sich genommenen Garantie, den würcklichen Beystand gegen ungerechte Ansprüche / und wider Sie unbillicher Weis vereinigte Feinde mit allem Recht hätten verlangen können; so haben doch Allerhöchst-Dieselbe darauf nicht gedrungen / in Hoffnung / daß dieser der Crone Franckreich / seiner Lage nach / so sehr ausgesetzte Creys / durch die Neutralität vor feindlichen Beeinträchtigungen gesichert bleiben werde.

§. II.

Allerhöchst-Dieselbe haben also diesfahls sich lieber einsweyls wehe thun / als diesen Creys in der Gefahr / daß er die Schau-Bühne des Krieges abgeben solte / sehen wollen. Es ist über das niemand unbekannt / mit welch-aufrichtigsten und patriotischen Gesinnen der Königin zu Hungarn und Böheim Majestät dieses öfters auf das nachdrücklichste zu erkennen gegeben / auch mit welcher Mäss-

gung Sie in Dero Vorder-Oesterreichischen Erb-Landen so viel / gegen besagte Neutralität Lauffendes / von dem Gegentheil erduldet / und sogar / nachdem die Crone Franckreich Allerhöchst-Denenselben den Krieg offentlich angekündiget / die Chur-Bayerische Trouppen / solang sie in dem Schwäbischen Creys gestanden / unbeeinträchtiget gelassen haben.

§. III.

DAmit aber der Schwäbische Creys vor feindseligen Uberfällen / und dem damit verknüpften Umsturtz / und Ruin derer Landen / so viel nur möglich / möchte gesichert bleiben / haben Allerhöchst-Dieselben den Krieg in die / der Cron Franckreich unterworffene Länder / zu übersetzen getrachtet / in der Hofnung / Sr. Churfürstl. Durchl. aus Bayern selbst dardurch Luft zu machen / daß sie nicht etwa wider dero eigenem Willen / und Gemüths-Neigung von der Frantzösischen Obermacht gezwungen würden / einen / dero eigenem hohen Interesse vortheilhaften / zu Erhaltung des Reichs aber / höchst nutzlichen Frieden ausschlagen zu müssen.

§. IV.

GLeichwie auch der Königin zu Hungarn und Böheim Majestät nichts mehr verabscheuen / als wann durch innerliche Unemigkeit die Stände des Reichs sich selbst untereinander aufreiben / die gegen Franckreich so nöthige Macht Teutschlands schwächen / und zu Grund richten / dardurch aber dieser Crone eine erwünschte Gelegenheit an die Hand geben / das arme Vatterland zu Grund zu richten / und zum wenigsten dasselbe in solche Fessel zu schlagen / daß jeder Teutscher Hof sich nach des Frantzösischen Willen richten / und darnach sein Thun und Lassen abmässen muß; also haben sie noch immerzu gehoft / Jhro Churfürstl. Durchl. aus Bayern würden / wann sie nur freyere Hände bekämen / und nach ihrem eigenem Willen und Meynung handeln könnten / auch Jhres hohen Orts zu einer vollkommenen Aussöhnung / und wahren aufrichtigen Vereinigung sich willig / und bereit finden lassen.

§. V.

SIe haben daher auf ihrer Seiten sorfältig alles vermeiden / was diesen Löbl. Endzweck hätte schwerer machen / und hindern können. Sie haben also ihre gerechteste Sache zwar nicht verlassen / gegen Jhro Churfürstl. Durchl. von Bayern aber ein aufrichtigstes Verlangen bezeuget / mit höchst-deroselben ein / in so naher Bluts-Verwandtschaft stehenden hohen Personen / anständiges / und gemein-nutzliches Einverständnuß wieder hergestellet zu sehen. Man hat eben deswegen Vieles unbeantwortet gelassen / was / wann es nach Erfordernuß der Sache hätte aufgedecket werden müssen / Jhro Churfürstl.

Durchl.

Durchl. empfindlich seyn / denen Ubel-Gesinnten aber Anlaß geben können / die so sehnlich gewünschte Aussöhnung zu verhindern. Daher man viele von dem Hof zu Franckfurth ausgestreute/ an das Reich/ und verschiedene Creyse gebrachte / zwar ungegründete / aber bittere Beschuldigungen / entweder gar unbeantwortet gelassen / oder doch so die Beantwortung eingerichtet / daß die wahre Begierde zum Frieden / die Liebe zu dem gesammten Teutschen Reich / und das Verlangen / dasselbe in vollkommener Ruhe / und ausser Gefahr des Französischen Joches zu sehen / wie aus denen Thaten / also auch aus denen Worten hervorgeleuchtet. Alles in der Hoffnung / daß / wann GOtt der Königin Majestät Waffen gegen Franckreich seegne / die innerliche Mißverständnuß zu allseitigen Nutzen / in bälde wurden abgethan werden können.

§. VI.

OB nun gleich dieses heilsamste Absehen der Königin Majestät durch den abermahligen Preussischen Einfall verrucket / und der Crone Franckreich dardurch eben zu der Zeit wieder Lufft gemacht worden / da es an dem gewesen wäre / das gantze Teutsche Vatterland vor der Gewalt dieses auswärtigen Feindes sicher zu stellen; so hat man doch verhoffet / es werde der Schwäbische Creyß unbeeinträchtiget bey dem Genuß der versprochenen Neutralität gelassen / und dieselbe heilig gehalten werden.

§. VII.

EIn gantz anderes aber hat man an dem Französischen Hof im Sinn gehabt. Der Schwäbische Creyß solle künfftighin nach dem Willen der Crone Franckreichs sich richten müssen / oder in Grund und Boden verderbt werden. Die aufgefangene Schmettauische Schreiben zeigen / daß über den Schwäbischen / und andere Creyse dieses Urtheil gefället seye. „ Selbst Ihro damahlige Churfürstl. Durchl. aus „ Bayern haben vor die Fürsten / und Creyse des Reichs / nicht mehr „ so genaue Achtung tragen sollen und dörffen; sondern es soll die Zeit „ gekommen seyn / da es biegen / oder brechen muß / und da keine „ Neutralität im Reich mehr Stat und Platz haben solle / den Schwäbischen und Fränckischen Creyß soll dieses sogleich rund heraus erklä„ ret werden. Leider ist diser Vorsatz nur gar zu bald in das Werck gerichtet / und durch gewaltthätige feindliche Handlungen die Erklärung aller Orthen unterstützet worden. Nicht nur die V. Oe. Erb-Lande in Schwaben / sondern auch alle Stände dises Creyses seynd feindlich mit äusserster Härte mißhandelt worden.

§. VIII.

WAs hinter disem der errichteten Neutralität schnur-stracks entgegen lauffenden Französischen Betragen stecke / haben nicht nur

die Schmettauische Schreiben/ sondern auch die Französische Gewaltthaten in diesem und anderen Creysen zu erkennen gegeben. Diese Crone hat mit Gewalt gantz Teutschland in den unrechtmässigen Krieg verwickeln/ Teutsche durch Teutsche aufreiben/ die Kriegs-Kösten aus unschuldigen Teutschen Ländern ziehen/ und am Ende aufs neue von Teutschland abreissen wollen/ was ihr angestanden wäre. So vest sie noch bey diesem Vorhaben bleibet/ einen so grossen Strich hat die Hand GOttes/ die sich während des wider Treu/ Glauben/ und heiligiste Versicherung auf das unrechtmässigste angezündeten Kriegs-Feuers/ gegen Franckreich so gerecht/ als schwer finden lassen/ durch die Französische ungerechte Absichten gemacht. Ihro Königl. Majestät bedauren zwar aufrichtigst/ daß der Tod Ihro Churfürstl. Durchl. aus Bayern hierzu ein Mittel abgeben müssen; sie haben aber das vollkommeneste Vertrauen zu Ihro jetzt-regierenden Churfürstl. Durchl. aus Bayern/ daß höchst-Dieselbe sich nicht von Französisch-gesinnten Räthen in die Bedaurungs-würdige Umstände setzen lassen werden/ worinnen sich dero Her: Vatter sobald sehen müssen; sobald Franckreich darvor gehalten: es könne höchst-gedacht Ihro Churfürstl. Durchl. zumuthen/ was es nur wolle/ und es müsten Ihro Churfürstl. Durchl. den Nahmen zu allen Französischen Feinseeligkeiten gegen das Teutsche Reich hergeben/ und auch wider Willen das Verderben und Umsturtz desselben unter dem Schein/ einer Hülffe vor Sie/ veranlassen. Ihro jetzt-regiernden Churfürstl. Durchl. in Bayern kan unmöglich die Wahrheit davon verborgen/ noch die schädliche Absichten Franckreichs unbekannt seyn. Man kan zu höchst-denenselben das vernunftige Vertrauen haben/ daß sie selbst mit anspannen werden/ Teutschland von seinen gefährlichen Feinden zu retten. Ihnen ist bekannt/ daß der Französische Hof unter dem Schein der Freundschafft und Beystandes Dero Herrn Vatters Churfürstl. Durchl. selbst auf recht dictatorische Arth mishandelt/ und sich wenig darum bekümmert/ die/ Ihro jetzt-regierenden Churfürstl. Durchl. angestammte Lande/ in traurige Umstände zu setzen. Daß alle Schuld dises Verderbens der Crone Franckreich beyzumessen seye/ ist am Tag. Wie ungegründet/ die Ihro nunmehro von GOtt zu sich geforderten Churfürstl. Durchl. von Französisch-gesinnten bösen Menschen vorgespiegelten Ansprüche auf der Königin in Hungarn und Böheim Majestät Erb-Länder seyen/ ist sowohl in der vorleuffigen/ als auch vollständigen Beantwortung der Chur-Bayerischen Ausführung so unwiderleglich dargethan worden/ daß man hoffen kan/ Ihro jetzt-regierende Churfürstl. Durchl. in Bayern werden selbst die Nichtigkeit derselben erleuchtest einsehen. Nachdeme aber in dem zweyten Absatz der Chur-Bayerischen/an sich ungegründeten Ausführung gleichwohl auch Ansprüche/ nicht nur auf die Vorder-Oesterreichische Lande in Schwaben/ sondern auch auf der Löbl. Stände des Schwaben- und Francken-Creyses Länder gemacht worden; so halt man nicht vor

undien-

undienlich / den Ungrund diser Ansprüche / wie der gantzen Welt / also auch Ihro jetzt regierenden Churfürstl. Durchl. aus Bayern nunmehro insonderheit / vor Augen zu legen.

§. IX.

NUn ist zwar bereits in der vollständigen Beantwortung des ersten Absatzes zu denen 9. & 31. §§. erwiesen worden / daß das Hertzogl. Hauß Bayern alles / was es aus dem wahren Schenckungs-Brieff Conradini nur immer fordern können / so gleich unter Kayser Rudolpho, in Besitz bekommen habe / und daß dises die eigene Bayrische und Pfältzische Geschicht-Schreiber selbsten berichten. Man hält aber bey dem allem / nach dem so gar weit aussehende Absichten / und Ansprüche auf gantz Schwaben mit Gewalt / und dem Degen in der Faust haben durchgetrieben werden wollen / vor nöthig / den zweyten Absatz der Chur-Bayerischen Ausführung / als welcher gantz und gar dahin gerichtet ist / daß man der Welt Hertzogl. Bayerische gerechte Befugnüssen auf Schwaben vorspiegeln will / so / wie es mit dem ersten Absatz geschehen / Fuß vor Fuß zu beantworten / damit zum allerwenigsten unpartheyische Gemüther vollkommen überzeugt werden / daß alles / was in Schwaben geschiehet / ein ungerechter feindlicher Französischer Uberfall / und kein Beystand vor gerechte Hertzogl. Bayerische Ansprüche heissen könne.

§. X.

ZUvorderist kan man sich zu uneingenommenen Gemüthern ohnedem versichern / daß sie von sich selbst schon überzeugt seyn werden / daß die Hertzogl. Bayerische Ansprüche auf Schwaben eben so ungegründet / als auf die übrige Oesterreichische Erb-Lande seyen; indeme durch so vile Secula die Hertzoge und Chur-Fürsten aus Bayern von keinem solchem Conradinischen Schenckungs-Brieff gewust / der einen gegründeten Anspruch auf Schwaben geben könne. Gleichwie Kayser Ludovicus Bavarus die Ertz-Hertzoge von Oesterreich auch mit ihren Landen in Schwaben selbst belehnet; also hat er auch alle andere Schwäbische Stände wegen ihrer Länder / nicht unbelehnt gelassen. Die Hertzoge und Chur-Fürsten in Bayern haben mit dem Schwäbischen Creyß wegen ihrer dasigen Landen / und andern Vorfallenheiten öffters zu handeln gehabt / aber zu keiner Zeit an die Ständische Lande dises Creyses / und eben so wenig / als an die Vorder-Oesterreiche Anspruch gemacht. Die durch so vile Jahr-hundert mit Oesterreichischen und verschiedenen Schwäbischen Ständen von dem Hertzogl. Hauß Bayern errichtete Vorträge / stehen einem Chur-Bayerischen Anspruch augenscheinlich in dem Weeg. Alles dises ist jederman bekannt / und überzeugend genug / daß die neuerliche Ansprüche auf

Schwaben keinen anderen Grund/ als falsche Vorspieglungen ungerechter Chur-Bayerischen Räthe/ und am Ende der Cron Franckreich Absichten/ und Willen haben/ welche Crone/ wann GOtt nicht in das Mittel trettete/ und der Königin gerechte Waffen seegnete / von disem Creyß/ was ihr nur anständig ist/ abreissen würde.

§. XI.

WJe zwar kühn und künstlich/ aber gegen alle Wahrheit/ die in dem zweyten Absatz der Chur-Bayerischen Ausführung vorgespiegelte Ansprüche seyen/ will man also nunmehro von §is zu §is in diser Beantwortung auf das standhafftigste zeigen.

§. XII.

ES hat dem Herrn Verfasser der Chur-Bayerischen Ausführung gefallen/ dem Schein nach/ sich zu stellen/ als wann er alleine auf die Vorder-Oesterreichische Länder und Güter in Schwaben Chur-Bayerische Ansprüche in disem zweyten Absatz besteiffen wolle/ jedoch hat er dabey an denen Orthen/ die er vor die bequemeste gehalten/ die weitere Absichten des bisherigen Chur-Bayerischen Ministerii nur allzu deutlich/ und gantz klar mercken lassen/ daß man sich einbilde/ Schwaben sey aus der Conradinischen Schenckung dem Chur-Hauß Bayrn eigen worden/ und werde unrechtmässiger Weiß demselben durch so vil hundert Jahr vorenthalten. Man hat daher diß Orths die weit aussehende Absicht der Chur-Bayerischen Ausführung gleich zu dem §. 1. mit seinen eigenen Worten/ die er in anderen §vis angebracht/ zu dem Ende zusammen genommen/ vor Augen gestellet/ damit jedermann einsehen möge/ was hinter disen Ansprüchen auf Schwaben stecke/ und warum durch die Französische Trouppen diser arme Creyß so mißhandelt/ und mit Gewalt unter dem Nahmen der Winter-Quartier/ derselbe besetzt werde. Nachdem nun auf sämtliche Stände des Schwabischen Creyß dises Wetter eben so vil/ als auf die Vorder-Oesterreichische Länder gehen soll; so hat man gleich in eben disem §. erwisen/ daß diejenige/ die in Schwaben Länder besitzen/ rechtmässige Besitzere derselben seyen/ und daß Conradinus selbst weder Besitz/ noch Anspruch mehr zu disen Ständischen Landen/ und Gütern gehabt/ und also dieselbe unmöglich habe verschencken können. Man hat gantz unbetrügliche Stellen derer glaubwürdigsten Geschicht-Schreiber angeführt/ und augenscheinlich dargethan/ daß es dem Hof zu Franckfurth unmöglich fallen werde/ das quid, quale, & quantum zu benennen/ was dann eigentlich Chur-Bayerischer Seits in Anspruch genommen werden könne/ wann man auch gleich die Conradinische Schenckungen gelten lassen/ und auslegen wolte/ wie es Chur-Bayerischer Seits geschehen ist. Hingegen wird jedem Stand im Schwäbischen Creyß gar nicht schwer fallen/ wie seine Lande und

Güter

optimo juris titulo an ihn gediehen/ zum Uberfluß aus unstreitigen Urkunden vor Augen zu legen.

§. XIII.

DJeweil in dem zweyten §. Chur-Bayerischer Seits vorgegeben worden/ daß durch die Heyrath König Conrads des IV. mit Elisabetha Hertzog Ottonis aus Bayern Tochter/ der erste Grund-Stein zu denen Bayerischen Rechten auf Schwaben gelegt worden sey; so hat es zwar zu widerrechtlich geschinen/ wann man ein Erb Recht auf Reichs-Lehen durch eine solche Vermählung gründen wolte; daher man den Chur-Bayerischen Hrn. Schrifft-Steller so verstanden/daß er nur habe sagen wollen: diese Ehe habe zu der Conradinischen Schenkung Gelegenheit gegeben. Es zerfällt aber der Grund-Stein derer neuen Bayerischen Ansprüchen deswegen doch/ dieweil dises Durchl. Hauß längstens bekommen/ was Conradinus verschencket. Welches alles zu denen folgenden §is noch gründlicher erwiesen worden ist.

§. XIV.

NAchdem im §. 3. Chur-Bayerischer Seits vorgegeben worden/ daß viele nahmhaffte Städte in Schwaben erstlichen Pfands- sodann Kaufs-weis an die Hertzoge in Bayern gediehen/ und daraus die Ober-Pfaltz erwachsen seye; so hat man aus einem/ von Gewoldo an das Licht gestellten Diplomate erwiesen/ daß das meiste gewisse Bambergische Lehen gewesen/ und der gröste Theil derselben noch darzu ausser Schwaben gelegen sey. Uber das seynd auch dise verkauffte Oerther mit bester Treu und Glauben denen damahligen Hertzogen übergeben worden. Zugleich ist auch erwiesen worden/ daß der abermahls aus Aventino angebrachte Versatz-Brieff so verdächtig sey/ daß/ wann er gleich etwas enthielte/ was den Schein eines Anspruchs geben könte/ doch unmöglich auf eine so verdächtige Urkunde/ nach 500-jährigen Stillschweigen/ sich gründen lasse. Zu geschweigen/ daß man aus Conrado Urspergensi sehen kan/ daß das Hohenstauffische Hauß schon damals nichts mehr/ als die/ an die damahlige Hertzoge wenige mitversetzte Städte in Schwaben/ gehabt habe. Daher diser §. der Chur-Bayerischen Ausführung die neu erfundene Auslegung des Conradinischen Schenckungs-Brieff selbst über den Hauffen wirft.

§. XV.

IN dem 4. §. ist Chur-Bayerischer Seits der Conradinischen Schenckung näher getretten worden; der Herr Verfasser hat aber selbst bey diesen/ von ihm neuerlich hervor-gebrachten Briefen de Anno 1263. & 1266. eine grosse Schwürigkeit gefunden/ dieweil er auf einer Seithen die damahlige Hertzoge aus Bayern mit Gewalt zu

Conradini Vormünder/ die ihm mit Rhat/ That und Geld dergestalt beygestanden seyen/ daß er die Schenckungen wegen so grosser Verdienste gemacht habe/ ausgeben wollen/ auf der andern Seithen hingegen hat er gesehen/ daß die meiste glaubwürdige Nachrichten dieser Zeiten Conradinum noch als minder-jährig in disen Jahren ausgeben. Er hat daher so lang nachgesucht/ bis er an Lambecio einen Mann gefunden/ der sich versehen/ und Conradinum um 2. Jahr älter gemacht hat/ als er würcklich gewesen ist. Man hat also dises Orths aus unstreitigen Quellen dargethan/ daß Conradinus gantz unstreitig/ noch minder-jährig/ und Anno 1263. erst 11. Anno 1266. aber erst 14. Jahr alt gewesen/ hingegen aber ohne Grund seye/ daß die Hertzoge von Bayern als Conradini Vormünder bestellt/ noch weniger aber/ daß von ihnen Conradino unaussprechliche grosse Geld-Summen vorgestreckt worden seyen. Vilmehr hat man dargethan/ daß die Hertzoge in Bayern Conradino zwar zu den Zug nach Italien gerathen/ hernach aber ihn/ ohne Geld und Volck daselbst haben sitzen lassen/ und Ludovicus zuruck nach Teutschland gegangen seye; da der andere Hertzog aus Bayern Heinrich/ vor Conradinum gar nichts gethan; sondern ungerechte Unruhen in Oesterreich zu Conradini selbst eigenen Schaden unterhalten. Wie dann die von dem Herrn Verfasser hervorgebrachte Conradinische Schenckungs-Briefe selbst kein Wort von der Nagel-neuen erfundenen Hertzogl. Bayerischen Geld- und Volcks-Hülffe melden/ können auch weder unter sich/ noch mit dem in vorigen §. angeführten Versatz-Brieff König Conrads einstimmig gemacht werden/ dann was Conradus schon versetzet/ und verkaufft/ soll Conradinus Anno 1263. an Hertzog Ludwig aus Bayern verschencket/ aufs neue aber Anno 1266. zugleich auch seinem Bruder Heinrich Schenckungs-weiß zugewandt haben. Dem ungeachtet gibt man sich Chur-Bayerischer Seits vile Mühe/ die zwey Conradinische Schenckungs-Briefe in dem verkehrten Verstand/ den man ihnen durch falsche Interpunctiones, oder Absätze machen wollen/ glaubwürdig dem Leser vorzustellen.

§. XVI.

IN dem fünfften §. werden die ausgedachte viele Unkosten derer Hertzoge in Bayern/ und das danckbahre Gemüth Conradini zur Ursach angegeben/ daß er Anno 1263. soll eine Donationem in eventum mortis für den Hertzog Ludwig in Bayern errichtet haben. Es hat aber um destoweniger nöthig geschinen/ auf disen Schenckungs-Brieff viel zu antworten/ dieweil bereits erwiesen worden/ daß Conradinus Anno 1252. das Licht diser Welt erblicket/ und mithin Anno 1263. in seinem eilften Jahr diese Schenckung müste gemacht haben. Ein Kind/ welches weder Rechts-beständig etwas verschencken/ noch in so zarten Jahren denen Hertzogen in Bayern die so hoch gepriesene Unkosten verursachen können. Kein einiger Bayerischer

scher Geschicht-Schreiber / von denen doch viele die Archiva eingesehen / thun dieser Schenckung Conradini Meldung / ohngeachtet sie / was von Hohenstauffen / es sey durch Versatz / Verkauf / oder Schenckung an das Chur-Haus Bayeren gekommen / so fleissig aufgezeichnet haben. Ob nun gleich der jenige Schenckungs-Brief / welchen Kayser Rudolphus Anno 1272. bestättiget / und dessen voller Inhalt besagter Bestättigung einverleibt ist / weder geläugnet / noch in Zweifel gezogen wird / als nach welchen auch Kayser Rudolph dem Hertzog Ludwig aus Bayern alles specifice einräumen lassen / wie es die Bayerische Geschicht-Schreiber / die gantz allein von disem Schenckungs-Brief wissen / selbsten bestättigen; so seynd doch hingegen die / von dem Chur-Bayerischen Herrn Schrift-Steller sub E. & F. de anno 1263. & 1266. beygelegte / ihnen allen gantz unbekannt / und um desto verdächtiger / als einem Mann / der fast auf halb Teutschland Ansprüche ersinnen / und keck hin Chur-Bayerische Rechte / „ wie auf „ die Oesterreichische Erb-Lande / also auch auf Schwaben / Oest-„ Francken / Nordgau / und Vogt-Land vorspieglen mögen / so bedencklich nicht fallen wird / nach und nach die nöthige Beweise darzu auch zu machen / oder doch die alte wahre Urkunden durch glückliche Veränderung derenselben / zu disem Endzweck einzurichten. Wann der Herr Verfasser es recht überlegt hätte; so solte er Kaysers Rudolphi, und Wenceslai Bestättigungen lieber gar übergangen / und unberührt gelassen haben; dieweil man aus denenselben den Kunst-Grif der bey denen beyden / von ihme neuerlich ans Licht gegebenen Schenckungs-Briefen gebraucht worden / gar zu augenscheinlich siehet. Dann in dem ächten Schenckungs-Brief / den Kayser Rudolph, und Wenceslaus als Churfürst bestättiget / seynd alle Oerter namentlich angeführt / die Conradinus noch gehabt / und an Bayern verschencket hat. Wem wird also auch nur einfallen können / daß Hertzog Ludwig aus Beyern dem Kayser / und denen Churfürsten des Reichs nur einen / auf etlich wenig Oerther gehenden Schenckungs-Brief / zur Bestättigung vorgelegt / hingegen die beyde so general lautende gestissentlich unterdruckt / und verschwiegen habe? Alles disen ist bloßhin aus Liebe zur Wahrheit erinneret worden. Dann / wann gleich die beyde / von dem Herrn Verfasser hervorgebrachte Schenckungs-Briefe wahr wären; so bliebe doch allezeit richtig / daß Conradinus, was er nicht gehabt / auch nicht hätte verschencken können. Es bliebe richtig / daß die Hertzoge in Bayern selbst daher nicht mehr in Anspruch genommen / als / was ihnen unter Kayser Rudolphen / krafft der Conradinischen Schenckung eingeraumet worden / nemlich allein die Oerther / welche er in seiner Bestättigung benennet. Es blieb auch unstreitig / daß / nachdem fast durch fünff Secula die Hertzoge in Bayern mit dem / was sie aus der Conradinischen Schenckung empfangen / zu frieden gewesen / aus denen so allgemein gesetzten Schenckungs-

Brieffen/ wann sie auch gleich wahr wären/ kein Anspruch mehr gemacht werden könnte. Selbst die Reichs-Satzungen/ und die in Teutschland in Ubung gebrachte Rechte/ verbiethen solcherley verjährte Ansprüche auf die Bahn zu bringen.

§. XVII.

IN dem sechsten §. wird nun auch der letzte Conradinische Schenckungs-Brieff de Anno 1266. abermahls unter dem Vorwand/ daß Conradino die Hertzoge in Bayern zu dem Zug in Italien mit Geld/ und Volck beygestanden/ so hoch erhoben. Diser Vorwand hat aus dem/ was in vorigen §vis erwiesen worden/ zwar bereits seine Abfertigung. Man hat aber doch zum Uberfluß die wunderliche Widersprüche diser beyden Schenckungs-Briefe gegen einander vor Augen gelegt. Dann Anno 1263. soll Conradinus an Hertzog Ludwig schon alles/ mit der einigen Ausnahm dessen/ was er etwa seiner künfftigen Gemahlin/ und zu seiner Seelen Heyl der Kirchen verschencken werde/ auf das bindigste/ in eventum mortis gegeben haben; hingegen Anno 1266. verschencket er nochmahl alles an Hertzog Heinrich/ Hertzog Ludwigs Bruder/ zugleich/ ohne zu melden/ daß Hertzog Ludwig in dise Veränderung gewilliget habe. Der Herr Verfasser hat freylich disen Widerspruch heben wollen/ es aber auf eine Art gethan/ die gar keiner Juristischen Auslegung gleich siehet: dann er gibt vor: „ Wann man das jenige/ was vor 3. Jahren einem „ allein geschencket worden/ nun einem anderen zugleich mit-schen„ cke; so verändere es in dem Haupt-Weesen nichts. Noch widersinniger siehet es aus/ daß Conradinus Anno 1263. an Ludwig alles allein/ Anno 1266. aber an ihn/ und seinen Bruder Heinrich wieder alles/ was er an Lehen und Eigenthum gehabt/ verschencket/ und doch in eben disem 1266sten Jahr/ und an eben dem Tag/ da er dise letzte Schenckung gemacht/ an Hertzog Ludwig verschiedenes käuflich soll überlassen haben. Der Herr Gegentheil hat disen Zweiffel mit einer sonderbahren Muthmassung heben wollen/ daß nemlich durch disen Kauf Conradinus Hertzog Ludwigen/ dieweil er sich seiner gar sonderbar angenommen/ die verkäuffte Städte alle ihme habe zuwenden wollen. Dises würde das erste Exempel seyn/ da aus lauter Danckbarkeit die Helfte von dem/ was man einem geschencket/ einem anderen freywillig wäre zugewandt/ dem ersten aber an eben dem Tag zugemuthet worden/ was man voraus haben wolle/ lieber mit baarem Geld zu bezahlen. Wann Conradinus gegen Hertzog Ludwig danckbahr seyn wollen; so hätte er ja Hertzog Heinrichen aus der gantzen Schenckung lassen können/ sonderlich/ da er nicht mehr befugt gewesen/ die an Hertzog Ludwig vergeblich 3. Jahr zuvor gemachte Universal-Schenckung/ ohne seine Einwilligung abzuänderen. Diese Betrachtungen zusammen genommen/ können dise neuerlich hervorgebrach-

brachte Schenckungs-Briefe nicht anders / als höchst verdächtig machen / so / daß sie vor eben einen solchen Einfall gelden müssen / als die unsäglich grosse Geld-Summen / und Volck / womit die Hertzoge aus Bayern gegen das klare Zeugnuß derer Geschichten Conradino sollen beygestanden seyn.

§. XVIII.

IN dem siebenden §. gedencket der Herr Verfasser der Chur-Bayerischen Ausführung auch darauf / wie er bedecken möge / daß gleichwohl die Hertzoge in Bayern nach Conradini Tod so still gesessen / und an Schwaben keinen Anspruch gemacht haben. „ Die Ursachen „ sollen die damahlige Unruhen in Teutschland gewesen seyn / und „ daß fast jeder zugegriffen / um etwas von Schwaben zu erhaschen. Wann man aber was zu dem 24sten bis 29sten §. des ersten Absatzes disseits erinneret worden / durchlieset; so wird man überführt / daß die Hertzoge in Bayern von denen damahligen gefährlichen Läuften / und Unruhen Vortheil zu ziehen / und wider alles Recht die Oesterreichische Lande an sich zu reissen gesucht haben. Es kan sie also die Liebe zum Frieden wohl nicht bewegt haben / zuzusehen / daß andere von Schwaben / des Hertzoglich-Bayerischen wohl gegründeten Rechts unerachtet / was ihnen angestanden / zu sich gerissen hätten. Nachdem bey diser Gelegenheit am Ende des §. 8. der Chur-Bayerischen Ausführung dem Hauß Habspurg Schuld gegeben worden; als habe solches seiner hierbey auch nicht vergessen; so ist in Gegentheil klar dargethan worden / daß auch diese Beschuldigung Grund-falsch / und daß eben so unwahrhafft sey / daß andere Stände von denen Hohenstauffischen Gütern zu sich gerissen / was sie erhaschen können. Man hat selbst aus denen jenigen Stellen / die in der Chur-Bayerischen Ausführung angezogen worden / das gerade Gegentheil dargethan; dann was von Reichs-Gütern währenden Interregni von ein / oder andern zu sich gerissen worden / hat Kayser Rudolph wieder zu dem Reich gebracht / die Hohenstauffische Güter aber seynd längst vor Conradino durch Verkauf / Tausch / und rechtmässige Schenckung von denen Hohenstauffen selbst in andere Hände gegeben worden / welches alles man um desto gründlicher / und umständlicher erwiesen hat / dieweil gantz offenbahr die Absicht der Chur-Bayerischen Ausführung dahin gerichtet ist / die Stände des Schwäbisch- und Fränckischen Creyß ihrer / mit gerechtesten Titul / vor vielen hundert Jahren erhaltenen Landen nicht anders / als wann sie solche unrechtmässig erhaschet / und bisher besessen / mit Französischer Hülffe zu berauben.

§. XIX.

IN dem 9. §. fangen nunmehro die allerungezimesten Beschuldigungen gegen den / von gantz Teutschland hoch-gepriesenen Kayser

Rudolph, an/ in voller Mas ausgegossen zu werden. Diser löbliche „ Kayser solle/ was aus Conradini Schenckung dem Hertzoglichen „ Hauß Bayern gebühret/ seinem zweyten Sohn Hertzog Rudolphen „ verliehen/ und zugleich die Bayerische Gerechtsame/ um die Schwä- „ bische Stände auf dem Reichs-Tag zu gewinnen/ gleichsam ver- „ kauft haben. Dise an sich selbst so harte und ungebührliche Beschuldigungen haben also um desto gründlicher abgefertiget werden müssen/ als sich dardurch Sonnen-heuter erweisen lassen/ erstlich: Daß Kayserς Rudolphi zweyt-gebohrner Sohn aus der Conradinischen Verlassenschafft in Schwaben/ nicht einen Stecken von Kayser Rudolpho erhalten habe; 2do. Daß zwar einige Stände des Schwäbischen Creyses in dem Interregno verschiedenes/ was zum Reich gehöret/ an sich gezogen/ aber dasselbe wieder herzugeben/ von Kayser Rudolph gezwungen worden seyen. 3tio. Daß aber die vormahlige Hohenstauffische Länder in Schaben ihnen von Rudolpho nicht mehr haben entzogen werden können/ dieweil sie lange vor Conradino ihnen von denen Hohenstauffen selbst verkauft/ verpfändet/ und theils geschenckt worden. Ja daß 4to sogar Reichs-Güter von denen Hohenstauffischen Kayserν an die Schwäbische Stände Kauf- und Pfands-weis gediehen/ welches nach denen damahligen Rechten gantz befugter Weise geschehen/ und daher von Kayser Rudolpho kein Anspruch mehr auf dieselbe hat gemacht werden können. Bayerische Gerechtsame seynd also denen Schwäbischen Ständen nicht verkauft; sondern was ihnen von GOtt und Rechts wegen gebühret/ von disem glorwürdigsten Kayser billig gelassen worden. Alles dises ist daher weitläuffig/ und auf das allergründlichste dargethan worden. Man hat erwiesen/ daß die jenige Geschicht-schreiber/ auf welche der Chur-Bayerische Schriftsteller bey diesen/ dem Ertz-Hauß Oesterreich und sämtlichen Schwäbischen Ständen so gemeinschädlichen Beschuldigungen sich bezogen/ das gerade Widerspiel/ und eben dasjenige behaupten/ was disseits mit mehrern dargethan worden. Man hat nicht versaumet/ die Stellen derer glaubwürdigsten Zeugen/ und Geschicht-Schreiber beyzubringen/ welche gleichsam schon zum voraus die Chur-Bayerische Ausführung hierinfalls widerlegt haben. Man hat es aber dabey noch nicht bewenden lassen; sondern über das noch aus richtigen/ in Oesterreichischen Archiven befindlichen Urkunden vor Augen gelegt/ wie ein jedes Land/ das jetzo einen Theil von Vorder-Oesterreich ausmacht/ an das Durchleuchtigste Ertz-Hauß/ auf die gerechteste Weise gediehen sey/ und daß alle diser Länder theils uraltes Habspurgisches Eigenthum und Lehen/ lange vor Conradini Zeiten gewesen/ theils nach Kayser Rudolphi Tod/ durch rechtmessigen Kauf/ Erbschaft/ und Vermächtnuß gekommen/ nichts davon aber jemahls Hohenstauffische Güter/ und aus Conradini Verlassenschaft herrührend/ gewesen seye. Am allerwenigsten aber/ daß Kayserς Rudolphi zweyten Sohn/ aus derselben etwas

zu-

zugewandt worden seye. Hiemit seynd verhoffentlich alle Chur-Bayerische Ansprüche sowol auf die Vorder-Oesterreichische Länder in Schwaben / als auch auf diejenige / die andere Stände dises Creyß besitzen / gäntzlich darnieder gelegt worden. Man hat den Schluß der weitläufigen Beantwortung dises §. wohl bedächtlich damit gemacht / daß aus denen / in denen hiesigen / und Inspruckischen Archiven befindlichen Urkunden umständlich erwiesen worden / daß vor mehr / als zwey hundert Jahren zwar Hertzog Albrecht / und Hertzog Georg aus Bayern / eine Begierde nach denen V. Oe. Landen bekommen / dieselbe aber mit keinem Anspruch von einer Conradinischen Schenckung her / zu bemänteln getrachtet haben / dieweil ihre Räthe noch nicht die Geschicklichkeit besessen / die der Chur-Bayerische Herr Schriftsteller in Erfindung nägel neuer Ansprüche in Uberfluß durch seine reiche Einbildungs-Kraft erlanget hat. Sie haben es daher zwar künstlich / aber natürlicher angegriffen / und durch vorgestreckte Geld-Summen / und Vermählung mit einer Ertz-Hertzogin theils ein Pfandschafts-Recht wegen des Anlehens / theils wegen des von der Hertzoglichen Braut / von ihrem Herrn Vetter Hertzog Sigmund ohne Wissen und Einwilligung ihres Herrn Vatters und Bruders versprochenen Heyrath-Guts zu erhalten gesucht / und sich in den Besitz gebracht. Nachdem aber der Kayser Friderich und sein Sohn Maximilian es nicht zugeben wollen / haben sich zwar beyde Hertzoge aus Bayern lang gewehret / aber auch nicht einmal weder in Schriften / noch vor denen Schieds-Richtern von einem alten Anspruch / der sich auf eine Conradinische Schenckung gründe / mit einem Wort Meldung gethan; sondern nur immer ihr Versatz-Recht vorgeschützet. Endlich wie sie gesehen / daß der Schwäbische Bund disem unrechtmässigen Versatz sich entgegen setze / haben sie ihr Geld zuruck genommen / vor dem Empfang quitirt / und vor sich / und alle ihre Erben und Nachkommen auf ewig / und ohne alle Bedingnuß / oder Reservation, aller diser V. Oe. Landen in Schwaben sich gäntzlich begeben.

§. XX.

BEy disem der Sachen wahren Vorgang / hat der Chur-Bayerische Herr Schriftsteller wohl nicht Ursach gehabt / in dem 10. §. „ den Kayser Rudolph vor **unfreundlich** gegen die Hertzoge in Bayrn / „ ja vor sein eigenes Blut auszugeben / dieweil er sie / da sie doch seiner Töchter Männer gewesen / um das ihrige gebracht habe. Alle andere Bayerische Geschicht-schreiber haben Rudolphum wegen seiner Willfährigkeit / daß er denen Hertzogen in Bayern / was ihnen Conradinus geschenckt / sogleich eingeraumt / belobet / und seine Langmut gegen Hertzog Heinrich und Otten aus Bayern / bey so grosser Widersetzlichkeit bewundert. Allein der Herr Verfasser drehet alles um / bey ihme muß der gütige Kayser Rudolph unfreundlich / hingegen die da-

mahlige Hertzoge in Bayern/so widerspenstig sie auch gewesen/Kayserr Rudolphi grosse Wohlthäter seyn. Diese Anzüglichkeiten seynd aber nur ein Eingang/ zu dem/ was er in disem §. vorzuspiegeln willens gewesen/ nemlich die Bayerische Ansprüche auf Schwäbische und Fränckische Länder derer Ständen/ und auf Reichs-Städte zu regen/ob ihm nun gleich sein Gewissen gesagt/ daß sie alle Boden-los seyen; so hat er sich doch zu helffen/ und etwas vorzubringen gewust. Er braucht die Kunst fein in Generalibus zu bleiben/ und den Leser mit der Versicherung abzuspeisen: „daß er all-stündlich die ansehnliche Patrimonial-„ Güter/ Lehen/ und andere Güter nahmhaft machen könne/ welche „ Kayser Rudolphus denen Hertzogen in Bayern durch einen Macht-„ spruch oberkannt habe. Damit es aber nicht scheine/ man soll ihm auf dises sein bloses Wort trauen; so beruft er sich not. b. auf Lehmanns Speyerische Chronic/ durch welche Stelle er gantz künstlich die Reichs-Städte nennen wollen/ die seiner Meynung nach/ dem Hertzoglichen Hauß Bayern/ aus Conradini Verlassenschaft gebühren sollen. Ob man nun gleich billig jedem Reichs-Stand/ und Reichs-Stadt in Schwaben und Francken überläst/ aus eigenen Archiven gründlich dise ausgesonnene Ansprüche zu widerlegen; so hat man doch bey Gelegenheit der Lehmannischen Stelle gezeiget/ daß Lehmann selbst die Nichtigkeit diser eingebildeten Ansprüche abgelehnet/ indem er die Hohenstauffische Kayser nahmhaft macht/welche diese Städte zu Reichs-Städten selbst gemacht haben/ ehe noch Conradinus gebohren gewesen/ ja daß nach Lehmanns Nachricht dise Städte niemahls ein Hohenstauffisches Eigenthum; sondern Stücke des Reichs-Boden gewesen/ die daher die Kayser mit allem Recht der Bothmessigkeit anderer Stände wieder haben entziehen können.

§. XXI.

Der 11. §. der Chur-Bayerischen Ausführung wiederholet nur/ was der gegnerische Herr Verfasser zu denen 45. 46. und 47. §vis des ersten Absatzes/ denen Französischen Verfechtern/ ungerechter Ansprüche/ nachgeschrieben/ daß nemlichen keine Verjährung derer Ansprüche in Ewigkeit statt finde/ sondern wann ein Fürstl. Hauß einen Mitstand des Reichs gleich vile hundert Jahr unangefochten in dem Besitz seiner Länder läst/ und niemahls Anspruch auf dieselbe macht/ es nur vor eine Klugheit/ und weißliches Stillschweigen zu achten sey/ wordurch die Ansprüche nicht geschmälert wurden/ sondern allemahl/ wann man Gelegenheit/ Lust und Macht bekomme/ wieder hervor gesucht werden könnten. Alles dises ist zu denen besagten §vis des ersten Absatzes schon widerlegt/ und zugleich gezeigt worden/ daß die Hertzoge in Bayern an keinen Anspruch/ oder Protestation, wegen der Schwäbischen Landen/auf dem damahligen Reichs-Tag zu Augspurg ge-

gedacht haben/ ja daß die vorgebliche Protestation derer Bayerischen Hertzoge/ gegen alles/ was auf disem Reichs-Tag vorgegangen/ so offenbar falsch seye/ daß man das Gegentheil so gar mit Ludovici Severi schrifftlicher Einwilligung (sovil die Oesterreichische Lande betrifft) schon in der vorläuffigen Beantwortung hat belegen können. Daher zu disem §. der Chur-Bayerischen Ausführung sich bloshin auf besagte Stellen des ersten Absatzes bezogen worden ist.

§. XXII.

DEn Schluß des zweyten Absatzes machet der 12te §. der Chur-Bayerischen Ausführung. In Wahrheit eine gantz sonderahre Art/ eine Ausführung zu endigen/ dann nachdeme durch den gantzen 2ten Absatz so mühsam ein Erbfolgs-Recht aus denen Conradinischen Schenckungen hat behauptet werden wollen; so läst der Herr Verfasser auf einmal disen Titul fahren/ und gründet sich auf einen gantz neuen Titulum, „ nemlichen auf die Kayserl. Ferdinandeische Dispositio-„ nes, Ehe- und Erb-Verträge zwischen dem Hertzogl. Hause Bayern/ „ und dem Ertz-Hauß Oesterreich/ durch welche auch auf die V. Oe. „ Lande in Schwaben dem Hertzogl. Hauß Bayern ein jus hæredi-„ tarium, pactis familiæ enixissimè stabilitum, ac firmatum er-„ wachsen seyn solle. Nun ist in der vorläuffigen Widerlegung schon standhafft erwiesen worden/ daß vor das Hertzogl. Hauß Bayern weder in dem Ferdinandeischen Testament, noch in denen/ mit denen Hertzogen in Bayern errichteten Erb-Verträgen/ ein Erbschafts-Recht zu finden sey; daher nach so vieler Mühe der Herr Verfasser endlich gar keinen Titulum derer Chur-Bayerischen Ansprüche auf Schwaben mit Bestand/ und Grund zu nennen weiß. Es könnte also bey Durchlesung dises Absatzes wohl dem Leser einfallen/ warum dann von denen Conradinischen Schenckungen so weitläuffig gehandelt worden sey/ wann man am Ende nicht undeutlich bekennen muß/ daß die V. Oe. Lande nicht Hohenstauffische Güter gewesen seyen/ und daher aus der Conradinischen Schenckung kein Anspruch darauf zu machen stehe. Wie dann deutlich genug Chur-Bayerischer Seits hingeschrieben worden: „ daß das Ertz-Hauß Oesterreich in Schwaben aliis titulis „ Länder erlanget habe/ die also zu denen Hohenstauffischen Gütern nicht gehören. Daß dises unstreitig wahr seye/ hat man so gar von allen Oesterreichischen Graf- und Herrschafften insonderheit erwiesen. Es stecket aber hinter disem Chur-Bayerischen Anspruch ein gantz anderes Geheimnuß. Nach seiner Klugheit will der Chur-Bayerische Hr. Verfasser die V. Oe. Lande in Schwaben aus Ferdinandi Testament, Ehe- und Erb-Verträgen ansprechen/ zugleich aber nach lang gehaltenen weißlichen Stillschweigen/ auch aller anderer Stände in Schwaben und Francken habende Länder/ nebst denen Reichs-Städten dar-

inn/ in Anspruch nehmen. Mit einem Wort/ er will das in Franckreich ausgedachte Arrondissement des Hertzothums Bayern/ durch Hinwegnehmung Fränckischer und Schwäbischer Länder aufbutzen/ worzu ihm die Conradinische Schenckungs-Briefe haben dienen sollen. Dises ist die wahre Ursach/ worum man in specie auf die V. Oe. Länder in Schwaben aus denen Conradinischen Schenckungs-Briefen nur einen kalt-sinnigen Anspruch gemacht/ und in dem 9. §. zwar vorgegeben: Kayser Rudolph habe seinem Sohn Rudolph die Hohenstauffische Güter zugewandt/ zugleich aber in der Not. a. wieder hinzu gesetzt: „ daß es scheine/ es habe Kayser Rudolphen damit nicht „ gelingen wollen; sondern er sey/ die Bayerische Gerechtsame an die „ Stände in Schwaben gleichsam zu verkauffen/ genöthiget worden. Nachdem man nun gerne das Arrondissement so weit/ als möglich/ ausdehnen wollen; so ist auch kein Wunder/ daß man sich nicht vil darum bekümmert/ wann man das quit, quale, quantum derer Ansprüche nicht benennen können/ indem man/ wie es nunmehro das Ansehen gewinnet/ in Anspruch zu nehmen gedencket/ was sich mit Französischen Waffen einnehmen/ und zueignen lässet. In der That ist also diser Absatz mehr gegen die Schwäbische und Fränckische Reichs-Stände/ als gegen der Königin Majestät/ Chur-Bayerischer seits geschrieben worden. Disen wird aber nicht schwer seyn/ ihre Gerechtsame/ wie durch die Feder wider die Gegentheilige Ausführung zu behaupten/ also auch die ungerechte Gewalt/ mit gerechtester und Reichs-Grundsatz mässiger Gegen-Gewalt/ unter Göttlichen Beystand abzutreiben. Ihro jetzt regierende Chur Fürstl. Durchl. aus Bayern/ werden erleuchtest den Ungrund der ausgedachten Ansprüche auf Francken und Schwaben einsehen/ und erkennen; einfolglich davon gäntzlich abstehen; da so dann der löblich Schwäbisch- und Fränckische Creyß nur mit der Crone Franckreich und denen Anhängern dises Reichs-Feind zu thun haben würden. Ihro von Hungarn und Böheim Königl. Majestät seynd willigst und bereit aus allen Kräften die Ruhe und Sicherheit sowohl diser Creyse/ als auch des gantzen werthen Teutschen Vatterlands bewürcken zu helffen; erwarten aber nunmehro auch die Beytrettung diser und anderer Reichs-Creysen/ als das eintzige Mittel/ wodurch das gemeinsame Teutsche Vatterland von dem Französischen Joch errettet/ und auch diejenige Teutsche Fürsten/ die für sich allein gefährliche Unruhen anzuspinnen unvermögend/ dannoch aber ihrer Regier-sucht und Vergrösserung die allgemeine Wohlfart des Vatterlands aufzuopferen/ und um eines anscheinenden Vorthels willen der Crone Franckreich so vil/ als ihr beliebt/ von dem Teutschen Reich zuzuwenden bereit seynd/ auf bessere und friedlichere Gedancken zu bringen: wann sie sehen/ daß sie von Franckreich schlechte Hülfe und Beystand mehr zu hoffen haben.

Der

Der so genannten gründlichen Ausführung der Ansprüchen des Chur-Hauses Bayern

Zweyter Absatz.

§. I.

Rechtliche Ansprüche des Durchl. Chur-Hauses Bayern auf die Ertz Hertzoglich-Oesterreichische Lande in Schwaben.

WIe / und welcher gestalten das Durchläuchtigste Chur-Haus Bayern die demselbigen angestammte Ertz-Hertzoglich-Oesterreichische Patrimonial-Lande (Cap. 1. §. 6.) nun fast fünf hundert Jahr lang in fremden Händen sehen müssen / und wie widerrechtlich solche Kayser Rudolph der I. auf sein eigenes Haus gebracht (§. 38.) ist in dem vorhergehenden Absatz Grund-ausführlich erörtert / und zu Gnüge dar-

Beantwortung.

DAß das Durchläuchtigste Chur-Haus Bayern die Ertz-Hertzoglich-Oesterreichische Patrimonial-Lande niemahls mit Recht vor ihm angestammte Lande habe ausgeben können; einfolglich solche auch nicht in fremden Händen widerrechtlich gesehen; noch jemahls einige Ansprüche darauf gehabt; am allerwenigsten aber Kayser Rudolphus der Erste solche widerrechtlich auf sein eigenes Haus gebracht habe / ist in dem vorhergehenden Absatz ausführlich erörtert / und in der Beantwortung auf die Chur-Bayerische Schrifft dargethan worden / daß die Chur-Bayerische Ansprüche auf die Ertz-Hertzoliche Oesterreichische Erb-Lande auf lauter leere und fehlsame Erdichtungen gegründet worden seyen. In diesem Absatz wird sich nun zeigen / daß die gantz unvermuthet von dem gegentheiligen Herrn Verfasser vorgegebene Gerechtsame auf des Hertzogs in Schwaben Conradini Lande zwar eben so keck / aber auch eben so ungegründet ausgedacht / zugleich aber die darbey habende Absichten nach Möglichkeit versteckt / und nur zum Vorwand genommen worden / als wann man zeigen

Bayerische Ausführung.

dargethan worden; Allein es hatte hierbey sein Bewenden nicht: die durch das Absterben des letzteren Hertzogs in Schwaben Conradini, Königs in Neapel und Sicilien / erledigte / denen Hertzogen in Bayern zum Theil schon bey seinen Lebzeiten verkauffte / Theils aus freyer Schanckung übergebene / nach dessen Tod von Erb-Rechts wegen angefallene Lande in Schwaben musten ein gleiches Schicksal erfahren / und eben wie die Hertzoglich-Oesterreichische Lande Werckzeuge abgeben / um das Hauß Habspurg mit Schaden und Nachtheil des Hertzoglichen Hauses Bayern zu bereichern: welches man in gegenwärtiger Abhandlung stathafft zu erweisen um so nöthiger erachtet / als daraus nicht undeutlich erhellen wird / warum / und aus was für Ursachen Kayser Ferdinand der I. die in folgenden Absatz erörterende testamentliche Verordnungen / nebst andern / derenselben Inhalt bestättigenden / Verträgen errichtet; Sodenn auch die Gerechtigkeit deren von Seiten des Durchläuchtigsten Chur-Hauses gemachten Rechts-Ansprüchen auf die sämtliche Ertz-Hertzoglich-Oesterreichische Lande mercklich bestättiget / und klärer dargestellt wird.

Beantwortung.

wolte / //daß Kayser Rudolphus I. das //Hertzogliche Haus Bayern / eben wie //um die Oesterreichische Erb-Lande / als //so auch um die Schwäbische Länder ge//bracht habe / damit er sein Habspurgi//sches Haus mit Schaden und Nachtheil //des Chur-Hauses Bayern habe berei//chern können; Welches alles Kayser //Ferdinand der I. sehr tief eingesehen / //und daher durch seine testamentliche //Verordnungen / und andere Verträge //die Hertzoglich Bayerische Rechts-An//sprüche mercklich bestättiget / und klärer //dargestellt habe. Billig muß man alles dieses vor einen blossen Vorwand halten / dann die jenige Schwäbische Lande / auf welche der gegentheilige Verfasser Ihrer Churfürstlichen Durchläucht aus Bayern von Conradino her / ein Erbschaffts-Recht zueignen will / seynd (wie gegenwärtige Beantwortung unwiderleglich zeigen wird) niemahls in Habspurgischen Händen gewesen; sondern von anderen vornehmen Häusern in Schwaben bis jetzo besessen worden; daher unmöglich Kayser Rudolphus der Erste dem Hertzoglichen Haus Bayern selbige entziehen / und sein Haus mit des Bayerischen Schaden bereichen können. Viel weniger hat also Kayser Ferdinandus I. sich vor schuldig erachten können / dem Chur-Haus Bayern eine anderweitige Ersetzung vor die Lande in Schwaben zu thun. Die wahre Absicht / so der Herr Verfasser bey diesem Absatz im Hertzen gehabt (so geheim er solche noch zur Zeit halten will) blicket doch hin und wieder hervor. §. 8. erkläret er die jenige / die die Conradinische Lande in Schwaben besitzen / vor unrechtmässige Besitzere / und setzet sehr bedencklich hinzu / daß Kayser Rudolphus I. nur zum Theil solche unrechtmässige Besitzere wieder entsetzet habe. Hieraus lässet sich die wahre Absicht dieses zweyten Absatzes zimlich mercklich ersehen. Ohnmöglich kan es dem Herrn Verfasser um das zu thun seyn / was Kaysers Rudolphi Habspurgici Sohn Rudolpho in Schwaben verliehen worden. Dann es wird sich ad §. 9. handgreiflich ergeben / und gezeigt werden / daß Rudolphus nichts von Hohenstauffischen Landen in Schwaben bekommen habe. Es seynd also die ausgesonnene Ansprüche auf etwas gantz anders nemlich darauf angesehen / daß man von denen so genannten unrechtmässigen Besitzern derer Schwäbischen Landen (wann die rechte Zeit / das weisliche Stillschweigen mit denen Waffen zu verwechseln / kommt) sie mit Gewalt wieder erobern / und die Besitzere aus

Schwa-

Beantwortung.

Schwaben jagen könnte. Man hält also der Mühe werth dem unpartheyischen Leser auch diesen zweyten Roman des Herrn Verfassers desto gründlicher aufzudecken / und will daher gleich zu diesem ersten §. den Zustand Schwabens / wie er noch vor Zeiten Conradini gewesen / zu dem Ende kürtzlich vorstellen / damit man sehe / theils daß Conradinus denen Hertzogen in Bayern gar wenig mehr habe schencken können / theils aber daß die jetzige Besitzer der Schwäbischen Landen vor keine unrechtmässige Besitzere können ausgegeben werden; sondern daß ihre Vorfahrer mit dem allerbesten Recht / und sonderlich durch redlich und guten Kauff von denen Hertzogen in Schwaben ihre Lande an sich gebracht haben.

Jedermann ist bekannt / daß das Hohenstauffische Haus in Schwaben weit mehr an eigenthümlichen Gütern gehabt / und besessen habe / als die wenige Lehens-Stücke / welche es als Hertzog von Schwaben besessen / ausgetragen hätten. (a) Es hat aber diese Ubermacht / und der Reichthum an eigenthümlichen Gütern gar zeitlich / und weit eher / als Conradinus gebohren worden / wieder abgenommen; dann Kayser Philippus aus dem Geschlecht der Hohenstauffen bekam gar viele und die mächtigste Stände in Teutschland gegen sich / welche dem wider ihn erwehlten Kayser beystunden; daher Kayser Philipp die milde Hand beständig offen haben / und sein Eigenthum in Schwaben theils / um Geld zu bekommen / verkauffen / theils an die / die er gewinnen / oder an ihm vest zu halten / bewegen wollen / verschencken müssen.

Conradus Ursperg. ein Mann / der zu dieser Zeit gelebt / und Kaysers Philippi Umstände nur allzuwohl gewust / bezeuget ausdrücklich / daß das gantze Schwäbische Eigenthum darauf gegangen sey / dergestalt / daß Kayser Philippo nichts / als der leere Nam eines Lands-Herrn übrig gebliben / welches auch andere Geschicht-Schreiber dieser Zeiten bestättigen. (b) Es ist auch so weit gefehlt / daß mit Kaysers Philippi Tod die Hohenstauffische Familie in Schwaben wider ein mehreres an sich gebracht haben solte / daß vielmehr Kayser Friederich der II. um gegen Kayser Otten in Teutschland sich einen Anhang zu machen / vollends / was dem Hohenstauffischen Haus in Schwaben noch übrig ware / hergegeben / ja da es nicht zureichen wolte / auch die Reichs-Domainen in Schwaben angreiffen und abermahls denen Fürsten / was sie wolten / schencken müssen. (c) Wie Wilhelm von Holland Conrado IV. entgegen gesetzt worden / so gieng die Sache noch weiter; dann Wilhelm entzog auf dem Reichs-Tag zu Franckfurth Conrado, als einem Verfolger der Kirchen / und offenbahren Feind derselben / der über das / um die Belehnung anzusuchen / versammet hatte / auch das Hertzogthum Schwaben / und zugleich alle in Alemannien vorgeblich noch habende eigenthümliche Güter / welche Einziehung Pabst Innocentius IV. gleichfals solenniter bestättiget / (d) und Kayser Richardus anno 1262. mithin nur ein Jahr zuvor / ehe die Conradinische Schenckung an die Hertzoge von Bayern geschehen seyn soll / in dem / der Stadt Zürich verliehenen Freyheits-Brief wiederholter massen bekräftiget. (e) Diesemnach wird ein jeder leicht begreiffen / erstlich / daß es dem Chur-Bayerischen Schrifft-Steller unmöglich fallen werde / das quid, quale, & quantum, das ist / was Conradinus in Schwaben besessen und verschencken können / ausfindig zu machen / und anzugeben. 2do. Daß diejenige Fürstliche und Gräfliche Häuser / welche durch Kauf / oder Verschenckungen des Hohenstauffischen Hauses eigenthümliche Güter in Schwaben an sich gebracht haben / unmöglich vor unrechtmässige Besitzere derselben haben geachtet werden können. Daher 3tio. Kayser Rudolphus nicht aus Haß gegen das Hertzogliche Haus Bayern / oder aus Eigennutz vor sein Haus; sondern der Gerechtigkeit nach / diese rechtmässige Eigenthums-Herren bey ihrem wohlhergebrachten Besitz ihrer Güter ruhig habe lassen müssen.

Notæ zur Beantwortung.

(a) Nachdem in dem ersten Absatz durchaus darauf gesehen worden / aus denen jenigen Geschicht-Schreiberen / auf welche sich der Chur-Bayersche Schrift-Steller gegründet / auf einer Seiten zu erweisen / daß alles / was er vor wahr ausgibt / ungegründet seye / hingegen daß eben dieselbe / die befugte Erb-Folge der Königin in Ungarn und Böheim Majestät selbsten besteiffen / so wird man in Beantwortung dieses zweyten Absatzes sich wieder an diese einmahl erwehlte Art halten / darneben aber nicht versaumen / so oft sich der Herr Verfasser auf neuere Geschicht-Schreiber beziehet / die richtige Quellen der alten Zeiten mit anzuführen / und damit das jenige / was man zu erweisen sich vornimmt / behörig bestärcken. Da nun der in der That sehr gelehrte Herr Pesler zum §. 9. in not. A. von dem Gegentheil vor einen Mann anerkannt wird / welcher in seinem Tractaet de Augustæ gentis Austriacæ Ducatu & Principatu in Suevia, diese Materie gründlich abgehandelt habe / so wollen wir zuvorderist seine hieher gehörige Stelle gantz anführen. Er schreibet §. 3. p. 6. Præter terras, Sueviæ Ducibus propter Ducatum, quem gubernabat, addictas, Hohenstauffios etiam amplissimum patrimonium ab Illustrissimis majoribus acceptum habuisse, non est, cur dubitemus, cum Otto Frisingensis illos ex nobilissimis Sueviæ Comitibus ortum traxisse asseveret, licet vel maxime non enumeret, quænam illorum fuerint possessiones. Illas autem à Friderico I. Imp. mirifice auctas & ampliatas fuisse, auctores eorum temporum enarrant. Non tanquam in præsenti accessiones illas eximias, quas vel benevolentiâ Welfonis, in Henricum Leonem non satis bene animati, in Italia, aut post mortem Reginaldi Comitis, Soceri sui in Burgundia acquisivit ipse Ahenobarbus, nec Regna Siciliæ utriusque, quæ inito cum Constantia matrimonio, Henricus filius ejus est adeptus. De iis duntaxat mihi sermo est laetissimis, quæ Fridericus noster in Alemannia diverso à diversis titulo comparavit. Quelsicam gentem, jam Caroli M. ætate & nobilitate generis, & terris longe lateque patentibus celebrem, præter cæteras amplissimas, etiam in Suevia ditiones habuisse, in vulgas notum est. Has omnes verò Welfsus Henrico Leoni, ob pecuniam, quam ille exegerat, non solutam, intensus, in Fridericum I. Imp. ejusque filium, Fridericum Sueviæ Ducem transtulit. Quo utroque in Palæstina defuncto Henricus VI. Imp. à Welfone subfitiutus, quidquid terrarum ab eo in Suevia relictum fuit, docente Chronographo Weingartensi, post mortem Welfonis sibi vindicavit. Antea vero quam hoc opum incrementum captum est à gente Stauffensi, Fridericus I. Imp. secundum Ottonem de S. Blasio totam terram & universam substantiam Friderici de Rothenburg ditissimi fidelis in possessione prædiorum principis fratruelis sui, hæreditataria possessione accepit, ac multorum Baronum possessiones postmodum in suam potestatem contraxit . . . Etenim paucis interjectis addit, Rudolphum Comitem de Phullendorf omnia prædia sua Imperatori hæredis loco tradidisse, præter hæc etiam Fridericum multorum nobilium Alemannorum, hæredibus destitutorum, prædia donatione vel pretio acquisivisse, utpote illius de Suabegg, de Warthusin, de Bibra, de Hominger, de Schvvanhusin, de Biedertan, de Lenzenburch & de Werde, complurimque aliorum. Herr Pesler hat also in diesem §vo 1. aus Ottone Frisingensi, als dem unstreittigsten Zeugen in dieser Sache dargethan / wie die Hohenstauffische Familie zu dem Hertzogthum Schwaben gekommen seye: besagten Ottonis Frisingensis hieher gehörige Worte c. I. c. 8. seynd: Sic itaque prædictus Fridericus Dux simul Suevorum & gener Regis factus ad propria rediit, & ne multis morer, Bertolfum tandem pacem petere coegit, quod tamen quidam sub filio suo Friderico factum tradunt. Conditio autem pacis talis fuit, ut Bertolfus Ducatum exsecucaret, sic tamen quod Turegum nobilissimum Sueviæ oppidum à manu Imperatoris ei tenendum remaneret. Dieses Hertzogthum nun ware ein Reichs-Lehen / und konte daher von Conradino ohnmöglich ohne Kayserl. Consens an die Hertzoge von Bayern verschencket werden / sondern es kommt hier lediglich auf die grosse und ansehnliche eigenthümliche Güter / welche die Hohenstaufen in Schwaben besessen / an. Daß dieselbe nun sehr wichtig gewesen seyen / hat Herr Pesler ersilich aus Monacho Weingartens p. 789. erwiesen verb. (Guelfo nobilis Altorfensis) nobile patrimonium cum prædiis, nec non advocatiis & Ministerialibus Friderico Romanorum Imperatori, Filio videlicet Sororis suæ & Filio illius Friderico Duci Suevorum sub jure possessionis contulit. Quibus in expeditione Hierosolymitana mortuis idem Welfo propter innatam familiaritatem & consanguinitatis lineam prædictorum patrimonium cum omnibus suis pertinentiis Heinrico illustri Romanorum Imperatori sub hæreditaria possessione contradidit. Die zweyte Stelle / welche aus Ottone de S. Blasio c. 21. p. m. 207. angeführt wird / ist noch merckwürdiger: Anno 1167. Fridericus Imperator reversus ad Cisalpina, totam terram, & universam substantiam Friderici de Rotinburch ditissimi fidelis in possessione prædiorum Principis Fratruelis sui hæreditaria possessione accepit, ac multorum Baronum possessiones postmodum in suam potestatem contraxit. Welf vero Dux orbatus hærede in amisso Filio, tractusque dolore cordis intrinsecus, Henricum Ducem Saxoniæ & Bavariæ Fratruelem suum in hæredem adscivit: ab eoque pro hoc quantitatem pecuniæ exigens, dum consequi putat, frustratur promissis. Dux enim Henricus quorundam pravorum consilio Welfonem jam grandævum cito moriturum præsagiens; argentum pro constituto dare distulit. Welf iratus Imperatori Friderico sororio suo recepta ab eo prius pro libito suo pecunia, primo beneficiis scilicet Ducatu Spoleti, Marchia Tusciæ, Principatu Sardiniæ ipsi resignatis, omnia prædia sua ipsi contradidit, eaque usque ad terminum vitæ pluribus aliis additis recepit. Simili modo Rudolphus Comes de Phullendorff, Sororius Comitis Rudolphi de Bregantia, omnia prædia sua hæredis loco Imperatori tradidit. Pro his Imperator Alberto Comiti de Habspurg, qui Filiam Comitis Rudolfi in matrimonio habebat concessit Turicensem Comitatum & advocatiam Seckingensis Ecclesiæ cum prædiis conquisitis de Biedertan. Præter hæc multorum nobilium, qui hæredibus carebant, prædia donatione vel pretio acquisivit: utpote illius de Suabegg, de Wertheusin, de Bibra, de Homingen, de Schvvanhusin, de Biedertan, de Lenzeburch, & de Werde, multorumque aliorum in aliis Regionibus, quæ nobis incerta sunt. Hæc enim omnia in sola Alemannia acquisierat. Aus dieser Stelle wird nun vollends augenscheinlich klar / erstlich / daß Schwaben mit eigenthumlichen Gütern sehr starck besetzet gewesen / 2do. daß das Haus Habspurg gleichfals verschiedene davon besessen. Wie dann solche P. Marquart Hergott in Genealogia diplomatica Augustæ Gentis Habspurgicæ stattlich untersucht / und mit unlaugbaren Urkunden besteiffet hat. 3tio. Daß das Haus Habspurg der nächste und rechtmässige Erb von verschiedenen an Kayser Friederich gebiehenen solchen eigenthumlichen Gütern gewesen ist / und daher der Kayser andere eigenthümliche Güter demselben davor gegeben habe. Diesemnach ist man nicht in Abrede / daß das Haus Hohenstauffen Güter in Schwaben gehabt / welche es (wann sonsten keine Hindernüß im Weeg gestanden / und dieselbe bey diesem Haus bis an Conradini Tod geblie-

Notæ zur Beantwortung.

geblieben wären) Conradinus hatte verschencken / verkauffen / oder an andere durch Testamenta vermachen können.

(b) Conradus Ursperg. in Chron. p. m. 237. bezeuget nicht nur dieses; sondern über das noch / daß Kayser Philipp, wie er all sein Eigentum in Schwaben an andere gegeben / sich genöthiget gesehen / so gar die Kirchen-Güter darinn zu versetzen / und zu verkauffen. Er schreibt: Erat autem Philippus animo lenis, mente mitis, eloquio affabilis, erga homines benignus, largus satis & discretus, debilis quidem corpore, sed satis virilis, in quantum considere poterat de viribus suorum, facie venusta & decora, capillo flavo, statura mediocri, magis tenui, quam grossa. Hic cum non haberet pecunias, quibus salaria sive solda præberet militibus, primus cœpit distrahere prædia, quæ Pater suus Fridericus Imperator late acquisierat in Alemannia: ita, ut cuilibet Baroni, sive Ministeriali villas, seu prædia rusticana, vel Ecclesias sibi contiguas obligaret. Sicque factum est, ut nihil sibi remaneret præter inane nomen Domini terræ, & Civitates seu Villas, in quibus fora habentur, & pauca Castella terræ. Ea tempestate idem Philippus Ecclesiam Urspergensem obligavit titulo pignoris nobili viro Bertholdo de Nifen, & Filio ejus Heinrico, quam postea præpositus, qui tunc fuit, & fratres de potestate eorundem Tyrannorum liberaverunt, cum tantam cœpissent ibidem exercere tyrannidem, ut nequaquam posset Ecclesia Conventualis existere. Pro liberatione solverunt 200. marcas argenti. Hic modus obligationis & solutionis Ecclesiarum maxime Cisterciensis & Præmonstratiensis Ordinis hactenus inusitatus fuit, & libertatibus privilegiorum ipsorum valde contrarius. Cum constet quod priores Imperatores nullum tale jus sibi vendicabant in Ecclesiis prædictorum Ordinum. Diesem stimmet Godefridus Colonienſis bey / welcher weitläufig beschreibet / wie Philippus, nachdem einige Fürsten Bertholdum von Zäringen gegen ihn zum Kayser erwehlt haben / denselben mit einer zu disen Seiten sehr ansehnlichen Summa Gelds dahin gebracht / daß er die Kayserliche Würde ausgeschlagen. Darauf verschiedene Fürsten Hertzog Otten aus Braunschweig zum Kayser erwehlt / welchem widerstehen zu können / er fast alle Fürsten in Teutschland mit grossem Geld auf seine Seite gezogen. Er schreibet p. 363. Anno Dominicæ Incarnat. 1198. Werra magna & dissentio nimis timenda oritur inter Principes Teutonicos de Imperio. Nam Colonienſis & Trevirenſis Archiepiscopi electionem Regis sui juris esse firmantes, habito consilio apud Andernacum cum Bernhardo Duce Saxoniæ & aliis Episcopis & Comitibus & Nobilibus plurimis curiam omnibus Principibus in Colonia habendam præfigunt in Dominica Oculi mei, evocantes eodem & Ducem de Zaringen Bertolfum, quem ipsi etiam deliberaverant Regem creare. Ad quam curiam cum pauci occurrerent, & ideo tale negotium ad effectum non possent perducere, nunciatur eis, orientales Marchiones cum Duce Saxoniæ Bernhardo, & Magdaburg. Archiepiscopo & aliorum superiorum partium Principibus, ad electionem novi Regis Erpford convenisse. Qui mox Herimannum Monasteriensem Episcopum, & alios honoratos viros ad eosdem, qui convenerant, Principes miserunt, rogantes ne absentibus eis aliquam electionem celebrarent, sed ad aliquem denominatum locum eis occurrerent, electuri cum eis idoneum & dignum Deo Imperatorem & advocatum Ecclesiarum. Dum ergo jam dicti nuntii ad eandem curiam venissent, cognoverunt illos in Philippum Ducem Sueviæ Imperatoris fratrem concordasse, & eum in Regem elegisse. Unde moti redierunt, & prædictis Episcopis, quæ facta fuerant, retulerunt. Qui vehementer indignati, eo quod nunquam aliquis Rex in Saxonica terra electus ab his Principibus fuisset, mox Duci Bertolfo de Zaringen fidem fecerunt, quod ipse repatrians exercitum secum duceret, & statuto sibi die Andernacum rediret, eum ibi remota omni dubitatione Regem crearent. Hoc & ipse promisit, & juravit, & insuper obsides dedit. Delignato igitur die cum apud Andernacum ab Episcopis & omni multitudine cum apparatu & desiderio maximo expectaretur, ecce rumor pessimus, & ejus ignaviæ dignus intonuit, ipsum se cum Duce Sueviæ concordasse, & ut ipse regno, & electioni renunciaret, XI. millia marcarum & Ducatum ab eo accepisse. Hic ergo rumor, & inhonestus eventus primores inferiorum partium graviter afflixit, eo quod indignum sibi & intolerabile videretur, si contra suam voluntatem Philippus Dux regnasset. Constat tamen, quod ipse nuncios ad Archiepiscopum Colonienſem cum precibus transmisit, multa offerens, sed plura promittens, si ad suam electionem animum vellet inclinare. Sed Episcopus hoc sibi tutum non credens vel honestum. hæc facere penitus recusavit. Habitoque consilio Ottonem Comitem Pictaviæ Filium Henrici quondam Ducis Saxoniæ in Regem elegit. Prædictus itaque Dux causam suam agens, & ut necessitas cum compulit, ab omnibus auxilium petens, omnes pene Principes muneribus sibi conciliat, Urbes Regias suscipit, fidem sibi fieri ab omnibus jubet, nomen regium sibi adscribit, & apud Civitatem Wangionum in albis paschalibus coronatus progreditur. Inferioribus vero partibus Nobiles Lotharingiæ ad favorem suum sollicitat: ex quibus Walramus Heinrici Ducis de Limburg Filius ad eum declinat, Castrumque regium, quod Berinstein dicitur, ab ipso suscipit. Ducem quoque Bohemiæ sibi allicit, eique, ut favorem ejus, & opem propensius habeat, nomen regium indulget: quem & in præsentia sua consecratum Bopardiæ coronari consentit. Otto de S. Blasio bestättiget c. 46. eben dieses / und erinnert insonderheit / daß Philippus die grosse Schätze und eigentümliche Güter seiner Vorfahren angewandt habe / die Stände des Reichs von Ottonis Parthey abzuziehen. Er schreibet: Itaque uterque Regum pro principatu suo agens, bellum hoc civile pene per XII. annos pertinaciter protelarunt. Nam Philippus regalia tradente sibi Imp. Fratre suo tenens, omnesque Thesauros ipsius, possessionesque prædiorum aliorumque Fratrum suorum ditissimorum videlicet Principum ipsorum hæres solus obtinens, Principes Ottoni faventes quosdam, minis, quosdam promissis & donis in sui partem transduxit & in numeras expeditiones sæpissime contra Ottonem promovit, Civitates, Castellaque per diversa loca expugnans rebellantes undique ad deditionem coegit.

(c) Conradus Ursperg. p. 243. Interim Fridericus Imperator electus, cum non posset directo itinere venire in Alemanniam de valle Tridentina per asperrima loca alpium, & invia, & juga montium eminentissima obliquando iter suum, venit in Rheticam Curiensem: ibique receptus ab Episcopo Curiense, & Abbate S. Galli, & nobili viro Henrico de Sacco perductus est usque Civitatem Constantiam. Audito vero adventu ipsius Otto Imperator interim venerat de Thuringia, volens comprehendere aut interficere adversarium suum, ipseque manebat in Oppido Uberlingen, sed à multis derelictus non poterat occurrere sæpe dicto Friderico ad pugnam. Unde factum est, ut auxilio Comitis de Quiburc & aliorum, quibus ipse prædia Imperii, & paterna large distribuit, & obligavit, usque Basileam perveniret, ubi tunc Heinricus de Veringen Argentinensis Episcopus cum quingentis militibus sibi occurrit,

Notæ zur Beantwortung.

rit, quorum, & aliorum fretus auxilio, per partes Rheni descendit, & Civitates, Terras, exceptis quibusdam Castris paucis, in potestatem accepit.

(d) Diese Päbstliche Confirmation findet sich bey Raynaldo ad a. 1252. Er schreibet von dem Reichs-Tag zu Franckfurt: In eo ordinum Conventu adversus Conradum Friderici Filium, Imperium sibi arrogantem, plura statuta, jusque omne in Sueviam, quam obtinebat, illi abrogatum, cui Decreto Regio Innocentius pontificium robur adjecit: Cum, sicut ex parte tua fuit propositum coram nobis, nobilis vir Conradus natus quondam Friderici olim Imperatoris, tam à claræ mem. Henrico Rege Romanorum prædecessore tuo, quam à tua Celsitudine postmodum in curia generali à te Francheſ. ex more Principum congregata, non solum Ducatu Sueviæ, sed etiam omnibus bonis suis, quæ ad ipsum dicebantur in Regno Alemaniæ pertinere, ejusdem regni Principum accedente consensu ex eo fuerit rite privatus, quod erat persecutor Ecclesiæ & adversarius manifestus, nec de prædicto Ducatu, & aliis investituram à te, vel eodem prædecessore tuo recipere procurarit, nos privationem hujus modi ratam habentes & gratam, illam auctoritate Apostolica confirmamus &c. Dat. Perusii 13. Kal. Aug. anno 10. (Pontificatus) Diese Stellen hat Herr Pesler zu seinem §. 4to. l. c. fleissig angemerckt; Und hätte sich daher der Herr Verfasser entweder auf ihn nicht beruffen / oder dieselbe in extenso einsehen / und überlegen sollen / allermassen er gar leicht gefunden haben wurde / daß vor Ihro Churfürstl. Durchläucht in Bayern eben so wenig ein Anspruch auf Schwaben / als auf die Oesterreichische übrige Erb-Lande sich behaupten lasse: am allerwenigsten / wann man dem Leser weiß machen will / als wann der Herr Pesler, der alles erschöpffet / die Chur-Bayrische Anspruche stattlich besteiffet habe / da er doch vielmehr dieselbe durch seine gelehrte Untersuchung schon zum Voraus zernichtet / und zu Boden gelegt hat.

(e) Der Zürchische Freyheits-Brief ist von Tschudio in Chronico Helvetico p. m. 163. angeführet / von Hottingero aber mit dem im Archiv befindlichen Original-Document zusammen gehalten worden / und lautet / wie folget: Richardus Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus universis Rom. Imp. fidelibus, præsentes literas inspecturis, gratiam suam, & omne bonum, cunctis factis, quæ iniquitatis plena sunt tribuis, ordineque carentia rationis, & quæ legiæ derogante dignitati, nec non S. S. Rom. Imp. ipsusque fidelibus præjudiciale dispendium comminantur, Spiritu prompto debemus obsistere, ut aliqua prorsus non gaudeant firmitate; sed redigantur ad nihilum, nec aliis transeant in exemplum, sane fideli relatione pervenit ad nostræ serenitatis auditum, quod Conradinus olim Conradi Regis filius, qui se Ducem Sueviæ nominat, ea non contentus injuria, quod inaniter sibi gloriam alienam usurpat, quod ad speciale hoc nobile membrum Imperii, Ducatum scil. Sueviæ jam diu incorporatum Imperio, & ad jus & ad proprietatem ipsius legitime devolutum, nec ipsi Conrado, seu nostra, seu aliqua Prædecessorum nostrorum claræ memoriæ libertate collatum, præsumtuose manum administrationis extendit, in Cives insuper & Cives nostros Thuricenses in nostro & Imperii gremio speciali collocatos, nec ad Ducatum eundem, sed ad Imperium, prout stabilivit antiquitas, & modernitas approbavit, immediate spectantes, tanquam subesssent memorato Ducatui, proscriptionis detacto (cum nullo penitus jure posset) sententiam promulgavit, licet igitur omnis sententia à quocunque, sed non à suo probata judice, nullius prosecto sit efficaciæ vel momenti. Quin tamen humana simplicitas nonnunquam sub recti specie fallitur & frequenter tenere reputatur, quod non tenet. Nos ad cautelam eisdem Civibus proinde providere volentes (ne aliquid in simplicium oculis saltem eos infamiæ nihilum decoloret) prædictam proscriptionis sententiam, utpote omni robore vacuam, auctoritate Regia & plenitudine potestatis nostræ denunciamus omnino carere viribus, & decernimus esse nullam, universis & singulis hoc edicto regali districtius inhibentes, ne quis eos, prætextu prædictæ sententiæ ausu temerario lædere, aut in aliquo molestare præsumat, quod qui facere forte præsumpserit, gravem nostræ indignationis offensam se noverit incursurum. In cujus rei testimonium præsens scriptum exinde conscribi nostræ sigillo celsitudinis jussimus communiri. Dat. Hagenæ 20. die ybr. indict. 5. A. D. 1262. regni nostri 6.

Bayerische Ausführung.

§. II.

Gute Einverständnuß derer Schwäbisch- und Bayerischen Hertzogen.

DAß das Hertzogliche Hauß Bayern mit dem Hohenstauffischen Hauß fast jederzeit in gutem Vernehmen und Freundschafft gestanden / ist eine Geschichtmässige bekante Wahrheit (Cap. 1. §. 14. & 21.) wie denn selbige unter

Beantwortung.

WAs soll daraus folgen / wann auch zugestanden wird / daß das Hohenstauffisch- und Hertzoglich Bayerische Hauß in besondern guten Vernehmen gestanden / und daß Conrad der IV. des Bayerischen Hertzogs Ottonis II. lustris Tochter Elisabetham geheyrathet habe? Kan dieses zum Besten des Hertzoglichen Hauses Bayern einen Grund-Stein legen in dem Hertzogthum Schwaben / ohngeachtet es ein unstreitiges Reichs-Lehen ist / zu succediren? Dieses wird verhoffentlich der

Chur-

Bayerische Ausführung.

unter Kayser Fridrich dem II. (a) mittelst der Anno 1246. zwischen dem Römischen König Conrad dem IV. und Frau Elisabeth Hertzog Ottonis Illustris Tochter / folglich Schwestern deren öfters gedachten Bayerischen Hertzogen Ludwigs des Strengen und Henrichs des XII. getroffenen Heyrath von neuem bevestiget / und eben dadurch der erste Grund-Stein zu denen hernach erlangten Rechten auf die Schwäbische Lande gelegt worden ist.

(a) Zu deutlicherem Begriff hat man diese kurtze Stamm-Tafel hierbey fügen wollen.

Friderich der II. Römischer Kayserl. König in beyden Sicilien, und Hertzog in Schwaben / † 1250. den 26 Decemb.

Conrad der IV. Römisch. Kayserl. König in beyden Sicilien / Hertzog in Schwaben. † 1254.	Otto Illustr. Hertzog in Bayern und Pfaltz-Graf bey Rhein.
Gemahlin / Elisabeth Hertzog Ottonis Illust. Tochter schreitet zur zweyten Ehe a. 1259.	Ludwig der Strenge oder Ernsthafte Herzog in Bayern Pfaltz-Gr. am Rhein. / Heinrich der XII. Herzog in Bayern.
Conrad / oder Conradinus Hertzog in Schwaben Erbe derer Königreichen beyder Sicilien / gebohren a. 1248. enthauptet zu Neapel.	

Beantwortung.

Chur-Bayerische Schrifft-Steller selbst nicht vorgeben; sondern durch den angeblichen ersten Grund-Stein / welcher durch das gute Vernehmen / und Heyrath geleget seyn soll / vermuthlich nicht mehr verstehen wollen / als es habe dieses Gelegenheit gegeben / daß das Hohenstauffische Hauß an Bayern durch Kauff und Schenckung verschiedenes gegeben habe. Ob und was nun an die Hertzoge in Bayern auf diese Arth gekommen / wird zu denen folgenden §phis gantz hell und klar vor Augen gelegt werden. Man hat aber bereits in dem ersten Absatz / §. 9. not. c. & §. 21. not. a. aus Bayerisch- und Pfältzischen glaubwürdigen Geschicht-Schreibern / nehmlich aus Adlzreiter und Tölner dargethan / daß Kayser Rudolphus der I. Ludovico Severo alles / was er aus Conradini Schenckungs-Brieff angesprochen / würcklich eingeräumet / und gegeben habe. Was kan also für ein Grund-Stein zu weitern Ansprüchen auf das Hertzogthum Schwaben aus der weiblichen Anverwandschaft Königs Conrads mit dem Bayerischen Hauß / und sein / und seines Sohns Schenckungs-Briefen hergenommen werden? Die Bayerisch- und Pfältzische Scribenten selbst versicheren ja / Kayser Rudolph habe / was diesfals an Bayern gekommen / diesem Hauß eingeräumt. Daher sich der Herr Verfasser entweder mit klaren Beweisen hätte versehen müssen / daß Adelzreiter und Tölner falsche Nachrichten hierinnen gegeben / oder er muß seine neue Aufsprüche / als unstatthaft fallen lassen. Nach dem / was zu dem vorigen §. von uns erwiesen worden / hat Conradinus an Patrimonial-Landen in Schwaben so vil / als nichts mehr gehabt / und also auch sehr wenig an Bayern vermachen / oder verschencken können; am allerwenigsten aber die Reichs-Lehen. Welches nur deswegen erinnert wird / damit der Leser schon zum Voraus sehe / daß die Meynung derer beyden Schenckungs Briefen Königs Conradini sicher gantz anders gewesen sey / und sie also auch gantz anders verstanden werden müssen / als nach dem Innhalt / den der gegentheilige Herr Verfasser seiner Gewohnheit nach / denenselben angedichtet hat.

Bayerische Ausführung.

§. III.

Die Obere Pfaltz kommt nebst einigen andern Schwäbischen Städten auf das Hertzogliche Hauß Bayern.

ES hatte nemlich K. Conrad nach seines Herrn Vattern K. Friedrichs des II. Tod sowohl wegen der Kayser-Würde als sonderlich wegen seiner angestammten Königreichen und Landen in Italien schwere Kriege zu führen / zu deren Bestreittung er von seinem Schwieger-Vattern Hertzogen Otto aus Bayern ein Anlehen von 16000. Marck löthigen Golds aufgenommen / und dargegen viele namhaffte Städte und Güter in Schwaben Pfands-weise verschrieben und eingewiesen hat / in deren Besitz die Hertzoge in Bayern immer verblieben / nachdeme zumahlen ermeldte Städte durch einen Anno 1266. geschehenen förmlichen Verkauf / und andere Vermächtnüsse zu einem wahren Hertzoglich-Bayerischen Eigenthum erwachsen. (a)

(a) Aventinus Annal. Boi. lib. VII. cap. 8. n. 5. p. 670. wo er aus dem Diplomate oder Instrumento venditionis folgende Worte anführet: Conradus Dei gratiâ Hierusalem, & Siciliæ Rex Dux Sueviæ, Castrum & Civitatem Verdunum in Suevia, Laugingen, Hochstadium, Morinos, Pittengam, Schongiam, Suuabeck, Ambrones, fauces quæ Ottoni Regulo Bojcorum Avo suo materno Conradus Genitor millibus unicarum auri sexdecim, quod est nostratis pecuniæ, Aureoli mille centies duodetricies, oppignorârat, Ludovico Bojo Ayunculo suo vendit. Vid. quoque Joan. Christoph. Pesler de August. gentis Austriacæ Ducatu & Principatu in Suevia §. IV. n. 6.

Beantwortung.

ES scheinet / der Chur-Bayerische Herr Schrifft-Steller habe abermahls mit Fleiß keinen rechten genauen / und hinlänglichen Begriff von denen Gütern / welche König Conrad anfangs an den Hertzog Otten von Bayern versetzt / anno 1266. aber Conradinus gar an ihn verkauffet / geben wollen / damit er dem Leser vorspiegeln könne: als wann NB. viele nahmhafte Städt und Güter in Schwaben anfangs nur Pfands-weis / und hernachmahls als ein erkauffes Eigenthum an das Hertzogliche Hauß Bayern gediehen seyen. Unsers Orths verlangt man weder zweifelhafft zu machen / was wahr ist / noch aber auch durch falschen Aufbutz den Leser in Irrthum zu verführen / als wann die vornehmste Städte und Güter in Schwaben von König Conrado schon an den Hertzog Otto von Bayern versetzet / und hernach von seinem Sohn verkauffet worden wären. Es hat der gelehrte / und vor das Hertzogliche Hauß Bayern treu-eyfrige Chur-Bayerische Rath Gevvoldus in seinem Buch von denen 7. Chur-Fürsten eine Urkunde ans Licht gestellt / in welcher Bischoff Berchtold von Bamberg anzeigt: daß Kayser Friderich der Rothbart von dem Stifft Bamberg das Truchsessen-Amt zu Lehen gehabt / und damit zugleich als Lehen die veste Hohenstein / die Advocatie der Güter und Menschen der Stadt Herspruck / Vilseck / Auerbach / Pagenz / und Velden mit allen Zugehörungen erhalten habe. Dieses Truchsessen Amt nun sey nebst allen diesen Lehen an die Hertzoge von Bayern gekommen / mit welchen allen also Bischoff Berchtold den Hertzog in Bayern Ludovicum belehnen wolle / eben wie diese Lehen von Kayser Friederich dem Rothbart besessen worden seyen. (a) Nimt man nun Kaysers Rudolphi Confirmations-Brief / wie ihn der Gegentheil sub lit. C. (ob gleich angeführet) dazu; so finden sich diese

seiner Gewohnheit nach sehr verkünstelt Lehens-Stücke haubtsächlich unter denen / von dem Hohenstauffischen an das Hertzoglich Bayerische Hauß gegebenen namentlich ausgedruckt. Daher man nicht sagen kan / daß das jenige / was von König Conrad an das Hertzogliche Bayerische Hauß versetzt / auch nach der Hand von Conradino verkauft und verschencket

Beantwortung.

cket worden / haubtsächlich in Schwaben zu suchen / und daß es aus nahmhafften Städten und Gütern dieses Landes bestanden sey. Zu dem 1. §. ist von uns bereits erwiesen worden / wie sehr der Schwäbischen Hertzoge Güter in Schwaben schon unter Philippo verringert gewesen seyen. Daher / was die nachmahlige Schwäbische Hertzoge aus dem Hauß Hohenstauffen an die Hertzoge von Bayern versetzen / verkauffen und verschencken können / meisten theils auffer Schwaben gelegen seyn muß. Der von uns zu den 9. §. des ersten Absatzes angezogene Töllner hat dieses selbst erkannt / und die eben angeführte Urkunde des Bischoffs Burchards erweiset es klar und deutlich. Es führet zwar der Gegentheilige Herr Verfasser dargegen aus dem Aventino einen Verkauff-Brief an / in welchem die Städte / so von Conradino an den Hertzog in Bayern käufflich überlassen worden / benannt werden. (b) Wann aber dieser Kauff-Brieff auch verstanden und genommen werden könnte / wie ihn der Chur-Bayerische Schrifft-Steller auslegen will / so gebete er doch nicht den mindesten Beweis: daß Kayser Rudolphus das Hauß Bayern um die Conradinische Schenckung gebracht habe. Dann dieser Verkauff ist ja zu einer Zeit vollzogen worden / da Rudolphus selbst noch nicht daran gedacht / daß er das Kayserthum erhalten werde. Das Hertzogliche Hauß Bayern hatte diese Oerther des Gegentheils eigenem Vorgeben nach / schon lange zuvor / ehe Rudolphus Kayser worden / Pfands-weis in Besitz / und ist auch darin / wie Chur-Bayrischer seits abermahl eingestanden wird / immer verblieben. Wie kan also dieses zum Beweis dessen dienen / was §. 1. gesagt worden: „ daß dem Kayser Rudolph die Schwäbische an die Hertzoge „ von Bayern gekommene Lande ein Werckzeug hätten abgeben müssen / das „ Hauß Habspurg mit Schaden und Nachtheil des Hertzoglichen Hauses „ Bayern zu bereichern? Es seynd ja alle diese Oerther dem Fürstlichen Hauß Bayern von Kayser Rudolpho I. gantz unangefochten gelassen worden / und was von diesem Hertzoglichen Hauß in folgenden Zeiten auf rechtmässige Weise nicht wieder abgekommen / seynd noch in desselben Handen. Es wird auch in diesem Kauf-Brief selbst von allen diesen Oerthern keines / als zu Schwaben gehörig / angegeben / das eintzige Donauwerth / oder Verdunum ausgenommen. Donauwerth aber ist vielmehr an das Hertzogliche Hauß Bayern von denen Hohenstauffen nur versetzet / und davor Mördingen / Beidingau / Schongau / Amergau / und Fuessen wieder eingelöset worden. Zum wenigsten bezeuget dieses ein / bey Lünig befindliches Diploma. (c) Dergestalt / daß noch sehr zweifelhaft bleibet / ob der Conradinische Kauf-Brief so richtig sey / und so / wie ihn Aventinus Extracts-weis heraus gegeben / in extenso gelautet habe. Insonderheit / da die jenige / so den Kauf-Brief theils unterzeichnet / theils als Zeugen bestättiget haben sollen / fast durchgehends einerley Personen mit denen seynd / welche den Versatz-Brief der Stadt Donauwerth signirt, und unterschrieben haben. Da sie so sehr einander entgegen stehen / so sollen sie doch zu einerley Zeit und Jahr ausgefertiget seyn / welches nicht wohl begreiflich ist. Man lässt aber / wie schon gesagt / den gantzen Kauf-Brief gleichwohl gelten; was gehet er aber der Conradinischen Donation an? Ja wann die erste Schenckung schon anno 1263. nach der Chur-Bayerischen Beylage E. dahin errichtet worden / daß Conradinus an Hertzog Ludwig alle seine eigenthümliche Güter / sie seyen gelegen / in welchem Land sie wollen / und an ihn generaliter oder specialiter, von welchem seiner Vorfahrern es immer seye / durch Erbschafft und Eigenthums-Recht gekommen / nichts ausgenommen / geschencket / und zu einem vollem Eigenthums-Recht auf ewig in Besitz gegeben hat; so ist ja unmöglich / daß 3. Jahr darnach nemlich 1266. Conradinus, der schon alles / was in seinem Vermögen gewesen / auf ewig verschenckt gehabt / an eben den jenigen / zu dessen Besten er die Schenckung errichtet hatte / eben diese Güter erst wieder hätte verkauffen / und neue Summen Geldes darvor fordern können. Welches alles hinlänglich genug ist darzuthun / daß der Aventino zerstimmelt angeführte Versatz-Brief nicht

Beantwortung.

gar richtig sey/ und es sehr widerrechtlich aussehe/ auf solche ungewisse/ und zweifelhaffte Urkunden nach einem mehr als 500. jährigen Stillschweigen/ ich weiß nicht/ was für Ansprüche/ auf Schwaben machen zu wollen. Es hat der Herr Verfasser in seiner not. a. zwar auch des Peslers schon oben belobten Tractat, und zwar daraus n. 6. des 4ten §phi angeführt. Es findet sich aber darinn nichts/ als die eigene Worte des Aventinischen Tractats.

In dem §pho selbst bemercket Pesler nur/ daß die wenige Städte allein noch übrig gewesen seyen/ welche Philippus seinem Hauß erhalten können. Wie dieses Conradus Urspergens. bezeuget habe. Wann man dieses mit Herrn Pesler voraus setzet/ so kan man Chur-Bayerischer seits unmöglich aus der Conradinischen Schenckung einen Anspruch auf Schwaben machen/ indem ja Conradinus nichts eigenes mehr darinn gehabt/ und also auch ohnmöglich an die Hertzoge von Bayern Güter in Schwaben hat verschencken können.

(a) Berchtoldi Bischof zu Bamberg Lehen-Brief de anno 1269. stehet bey dem Gewoldo de Septemviratu p. m. 754. und ist aus dem Chur-Bayerischen Archiv selbst genommen. Er lautet folgender Gestalt: Berchtoldus Dei gratia Episcopus Ecclesiæ Bambergens. universis hanc literam inspecturis salutem in omnium Salvatore. Quia diuturnitas temporis oblivionem ingerit rebus gestis, ne facta hominum dubitatione, vel varietate aliqua infirmentur, necesse est, ea scripturarum testimonio perhennari. Tenore siquidem præsentium recognoscimus & notum facimus universis præsentibus & futuris, quod nos considerantes grata & laudabilia servitia, quæ illustris Princeps Dominus Ludovicus Comes Palatinus Rheni Dux Bavariæ Dilectus Consanguineus noster, nobis & Ecclesiæ nostræ fecit, & in antea est facturus, eidem & hæredibus suis officium Dapiferatus ecclesiæ nostræ, quod ad nos est libere devolutum, cum omnibus honoribus, prout inclytæ recordationis Fridericus Rom. Imp. ab ecclesia nostra tempore quondam Domini Eckeberti Bambergensis Episcopi Prædecessoris nostri tenuit, cum omnibus feudis ipsi officio annexis feudali titulo duximus conferendum. Feuda autem sunt hæc: Castrum Hochinstein, advocatia bonorum & hominum opidi Harspruck, Vilseck, Auerpach, Pagenz, Velden, & omnia attinentia eorundem. Ab hac autem collatione nostra advocatiam civitatis Vilseck cum agris, pratis, pascuis, & aquis, ipsam civitatem specialiter respicientibus & servitia quæ Tag-Dienst vulgariter nuncupantur, excipimus, ea deinceps pro nostris & ecclesiæ nostræ servitiis reservantes. Includimus etiam, quod in omnibus possessionibus & juribus nostris ecclesiarum, monasteriorum & ministerialium ecclesiam nostram respicientium, in posterum nos per se, vel hæredes suos, ultra jus debitum non impediat vel molester. Uterur etiam prædicta advocatia, sicut præfatus Imperator ea tempore Domini Experti Episcopi usus fuit, nec munitionem vel castrum aliquod eriget in bonis, quæ ipsi contulimus, nunc de novo. Ad hujus itaque nostræ collationis robur perpetuo valiturum præsens scriptum prædicto Duci cum subnotatis testibus dedimus, sigillis nostri, & Domini Henrici Venerab. Spirensis Episcopi fratris nostri munimine roboratum. Testes autem sunt Dom. Venerabilis Spirensis Episcopus, Walrabus Præpositus S. Stephani Bamberg. Fr. Burggravius de Nurenberg. Reinhardus de Hagenaue, Hermannus & Rudolphus de Hurnheim, Hadmarus de Labis, Meinhardus Comes de Roteneck, Gebhardus de Wilhaym, Erchingerus de Maginheim, Chunerus & Otho de Riechenbach, Gerlacus de Brieberck Otho de Bruchsella, Engilhardus de Winsperch, Philippus & Gerh. Dapiferi de Alzeia, Wolframus Dapifer de Nuevanstorf, Chunerus de Alkersdorf, Berchtoldus de Voginberge. Antonius Dapifer de Chriwiler, Chunerus & Eberhardus Pincernæ de Erpach, Chonerus de Prisingen, Henricus de Korpach, Lupoldus Coquinarius de Rotinburch, Berchtoldus de Geboltspach, Wernherus de Husen, Fridericus Notarius curiæ nostræ, & alii quam plures. Actum & datum in campis apud novam Civitatem. An. Dominicæ incarnationis Millesimo Ducentesimo Sexagesimo nono, tertio decimo Kalendas Julii duodecima indictione. Daß dieses Privilegium hieher gehöre/ und von dem Verkauff und Schenckung Conradi I. & H. zu verstehen seye/ hat Gewold p. 755 selbst anerkant/ verb. sciendum autem, Conradum hujus nominis secundum Jerusalem & Siciliæ Regem Ludovici & Henrici Bavariæ Ducem ex sorore nepotem, avunculis suis partim donationis titulo assignasse, partim in solutum eis dem dedisse, cum bona alia tum advocatiam quoque prædictam in Harspruck, Vilseeke, Amberg, Auerbach, cum Castro Hochenstein, sicut id restantur literæ donationis, nec non confirmatio Rudolphi I. Cæsaris de an. 1273. quinque nimirum annis post supradictam per Episcopum Bertholdum Duci Ludevico investituram factam.

(b) Aventinus lib. 7. c. 8. führet n. 5. zwar diesen Kauf-Brief an/ sagt aber 1mo. nicht/ daß diese verkauffte Oerter zu Schwaben gehöret hätten/ wie sie dann nach der Hand/ da die Ober-Pfaltz errichtet worden (das eintzige Donauwert ausgenommen) nicht zu Schwaben gerechnet worden seynd. Ja es ist gleichwohl bedencklich/ daß Aventinus nur den Anfang/ und das End eines zu Reitenpuch aufgefunden seyn sollenden Conradinischen Diplomatis anführet/ und hernach den Kauf-Brief/ ohne zu sagen/ wo er datire sey/ Extracts weise mit anhänget/ der dem sub lit. c. gleich mit anzuhängenden Verfaß-Brief/ in seinem Inhalt/ so sehr entgegen ist/ daß sie beyde nicht wohl neben einander bestehen können. Man überläßt also dem Leser/ wie weit er Aventino glauben wolle/ oder nicht. Seine Nachricht ist in übrigen folgende: Ejus Nepos ex Fratre Conradus, quem Itali Conradinum vocant, in Bojaria ejus Diploma, cui hoc est initium: Conradus secundus Dei favente clementia Hierusalem & Siciliæ Rex, Dux Sueviæ, Conradum ejusdem fani antistitem in gregem sacricolarum recipit. Dat. Raitenpuech 11. Kal. May an. Ch. 1263. Conradus

Notæ zur Beantwortung.

radus Dei gratia Hierusalem & Siciliæ Rex, Dux Sueviæ Castrum Verdunum in Suevia, Langingen, Hochstadium, Morinos, Pittengam, Schongiam, Schuuabeck, Ambrones, Fauees, quæ Otton: Regulo Bajorum, avo suo materno, Conradus genitor millibus unciarum auri sexdecim, quod est nostratis pæcuniæ, aureoli mille centies duodetricies oppignerarat, Ludovico Bojo avunculo suo vendit. Hanc que tabulam venditoriam signarunt Eberhardus Constantiæ Pontifex, Berchtoldus D. Galli Antistes, Hainricus Dux Bojus, Præfectus prætorio Rheni, avunculus Conradi, Fridericus Comes de Truheding, Fridericus Urbis Norimbergensis præfectus, Hainricus Burgonium Præses, Fridericus Zoirrensis. Testes vero fuêre, Fridericus Dux Austriæ & Styriæ, Hartmannus Badensis, Reguius Menradus Goriciæ & Tyrolii Tetrarches, Berchtoldus à Greiffenbach, Bertholdus de Eschenlech, Bertholdus à Fraunhofen, Arnulphus à Messenhauten, Grimoldus, Hainricus, Conradus à Preisingen, Hainricus Winardus Korpeckhii, Ulricus Camerobergensis, Otto à Fauenberg, Hainricus de Eysoltzried. Dat. 9. Kal. 9br. an. Ch. 1266.

(c) Lünig im Teutschen Reichs-Archiv. part. Spec. Contin. 2. p. 3. Wir Cunradus der andere von Gottes Gnaden zu Jerusalem / und Sicilien König / auch Herzog in Schwaben bekennen mit diesen gegenwärtigen Brief / und wollen daß männiglichen kundbar sey / nicht allein den gegenwärtigen / sondern auch denen zukünfftigen / daß Wir unsern allerliebsten Vettern unserer Mutter Brudern / dem Durchläuchtigen Herzog Ludwigen unser Schloß und Stadt Schwäbischen Wörth mit aller seiner Zugehör / und zwey tausend Marck lauters silbers zu einen Pfand-Schilling zu besitzen / versetzet haben / von welcher Stadt wegen er die andern unser Güter / nehmlich als Mördingen / Pettingau / Schongau / Amergau / und Fuessen von dannen erledtget hat / welche seeliger Gedächtnuß unser Herr Vater Cunradus hatte / zu welcher jetziger Versetzung Gezeugnuß / und ewiger Beständigkeit wir diesen Brief mit unserem und der Ehrwürdigen Vättern Herrn Eberhard Bischoff zu Costenz und Herrn Berchtold Abbt zu St. Gallen auch des fürgeliebten unsers lieben Vetters und Oheims Herzogs Heinrichs Pfaltz-Grafen am Rhein / Hertzogs in Bayern / und unsers geliebten und getreuen Friderichs Grafen zu Truchentingen Friderichsberg Burggrafen zu Nürenberg / Heinrichs Marggrafen zu Burgau und Friderichs Grafen zu Zollern Insiegel besiegelt haben / auch mit diesen unterschriebenen Gezeugen / die es haben thon bestättigen / und seynd die Zeugen diese: Friederich Herzog zu Oesterreich und Steyermarck / Hermann Marggraf zu Baden / Meinhard zu Görz und Tyrol / Berchtold Graf zu Grantspach / Berchtold Graf zu Eschenlohe / Friderich von Hainnerriedt / Rudolph Friderich und Hermann von Hirnhaim / Albanus Lützelmann / und Alberan von Bruchberg / Otto von Beuchtel / Bruno von Neussenperg / Cunraden / und Cunradus Grafen von Absperg / Walther Schenckh von Limburg / Hainrich Camerer von Barnsperg / Volckhmar von Kemmeten / und Marquart sein Sohn / Heinrich und Conrad Schencken von Winterstäten / Berchtold von Fronhoven / Cunrad und Eppo von Stainngen / Hermann von Heginberg / Arnold von Maßenhausen / Greunvald / Hainrich und Weichart von Rohrbach / Ulrich von Camerberg / Otto von Frauenberg / Friderich von Stauffenegkhen / Hainrich von Isolzriedt / und andere viel mehr. Geschehen / und geben zu Augspurg An. 1266. den 24. Octob. Solte jemand einen Zweifel haben / ob dieser Teutschen Urkunde ein Glauben zuzustellen sey / da die Lateinische Sprach in dien Zeiten noch nicht ordentlicher Weiß gebraucht worden; so will man eben nicht in Abred stellen / daß man sie selbst nur für eine Übersetzung des Lateinisch ausgefertigten Verfaß-Briefes halte / deswegen aber fällt die Glaubwürdigkeit der Urkunde selbst nicht hinweg. Zum wenigsten kan sie nicht für schwächer und geringer angesehen werden / als des Aventini gantz zerstümmelt / und abgebrochen angeführter Auszug seines angeblichen Diplomatis.

Bayerische Ausführung.

§. IV.

Conradinische Vormundschafft gibt Gelegenheit an Handen / die sämtliche Hohenstauffische Erbschafft zu erlangen.

Nach dem Anno 1254. erfolgten zeitlichen Ableiben Kayser Conrads des IV. wurde die Vormundschafft seines hinterlassenen unmündigen Printzen Conrads oder Conradini (a) hauptsächlich von seinen beyden Oheimen Hertzogen Ludwig und Henrich aus Bayern verwaltet / (b) nachdeme bevorab dessen Frau Mutter die Königin Elisabeth den Wittib-Stuhl verrükt / und sich a. 1259. an Grafen Maynhardt von Tyrol zum

Beantwortung.

Der Chur-Bayerische Herr Schrift-Steller muß gar wohl eingesehen haben / daß / wann Conradinus a. 1266. noch mündер-jährig / und noch unter derer Hertzogen in Bayern Vormundschaft gestanden / so würde seine a. 1263. und in diesem 1266. Jahr errichtete Schenckungen niemanden Rechts-beständig vorkommen / indem jeder wahrnehmen würde / es hätten sich die Hertzoge in Bayern von ihres unmündigen Pupillens Gütern nichts selbst schencken / und sich davon anweisen können / was sie gewolt haben. Er ist also darauf bedacht gewesen / Conradinum zum wenigsten als 18. jährig zur Zeit der letztern geschehen seyn sollenden Schenckung / auf das Theatrum zu bringen / dieweil dieser junge König alsdann desto eher vor volljährig angesehen werden könne. Ein so fruchtbarer Geist / als

Bayerische Ausführung.

zum anderten mahl verheyratet. Wie mühsam und kostkar diese Vormundschafft gewesen / ist daraus leichtlich abzunehmen / daß zu Erhaltung oder wieder-Erlangung seiner Königreichen und Landen in Italien beständig Krieg geführt / und unaussprechlich grosse Geld-Summen haben verwendet werden müssen / (c) welche jedoch die beyde Vormünder / Hertzog Ludwig insonderheit aus Vetterlicher Liebe und Zuneigung großmüthig hergeschossen / auch sonsten nichts haben erwinden lassen / was zu dessen guter Auferziehung einiger massen verträglich seyn können.

(a) Lambecius in Coment. Bibliothecæ Cæsar. Vindobonensis cap. 6. p. 509. behauptet / daß Conradin. a. 1248. gebohren worden. Dessen Meynung deshalben nicht unwahrscheinlich vorkommt; weilen sonsten kaum glaublich ist / daß Conradinus in einem Alter von 15. oder 16. Jahren mit solcher Standhaftigkeit / und beherzten Muth seine Vätterliche Königreiche vindiciret / und endlich den Schwerd-Streich empfangen haben solle.

(b) Chron. Augustense ad a. 1254. p. 378. Manfridus principatum tenens in Apullia potenter terram ipsam defendit, nomine Contadi, parvuli fratruelis sui, qui adhuc cum Domina Elisabeth Matre sua in Bavaria morabatur.

(c) Vid. Hahn Reichs-Historie p. IV. cap. V. §. 7. lit. a. Gesta Friderici II. & filiorum ejus: unter andern: Mareschallus Ducis Bavariæ, Avunculi Regis Conradi II. in Regnum missus est. &c.

Beantwortung.

der Chur-Bayerische Herr Verfasser ist / bleibt / wann es darauf ankommt / eine Sache wahrscheinlich zu machen / nicht stecken; sondern er kommt gegen alle wahrhaffte Nachrichten / dem ungeacht / zu seinem Zweck. Ihme ist bekannt gewesen / daß das Chron. August. in diesen Zeiten vollen Glauben verdiene; Er hat unfehlbar gewust / daß dieses Chronicon aufgezeichnet: Es habe anno 1252. Hertzogin Elisabeth / Hertzogs Ottonis aus Bayrn Tochter / ihrem Gemahl König Conrad an dem Verkündigungs-Tag der Heil. Mariæ unseren Conradinum gebohren; Er hat zweifels ohne auch die Gestæ Friderici II. & filiorum gelesen / und gefunden / daß auch dieser glaubwürdige Geschicht-Schreiber mit der Augspurgischen Chronic zusammen treffe / (a) und daß in denen beglaubten Nachrichten von Conradini Zeiten kein anderes Geburths-Jahr zu finden sey / als das 1252. ste Jahr. Ein Kopff von geringern Gaaben / als der Herr Verfasser ist / hätte also gewiß alle Hofnung fincken lassen / der Welt etwas anders weiß machen zu können; aber ein Geist / wie er / hält nichts vor schwehr. Er setzet daher not. a. gantz getrost hin: Lambecius in Comment. Biblioth. „ Cæsar. Vindobon. c. 6. p. 509. be„ hauptet / daß Conradin. a. 1248. ge„ bohrn worden. Dessen Meynung „ deshalben nicht unwahrscheinlich „ vorkommt: weilen sonsten kaum „ glaublich ist / daß Conradinus in „ einem Alter vom 15. oder 16. Jah„ ren mit solcher Standhafftigkeit / und „ beherzten Muth seine Vätterliche Kö„ nigreiche vindiciret / und endlich den Schwerd Streich empfangen haben solle. Ob dieses so freymüthig / und keck hingeschriebene Vorgeben Grund habe / wird sich nunmehro gleich zeigen. Lambecius soll der Mann seyn / der glaubwürdiger von Conradini Zeiten berichtet habe / als die jenige Geschicht-Schreiber / die in diesen Zeiten gelebet / oder denenselben doch sehr nahe gewesen seynd. Wann man also beyderley Nachrichten auch nur bloßhin gegen einander hielte / so würde Lambecii Ansehen in dieser Sache gegen Geschicht-Schreiber dieser Zeit wenig gelten. Der Herr Verfasser weiß sich aber gleich heraus zu helffen. Er sagt: Lambecius habe behauptet / daß Conradinus anno 1248. gebohren sey. Etwas zu behaupten / erfordert Beweis und Gründe / Lambecius hat aber weder an Beweis / noch daran gedacht / daß er das 1248ste / als Conradini Geburts-Jahr / behaupten wolle. An dem Chur-Bayerischer seits angeführten Orth / hatte

Beantwortung.

hatte Lambecius vor / des Gundelfings kleine Schrift von der Erfolge derer Grafen von Tyrol ihrem Inhalt nach anzuführen. Nun hatte Gundelfing gesagt: Es hätten die Hertzoge von Cärnthen die Grafschafft Tyrol bis auf Conradini Zeit (welcher Friderici II. Enckel / und König Conrads Sohn gewesen) besessen. Lambecius bemercket not. 4. in seinem Commentario hierzu / daß zwey unterschiedene Zeiten von Conradino durch den Gundelfing könnten verstanden worden seyn / nehmlichen entweder das Jahr 1248. da der letztere Hertzog von Meran Otto der jüngere gestorben / und Conradinus König Conradi des IV. Sohn gebohren worden / oder das Jahr 1269. da besagter Conradinus zu Neapel enthauptet worden / und Ulrich der letzte Hertzog von Cärnthen aus dem Spanheim- und Ortenburgischen Geschlecht gestorben sey. (b) Heisset nun dieses das Jahr 1248. als Conradini Gebuhrts-Jahr behaupten? Oder ist es nicht vielmehr ein Gedächtnuß-Fehler des Lambecii gewesen / daß er Conradini Geburts-Jahr früher als die glaubwürdige Geschicht-Schreiber seiner Zeiten angesetzt? Man siehet wohl / daß er niemand dabey nachgeschlagen / wie er dann niemand nennet / und daß seine Absicht nicht gewesen sey / darauf zu gedencken / welches das eigentliche Geburts-Jahr unsers Conradini gewesen sey / sondern nur die Zweydeutigkeit der Gundelfingischen Erzehlung zu bemercken / und anzuzeigen; In welchen Fällen auch die gelehrtesten Leute in miteinschlagenden Umständen es nicht allemahl so genau nehmen. Nachdeme der Herr Verfasser nicht gleich mehr andere Geschicht-Schreiber finden können / die Lambecio, so viel Conradini Geburts-Jahr betrift / beygefallen wären; so giebt er seinen alles geltenden Ausschlag. Er sagt: // Diese Meynung komme ihm nicht unwahrscheinlich vor. Welches kein Wunder ist / weil sie ihm besser zu seinem Vorhaben / als die Wahrheit gedienet. Er giebt auch trefliche Ursachen von der Wahrscheinlichkeit an: „ Weil sonsten kaum glaublich sey / daß Conradinus in einem Alter von 15. oder „ 16. Jahren mit solcher Standhaftigkeit und behertztem Muth seine Königreiche „ vindiciret / und endlich den Schwerd-Streich empfangen haben soll. Fürwahr ein stattlicher Beweis des rechten Geburts-Jahrs Conradini, welcher gegen alle beglaubte Zeugnüsse daher genommen wird / daß ein Printz von 15. oder 16. Jahren schwerlich so viel Muth und Standhaftigkeit / als Conradinus gezeiget / würde gehabt haben. Hätte der Chur-Bayerische Herr Schrift-Steller / ehe er diese seine Muthmassung so keck hingeschrieben / lieber zuvor ein wenig untersucht / was gantz ungezweifelte Geschicht-Schreiber von Conradini Feld-Zug in Neapel berichtet haben; so würde ihm das Gegentheil derselben glaublich / und seine Muthmassung falsch angeschienen haben. Malaspina, der verhoffentlich vor einen Zeugen ohne Ausnahm gelten muß / sagt: Es sey damahls Conradinus noch als eine junge Brut eines Adlers / welche noch nicht so alt / daß sie schon Federn hätte haben sollen / anzusehen gewesen / als verschiedene Italienische Fürsten / und andere vornehme Herren ihn durch allerhand Beredungen zu dem Feld-Zug gegen Carl von Anjou aufgemuntert / und weil er noch gar zu jung gewesen / so hätten sie sich auch zugleich an seine Freunde / die älter und tapferer / als er gewesen seyen / gewandt / und zu dem Feld-Zug beredet. Was kan deutlicher seyn / als / daß Conradinus bey Uebernehmung dieses Feld-Zugs noch münderjährig gewesen / und vor sich / wo ältere Anverwandte ihn nicht aufgemuntert hätten / diesen Feld-Zug nicht würde unternommen haben? (c) Welches / wo es nöthig wäre / noch mit mehreren Zeugnüssen dargethan werden könnte. Im Übrigen werden Chur Bayerischer seits in diesem §pho noch zwey Dinge / als etwas wichtiges aufgebutzet / nemlich: Erstlich // daß die Vormundschaft über „ Conradinum hauptsächlich von seinen beyden Oheimen Hertzog Ludwig / und „ Heinrich aus Bayern / sonderlich nachdem sich Conradini Mutter Elisabeth zum „ anderen mahl verheyratet / geführet worden sey. 2do. Daß diese Vormunds „ schafft mühsam / und kostbar gewesen sey; indem die unaussprechlich grosse

Beantwortung.

„ Geld, Summen / welche zu den beständigen Krieg in Italien erforderlich gewe-
„ sen / von denen beyden Vormünderen / insonderheit Hertzog Ludwig / aus Vet-
„ terlicher Liebe und Zuneigung hergeschossen worden seyen. Nun kommt mann dieses Orts sehr ungern daran / etwas / das dem Durchläuchtigsten Chur-Hauß Bayern selbsten nicht allzulobwürdig seyn könte / zu berühren. Daher man mit dem grösten Glimpf nur so viel anführen will / was der Sachen Umständen nach / nicht hinweg gelassen werden kan. Erstlich ist überhaupt so gar richtig noch nicht / ob die Hertzoge von Bayern hauptsächlich Conradini Vormünder gewesen seyen / dann sein Vatter König Conrad der IV. hatte zu der Hertzoglich Bayerischen Vormundschaft eben so wenig / als zu Manfredi Lust; sondern verordnete auf seinem Sterb-Bette den Margrafen Berthold von Hochberg zum Vormund über seinen jungen Printzen. (d) Es hielt sich aber Berthold von Hochberg in Italien fernerweit auf / um / wo möglich Neapel und Sicilien zu behaupten / und legte nach der Hand diese Statthalterschafft / wie er sahe / daß er in Italien nichts ausrichten könne / zu Anagnia vor dem Pabst gar nieder; daher war Conradinus bey seiner Mutter Elisabeth, die sich auf Gütern / welche ihr zum Leib-Geding gegeben worden / in Bayern aufgehalten hatte. Ob nun schon kein zweifel ist / daß die Hertzoge in Bayern bey Erziehung Conradini ihr mit Rath beygestanden seynd; so findet sich doch nirgend / daß sie würckliche Vormünder gewesen seyen. Im übrigen verlangt man die kühne Muthmassung von denen damahligen Absichten derer Bayerischen Hertzogen nicht zu billigen / welche doch andere ohne Bedencken bey dieser Gelegenheit angebracht / und zu erkennen gegeben haben / daß die damahlige Hertzoge in Bayern um ihres Vortheils willen nicht ungern gesehen / daß Conradinus aus Italien nicht mehr zurück gekommen sey. (e) Dieses aber kan man nicht vorbey gehen / daß zwar Hertzog Ludwig der Strenge / wie schon oben erinneret worden / einiges Geld auf Hohenstauffische Güter vorgeschossen / und sie von Conradino hernachmahls gar eigenthümlich mag bekommen haben. Die angeführte Urkunden selbst aber weisen klar / „ daß es keine unaussprechlich grosse Geld-Summen gewesen seyen. Die Hertzoge in Bayern nahmen auch an dem Neapolitanischen Krieg wenig Theil; nachdeme Pabst Clemens der IV. Ludwig dem Strengen mit den Bann gedrohet / wann er sich Conradini annehme. Vielmehr gieng dieser unter dem Vorwand / sein Reichs-Vicariat leide keine Abwesenheit aus Teutschland / von Mantua hierauf gleich wieder zurück / und ließ Conradino allein sein Glück versuchen. (f) Man kan also nicht sagen / // daß gantz ausserordentliche Verdienste / und un-
„ aussprechlich grosse Geld-Summen / die die Hertzoge von Bayern hergeschos-
„ sen / Conradinum zur Schenckung aller seiner sowohl Lehen / als eigenthümli-
„ chen Güter an das Hertzogliche Haus Bayern vermögt haben solten. Zum wenigsten erweiset der Herr Verfasser mit seinen sub lit. b. & c. angezogenen Stellen nicht das mindeste darvon.

Das Chron. Augusf. welches in not. b. Chur-Bayerischer seits angeführet worden / weiß von keiner Bayerischen Vormundschaft etwas; sondern sagt nur: daß Manfredus unter dem Namen Conradini die Italienische Lande tapfer beschützet habe / da indessen Conradinus bey seiner Mutter Elisabeth erzogen worden sey. Woraus sich einmahl die vorgegebene Hertzoglich-Bayerische Vormundschaft über Conradinum (wie doch der Herr gegentheilige Verfasser getrost daraus darthun will) nicht erhellet. Noch weniger lässt sich daraus erweisen / daß diese Vormundschaft so mühsam / und kostbar gewesen sey. Laut not. c. sollen unaussprechlich grosse Geld-Summen / welche die Hertzoge aus Bayern Conradino vorgeschossen hätten / aus Hahns Reichs-Historie part 4. c. 5. §. 7. zu erweisen stehen. Wann man aber die aus dem Hahn angezogene Stellen ansiehet; so hat Hahn mit denenselben nichts erweisen wollen / als: ob

gleich

Beantworturg.

gleich der Nam Conradins wegen geringen Alters Conradi I. Printzen beygeleget worden sey; so habe er sich doch selbst Conradum den Andern genannt. Hingegen der Chur-Bayerische Herr Schrift-Steller will den Leser bereden / daß aus denen von dem Hahn angeführten Gestis Friderici II. & filiorum ejus erwiesen werden könne / daß die Hertzoge in Bayern / als Conradini Vormünder unaussprechlich grosse Geld-Summen auf den Italienischen Krieg hätten verwenden müssen: Woran Hahn einmahl nicht gedacht hat. Der Chur-Bayerische Schrift Steller hat darneben die Worte dieser Gestorum, so wie sie Hahn angeführt / selbst eindrucken lassen; welche dahin gehen: Es sey des Hertzogs aus Bayern (als Conradi II. Mutter Bruders) Marschal nach Neapel geschicket worden.

Ob nun dieses erweise / daß die Hertzoge aus Bayern unaussprechlich grosse Geld-Summen Conradino zum Besten verwandt hätten / mag ein vernünftiger Leser selbst urtheilen. Liset man auch den aus dem Hahn citirten gantzen 7ten §phum durch / so saget Hahn nichts von Bayerischen Kosten / sondern vielmehr das Gegentheil / wann er pag. 252. §. cit. schreibet: „Allein es mangelte „ dem guten Printzen Conradino I. am Besten / nemlich an Geld / und Sol„ daten / wiewohl ihm diese mit der Zeit noch zimlich häuffig zulieffen. über „ den zanderte Conradinus fast den Winter hindurch zu Verona, worüber viele „ von seinem Anhang verdrüßlich wurden / und davon giengen / wie also der „ Hertzog von Bayern / und Meinhard von Tyrol zum Exempel, entweder „ aus Ungedult / oder weil sie sich vor dem Päbstlichen Bann-Fluch fürchteten / „ wieder nach Haus reiseten. Wie könnte nun bey unaussprechlich grossen / von denen Hertzogen aus Bayern vorgestreckten Geld-Summen es Conradino so sehr an Geld gefehlet / haben / als es Hahn / der Wahrheit nach / berichtet / und das Zeugnuß Ricordani Malaspinæ, Monachi Paduani und anderen hierinfals vor sich hat? deren Stellen / wann man sie recht genau einsiehet / vielmehr zeigen / daß Hertzog Ludwig aus Bayern / dieweil Conradinus kein Geld mehr gehabt / und der Pabst ihm gedrohet / darvon gegangen / und nachdem er Conradinum zu diesen Feld-Zug verführet / ihn in der Gefahr habe stecken lassen / wie Pabst Clemens der IV. selbst davon geurtheilet hat. (g) Alle diese Umstände zu berühren / siehet man sich von dem Herrn Schrift-Steller selbst genöthiget / da man von solchen alten Zeiten gewißlich dieses Orts nichts anzuführen begehret hätte / wann hierzu der gegentheilige Herr Verfasser nicht Anlaß gegeben / sondern es bey denen Kauf- und Schenckungs-Briefen ohne erdichtete Zusätze gelassen hätte. Er hat aber / seiner Gewohnheit nach / recht wahrscheinlich machen wollen / daß die Hertzoge aus Bayern durch unaussprechlich grosse Geld-Summen alle Lehen / und eigenthümliche Güter Conradini zum voraus bezahlt hätten / damit die Schenckungs-Brief Conradini, wann sie auch gleich auf gantz Schwaben / und sowohl auf Lehen / alß Eigenthum giengen / niemand verdächtig / oder nachdencklich vorkommen solten / sondern als ein theuerer Kauf angesehen werden müsten. Durch dergleichen Erdichtungen wird aber nichts erwiesen / sondern Anlaß gegeben / daß die jenige Umstände hervor gebracht werden müssen / welche den Ungrund der vermeintlichen Ansprüche desto deutlicher vor Augen stellen.

(a) Chron. August. ad an. 1252. Domina Elisabeth filia Ottonis Ducis Bavariæ genuit Chunrado Regi filium in die annunciationis S. Mariæ, & vocatus est Conradus. Auctor gestorum Friderici II. & filiorum p. 1037. mortuus est Conradus a. 1254. superstite sibi filio nomine Conradino duorum jam annorum ex Elisabeth Regina suscepto.

(b) Lambecius in Comment. Biblioth. Cæs. Vindobon. lib. 2. c. 6. p. 509. Carinthiæ Duces primo possederunt Tyrolis Comitatum usque ad Conradini tempus, qui Imp. Friderici Secundi fuit nepos ex filio Conrado. Zu diesen Worten macht nun Lambecius not. 4. folgende Anmerckung: Duplex hic intelligi potest tempus nempe vel annus 1248. quo ultimus Meraniæ Dux Otto cognomine Junior obiit, & Conradinus Imp. Conradi IV. filius natus est, vel annus 1269. quo jam memoratus Conradinus Neapoli decollatus est, & Ulricus ultimus ex Spanheimensi & Ortenburgica familia Carinthiæ Dux obiit. Vid. Megist. Annal. Carinth. lib. 8. c. 25. Lambecius hat auch das Sterb-Jahr Conradini nicht

Notæ zur Beantwortung.

recht getroffen / indeme Conradinus auch nicht a. 1269. / sondern 1268. enthauptet worden. Wie dieses aus Ptolomeo Lucens. ad an. 1268. und aus dem Auctore Anonymo beym Urstis p. 93. Monacho Paduano und anderen Scribenten dieser Zeiten gantz unstreittig erhellet. Daher man wohl siehet / was er für einen Fleiß / so wohl das Geburts- als Sterb-Jahr Conradini anzumercken / an diesen Ort gebraucht habe.

(c) Saila Malaspina lib. 3. c. 17. Quampiures igitur viri magnifici, videlicet Galvanus & Fredericus fratres Comitis prælibati, Corradus Capicius & Marinus ejus frater de Neapoli, quibus Rex prædictus ad preces B. de Pignatellis Archiepiscopi Messanensis vitæ veniam post eventum præteritæ debellationis induserat, in Alamanniam ad suscitandum Catulum dormientem, & pullum aquilæ, qui nondum ætate cœperat adulta pennescere, propere se convertunt. Ibi enim de tota Frederici posteritate solus Conradinus natus quondam Regis Corradi ejusdem Frederici filii, qui tam Frederico de Stuffa, quam Duci Austriæ, ac multis de Theutonia magnis viris linea consanguinitatis attinuit, tamquam quoddam memoriale supererat. Ad hunc sane vanis licet allectivis suasionibus excitandum non solum prædicti exules, & alii quamplures è Regno perveniunt, sed ab omnibus Gebellinis prædictis, & à civitatibus etiam imperialibus de provinciis supradictis, quæ quondam sub devotione Friderici & filiorum suorum fuerant, solemnes Nuntii destinantur, qui sibi tanquam Regi venturo aurum thus offerebant & myrram, ac ei de propriis peculiis, etiam civitatum ipsarum thesauris promittentes pro expensis necessariis ampliores, non tantum ipsum, qui corpus & cor ætatis juvenilis habebat, sed alios eo majores virtutibus & ætate amicos & consanguineos suos ad deliciosas & fertiles regni epulas invitarunt, quos illico illuc festinis gressibus concitavêre venturos.

(d) Der Chur-Bayerische Herr Schrift-Steller hätte diesen Umstand billig wissen sollen / nachdem er in dem Chron. Augustensi, daß er not. b. citirt / nicht gefunden / daß die Hertzoge in Bayern Conradini Vormünder gewesen seyen; sondern nur / daß er sich mit seiner Mutter in Bayern aufgehalten habe. Worauf er des Hanhs Reichs-Historie not. c. angeführt. Dieser Hahn aber hat Bertholdi von Hochberg Vormundschafft getreulich angezeigt / von keiner Hertzoglich Bayerischen aber nichts gewust: Er schreibt §. 4. // Zum Vormund // dieses Conradini hatte Conrad auf seinem Sterb-Bette dem Marggrafen Berthold von Hochberg / mit Uber- // gehung seines unächten Bruders Manfredi eines muthigen feurigen Printzens / der damahls 22. Jahr alt // war / bestellet. Der Marggraf aber / weil er bey so gefährlichen Läuften das Königreich zu erhalten sich // nicht getraute / reisete nach Anagni zu dem Pabst / und legte die ihm aufgetragene Stadthalterschaft nieder / // wiewohl er dabey nicht unterließ / gedachten jungen Conradum als ein elendes unschuldiges Kind der Päbst- // lichen Vorsorge zu empfehlen. Hahn erweiset dieses aus verschiedenen Stellen der Alten. Wir wollen nur des Nicolai Jamsilla (welches eigentlich der von Ughello, so genannter Anonymus de rebus gestis Friderici II. & ejus filiorum ist) Worte hersetzen / wie sie bey Muratorio T. 8. p. 507. zu lesen seynd: Mortuus est autem idem Rex die 21. Mens. Maji an. Dom. 1254. duodecima indictionis superstite sibi filio nomine Conradino, duorum jam annorum ex Elisabeth Regina suscepto, cujus pueri bajulatum prænominatus Bertholdus de Honebruch per magnam sui astutiam procuravit sibi à Rege committi propter favorem Theutonicorum, quos omnes ratione communis Nationis, & munerum allectione adeo sibi devinxerat, quod de eis omne suum beneplacitum facere poterat. In ipsa enim Regis infirmitate, cum ipse Rex de filio & regno suo disposituris esset, requisiverat Marchio Principem, an ipsi Princeps bajulatum velit assumere, cum esset bajulatum ipsum cuicunque vellet committendum. Princeps autem ejusdem Marchionis astutias prudenter advertens, sciensque quod prædicta requisitio Marchionis non fiebat ad aliud, nisi ut de assumtione prædicti bajulatus animum Principis investigaret: respondit ei, se non velle bajulatum ipsum assumere, sed ipsum Marchionem propter magnam sapientiam, & rerum experientiam, quæ in eo esset, ejusdem bajulatus officio fore dignum: ne si aliter idem Princeps responderet, Marchio contra eum Theutonicos (quod facile sibi erat) ad ejus provinciæ partes conduceret. Licet enim idem bajulatus officium ad eundem Principem tam jure agnationis legitimæ, cum patruus pueri esset, quam paterna voluntate deferretur, sciebat enim Rex, quod negotium filii sui in Regno per nullum alium quam per Principem fratrem suum post Imperatoris mortem fuerat utiliter gestum) permisit tamen Princeps cautissimus, satisque sibi placere monstravit, quod ipsum officium Marchioni committeretur, ut & suæ ambitioni super hoc satisfaceret, & ipsi periculum ex furore Theutonicorum, quem contra se concitare poterat, declinaret. Assumto itaque bajulatus officio à Marchione Bertholdo, tota camera, cunctaque Regis Gaza in auro, argento, lapidibus pretiosis, & aliis, quæ in ipsa camera continebantur, ad ipsius Marchionis manus & dominium pervenerunt, cumque inter alia quæ dictus Rex Conradus de filio & regno suo in ultima voluntate disposuit, filium suum manibus & gratiæ sedis Apostolicæ submittendum esse mandasset: Papa Innocentius quartus, qui Sed tunc Apostolicæ præerat, ex Regis dispositione quandam sumeus occasionem, asserens regnum Siciliæ ad ecclesiam Romanam spectare, regnum ipsum vindicare intendebat, &c. &c. Wo im übrigen Aventinus her gehabt habe / daß Meinhardt Conradini Vormund gewesen sey / kan ich nicht errathen / es wäre dann / daß er anstatt Meinhardt Manfred hätte schreiben wollen. Seine Stelle lib. 7. c. 7. n. 2. ist folgende: Inter hæc Conradus Campania, Apulia, Calabria, Sicilia, in obsequium redacta, avito, paternoque regno perdomito, ibidem moritur, filio cognomine impubere bienni super sex Menses relicto, qui in Bojaria Landshutæ educabatur. Mænardus patruus ejus tutorio titulo Campaniam, Apuliam, Calabriam, Siciliam in fide pupilli continet, atque gubernat. Ich führe diese Stelle des Aventini nur in dieser Absicht an / damit der Leser sehe / wie nicht nur die übrige Bayerische Scribenten / sondern auch der / dem Chur-Bayerischen Herrn Schrift-Steller / sonsten / wegen seinen Erfindungen / so liebe Aventinus ihn in Conradini Zeiten verlassen / indem er nicht nur deutlich bezeugt / daß Conradinus erst 2. Jahr alt gewesen / wie sein Vatter gestorben / welcher Tod bekanntlich a. 1254. erfolget ist; sondern er weiß auch von keiner Hertzoglich Bayerischen Vormundschaft nichts. Wie es dann in der That gar zu ungewöhnlich und widerrechtlich aussiehet / wann der Herr Verfasser vorgiebt / // daß nachdem Conradini Mutter Königin Elisabeth den Wittib-Stuhl verruckt / und sich // a. 1259. an Grafen Maynhard von Tyrol zum andertenmahl verheyrathet / so sey die Vormundschaft über // ihn Conradinum haupt-sächlich von seinen beyden Oheimen Hertzogen Ludwig / und Heinrich aus Bayern // verwaltet worden. Welchem der Teutschen Rechte-kündigen kan einfallen, daß wann man eines jungen Print-

zen

Notæ zur Beantwortung.

ten Mutter / dieweil sie zur zweyten Ehe geschritten / die Vormundschaft entziehet / solche alsdann dieser Mutter Brudern aufgetragen werde? Es ist einmahl nicht mehr erweißlich / als daß Conradinus bey seiner Mutter sey erzogen worden / welcher die Bayerische Hertzoge als ihre Herren Brüder mit gutem Rath beygestanden seyn mögen.

(e) Unter die allzukühne Muthmassungen rechne ich das Raisonement in denen Gundlingianis in dem 5. Stuck n. 2. von Conradino, wann er schreibet: // Die Teutsche haben deswegen Conradinum ein elendes // Wesen genennet / gleichwie die Griechen alles Verachtete ein Creatur geheissen. Die Römer haben sich des // Worts pupilli pupuli bedienet / weil ein jeder mit ihm / als kleinen und ohnmächtigen Kindern / nach gefallen // gespielet / und ihn bald hier / bald da vervortheilet. Conradinus hat zum wenigsten solches würcklich erfahren / // und ich glaube / daß die Herren Bayern nicht ungerne gesehen / daß er aus Italien nicht wieder zuruck gekom- // men / sondern allda sein Leben beschlossen.

(f) Dieses bezeuget Pabsts Clementis weitläuffige Bann-Erklärung wider Conradinum, und seine Helffers-Helffer / wie sie Raynaldus in annal. ad an. 1268. der Länge nach eindrucken lassen / als in welcher §. 12. gegen Hertzog Ludwig aus Bayern folgende Bedrohung zu finden ist: Omnes vero & singulos, qui eidem Conradino in prædictis præstarent auxilium, consilium vel favorem & specialiter Ludovicum Ducem Bavariæ, Comitem Tyroli, Bosum de Doyaria, Manfredum Malet, qui se Comitem Camerarium nominabat & Conradum Frinza, quos notorium erat ipsi Conradino in prædictis assistere ipsumque fovere, cæterosque Marchiones, Comites, Barones, & alios, cujuscunque forent dignitatis aut Status, qui ejus nuntios seu literas, contra prædictas inhibitiones nostras veniendo, temerario ausu recceperant, seu aliàs præstiterant eidem auxilium, consilium, vel favorem, excommunicationis: Civitates vero, castra & cætera loca, quæ prædictas nostras inhibitiones, contra ipsas veniendo, contempserant, interdicti declaravimus sententiis subjacere: ac nihilominus de novo ex eisdem causis, exigente procul dubio aucta eorum extanti temporis continuatione perfidia, similibus sententiis duximus innotandos. Specialiter autem cerram memorati Ludovici Ducis Bavariæ, nisi Dux ipse infra duos Menses exinde computandos, prorsus à Conradini ejusdem in præmissis favore desisteret, ecclesiastico ex tunc supposuimus interdicto. Daß nun Ludwig aus Bayern denen Päbstlichen Ermahnungen schleunige Folge geleistet habe / und zuruck gegangen sey / bezeugen die Bayerische Scribenten selbst / und unter anderen Aventinus Lib. 7. c. 8. n. 11. Sub idem tempus Conradus nepos Imperatoris Friderici II. crebris legationibus ab Italiæ Urbibus, & avitum, paternumque regnum recipiat, evocatus consilio matris, Comitibus Friderico filio Hermanni Austriæ atque Styriæ Ducis & avunculo Ludovico Italiam petit, Veronæ atque Mantuæ maxima omnium gratulatione excipitur. Ibi Ludovicus specie comitiorum Augustalium in Germaniam jussu Pontificis Max. revertitur.

(g) Man will mit Fleiß / um nicht ohne Noth weitläufig zu seyn / zu dem Chur-Bayerischer Seits citirten Hahn keine andere Steine / oder Beweißthümer setzen / sondern nur diejenige anführen / die er in not. N. & O. selbst beygeschrieben hat. N.) Ricordanus Malespina c. CXC. p. 124. Churradino venne in Verona con multo buona gente d'arme - - e per mancho di Muneta grande parte si ritorno nellalmadna. Monachus Paduanus l. 3. p. 623. Conradinus mansit Veronæ tribus mensibus nihil viriliter agens, quod nec commodum amicis tulit, nec damnum intulit. In prædicto igitur spatio temporis, præ defectu pecuniæ venditis equis & armis magna pars exercitus ad propria remeavit. Salla Malaspina l. 4. c. 1. p. 285. Conradinus licet oculo posset mediationis attendere, quod ad invadendum regnum & Gallicos in regno morantes illorum comitiva Theutonicorum, qui sequebantur eundem non posset etiam triplicata sufficere, conderavit tamen quod Gebellinorum usquequaque subsidiis - - poterat cum Gallis, qualiber succumbendi sublata formidine, victoriose pugnare. O.) Monachus Paduanus d. l. Dux Bavariæ & Comes de Firaiulo Conradino relicto ad sedes proprias sunt reversi. Clemens IV. in litteris ad Ortocarum Regem Bohemiæ bey Raynoldo ad an. 1267. n. III. p. 141. hæc tibi scribenda duximus, ut Conradini scias stultitiam, & suorum insaniam vicinorum Ducum Bavariæ, qui cum puero pueriliter sentientes, ductum eum ad ligares potiusve seductum in hoc periculo dimiserunt, quodam sibi custode dimisso, qui Ducem Austriæ se appellat.

Bayerische Ausführung.

§. V.

Erste Donation oder Vermächtnuß Conradini de anno 1263.

UM nun diese Vätterliche Obsorge und gehabte viele Unkosten danckbarlich zu erwiedern / richtete Conradinus Anno 1263. eine feyerliche Donationem in eventum mortis solchergestalten auf / daß im Fall er ohne Leibs-Er-

Beantwortung.

NAchdeme zu denen vorhergehenden §§. dargethan worden / daß derer Hertzogen in Bayern gehabte grosse Unkosten mit unter des Herrn Verfassers Erfindungen gehören / und daß Conradinus erst a. 1252. gebohren / mithin a. 1263. erst 11. Jahr alt gewesen sey / so klinget der Eingang dieses §.phi so gleich nicht nur unwahrscheinlich / sondern auch widerrechtlich. „Der „ 11. jährige Conradinus soll / um die „ Vetterliche Obsorg und gehabte „ Unkosten derer Bayerischen Hertzo„ gen danckbarlich zu erwiedern / anno

Bayerische Ausführung.

Erben mit Tod abgehen würde/ alsdenn alle seine Lande/ keine ausgenommen/ sowohl Patrimonial-Herrschafften als Lehen/ seinem Oheim Hertzog Ludwigen aus Bayern eigen seyn/ und Krafft sothaner Schanckung für vollkommen übertragen geachtet werden solten. Wie solches der buchstabliche Inhalt des Donations-Instruments klärlich zu Tage legt. (a)

(a) Beylage lit. E. das von Hertzog Conradin. a. 1263. den 23. April errichtete Donations-Instrument: verbis: Quod Nos eidem Avunculo nostro Lodo: omnes proprietates nostras, in quibuscunque terris sitas ad Nos generaliter ac specialiter à quibuscunque nostris Progenitoribus ex Jure hereditario & proprietario devolutas, cum omnibus hominibus Majoribus, & minoribus juribus, honoribus, dignitatibus, Dominiis terræ, civitatum, castrorum, oppidorum quorumliber, & villarum, nec non aliis bonis & rebus cultis - - - in quibus tam Nobis quàm Progenitoribus nostris jus in eisdem proprietatibus competebat, si, quod absit, sine heredibus. Nos decedere contingeret, donavimus pleno jure proprietatis perpetuò possidendas. *Sub fin.* Donum promissimus purâ fide & Nos per Scripta præsentia obligamus, ut omnia feoda nostra eidem Avunculo nostro conferri disponamus, & etiam fideliter procuremus adhibita una cum Avunculo nostro sollicitudine & diligentia diligenti à Dominis, de quibus eadem feuda dignoscimus possidere. Daß die Schenckung in Betracht der von Hertzog Ludwigen für Conradinum getragenen Vatterlichen Obsorge geschehen/ zeiget der Eingang: Ut sinceris benevolentiæ favoribus, quibus Nos Karissimus Avunculus Noster Lodevicus inclytus Comes Palatinus Rheni, Dux Bavariæ patriis affectibus, tamquam filium unicum educavit, respondeamus liberaliter, eosdem remuneratione debita, & merita transcedentes &c.

Beantwortung.

„ 1263. eine feyerliche Donationem „ in eventum mortis errichtet haben. Wer wird die Schenckung aller Güter von einem 11. jährigen Knaben vor etwas bindiges/ und Rechts-beständiges erkennen/ sonderlich/ wann sie an einen Tutorem, (wovor der gegentheilige Herr Verfasser die damahlige Hertzoge in Bayern ausgiebt) geschehen seyn soll? Es ist aber diese Schenckung über das aus gar vielen Ursachen verdächtig. Dieweil nicht ein einiger Bayerischer Geschicht-Schreiber/ die doch so fleissig von Conradini Zeiten die geschehene Käuff und Schenckungen berühren/ auch sich auf Archiva beziehen/ derselben/ und der folgenden von anno 1266. Meldung gethan. Selbst Aventinus (der sich sonsten grosse Freyheit gibt/ aus vorgegebenen Urkunden nach seinem Belieben zu erzehlen/ was ein anderer darinnen nicht antrifft) (a) gedencket doch dieser Schenckung Conradini von 1263. eben so wenig/ als die andere. Woraus man beynahe vermuthen muß/ daß diese vorgebene zwey Schenckungs-Briefe erst von dem Chur-Bayerischen Herrn Schrift-Steller/ als ein glücklicher Anwachs zu dem Chur-Bayerischen Archiv, seyen hervor gebracht worden. Dann einem Mann/ der gantze Bücher zu erfinden im Stand ist/ kommt es endlich so schwer nicht an/ zum Beweis auch zwey Schenckungs-Briefe noch darzu auszuarbeiten. Wie dann über das schon oben erinnert worden/ daß es sehr verdächtig werde/ daß nach vorhergegangenen Kauff derer noch übrigen wenigen Hohenstauffischen Güter von denen Hertzogen in Bayern solten einige Jahr darnach so generale Schenckungs-Briefe von Conradino zu erhalten/ nöthig erachtet worden seyn. Vergleichet man nun die Schenckungs-Briefe von anno 1263. und 1266. mit Kayfers Rudolphi Chur-Bayerischer seits gleichfals sub G. beygedruckten Bestättigung; so werden erstgedichte Conradinische sub E. & F. vorgebrachte Schenckungs-Briefe vollends äusserst verdächtig/ und bey nahe klar/ daß man des Conradini wahren Schenckungs-Brieff unterdruckt/ und zwey besser anständige untergeschoben habe. Dann in dem Schenckungs-Brieff Conradini, welchen Kayser Rudolph bestättiget/ werden die geschenckte Orth nahmentlich benennet und specificirt. Hingegen der sub E. Chur-Bayerischer seits beygelegte Conradinische Schenckungs-

Beantwortung.

ckungs-Brieff benennet nicht ein einiges Orth specifice; sondern sagt nur überhaupt: „ Daß Conradinus vor die Erziehung / die ihme der Hertzog in Bayern Ludwig „ als seinem einigen Sohn gegeben / demselben alle seine eigenthümliche Güter / in „ welchen Landen sie auch gelegen seyen / im Fall er ohne Erben sterben solte / aus„ ser was er etwa seiner Gemahlin / und zu Vergebung seiner Sünden GOtt wid„ men werde / hiermit schencke. 2do. Wolle er allen Fleiß anwenden / die Lehens„ Herrn / sie seyen / wer sie wollen / dahin zu bringen / daß sie gleichfals ihre Ein„ willigung geben möchten / seine Lehens-Stücke Hertzog Ludwigen aus Bayern zu „ schencken Hingegen zeiget die Confirmation Kayſers Rudolphi sub lit. G. daß derjenige Schenckungs-Brieff / so Hertzog Ludwig Kayser Rudolpho zur Bestättigung übergeben / gantz anders gelautet habe / welchen gleichwohl Hertzog Ludwig zu ewigen Gedächtnuß zu bestättigen gebetten Die Schenckung ist krafft dessen / was der Kayser anführet / darinnen bestanden: „ Daß Conradinus seine sehr „ wenige eigenthümliche Güter nahmentlich an Hertzog Ludwig in Bayern geschen„ cket / nemlich oppidum Schongovv, castrum Peuthingen, Ambergovv, cu„ riam super montem, curiam Stauffen, villam Eglingen, villam During„ heim, villam Mehringen cum toto Heubiſche, castrum Scvvabeckke, „ castrum & oppidum Werde, castrum Tapheim, novum forum cum toto „ officio Berngau, & novum castrum, castrum Schennberg, que pro dote, „ & in dotem quondam sue Matri Elisabeth sorori illustrium Principum pre„ dicti Lodovici & Henrici Ducum Bavarie à Patre suo Rege Chunrado fue„ rant assignata.

Es ist hier der Orth nicht / von dem Inhalt der Rudolphiniſchen Bestättigung das nöthige zu erinnern / nachdem es zu den 8 §. geschehen muß; sondern man hat aus demselben nur die Wort hergesetzt / welche augenscheinlich zeigen / daß der wahre Schenckungs-Brief Conradini gantz eines andern Inhalts gewesen sey / als derjenige / welcher Chur-Bayerischer seits neuer-dingen sub lit. E. vorgeleget worden ist. Zu gleicher Zeit aber siehet man aus der Bestättigung / daß wann der Conradiniſche Schenckungs-Brief / wie er Chur-Bayerischer seits angeführt worden ist / gleich wahr wäre / so hätte doch das Conradiniſche Eigenthum so wenig ausgetragen / daß sich daraus unmöglich ein Anspruch auf Schwaben erzwingen liesse. Ja vielmehr legte er allen Anspruch auf das Hertzogthum Schwaben zu Boden / indem in demselben Conradinus gleichwohl erkennet / daß er von seinen habenden Lehen ohne Vorwissen / und Einwilligung derer Lehens-Herrn nichts verschencken könte. Nimt man nun die Rudolphiniſche Bestättigung darzu / so wird sich zum 8. §. Sonnen heiter ergeben / daß (die Bambergiſche Lehen ausgenommen) kein Lehens-Herr eingewilliget; sondern Conradinus allein dieselbe an das Hertzogliche Hauß Bayern verschenckt / und daß Kayser Rudolph nur die Schenckung derer Bambergiſchen Lehen bestättiget habe / weil der Bischoff von Bamberg in die Übertragung dieser Lehen an das Hertzogliche Hauß Bayern gewilliget hätte. Das Hertzogthum Schwaben hingegen war ein Reichs-Lehen / welches zu verschencken Conradino nicht einmahl in den Sinn gekommen / als der augenscheinlich nur von andern Lehen / die er von Reichs-Fürsten besessen / redet. Es findet sich auch keine Spur / daß Conradinus, oder die Hertzoge in Bayern jemahls um Kayserliche Einwilligung zu Verschenckung des Hertzogthums Schwaben angesucht hätten / noch weniger aber / daß die Kayserliche Einwilligung erhalten worden wäre. Nachdem hingegen der Herr Verfasser in diesem §. behaupten wollen / „ daß Conradinus alle seine Lande keine ausge„ nommen / sowohl Patrimonial- Herrschafften / als Lehen seinem Oheim Her„ tzog Ludwig aus Bayern in eventum mortis zu eigen gegeben habe; so war freylich ein so general-gefaster Schenckungs-Brieff nöthig / aber ein Versehen / daß man ihn so eingerichtet / daß er vilmehr zeigt / es habe Conradinus nicht seine Lehen verschenckt / sondern nur Fleiß und Sorgfalt versprechen können / alles anzuwen-

Beantwortung.

den / den Lehens-Herrlichen Consens zur Schenckung zu erhalten. Schlüßlich muß man noch erinneren / daß Conradinus entweder in diesem seinem so zarten Alter nicht gewust habe / was in dem Schenckungs-Brieff an Hertzog Ludwig stehe / oder er kan unmöglich alle seine Patrimonial-Lande an diesen Hertzog verschencket haben; dann / wie erwiesen worden / trugen die nemliche eigenthümliche Güter / die er noch in Teutschland gehabt hat / wenig aus. Hingegen hatte er in Italien desto ansehnlichere / worunter Neapel und Sicilien die vornehmste waren. Wie er aber sterben muste / vermachte er diese Königreiche Petro von Arragonien (b) / welches ja abermahl unmöglich sich mit dem vereinigen lässet / daß er alle seine Patrimonial-Lande / nichts davon ausgenommen / an Hertzog Ludwig aus Bayern vermacht haben solte.

(a) Daß man auch zu Conradini Zeiten denen von Aventino angeführten Urkunden nicht trauen könne / hat bereits Gundling in seinem Conradino insonderheit p. 471. n. s. erinnert. Er schreibet: „ Joannes Aventinus hat einige besondere Sachen / woraus Brunner und Adizreiter profitirt / der letzte ist fürter als Aventinus und Brunner. Doch haben wir zuvor erinnert / daß Aventinus die Documenta und „ Diplomata gloſſiret / welches auch Wiguleius Hundius in der Metropoli Salisburgenſi bereits mit folgenden Worten wahrgenommen. Decreta antiqua Synodi Dingelfingenſis Aventinus lib. 3. annal. breviter, ſed ſuo paraphraſtes more mutatis verbis refert, cum tamen hoc quampluribus in locis, meo judicio, conſultius fuiſſet, veterum Diplomatum, Epiſtolarum, ac decretorum verba genuina & authentica, utcunque parum elegentia, prout ſeculum illud tulit, ponere. Nam mutatio verborum ſæpenumero ſenſum quoque, ac ipſam ſententiam pervertere videtur, quod plerosque doctos viros ac Aventini alias ſtudioſos in ipſo deſiderare audis.

(b) Continuator Martini Poloni p. 1424. Conradinus ante ſuam decollationem omnia jura ſua, quæ habebat in Sicilia, & Apulia Conſanguineo ſuo Petro Regi Arragoniæ legavit, & publice per ſuam chirothecam in aëre reſignavit.

Bayerische Ausführung.

§. VI.

Zweyte Donation Conradini de Anno 1266.

Als nun der junge Conradinus bey herannahenden Voigtbaren Jahren einen Zug nacher Italien vorzunehmen / und seine Vätterliche / mittlerweile in frembde Hände gediehene Königreiche / Neapel und Sicilien wiederum zu erobern vorhatte: Hierzu aber seine beyde Herrn Oheime / die Hertzoge in Bayern / allen Vorschub thaten: sonderlich ihme mit Geld und Volck trefflich beystunden / (a) errichtete er vor seiner Abreise A. 1266. eine anderweitige Donation oder Vermächtnuß aller seiner angestammeten Patrimonial- und anderen Landen auf die Hertzoge in Bayern: welche

Beantwortung.

Dieser §. brauchet beynahe keine Beantwortung / nachdeme die jenige Gründe / welche den Schenckungs-Brieff Conradini de anno 1263. verdächtig machen / oder wann er auch wahr wäre / desselben ohngeachtet erweisen / daß dardurch dem Durchläuchtigsten Hauß Bayern nicht das mindeste Recht auf die Lande in Schwaben zukommen könne / auch in Ansehung des Schenckungs-Brieff de anno 1266. von welchen in diesem §. gehandelt wird / in voller Kraft eingeschlagen. Das wiederholte Vorgeben aber / „ daß zur „ Eroberung Neapel und Sicilien Conradini beyde Herren Oheime / die „ Hertzoge in Bayern / allen Vorschub gethan: sonderlich ihm mit „ Geld und Volck trefflich beygestanden seyen / findet sich bereits zu dem 4. §. (in welchem es Chur-Bayerischer seits das erste mahl vorgebracht worden) gründlich widerlegt. Man hat daselbst erwiesen / daß Hertzog Ludwig aus Bayern Conradino weder mit Geld / noch Volck beygestanden / ja daß

er

Bayerische Ausführung.

che in dem Haupt-wesen mit der vorigen übereinstimmet/ (b) nur daß in diesem letzteren Instrument Hertzog Henrich mit begriffen wurde/ die vorige Vermächtniß hingegen auf Hertzog Ludwig allein gerichtet gewesen.

(a) Hertzog Ludwig aus Bayern begleitete so gar seinen Nepoten Conradinum nacher Italien mit einem ansehnlichen Kriegs-Heer: Teste Monach. Paduano lib. III. pag. 623. Egregius Adolescens Conradinus cum auxilio amicorum exercitum congregavit, descendensque de Alemannia venit Veronam, comitantibus eum Duce Bavariæ Avunculo suo &c Salla Malaspina lib. IV. cap. 1. p. 285.

(b) Beylage lit. F. anderweitiges Donations Instrument d. dat. bey Augspurg d. 24. Octob. 1266. verbis: Quod nos considerato ipso & sincero affectu, quo Nos Avunculi nostri Karissim. Ludovicus & Henricus illustres Comites Palatini Rheni, Duces Bavariæ fideliter educarunt, & adhuc quasi Patres unicum filium suum ulnis gratuitæ benevolentiæ favorabiliter amplectuntur, ipsis universa bona nostra sive patrimonialia sive feudalia cum omnibus hominibus nostris quocunque titulo ad nos pertinentibus, tam in partibus Germaniæ, quam Latinis, si absque liberis legitimis decesserimus ex hac vita, donavimus pleno jure perpetuò libere possidenda &c. Der vorangeführte Kauf-Brief (S. 3. lit. a.) ist unter eben diesem dato, und an Hertzog Ludwigen allein ausgestellt; scheinet demnach/ daß/ weilen die Donation auf Hertzog Heinrichen extendiret worden/ Conradinus jenem/ als der sich seiner gar sonderbar angenommen/ diesen Vortheil zu wenden/ und die käufflich überlassene Städte allein zuwenden wollen.

Beantwortung.

er ihn in Italien verlassen/ und zur Unzeit zuruck gezogen sey. Daß Hertzog Heinrich aus Bayern noch weniger/ ja gar nichts/ gethan/ ist aus denen langwürigen Kriegen zu ersehen/ die derselbe in Oesterreich und Bayern selbst zu der Zeit/ wie Conradinus in Italien gegangen/ zu führen theils ausgefangen/ theils von Ottokaro dazu gezwungen worden ist. Es ist also so weit gefehlet/ daß Heinrich Conradino mit Geld und Volck beygestanden/ daß er vielmehr die jenige/ die es redlich mit Conradino gemeynet/ und mit ihm den Kriegs-Zug in Neapel vorgenommen/ insonderheit Hertzog Friderichen in Oesterreich/ während seiner Abwesenheit und Feld-Zug/ um seine Länder bringen/ und sich Oesterreichs bemächtigen wollen. Welches Unternehmen Conradino höchst schädlich gewesen/ und einmahl nicht mit einem Beystand/ den Heinrich Conradino geleistet/ bestehen kan. (a) Kein einiger Geschicht-Schreiber hat dergleichen Beystand sich auch nur traumen lassen/ und wann man den Chur-Bayerischer seits sub F. beygelegten Schenckungs-Brief einsiehet/ und ihn eine Weile vor wahrhafft gelten lassen will; so sagt er so wenig/ als der erste/ daß Hertzog Ludwig und Heinrich aus Bayern Conradino mit Geld und Volck beygestanden seyen; sondern Conradinus rühmet nur die Sorgfalt/ so sie bey seiner Erziehung gehabt/ und die Vetterliche Liebe/ so sie vor ihn getragen/ und noch trügen. In Schenckungs-Briefen ist gewöhnlich und bräuchlich specificè anzuführen/ was man vor Wohlthaten von dem erhalten/ dem man etwas schencket/ dieweil daraus erhellet/ daß die Schenckung eine billige Belohnung der grossen Verdienste/ und Wohlthaten gewesen sey. Es hätt also sicher Conradinus die Erwehnung des grossen Beystandes mit Volck und Geld nicht hinweg gelassen/ wann dieselbe in der That geschehen wäre. Gleichwie aber über das zu dem 5. §. erwiesen worden/ daß diese beyde Schenckungs-Briefe höchst verdächtig/ und vor neue Erfindungen anzusehen seyen/ also will man hier zum Uberfluß von dem Schenckungs-Brief/ der anno 1266. von Conradino ausgestellet worden seyn soll/ zeigen/ daß sein Innhalt/ wann er mit dem de anno 1263. zusammen gehalten wird/ die Falschheit desselben deutlich erweise. Anno 1263. belobt Conradinus allein die Sorgfalt/ die Hertzog Ludwig vor seine Erziehung getragen hat/ und erwehnet mit keinem Wort/ daß Hertzog Heinrich ein gleiches gethan; Er schencket Hertzog Ludwigen alles/ was er verschencken kan/ und läst sich keine Macht

Beantwortung.

übrig/ an jemand andern/ als etwa/ wann er eine Gemahlin bekomme/ an sie/ oder zu seiner Seelen Heil/ an Kirchen etwas weither verschencken zu können. Hingegen anno 1266. soll Hertzog Heinrich nicht nur gleiche Vetterliche Sorgfalt/ als Hertzog Ludwig vor Conradini Erziehung getragen; sondern auch so viel/ als Ludwig/ von ihm geschenckt bekommen haben. Es stehet kein Wort in der Urkund/ daß Ludwig eingewilliget habe/ den Schenckungs-Brieff de anno 1263. zu Hertzog Heinrichs Besten abzuändern; sondern er verschenckt nunmehro zum andern mahl wieder/ was er längstens nicht mehr gehabt/ und besessen hat. Der Chur-Bayerische Herr Schrifft-Steller hat selbsten wohl gesehen/ daß dieses von wenigen werde zusammen geräumet werden können/ und hat daher dem Leser dardurch den Zweifel benehmen wollen/ daß er kühn hingeschrieben: „ Die anno 1266. errichtete anderweitige Donation stimmet in dem Haupt-wesen mit der vorigen überein/ nur „ daß in diesem letztern Instrument Hertzog Heinrich mitbegriffen würde/ die vorige „ Vermächtnuß hingegegen auf Hertzog Ludwig allein gerichtet gewesen. Wer wird ihm aber zu Gefallen glauben/ daß wann einer dasjenige/ was er vorhin einem allein geschencket/ nunmehr zweyen zu encken will/ es das Haupt-wesen nicht angehe? Gerade/ als wann es ein neben-Umstand wäre einem andern verschencken/ was dem ersten schon gehöret.

Es hat aber der Herr Verfasser noch eine andere Schwürigkeit bey sich selbst eingesehen/ dann zu dem 3. §. hat er lit. a. aus dem Aventino den Kauff-Brieff beygebracht/ welcher zwischen Hertzog Ludwig aus Bayern/ und Conradino geschlossen worden seyn soll. Dieser ist nicht nur in eben dem 1266. Jahr gegeben; sondern gar an eben dem Tag/ an welchem der Schenckungs-Brieff vor Hertzog Ludwig und Heinrichen soll ausgefertiget worden seyn. Nun muß es freylich wunderlich vorkommen/ wann man an einem Tag Lehen verkaufft/ und eben an demselben alle seine Lehen verschenckt. Allein auch diese Schwürigkeit hebet der Herr Verfasser in not. b. gantz leicht. Er sagt: „ Der angeführte Kauff-Brieff §. 3. lit. a. ist unter eben diesem dato, und an Hertzog Ludwigen allein ausgestellet/ scheinet demnach/ daß/ weilen die Donation auf „ Hertzog Heinrichen extendiret worden/ Conradinus jenem/ als der sich seiner „ gar sonderbar angenommen/ diesen Vortheil zuwenden/ und die käufflich überlassene Städte alleine zuwenden wollen. Allein andern würde gantz was anders/ als diesem Herrn Verfasser wahrscheinlich geschienen haben. Ohnmöglich verkaufft und verschenckt man einerley Sache auf einen Tag. Ohnmöglich verkäufft man anno 1266. was man anno 1263. an eben die Person schon verschenckt gehabt. Und ohnmöglich hat Conradinus auf einer Seithe Hertzog Ludwigen durch den Kauff die Städte allein zuwenden/ zugleich aber an eben dem Tag alles das jenige/ und also auch diese Städte an Hertzog Heinrichen/ mit verschencken wollen. Eine Urkund hebet die andere unstreitig auf. Es ist auch ferner nicht aus der Acht zu lassen/ daß in dem ersten Schenckungs-Brieff anno 1263. Conradinus selst erkannt/ daß er seine Lehen ohne Einwilligung der Lehens-Herren nicht verschencken könne; anno 1266. aber muß er klüger geworden seyn/ und verschenckt eigenmächtig alle seine Lehen an Hertzog Heinrichen/ ohne daß er weither vor nöthig hält/ zuvor die Lehens-Herrliche Einwilligung zu erlangen. Er verschenckt alles das seinige sowohl in partibus Germanis quam Latinis, gleichwohl/ wie schon erwehnet worden/ hat er ein paar Jahr darnach an Petrum von Arragonien seine Italienische Lande wieder verschencket. Uber das ist zu dem 5. §. schon angemerckt worden/ daß der jenige Schenckungs-Brieff/ welcher Kayser Rudolpho zur Bestättigung von dem Hertzog Ludwig in Bayern übergeben worden/ mehr nicht/ als die Bambergische Lehen in sich enthalten habe. Diese Bestättigung so Chur-Bayerischer seits sub lit. G. beygelegt worden/ enthält abermahls nicht ein Wort von Hertzog Heinrich aus Bayern; sondern gehet

bloß

Beantwortung.

bloß auf Hertzog Ludwigen alleine. Wer alle diese Gründe zusammen nimmt / und gehörig überlegt / wird sich unmöglich überreden lassen können / daß der Schenckungs-Brief de anno 1266. etwas anders / als eine Erdichtung sey. Kürtzlich muß man noch erinnern / daß des Herrn Verfassers Beweisthümer zu diesem §. nicht aufrichtiger seynd / als zu denen vorhergehenden. Daß Hertzog Ludwig und Hertzog Heinrich Conradino mit Geld und Volck treflich beygestanden seyen / will er aus dem Monacho Pad. und Salla Malaspina sub lit. a. erweisen. Keiner aber sagt: daß die Hertzoge in Bayern Conradino Geld oder Volck gegeben hätten; sondern der Monachus Pad. schreibt nur: daß Conradinus mit Hülfe seiner Freunde ein Kriegs-Heer zusammen gebracht habe / und in Begleitung des Hertzogs in Bayern / und Grafen aus Tyrol in Italien gegangen sey. Daß nun Hertzog Ludwig aus Bayern nicht mit unter die Freunde gehöret habe / welche Conradino mit eigenem Volck beygestanden / erhellet aus denen Worten dieses Monachi Paduani selbst. Es hat dieselbe / seiner löbl. Gewohnheit nach / der Chur-Bayerische Herr Schrifft-Steller mit Fleiß abgekürtzet / und durch ein vorsichtig hinzu gesetztes &c. was in seinen Kram nicht gedienet / vertuschet. Dann der Monachus Paduanus hat ja hinzu gesetzt: daß Conradinus aus Geld-Mangel Pferd und Waffen verkauffet / und einen grossen Theil seines Kriegs-Heers nach Haus ziehen lassen müssen. Gleicher Weis hätten auch der Hertzog in Bayern / und der Graf von Tyrol ihn verlassen / und seyen in ihre Lande zuruck gegangen. (b) Wer siehet hieraus nicht / daß die Hertzoge in Bayern Conradino gewiß kein Geld gegeben / auch die Trouppen / so mit Conradino nach Italien gegangen / anderen Freunden / und nicht denen Hertzogen in Bayern gehöret haben; indem ja das Kriegs-Volck gantz klar von Hertzog Ludwig aus Bayern unterschieden / und gemeldet wird / daß dieser es auf gleiche Weise (similiter) wie das Kriegs-Volck gemacht / und Conradinum verlassen habe. Salla Malaspina hat in dem Chur-Bayerischer seits citirten 4. Buch c. 1. von denen Hertzogen aus Bayern und ihrem Beystand nicht ein Wort; sondern sagt nur / daß Conradini Armée augenscheinlich zu schwach gewesen / das vorhabende Unternehmen zu wagen; wie er dann von denen / die um ihn. gewesen / betrogen worden sey. Wie sein not. c. beygedrucktes gantzes Capitul deutlich zeiget.

(a) Das Chronicon Bavar. beym Pez T. 2. p. 78. bezeuget / daß an. 1253. Heinrich schon in Oesterreich eingefallen sey: eo tempore Heinricus filius Ottonis Ducis ad socerum suum Regem Ungariæ per Vallem Tridentinam vadit in auxilium soceri, qui contra Australes bellum movit. Diesen Einfall suchte gar bald König Ottocar zu rächen / da im eben dieses Chron. schreibt ad an. 1255. Non multo post potentissimus Rex Bohemiæ Otacker (qui & Premizel dictus) partes inferioris Bavariæ ingressus vastare cœpit, maxime in loco, qui Filstat dicitur, ob hoc, quod Dux Heinricus anno præterito in adjutorio Soceri sui Belæ Regis Ungarorum contra eum fuit. Sed repente ipse Dux Henricus cum Fratre suo Duce Ludovico Palatino Comite, collecto exercitu spatio quatuor dierum, tantum potenter contra eum venit. Und an. 1261. Ottacker Rex Bohemiæ attractis sibi in fruitionem Episcopis, Salzburgensi, Ratisbonensi, & Pataviensi, Cambiæ intravit Bavariam, & magnam partem terræ vastavit. Ipso autem recedente Dux Heinricus per portam quandam Civitatis Patavinsis traditione quorundam per claves adulterinas, magnam partem Civitatis vastavit. Postea autem Rex Otockarus & Dux Henricus ad concordiam redierunt. Stero Altahensis, der in diesen Zeiten völligen Glauben verdienet / berichtet ad an. 1266. folgendes: Tunc etiam Otackerus Rex Bohemiæ inimicitias jam dudum contra Ludwicum & Hainricum Duces Bavariæ conceptas totis viribus in arma convertit, adsciscens sibi Salzpurgensem, Patavienſem, Ratisbonensem Civitates, cum munitionibus earundem, ex quibus tunc facta sunt in Bavaria multa incendia, occisiones hominum & rapinæ. Ipse quoque in Mense Augusto cum multis millibus armatorum versus Chamb Bavariam intravit, destruens Regenstauf, & Nitaw, & alia castra, in quibus per incendium & jacula Sagittarum, magna periit hominū multitudo, & morante ipso per biduum Ratisbonæ, per Egram vertitur in Bohemiam exercitu penuriam victualium patiente. Recedente autem ipso Rege de Bavaria Dominus Hainricus Dux misso exercitu ultra flumen Isan Oppidum in Velden & alias munitiones cum tota Provincia ibidem incendio devastavit. Subsequententer 3. Kal. 9br. Idem Hainricus Dux per portam quandam Civitatis Patavienſis procuratione sive traditione quorundam per adulterinas claves obtentam, novum suorum cum quibusdam domibus & etiam cellario Canonicorum ac magna parte Civitatis exussit, aliquibus ibidem civibus Interfectis, totamque Civitatem cepisset, si sui non fuissent propter invasionem rapinæ & noctis tenebras hinc & inde dispersi. Daß Hertzog Heinrich beständig fort in schweren Krieg geblieben / ist bereits in dem ersten Absatz zum 24. §. erwiesen worden / wie ist also glaublich / daß er Conradino mit Volck und Geld beygestanden sey / da davon kein alter / noch neuer Geschicht-Schreiber etwas weiß; sondern es dem Chur-Bayrischen Herrn Schrifft-Steller allein eingefallen ist.

Notæ zur Beantwortung.

(b) Monachus Paduanus l. 3. p. 623. protinus egregius adolescens cum auxilio amicorum exercitum congregavit, descendensque de Alemania venit Veronam comitantibus eum Duce Bavariæ avunculo suo, Comite de Tiraulo, qui matrem ipsius duxerat in uxorem. Mansit itaque Veronæ tribus Mensibus, nihil viriliter agens, quod nec commodum amicis tulit, nec damnum intulit inimicis. In prædicto igitur spatio temporis, præ defectu pecuniæ venditis equis & armis, magna pars exercitus ad propria remeavit. Similiter Dux Bavariæ ac Comes de Firaulo ipso relicto ad sedes proprias sunt reversi.

(c) Salla Malaspina lib. 4. c. 1. Jam inter hæc Conradinus una cum filio Ducis Austriæ quodammodo sibi æquevo cum Theutonicorum manu in Lombardiam de Alemannia venerat, ubi aliquantulum moram trahens, omnium fautorum quondam Manfredi patrui sui tam de Thuscia, quam de Lombardia recepit tunc, & recepta mediatione diligenter recensuit quondam per literas oblata subsidia. Demum vero licet oculo posset meditationis attendere, quod ad invadendum regnum, & Gallicos in regno morantes, illorum comitiva Theutonicorum, qui sequebantur eundem, non posset etiam triplicata sufficere, consideravit tamen, quod Gebellinorum usquequaque subsidiis, quæ tam à Civitatibus & locis provinciarum ipsarum, quarum contra Regem Carolum videbatur pariter agi negotium, quam à personis Spiritualibus, quas vel vicinorum invidia, vel temporalium bonorum cupido coarctabat ad arma sumenda, & oblata & destinata demum fuerant, Conradino præfato in uno & eodem exercitu contra Regem ipsum unanimiter animatis poterat cum Gallicis, qualibet subcumbendi sublata formidine, victoriose pugnare. Unde contra monitiones, mandata & inhibitiones tandem expressas Romanæ Sedis Antistitis, cujus anathematis & excommunicationis sententias mente juvenili temere in hac parte contempsit, Romam, quantum potest, citius venire festinat, & ut fautoribus & complicibus suis ejus adventum exspectantibus celerem motum animi sui promat, plus verbosis literis, plusve præconiis, quam pedibus movetur in jam deliberata vestigia. Eum enim improbe suggerentium suasiones & stimuli fortius ad ultima fatorum judicia impellebant, eundemque incautum sub delusoria sponsione belli detrahebant ad nubeum tenebrarum ac sub felicitatis ostentamento futuræ debilem & insanum in medium procellarum fluctuantium adducebant.

Bayerische Ausführung.

§. VII.

Nach Conradini Tod konten die Hertzoge in Bayern nicht gleich zum Besitz deren Schwäbischen Landen gelangen.

Der Fall ergabe sich bekantlich auf eben diesem unglücklichen Zug / indeme Hertzog Conradin anno 1268. sein Leben zu Neapel durch das Schwerdt elendiglich beschliessen müssen. Folgsam hätten nunmehr die Hertzoge in Bayern zu dem würcklichen Besitz der gantzen Hohenstauffischen Verlassenschaft zugelassen werden sollen; allein die gefährliche Läuften und Unruhen / bevorab in Teutschland / stunden denen selbigen damahlen im Weege; angesehen fast ein jeder zugriffe / um von denen Schwäbischen Landen etwas zu erhachsen / und selbige gleichsam als res pro derelictis habitas an sich zu reissen. (a) Wie dann selb-

Beantwortung.

Nach deme / was bisher ausgeführet worden / kan nichts fühners seyn / als mit dem Chur-Bayerischen Schrift-Steller vorgeben wollen: „daß „ die Hertzoge in Bayern nach Conra- „ dini Todt sogleich zu dem würcklichen „ Besitz der Hohenstauffischen Verlassen- „ schafft hätten zugelassen werden sollen. „ Daß aber die gefährliche Läuffte und „ Unruhen in Teutschland denenselben „ damahls im Weeg gestanden / indem „ fast ein jeder zugegriffen habe / und „ von denen Schwäbischen Landen etwas „ erhaschen wollen. Nun haben wir zu den 24. biß 29. §. des ersten Absatzes aus unwiderleglichen Beweisthümern dargethan / wie sehr die damahlige Hertzoge in Bayern sich die Unruhen des Interregni zu Nutzen gemacht / und ohne das mindeste Recht mit Gewalt / wo nicht alle / doch einen Theil der Oesterreichischen Erb-Lande an sich zu reissen / gesucht haben. Diesemnach haben sie sicherlich die damahlige Unruhen in Teutschland und die gefährliche Läuffte nicht so Friedliebend gemacht / zuzusehen / wie andere

die

Bayerische Ausführung.

selbsten die Grafen von Habspurg sich bey dieser Gelegenheit nicht vergessen. (b)

(a) Jacobus à Königshoven in Supplementis Chron. Argent. p. m. 430. Guler in Rhætia lib. V. fol. 64. & lib. IX. fol. 110. Crusius Annal. Suev. lib. II. p. 111. Zeiler Chron. parvum Suev. p. 40. Struve Corp. Hist. Germ. per VIII. §. IX.

(b) Joannes Stumpfius in Chronico Helvetiæ lib. IV. cap. 51. fol. 326.

Beantwortung.

die Hohenstauffische Verlassenschafft / als rem derelictam gegen die Bayerische Rechte an sich gerissen; sondern die wahre Ursach war / daß sie gewust haben / daß des Conradini Schenckung ihnen kein Recht auf Schwaben gebe / und dieweil sie / ob gleich ohne den mindesten Anspruch zu haben / lieber die Osterreichische Erb-Lande an sich gebracht / als ihre Macht gegen Schwaben gewendet hätten. Der Beweis hiervon ist zu denen angezogenen §phis des ersten Absatzes überflüssig zu finden / und hier nur zu mercken / daß der Chur-Bayerische Herr Schrifft-Steller denen Grafen zu Habspurg gestiessentlich unrecht gethan / wann er ihnen Schuld giebt / daß sie sich bey dieser Gelegenheit nicht vergessen hätten.

Er beziehet sich zwar not. b. desfals auf den Stumpfium, in der That aber / hat er / wie es der Augenschein giebt / den Herrn Pesler zu seinen Führer und Leit-Stern genommen / welcher ihm den Stumpfium angezeiget / und genennet; er hat aber gestiessentlich des Herrn Peslers Nahmen hinweg gelassen / und den Stumpfium allein angezogen / dieweil Herr Pesler gantz aufrichtig geschrieben / „ daß es scheinen müste / es hätten die Habspurger etwas von denen Hohenstauffischen Gütern / in Turgau und Zurchgow an sich gezogen / NB. wann es wahr „ wäre / was Stumpfius davon erzehlet. (a) Ohnmöglich hat dem Herrn Verfasser anstehen können / daß Herr Pesler so aufrichtig mercken lassen: Es sey dem Stumpfen hierinfals wenig zu glauben; ohnmöglich ist es ihm angestanden / daß wann auch Stumpfius die Wahrheit geschrieben hätte / doch die Habspurger nichts in dem heutigen Schwaben / sondern in dem Schweitzerischen müsten bekommen haben / welches ihme zu seinem Absehen nichts genutzet hätte. Daher hat er lieber des Herrn Peslers Nahmen gar verschwiegen / und den Stumpfium allein angeführet; Seiner gewöhnlichen Behutsamkeit nach aber / gantz weislich den Inhalt von des Stumpfii Stelle verschwiegen / damit der Leser meynen solle / das Hauß Habspurg habe ohne Titul und Recht verschiedenes von denen Hohenstauffischen Landen in dem jetzigen Schwaben an sich gerissen. Damit nun der Leser des Stumpfii gantze Stelle einsehen könne / so ist dieselbe nota a. beygedruckt worden. Warum aber Herr Pesler die gantze Nachricht des Stumpfii vor Verdächtig gehalten / ist leicht begreifflich; dann wie kan Zürich von denen Habspurgern nach Conradini Tod von Schwaben abgerissen worden seyn / da wir lit. a. ad §. 1. aus Ottone à S. Blasio bereits erwiesen / daß Kayser Friderich der Rothbart Alberto Grafen von Habspurg um die eigenthümliche Güter des Grafen von Pfullendorff, welchen Albrecht / als sein Tochter-Mann / hätte erben sollen / die Grafschafft Zürich zu Lehen gegeben habe? Daß also die Grafen von Habspurg ohnmöglich / was sie schon zu Friderici Barbarossæ Zeiten auf die gerechteste Art / als ein Æquivalent ihrer Erbschafft / erhalten / aus Conradini Verlassenschafft erst nach Conradini Tod haben zu sich reissen können. Hierzu kommt aber noch Zweytens / daß Zürichgaw und Turgaw kein Theil von Schwaben / sondern von Burgund gewesen; wie dieses Marquart Hergott in seiner Genealogia Habspurgica, aus gantz unstreitigen Diplomatibus, seiner Gewohnheit nach / sehr gelehrt erwiesen / und unter anderen auch dargethan hat / daß weder Zürchgaw noch Turgaw mehr an Alemannien gekommen sey. (b) Wie haben also die Habspurger von Schwaben abreissen können / was bey demselben nicht gewesen ist? Man muß darneben fast glauben / daß der Chur-Bayerische

Beantwortung.

Herr Schrifft-Steller nicht eine einige von Herrn Pesler angezogene Stelle nachgeschlagen/ sondern nur seine Citationes abgeschrieben habe; dann not. a. führet er den Königshoven an/ welcher doch dem gantzen Roman von dem Bayerischen Erbschaffts-Recht auf Schwaben gerad entgegen ist; dann er weiß von keinen eigenthümlichen Gütern der Hohenstauffischen Familie in Schwaben etwas: hingegen sagt er gantz deutlich und klar/ daß mit des letzten Hertzog Conradini Todt kein Lehens-Erbe mehr vorhanden gewesen/ daher das Hertzogthum Schwaben an das Reich gefallen sey: dieweil aber das lange Interregnum eingefallen; so habe der Bischoff von Straßburg/ der Marggraf von Baaden/ der Graf von Würtenberg/ und andere Schwäbische Grafen vieles hinweg genommen/ und behalten/ bis Rudolph von Habspurg Kayser worden sey; Dieser habe sie gezwungen/ alles/ was sie dem Reich gehöriges von Schwaben in Handen hatten/ wieder zu geben; Worauf Kayser Rudolph in Schwaben gar keinen Hertzog mehr gesetzt; sondern es habe dieses Hertzogthum ein Ende genommen. (c) Wer siehet hieraus nicht erstlich/ daß Schwaben durch Conradini Tod ein dem Reich wieder eröffnetes Lehen geworden sey. 2.do Daß also die Hertzoge in Bayern auf dasselbe unmöglich ein Erb-Recht gehabt haben können. 3.tio Daß der Bischoff zu Straßburg und die übrige/ welche in dem Interregno verschiedenes in Besitz genommen/ sich keiner eigenthumlicher Güter Conradini angemasset (als welche oben erwiesener massen nicht mehr vorhanden waren) sondern/ daß sie von dem erledigten Hertzogthum Schwaben etwas widerrechtlich hinweg genommen. Welches wieder zugeben/ 4.to Kayser Rudolph sie gezwungen 5.to Aber in Schwaben keinen Hertzog mehr gesetzt habe. Diese von dem Königshoven so deutlich erzehlte Beschaffenheit der Sache stehet dem Chur-Bayerischen zweyten Absatz in seinem gantzen Inhalt entgegen/ und gleichwohl muß Königshoven sich zu einem Zeugen mißbrauchen lassen/ als wann der würckliche Besitz des Hertzogthums Schwaben denen Hertzogen in Bayern gehöret hätte/ aber von diesen Schwäbischen Herren ihnen entrissen worden sey. Hierauf führet er in eben dieser Nota zum Zeugnuß vor sich den Guler an/ und zwar abermahl aus Herrn Pesler; Da vermuthlich ein Druck-Fehler in die Zahlen gekommen/ dann wann man lib. 5. fol. 64. aufschlägt/ findet sich wenigsten in meiner Edition kein Wort/ von Conradini Verlassenschafft/ sondern nur von Regierungs-Form Rhætiens/ und denen damahligen Geschlechtern darinnen; wohl aber findet sich lib. 5. fol. 60. daß Rhætien zugleich mit dem Hertzogthum Schwaben an das Hohenstauffische Hauß erblich gekommen sey; wie aber dieses Hertzogthum endlich sein End erhalten/ und unter viele Vogtheyen zertheilt worden; so hätten die Lande doch ihre alte Nahmen behalten/ und seyen an geistlich- und weltliche Herren gekommen/ die Städte aber guten Theils zu Reichs-Städten gemacht worden. (d) In dieser Stelle wird also wieder kein Mensch des Chur-Bayerischen Herrn Schrifft-Stellers Vorgeben finden/ daß die Bayerische Hertzoge ein Erbschaffts-Recht auf diese Lande gehabt hätten/ solches aber ihnen von denen/ die von Schwaben etwas zu erhaschen/ und an sich zu reissen/ gesinnet gewesen/ entzogen worden seye. Vielmehr hält Guler die jenige/ die jetzo diese Lande besitzen/ vor rechtmässige Herren derselben/ und zeiget nicht undeutlich/ daß der Kayser und das Reich Urheber dieser Eintheilungen in Vogtheyen gewesen/ und solche an die jetzige Herren mit gewissen Bedingungen gegeben haben. Wie er dann lib. 9. fol. 140. (nicht aber wie der Chur-Bayerische Herr Schrifft-Steller drucken lassen fol. 110.) die vorhergehende Stelle gantz deutlich erkläret/ und sagt/ daß Kayser Rudolph deswegen die Theile/ so unter andere Herren gekommen/ nicht habe zuruck fordern können; dieweil sie NB. durch Kauff/ Verfatzung/ und in mancherley andere Weeg zum Theil in Freyheit/ zum Theil unter andere Herrschung schon allbereit gerathen wären. Er weiset hierauf/ wer sie besessen/ und wie die meiste davon des Kaysers und Reichs Lehen-Leute gewesen

Beantwortung.

wesen seyn. (e) Hingegen weiß er von einem Bayerischen Erb-Recht / das andere diesen Hertzogen mit Gewalt entrissen / nicht das mindeste. Eben so wenig weiß auch Crusius / welchen der Chur-Bayerische Herr Schrift-Steller dem ungeachtet / getrost zum Zeugen anruffet / etwas davon. Seine Stelle kan noch weniger dem Chur-Bayerischen Anspruch auf Schwaben zu guten kommen. Dann erstlich bezeuget er nichts / als daß / was in Zürgaw und Thürgaw an die Habspurger gekommen / dem ungeachtet hernach wieder von dem Habspurgischen Haus ab / und an die Schweitzerische Eid-Genossenschaft gediehen sey. Worinnen er mit Stumpfen in gleichen Irrthümern gewesen. 2do. Habe zwar Pfortzheim und Zella zum Hertzogthum Schwaben gehöret / sey aber hernach an die Marggrafen von Baden gekommen / an welches Hauß schon zuvor Kayser Friderich der II. Durlach und Heidelsheim geschencket habe. Heidelsheim aber sey hernach an die Pfältzer gediehen. Der Graf Eberhardt von Würtenberg habe auch verschiedenes bekommen / und sey von dem Hertzogthum Schwaben eines da / das andere dorthin gefallen / wie dann in menschlichen Dingen nichts beständig beysammen bleibe. Daher Kayser Rudolphi Sohn Rudolphus nicht das gantze Hertzogthum Schwaben / welches heut zu Tag in viele Theil noch zertheilet ist / bekommen habe. Was kan nun diese Stelle des Crusii erweisen? Sicherlich kein Bayerisches Erb-Recht auf das Hertzogthum Schwaben; Ja weiter in der Welt nichts / als / daß Kayser Rudolph seinem Sohn Rudolpho gar wenig oder nichts in Schwaben habe zuwenden können / welches unten an seinem gehörigen Ort mit mehrern selbst soll dargethan werden. Crusius sagt in übrigen nicht / daß diejenige / die von Schwaben dieses oder jeniges bekommen / es widerrechtlich erhalten hätten; sondern nur / daß wie ein Geschlecht vergehe / das andere aber wider komme; also seye das Hohenstauffische Geschlecht vergangen / und andere an seine Stelle getretten. (f) Zeiller in dem Chronico parvo Sueviæ giebt dem Chur-Bayerischen Herrn Schrift-Steller eben auch schlechten Beystand. Dann ausser dem / daß er nur aus Güler und Crusio, was schon oben angeführt worden / wiederholet; so sagt er: Conradinus, wie er sich zu dem Italiänischen Krieg gerüstet / habe alles / was er in Teutschland gehabt / entweder gantz verkauft / oder versetzet / und verpfändet. (g) Ist nun dieses geschehen / so hat er ja unmöglich an die Hertzoge von Bayern / was er schon verkauft / oder versetzt gehabt / am allerwenigsten aber das Hertzogthum Schwaben verschencken können. Der letzte / welcher Chur-Bayerischer seits not. a. angezogen wird / ist Struvius in seiner Reichs-Historie; Dessen eigene Wort wir aus seiner Teutschen Ubersetzung hieher setzen wollen: „ Mit dem Conradino giengen die Hertzoge in Francken und „ Schwaben aus / welches eine Ursach war / daß die Provincia Sueviæ in fast „ unendlich viel Stücke zerfallen / sintemahl viele Städte / und Reichs-Dienst„ Männer / oder Adeliche / bloß unter dem Reiche stehen wolten / worzu zwar „ der Philippus Suevus bereits gute Gelegenheit gegeben hatte / indem er seinen „ Bedienten / und Lehens-Leuten Ritter-Güter / Städte und Schlösser verkauf„ te oder versetzte. Was annoch übrig blieb / brachten die Grafen vollends an „ sich. Ein Theil davon hatte auch Pfaltz-Graf Ludwig der Strenge von dem „ Conradino Kaufs-weise erlanget. Das Nordgau zog zum Theil der Bischoff „ von Cur / theils verschiedene Grafen an sich. Elsaß hatten die Habspurger „ inne / was aber ja in Schwaben etwa noch übrig / gab Rudolphus von Hab„ spurg vollends seinen andern Printzen. Mit dem Hertzogthum Francken / das „ mit Schwaben bisher verknüpft gewesen / gieng es eben so zu / und hat insonderheit der Bischoff von Würtzburg sich des Tituls als Hertzogs in Francken „ angemasset / wiewohl mit grossem Widerspruch des Bischoffs zu Bamberg / „ und zu Mayntz / wie auch der Hertzoge zu Sachsen / und Marggrafen zu „ Brandenburg / denen vornehmlich dieses Recht vor allen Geistlichen Prætendenten gebühret. Niemand wird in diesen Worten des Herrn Struvij eigen-

Beantwortung.

thümliche in Schwaben von Conradino hinterlassene Güter ersehen können. Vielmehr erinnert er / daß Philippus Suevus solche schon vergeben gehabt; einfolglich ist auch Struven nicht eingefallen / daß Conradini Erbschaft als res pro derelicta habita von andern an sich gerissen worden sey. Am allerwenigsten findet man eine Schenckung Conradini an die Hertzoge von Bayern / und eine von anderen ihnen entrissene Erbschaft darinnen. Elsaß ist von denen Habspurgern zwar noch forthin regiert worden / aber auf dieselbe / nicht aus Conradini Verlassenschaft / sondern nach Struvens Meinung / die er Periodo 9. §. 1. „ deutlich erkläret / durch weibliches Erb-Recht an Habspurg gekommen. (h) Struv hat sich nicht einfallen lassen / zu behaupten / daß die Zertheilung von Schwaben eines anderen Rechte gekräncket hätte / eben so wenig als die Zertheilungen im Hertzogthum Francken / welche eben wie in Schwaben geschehen seynd. Wann des Chur-Bayerischen Herrn Schrift-Stellers Roman von der Schenck und aller Lehen und eigenthümlichen Gütern Conradini einen Grund hätte; so müsten Ihro Chur-Fürstliche Durchläucht aus Bayern Francken / eben / wie Schwaben / ansprechen / dieweil Conradinus nach diesem Schenckungs-Brief an die Hertzoge in Bayern alle seine angestammte und Patrimonial-Lande verschencket haben soll.

Wer auch erweget / was in dem ersten Absatz §. 3. Chur-Bayerischer seits von denen weiten Gräntzen Bayerlands auch gegen Francken angebracht worden / und daß der Herr Verfasser / seines weislichen Stillschweigens ohngeachtet / doch gewohnt ist / die noch im Sinn behaltene Ansprüche auf seine Art zu berühren / der wird leicht vermuthen / daß die von ihme in so weitläuffigen Begrif ausgesonnene Schenckung Conradini, und die nach seiner Gewohnheit aus besondern Absichten angeführte Struvische Stelle / vorboten seyn sollen / daß das Chur-fürstliche Hauß Bayern mit Schwaben allein nicht zufrieden sey; sondern auch Francken / als eine dem Durchläuchtigsten Haus Bayern von anderen entrissene Erbschaft der Conradinischen Güter / wann sich nur Gelegenheit dazu zeiget / ansprechen werde.

(a) Pesler de Augustæ Gentis Austr. Ducatu & Principatu in Suevia §. 4. p. 10. Denique occiso Neapoli Conradino Duce ex Stauffensi Familia novissimo distractum est ac dilaceratum omnino, quicquid ex tot rantisque turbis reliquum fuit, Marchione Badensi, Comite Würtembergensi, Episcopis etiam Argentoratensi, Curiensi & aliis, quicquid cuique maxime convenire visum est, sibi vindicantibus, id quod Jacobus à Koenigshoven, Gulerus aliique docuerunt. Nec plane exsortes viderentur Habspurgici, si vera essent, quæ Stumpfius de terris Hochenstauffiorum, in Turgovia & Zurchovia ab iis occupatis enarrat. Stumpfii eigene Wort sind Lib. 4. c. 51. folgende: // Wie nun bißher lange Zeit die Hertzogen von Schwaben und Alemannien einen guten Theil Helvetier-// lands / als Türgow und Zürygow mit anderen Herrlichkeiten Hochteutschlands inngehabt / und beherrschet / // biß auf Kayser Heinrichen des IV. ꝛc. Also habend auch die letzten Fürsten von Schwaben des Geschlechts // Friderici Barbarossæ geboren von Hohenstauffen (von denen hievor im 2ten Buch von 22. cap. biß in das 29. // etwas Meldung geschicht) diese Land in Verwaltung gehebt / biß nach der Entsetzung / und dem Tod // Friderici II. und seines suns Conradi der Römis. Kayseren und Kunigen / als Conradinus Künigs Cunrads sun / // und Kayser Friderichs Enckel der letzt Fürst von Schwaben diß geschlechts / durchs Papsts practick umb den // Kopf kam / und kein Fürst von Schwaben mehr übrig war / ward das Fürstenthum gar ledig. und als hernach // Graf Rudolph von Habspurg Röm. Kunig ward (der hievor die Grafschaft Kyburg von Hartmanno seinem Vet-// tern ererbt hat) zog er nicht allein Oesterreich / sondern auch Schwaben die Fürstenthum an sich / und ver-// leich die seinen sünen Alberto und Rudolpho / darvon anders wo mer gesagt wird. Damit kommend alle // die herrlichkeiten / so die Fürsten von Schwaben in den Helvetischen Landen / Turgow und Zürychgow ge-// hebt hattend / auf die Grafen von Habspurg / als die Landvogtey und Hohengericht in Turgow und anders // mer. Diese Vogtey samt den hohen gerichten umb die Stadt S. gallen und Appenzel / zusamt der schirm-// vogtey des Closters / Vergleich K. Rudolph Herr Ulrichen von Kamschwang / darvon in 5ten Buch am 6. cap. // etwas vermerckt wirt. Dieweil aber Schwaben hinfür in der Fürsten von Oesterreich und des Hauses Hab-// spurg hend gekommen / und doch Türgow und Zyrichgow mit der Zeit in der eydgenossen pünnus kommen // sind / wil ich die Ordnung derselben Fürsten von Schwaben rühren lassen. Wie grosse Ursachen Herr Pesler gehabt habe / an Stumpfii Nachricht zu zweifeln / wird sich unten zeigen / da wir weisen wollen / daß Hertzog Rudolph von seinem Herrn Vatter das Hertzogthum Schwaben nicht erhalten habe.

(b) Marquard Hergott in prolegomenis ad genealogiam diplomaticam augustæ gentis Habspurgicæ hat p. 55. & 56. aus Diplomatibus klar erwiesen / 1mo. daß Zürchgau und Turgau zu Burgund gehört / 2do. daß schon an. 1245. nach Ausweis der Urkunden diese Grafschafft denen Habspurgern zugestanden / und wie er L. c. p. 57. dargethan / daß von denen Zeringen / was zu Burgundia minori gehört / durch Heyrath an die Habspurger gekommen sey. Die gantze Stelle zeiget die Beweise davon gründlich: Reliquum est, ut doceamus modo, clariusque demonstremus, Argoviam, sedem Habspurgiorum in Burgundia transjura-

na

Notæ zur Beantwortung.

na fuisse. Duo producam Heinrici R. I. diplomata, quorum unum in gratiam monasterii Murensis an. 1114. dat. ita habet: quod in regno nostro regulare quoddam monasterium situm est, in Provincia scilicet Burgundiæ, in Episcopatu Constantiensi, in pago Argove dicto, in Comitatu Rore, quod Mare nuncupatum est. Alterum Cœnobio Engelbergensi an. 1129. 28. Xbr. concessum lego, cujus verba hæc sunt: quod regulare quoddam monasterium situm est in provincia scilicet Burgundiæ, in episcopatu Constantiensi, in pago Zuriconve, in Comitatu Zurtc, quod ad S. Mariam nuncupatum est, cognomento autem Engilberc, ex quibus probatur, Argoviæ atque Zuriconve pagos, si non universim, ex parte saltem, ad provinciam Burgundiæ sub Imperio Regni Germanici pertinuisse. Tabulas quoque Germanicas adferunt Scriptores, quæ Helvetiæ tractum Cis-Juranum hodie Bernensibus, Solodorensibus partim & Friburgensibus parentem, etiam Burgundum nominat. Ego vero in rem nostram novum argumentum desumo ex etymo nominis Seldenburon, quod vico in Argovia prope Monasterium Murense in agris Tigurinis sito hodiedum manet. Vocabulum enim Burgundus, compositum esse ex Buren, & Gundi, quasi Burorum Genus, docet Cl. Schilterus: Buren autem idem dici ac se extollere, sich erheben / migrare, wallen / habemus ex Steph. Balnzio. Vox porro Seldon, seu Selden, sedem habitationem, tabernaculum ac mansionem denotat, ut pluribus ostendunt laudatus Schilterus & du Cangius. Itaque Seldonburen idem est, ac Sedes Burgundionum. Quamobrem si cætera deessent documenta (quorum tamen multa superfunt) vel ex solo etymo hujus nominis inferre licebit, Burgundiones olim Argoviam prope Mure Monasterium, Habspurgense territorium, & Wernheri Epis. Strasburgensis patrimonium inhabitasse. In hac demonstratione eo securius & lubentius quiesco, quo magis mihi persuasum est, etymologiam hanc veritati inniti, inde vero jucundius mihi accidit, etymon Soldenburiani nominis in gratiam Reginberti de Seldenburon, Restauratoris Abbatiæ nostræ Sanct. Blasianæ tandem aliquando è tenebris eruere, cumque eruditis lectoribus communicare, qui nullo negotio advertent, quantum discriminis intercedat inter hanc nostram, & Stumpfii Etymologiam, qua avocibus Burgum & vallis nomen Burgundiæ derivare voluit, inde vero Argoviam dictam esse Burgungiam, quod vallis seu regio sit, burgis ac castellis locuples. Sed hæc pago Burgoviæ potius, quam Burgundiæ regno, propria esse videntur. Alterum jam assertionis nostræ membrum, quo diximus Argoviæ pagum hujusque Comitatus, postquam regno Burgundiæ adnumeratus, ac Burgundionum libertate gavisi, nunquam amplius in unam cum Alemannia Provinciam coaluisse, solide probandum erit. Qua in re quæstio nobis non est, an Argoviæ pagus ante constitutum à Rudolpho Welfico novum Burgundiæ regnum, illoque etiam ab an. 888. usque in annum 1032. perdurante, ad provinciam Alemanniæ Burgundiæve constanter pertinuerit? sed demonstrandum hic, pagum Argoviæ, qui regno Burgundiæ an. 1032. prorsus extincto in ditionem cessit germanicam, provinciæ Burgundiæ adhuc constanter adhæsisse, nec unquam provinciæ Alemanniæ postliminio unitum fuisse. In vicem probationis valere quidem possent loci coævorum Scriptorum, Wipponis ad an. 1033. qui pagi Argoviæ ac reliquæ Burgundiæ Transjuranæ libertatem non obscure comprobant, sed malo, ex chartis & diplomatibus nostris, assertum hoc firmare. Wernherus Ep. Strasburgens. & castri, quod dicitur Habesburc, Fundator quatuor annis ante extinctum Burgundiæ regnum, Murense Monasterium in Argovia, in Comitatu Rore, constituxit, testante charta an. 1037. Hoc ipsum vero Murense Monasterium cum Comitatu Rore, & pago Argoviæ octoginta septem annos post expeditionem instrumenti Wernherani, Henricus II. Imp. provinciæ Burgundiæ diserte adnumerat suo in diplomate an. 1114. 4. Mart. ut proxime præcedenti §. audivimus. Idem Imperator in alio diplomate an. 1125. cujus contextum quoque supra recitavimus, Argoviam jam non amplius Burgundiæ terminum constituit, sed eandem provinciam etiam extra Argoviam in Zurchgoviam usque se extendisse, inculenter asserit. Neque id sufficerit, nam Seculo etiam tertio decimo, Burgdorf, quod est Argoviæ castrum, in instrumento nostro an. 1210. Tom. 2. n. 261. in Burgundia ponitur, ita enim instrumentum elauditur: actum in Burgundia in Castello Burgdorf. Alterius chartæ anno 1220. meminit Stumpfius, quæ eadem clausula terminatur: dat. in Castello Burgdorf in Burgundia. Ipsa porro Burgundiæ provincia eodem Sæculo, circa annum quintum supra quinquagesimum fines suos in partes Alemanniæ Zurchgoviam nempe, seu pagum Durgaugensem Majorem, in tantum protulit, ut Argovia, quæ olim orientalem Burgundiæ limitem constituebat, hac ratione meditullium provinciæ evaderet, oppidum quippe glatteseld, quod nunc fere in medio Zurgoviæ jacet, atque ab ursa amne admodum remotum est, tunc temporis inter oppida Burgundiæ numerabatur, ut jam superiori §. 6. adnorabam, ubi porro observes, velim, quam exacte instrumentum illud provinciam Sueviæ, aut si mavis Alemanniæ à Burgundia disterminet. Ex quo luculenter colligitur, neque tunc temporis Burgundiam cum Alemannia unam Provinciam constituisse. Quia distinctionem inter Argoviam & Sueviæ Ducatum, vergente jam ad finem Seculo XIV. etiamnum conservatam fuisse ex monumento Lupoldi Ducis Austriæ an. 1375. 29. Apr. Tom. II. n. 848. discimus, quod ita habet: Wir Leupold empfelen unsern lieben Oheim Graf Rudolfen von Habspurg oder wer unser Land-Vogt in Elsaß / in Schwaben / und in Ergeuw ist / i. e. Nos Leopolgus dilecto nostro Consanguineo Comiti Rudolpho de Habspurg, vel ei, qui noster Præfectus est Alsatiæ, Sueviæ & Argoviæ mandamus &c. Ex quo nemo non videt, Argoviam separatam esse ab Alsatia, & Suevia, neque illuc tanquam partem ad suum totum pertinuisse, quemadmodum Brisgovia, Suntgovia, ac Mortenovia. Ad quid enim distincta mentione opus fuisset Argoviæ, si hæc æque ac Brisgoja, atque Suntgovia ad Sueviam vel Alsatiam spectasset? Superest, ut, quod modo de Argovia ostendimus, id quoque de reliqua Burgundia Minori, seu trans-Jurana intelligendum esse, strictim edoceamus. Burgundiam illam, quæ à Rudolpho Rege, Heinrico Conradi Filio testamento relicta fuit, à Lothario II. Conrado Zaringiæ Duci concessam esse, idque (quemadmodum Dodechinus observavit) in an. 1127. accidisse, satis constat. Ex quo jam liquet XCV. annis pagum Wilisgeuve, Rauracorum Uchtlandiam, ac reliqua, quæ, ut audivimus, ad Henricum pervenere, postquam Burgundiæ regnum jam interierat, sub nomine Burgundiæ venisse. Conradus dein Zaringensis, ejusque posteri à prædicto an. 1127. usque

Notæ zur Beantwortung.

que in annum 1210. Burgundiæ Ducum ac Rectorum intitulis insigniti in chartis nostris haud raro occurrunt. Deficiente vero Stirpe Zaringensi recensitæ supra Burgundiæ partes jure hæreditatis Hartmanni junioris de Kiburg, Annæ Zaringensis Filii, ad Habspurgenses Comites, à Filio Rudolfi Lauffenburgici Eberhardo satos, pervenerunt. Hi autem in instrumentis etiam publicis ad an. usque 1373. (& forte ultra) Kiburgi Comitum & Burgundiæ Landgraviorum titulos usurparunt. Rudolphi denique nobilis de Kayserstuel charta jam memorata an. 1255. liquido demonstrat, medio Sæculo tertio decimo solemnem adhuc viguisse distinctionem inter Ducatum Sueviæ, & provinciam Burgundiæ, ut adeo certum sit, differentes hasce terras, non unam, sed distinctas omnino provincias constituisse. Quare si mecum expendam, quam in seram nostrisque temporibus vicinam ætatem, Burgundiæ trans-juranæ nomen illis Helvetiæ partibus, quæ à jura monte ad ursam amnem usque pertinebant, adhæserit, usque in chartis nostris constanter tributum sit, mirari sane desino, clar. Cocceium docuisse: non alio quam regni Burgundici jure, uti Sabaudia, ita & Helvetiam usque ad pacem Osnaburgensem Germaniæ membrum exstitisse.

(c) Königshoven in Supplement. zu seiner Elsaßischen Chronic. p. 430. schreibet: Conradinus des vorgenanten Königs Cunrats Sun der war der hunderste Herzog zu Schwaben der fur mit den Dütschen in Künigreich zu Sicilien, und meynte es gehört im zu in Erbs-weise und strit mit dem König von Sicilen, und gewan den Strit. Do furend die Dütschen dem Roube nach in dem Strit und für Conradinus sin Gezelt. Do kam ein Harst von Sicilien und vingent diesen Conradinum, und enthoubten ihn glich nach Gottes Geburt dusend zwey hundert sechzig acht Jar / und ließ keinen Lehens-Erben / also vil das Herzogthum Schwoben an das Rich - - - Nu stunt das Rich zumol Ofür / wol XX. Jor. do unterzohe sich jeder Herz der Stett und des Landes das im dan gelegen was. Also nam der Bischoff von Straßburg Hagenow / Ehenheim / Offenburg / Gengenbach und Colmar und viele Burge und Dörffer. Dasselb det auch der Marggrave von Baden / und der von Würtenberg / und ander Grafen in Schwoben / die nement die Stet und Lant / die in gelegen warent / und behubent sie unz daß Grave Rudolff von Habspurg Künig / ward der berwang die Herrn und Graven alle die des Richs icht in Hendes hetten / daß sie es müssen widergeben / also bey Künigs Rudolffs Legend wird gemelt und also behub er des Richs Stett zu Schwoben und in Elsaß das kein Herzogen da wart und dasselb Herzogthum ein End nam.

(d) Ich habe Gulers Rhætiam aus der Zürchischen Edit. de an. 1616. bey Handen / und ist mir nicht bekannt / daß noch eine andere Ausgabe geschehen sey. In der meinigen stehet der angeführte Ort lib. 5. fol. 60. mit folgenden Worten: In diese Provinz so Suabia genennet ward / schicket der König seine Amts-Leut / allen obrigkeitlichen Befehl zu verrichten. Derley Vorsten / der seynd an diesen Orten gewest / Fridilaudus Severinus, Ossus / und ander. Nachwerts in dem schweren Krieg / so die Orientischen Kayser durch ihre Heer-Führer sonderlich durch Narsen / und Belisarium wider die Gothier in Italien führten / haben die Schwaben / weil die Gothier anderstwo schwitzeten / sich widerum aufrichten / alle Gelegenheiten des Lands nach ihrem Wolgefallen besetzen / und ohne alle Forcht vorgehabter Oberkeit ihren besten Frommen in alter Freyheit schaffen mögen: welches doch nicht lang gewäret hat / dann als sie von den Gothiern verlassen waren / hat ihr Theodobertus (Die bracht) der Ostfränckisch König / ein Sohn Theodorici angefallen / und unter das Fränckisch Joch gebracht / bey deme sie Dannethin als ein Glied des Herzogthums Schwaben / und Alemanien verblieben seynd / bis sie aus der Caroliner Gewalt mit samt dem Röm. Reich an die Teutschen Kayser kommen / die ihnen in Summen des Reichs Herzogen geben / sie auch volgends erblich an das Haus von Hohenstauffen gerathen lassen. Nach und nach aber haben sie viel Freyheiten erlangt. Und obwohl das Herzogthum Schwaben und Alemanien durch mancherley Enderung sein End genommen: so ist doch sein Name verblibenr / und das Land in Vogteyen zertheilt worden: wie dann in unserer vorhabenden Gelegenheit ist die Vogtey in oberen Schwaben / die Marggrafschaft Burgaum / die Vogtey in Algöuw / die Vogtey in Hegöuw / und anderes dergleichen mehr. Alle Oberketten dieser Landen so auf geistliche und weltliche Personen kommen / hangeten am Römischen Reich / und seynd die Stett in dieser Resier / biß auf unsere Tag entweder zu freyen Reichs-Stetten gerathen / oder unter den Bischoffen zu Constanz / Augspurg und anderen / unter dem Löbl. Haus Oesterreich / unter den Herzog von Würtenberg / unter Abbten / Prälaten / Marggrafen / Pfaltz-Grafen / und sehr viel andern Grafen / Freyen / und Edlen Leuthen mit gewissen und ungleichen Gedingen verharret: wie dann die Herrschafften viel und mancherley in diesem Begriff zu unseren Zeiten gefunden worden.

(e) Idem Guler. l. c. lib. 9. fol. 140. als jetzund nach Conradino, der ohne Leibs-Erben das Leben verlassen müssen / kein Fürst von Schwaben mehr übrig / was dieses ledig Fürstenthum in viel unterschiedliche Theil (als noch zu sehen) zerzogen. Und ob gleichwohl Graf Rudolph von Habspurg / als er Röm. König ward / das Herzogthum Schwaben seinem Sohn Rudolphen verliehen; so ist doch solches nit mehr ganz / wie zuvor gewesen. Dann viel / ja der mehrer Theil seiner Glieder durch Kauff / Versatzung / und in mancherley ander Wäg / zum theil in Freyheit / zum theil unter andere Herrschungen / schon allbereit gerathen waren / wie von diesen auch oben in 5. Buch etwas Anmeldung geschehen. Was von Reitischen Land bißher dem Herzogthum Schwaben zugehört hat / ist dieser Zeit von selbigen ledig worden / die Herrschung Retischer Landen stünd mehr theils bey dem Bischoff von Chur / bey dem Abbt zu Disentis, bey dem Grafen zu Brägenez / Monfort / Werdenberg / Windeck / Sargans / Realt / Mosox / Matsch / Tyrol / Taufers / Cläven ꝛc. Bey dem Herrn von Asperment / Rezüns / Bellmont / Waz / Montalt ꝛc. Bey etlichen von Adel / und bey Gemeinden / die frey waren. Alle herrscheten für sich selbs / oder durch ihre nachgesetzte Amts-Leuth / erkannten mehrtheils den Kayser und das Reich für ihr Haupt und Lehen-Herrn / vorbehalten / was ein jeder eigenthumlich besaß. Waren ferner weder dem Herzogthum Schwaben noch anderen unterworffen. Derowegen sich fortan die Ordnung der Fürsten von Schwaben wird bewenden lassen.

(f) Cruſius lib. 2. part. 3. p. 123. Postquam ita, uti expositum est, cum Conradinus illustrissima magnificentissima Ducum Sueviæ Stirps concidit, Ducatus hic Imperio Rom. venit, sed tamen in multas partes est distractus, ut etiam nunc apparet. Rudolphus Habspurgensis (postea Rom. Rex) & Sueviam & Austriam accipit filiis suis tradens: illam Rudolpho, hanc Alberto, Duces nuncupans sed tamen tota Suevia, & quæ ad eam pertinuerant, non amplius una manserunt. Dilapsa sunt alia alio, sicut nihil in rebus humanis perpetuo conjunctum manet. Venerunt etiam Dominia, quæ Duces Sueviæ in Turgovia & Zurichgovia, alibique in Helvetia habuerant, in potestatem Habspurgensium Comitum, nihilominus tamen insecutis temporibus ea fœderatis Helvetiis cesserunt. vid. 4. Stumpf. 51. Sic Pforzheim & Zela, quæ pertinuerant ad Ducatum Sueviæ, post mortem Conradini pervenerunt ad Marchiones Badenses. Quibus etiam Fridericus II. deficiente Comitatu Kraichgoiensi, & feudalibus jure ad Imperium redeuntibus. Durlachum & Haidelshaimum donaverat. Sed Haidelshaimum postea palatinorum factum est. 3. Munst. 275.

Eber-

Notæ zur Beantwortung.

Eberhardum autem Comitem Wirtenbergensem (cum hac familia facultatibus & gloria rerum gestarum jam prædem haud mediocriter crevisset) primum creavit Ducem Wirtenbergiæ, non totius veteris Sueviæ. Maximilianus Rex Rom. an. 1495. ut aliquando σὺν Θεῷ plenius cognoscemus γένεα προχειστῶν καὶ γένεα ἐρχέτων. Ecclesiastæ. 1.

(g) Zeiller in Chronico parvo p. 29. seq. Anno 1269. den 29. Octob. ist der oben im Jahr gedachter Conradus Herzog in Schwaben zu Neapoli in Italia mit dem Beil gerichtet worden. Er wird fast von allen für den letzten Herzog des Hohenstauffischen Geblüts in Schwaben gehalten. Dann / obwohlen Hentius Königl in Sardinien Kayser Friderici II. Sohn / ihn überlebt: weil er aber von den Bonnonienser / in ewiger Gefängnüß biß auf sein End / und das Jahr 1272. gehalten worden / so wird er von vielen nicht gerechnet. Obgedachter Fürst / der eigentlich Conradus, aber von denen Welschen wegen seiner Jugend Conradinus oder Cunradinus genannt worden / als er sich an. 1267. nacher Italien rüstete / sein Vätterlich Königreich Neapolis einzunehmen / solle alles / was er in Teutschland gehabt / entweder gantz / oder gar verkaufft / oder versetzt und verpfändet haben / wie theils wollen. Crusius sagt: nachdem mit ihm der Stamme der Herzog in Schwaben abgangen / so seye dieses Herzogthum dem Römis. Reich heimgefallen / aber in viel Theil zertheilet worden. Kayser Rudolph von Habspurg habe hernach seinen Sohn Rudolph zum Herzog in Schwaben gemacht / seyen auch die Herrschafften / so die Schwäbische Herzog in Turgow / und Zürichgöw / auch anderswo in Schweitzer-Land gehabt / in den Gewalt der Grafen von Habspurg kommen. So aber mit der Zeit den Schweitzern zu theil worden. Pforzheim und Zell / so zu dem Herzogthum Schwaben gehört haben / seyn nach dem Tod des gedachten Conradini an die Marggrafen von Baden gelangt / denen auch Kayser Friderich der ander nach Abgang der Grafschaft Kraichgöw / als die Lehenbare Ort wieder dem Reich heimgefallen / Durlach und Heidelsheim geschenckt habe / wiewohl Heidelsheim hernach der Pfalz-Grafen worden / und habe folgends im Jahr 1495. Kayser Maximilian der Erste Graf Eberharten von Würtenberg (als dieses Hause an Gütern und Ehre wegen geführter Thaten schon länsten nicht wenig gewachsen war) zum ersten Herzog zu Würtenberg / aber nicht über das gantze alte Schwaben gemacht. So schreibet Gulerus, was von Rhätischen Land bißher dem Herzogthum Schwaben zugehört habe / daß sey dieser Zeit / nehmlich mit Abgang des Conradini von selbigen auch ledig worden. Die Herschaft Rhätischer Landen stundt mehrertheils bey dem Bischoff von Chur / bey dem Abbt zu Disentis, bey dem Grafe zu Bregeng / Montfort / Wernberg / Windeck / Sargens / Realt / Masox / Rätsch / Tyrol / Trusers / Cleven. Bey dem Frey-Herrn von Aspermont / Rezünß / Bellmont / Vaz / Monalteze. Bey etlichen von Adel / und bey Gemeinden / die frey waren. Alle herschten für sich selbs oder durch ihre nachgesetzte Amt-Leuthe / erkannten mehrertheils den Kayser und das Reich für ihre Haupt / und Lehen-Herren / vorbehalten / was ein jeder eigentlich besaß / waren ferner weder dem Herzogthum Schwaben noch anderen unterworffen. Nach des offt gedachten Herzogs Cunradini Tod ward Herr Heinrich von Waltpurg Druchses zu Peteren König in Aragonien geschicket / deme dieser König der Herzog in Schwaben Wappen / nehmlich 3. schwartze Löwen / so die Herrn von Waltpurg noch führen / gegeben / oberwehnter Wolleber meldet / daß Conradinus besagten König Peter zum Erben der Königreich Sicilien und Neapolis, und ihme solches durch Herrn Heinrich Druchsessen von Waltpurg (selber) mit Anzeigung seines jammerlichen Standes zu wissen gemacht; welcher Druchseß dem König Peteren den gulden Ring / und klägliche Botschafft gebracht / und hergegen von König das Wappen der drey schwartzen Löwen in gelben Feld bekommen / das vor weilen die Frey-Herrn zu Hohenstauffen geführt haben.

(h) Daß Elsaß wohl ein Seculum vor Conradini Tod dem Habspurgischen Hause gehört / haben schon Guillimanus in Habspurgicis, und Obrecht in prodromo rerum Alsaticarum p. 256. aus Diplomatibus erwisen. Der oben belobte Marquardus Hergott aber hat insonderheit Tom. 1. p. 164. aus unstreitigen Urkunden dargethan / daß die Habspurger von undencklichen Zeiten her ait-väterliche / und ansehnliche Güter in Elsaß gehabt haben. Woraus / was dem Struv, hierinfalls abgehet / verbessert werden kan. Dieweil aber eigentlich hieher die Sache nicht gehöret / will man auch dem Leser mit Anführung weitläufftigen Stellen nicht beschwerlich seyn.

Bayerische Ausführung.

§. VIII.

Kayser Rudolph bestättiget die Conradinische Donationes, und entsetzt zum Theil die unrechtmässige Besitzer.

JEdoch konten die Hertzoge in Bayern eine so wichtige Verlassenschafft nicht so schlechthin in den Wind schlagen / oder sich derenselben so plater Dingen begeben; derohalben Hertzog Ludwig kurtz nach vollzogener Wahl Kayser Rudolphen angelangt / um die Donationes oder Vermächtnüsse Con-

Beantwortung.

ES ist nicht ohnerinnert zu lassen / daß der Chur-Bayerische Herr Verfasser hier übergangen / was von dem Anspruch von des Königs von Castilien Alfonsi auf das Hertzogthum Schwaben / bey denen Geschicht-Schreibern und insonderheit auch bey Herrn Peslern §. 5. zu lesen ist. (a) Nemlich: Alfonsus König von Castilien hatte schon bey Lebzeiten Conradini auf das Hertzogthum Schwaben Anspruch gemacht / dieweil seine Mutter Beatrix Kaysers Philippi Suevi Tochter gewesen. Man kunte ihm aber leicht damit begegnen / daß Schwaben

Bayerische Ausführung.

Conradini von Kayserlichen Amts-wegen zu bestättigen / und ihme zur Besitz-Erlangung sothaner Hohenstauffischen Landen behülflich zu seyn. Daß erste geschahe a. 1273. nicht nur von dem Kayser (a) / sondern annebst von allen Chur-Fürsten / und gar vielen Ständen des Reichs auf das feyerlichste (b); zu dessen Vollstreckung Kayser Rudolph a. 1277. gleich nach vollendeten Böhmischen Krieg denen zur Zeit des Interregni eingeschlichenen / oder mit Gewalt eingetrettenen Besitzern die unrechtmässiger Weise occupirten Lande mit Hülff und Beystand Hertzogen Ludwigs aus Bayern wieder abgenommen (c) / mithin seinem Kayserlichen Amt in so weit ein Genügen gethan hat.

(a) Beylage lit. G. Copia der von Kayser Rudolphen ertheilten Confirmation über die von Conradin an die Hertzoge in Bayern eigenthümlich vermachte / und durch eine feyerliche Schanckung übertragene Schwäbische Lande de d. 1. Mart. 1273. verbis: Primo; donavit & tradidit ipse Chunradus predicto avunculo suo memorato Duci Lodevvico omnia bona patrimonialia: videlicet oppidum Schongavv, castrum Peuthungen, Ambergevv, curiam super montem, curiam Staufen, villam Eglingen, villam Durinheim, villam Mehringen, cum toto Heubischc, castrum Schvvabikke, castrum & oppidum Werde, castrum Tapheim, novum forum cum toto officio Berngau, & novo castro, castrum Schennberch, quæ pro dote & in dotem quondam suæ matri Elisabeth sorori illustrium Principum, predicti Lodevvici, & Henrici Ducum Bavariæ à Patre suo Rege Chunrado fuerant assignata; Dein omnia alia bona sua, sive essent patrimonialia, sive alia quæcunque, quæ ad ipsum proprietatis Titulo pertinebant, insuper omnia bona feudalia; videlicet &c. Aus disen Instrumento Confirmationis Cæsareæ erhellet / daß Kayser Rudolph nicht die letztere (§. 6.) / sondern die erstere auf Hertzog Ludwigen allein gestellte Donation bestättiget / sonder Zweiffel / weilen Hertzog Heinrich sich zum Böh-

Beantwortung.

kein Weiber-Lehen / sondern daß Conradinus der alleinige unstreitige Erbfolger in diesem Hertzogthum sey. Alfonsus saß also / so lang Conradinus lebte / still / nach dessen Todt aber erneuerte er diesen seinen Anspruch auf Schwaben / ja / wie ihn der Pabst Gregorius X. behandlen wolte / Rudolphum für einen Kayser zu erkennen / so ließ er mercken / wann ihn Rudolph Schwaben / als ein mütterliches Erbe / abtretten wolte; so würde er sich / Kayser Rudolphen vor einen rechtmässig erwählten Kayser zu erkennen / bereit finden lassen. Der Pabst schrieb daher an Kayser Rudolphen, und bat ihn / wann der König in Spanien ein Recht auf Schwaben habe / ihme solches nicht zu versagen. (b) Kayser Rudolph antwortete dem Pabst: daß die weibliche Erbfolg in Schwaben nicht Herkommens sey / sondern es sey dieses Lehen / nach ausgegangenen Manns-Stamm / nunmehro dem Reich offen worden. (c) Der König in Spanien wurde hierauf still / und begab sich nicht nur alles Anspruchs auf das Kayserthum / sondern / wie es Herr Pessler glaublich macht / auch auf Schwaben. (d) Diese Stelle hat nun dem Chur-Bayerischen Herrn Verfasser / so gründlich sie auch bescheiniget ist / gar nicht anstehen können; dann was nicht auf Weiber vererbt werden kan / das kan noch weniger verschencket werden / dieweil eines so wenig als das andere mit der Reichs-Lehens-Verbindlichkeit / und dem Recht / daß nach ausgestorbenen Manns-Stamm das Lehen dem Reich wieder heimfallen muß / bestehen kan. Hierdurch wird also 1.mo die vorgegebene Schenckung Conradini null und nichtig. 2do Hat ja Kayser Rudolph nichts als die Lehen-Qualität des Hertzogthums Schwaben gegen König Alfonsum angezogen. Wann nun die Hertzoge von Bayern die nunmehro erdachte Schenckung Conradini auf das Hertzogthum schon damahls vor sich gehabt hätten; so würden sie ihren Anspruch gewiß nicht versteckt gehalten haben / sondern dem Kayser angelegen seyn / denselbigen mit zu unterstützen / und

Notæ zur Bayerisch. Ausführung.

Böhmischen König Ottocar geschlagen/ und mit ihm die Wahl Rudolphens angefochten. (cap. 1. §. 34.)

(b) Die Bestättigung von denen beyden Chur-Fürsten zu Maynz und Cölln/ Theitoro Chur-Fürsten zu Trier/ Enichone Bischofen zu Freysingen/ Wenceslao König in Böheim/ Hertzogen Albrecht/ und Hertzogen Johann von Sachsen/ auch Hertzogen Otto von Brandenburg finden sich sowohl als die Confirmatio Kayss. Rudolphens alle in Originali in dem Chur-Bayerischen Archiv, und können allstündlich ohnverletzter vorgelegt werden. Die Confirmatio Wenceslai ist auch schon bey Gvvoldo de Septemviratu cap. 9. in Repræsentatione Imperii p. 743. anzutreffen: daß alle dessen Lande/ Patrimonial/ Allodial, und Lehenbare Güter/ und Herrschafften in der Confirmation, so wie in der Donation selbsten begriffen gewesen/ erhellet daraus gantz deutlich: Et de omnibus suis aliis patrimonialibus sive aliis quibuscunque, quæ ad ipsum de jure proprietatis titulo pertinebant, eidem Duci Lodvvico per dictum Conradum - - - datis & traditis, nec non cessionis & donationis omnium bonorum suorum feudalium factæ eidem Duci Lodvvico per predictum Nepotem ejus Conradum, &c.

(c) Gerhardus à Roo Annal. Austriæ p. 21. & 22. Struve Corp. Hist. Germ. Per. IX. §. 15. ibique cit. Wer wolte sich doch wohl bey fallen lassen/ daß Hertzog Ludwig bey allen diesen Unternehmungen das Haupt-Ruder geführet/ und sich so vieles würde gekostet haben lassen/ wo nicht verabredeter massen all diese/ titulo juris æquissimo, juris beneficio sibi nihilominus Suffragante (wie die Worte Confirmationis Cæsareæ lauten) angefallene Lande ihme hätten eingeraumet werden sollen.

Beantwortung.

und Alfonso entgegen zu stellen. 3.tio Hätte Kayser Rudolphus ja selbst durch die an Hertzog Heinrich aus Bayern gegebene Nachricht: daß Alfonsus seinen Ansprüchen renunciirt habe/ Gelegenheit gegeben/ Bayrischer seits darauf zu dringen/ nunmehro in Verfolg der Conradinischen Schenckung/ wann diejenige/ die jetzo vorgegeben wird/ von diesem Kayser bereits bestättiget gewesen wäre/ die Hertzoge in Bayern/ mit Schwaben zu belehnen. Es ist der Mühe werth/ das gantze Schreiben Kayser Rudolphi an Hertzog Heinrich aus Bayern/ wie solches (sub c.) beyliegt/ gründlicher einzusehen; dieweil man hieraus desto mehr überzeuget werden muß/ daß die von dem Chur-Bayerischen Herrn Schrifft-steller auf Hertzogthum Schwaben angegebene Schenckungs-Briefe Conradini sicher von ihme erst ausgedacht/ oder durch falsche Interpunctiones und Einschaltung die wahre der gestalt müssen umgearbeitet worden seyn/ daß eine gantz neue Hirn-Geburt daraus entstanden. Nachdem Kayser Rudolph den Heinrich ermahnet/ mit seinem Bruder Ludovico Severo wahren aufrichtigen Frieden zu machen/ und nicht zuzugeben/ daß ihn eigennutzige Leuthe verhetzten/ seinen Bruder auszurotten/ und mit Reichs-Feinden/ gegen das Reich selbst Krieg zu führen; so thut er ihme kund/ daß er sich vergeblich auf des Königs von Castilien Rohrstab verlassen habe/ dann er solle wissen/ daß dieser König sich alles Rechts/ alles Anspruchs/ und aller gerichtlichen Klage auf das Reich begeben/ und seine Ansprüche/ ohne allem Vorbehalt/ in des Pabsts Händen renuncirt; Wie er dann insonderheit die Kayserliche Würde und Titul abgelegt/ und ihme Kayser Rudolph sein auf das Reich etwa habendes Recht resignirt habe. Er solte also die Kayserliche Ermahnung annehmen/ und von dem König in Böhmen Ottocaro gleichfals abstehen/ und sich in desselben Händel nicht mehr mischen/ als er widrigem Falls vor einen Reichs-Feind geachtet werden solte. Wer siehet hieraus nicht/ daß wann Heinrich des Conradini Schenckungs-Brieff auf das Hertzogthum Schwaben vor sich gehabt hätte/ er bey denen damahligen Umständen/ da er den Kayser/ seinen Bruder/ und das Reich zu bekriegen gesinnet gewesen/ sicher nicht unterlassen haben würde/ denselben anzuziehen? Wie läst sich die Freundschafft und Bündnuß/ die er mit dem König von Castilien Alphonso gegen Kayser Rudolph geschlossen/ mit seinem Anspruch auf das Hertzogthum Schwaben vereinigen? Indem nicht leicht zu begreiffen ist wie zwey Prætendenten auf dieses Hertzogthum in ein Bündnüß solten getretten seyn. Und da der mächtigere/ nemlich der König von Castillien, sich aller Ansprüche darauf begeben; so soll der andere gantz still geschwiegen haben/ wie der Kay-

Beantwortung.

ser den vorgegebenen Schenckungs-Brieff Conradini seinem damahligen Feind Ludovico Severo allein bestättiget / und ihn also ipso facto ausgeschlossen. Gewiß hat ihn / sein Schenckungs-Recht auszuführen / keine Furcht abgehalten / nachdem er sich als ein offentlicher Feind des Kayſers / seines Bruders / und des Reichs immer fort aufzuführen feuerweit unterstanden. Zugleich siehet man hieraus / wie welcher wahren Freundschafft Kayser Rudolphus vor Hertzog Ludovicum Severum gesorget / und wie viel Mühe er sich um die Vereinigung dieser beyden Bayerischen Hertzoge gegeben habe. Wie er dann bekannter massen auch in denen folgenden Jahren nicht abgelassen / Hertzog Heinrich zum Frieden zu ermahnen / und nicht ehe geruhet / biß derselbe würcklich zu Stand gekommen. Wie kan nun diese aufrichtige Freundschafft gegen Ludovicum Severum mit dem bestehen / was der Chur-Bayerische Schrifft-Steller in den folgenden §phis Kayser Rudolpho Schuld giebt? Vielmehr ist daraus gantz klar abzunehmen / daß Ludovicus Severus von keiner Schenckung Conradini, die auf das Hertzogthum Schwaben gegangen wäre / gewust habe / und daß es abermahls ein bloses Gedicht sey / wann Chur-Bayerischer seits in diesem §. hingeschrieben worden: „ Daß die Hertzoge in Bayern „ diese so wichtige Verlassenschafft nicht so schlechter Dingen in den Wind geschla„ gen / sondern Hertzog Ludwig habe kurtz nach vollzogener Wahl Kayser Rudol„ phen angelangt / um die Donationes oder Vermächtnüsse Conradini von Kay„ serlichen Amts-wegen zu bestättigen / und ihm zur Besitz-Erlangung sothaner „ Hohenstauffischen Landen behülfflich zu seyn. Das erste sey anno 1273. nicht nur „ von dem Kayser / sondern annebst von allen Chur-Fürsten / und gar vielen Stän„ den des Reichs auf das feyerlichst geschehen. Diesem abermahligen Vorgeben eine Farbe anzustreichen / führet er not. a. die Worte aus Kayser Rudolphs Bestättigung an / und sub lit. G. hat er sie in extenso beygelegt / und gleich darauf sub not. b. sie mit der Bestättigung Königs Wenceslai mehrers erleutern und vest stellen wollen. Es ist aber vermuthlich ohne genugsame Uberlegung geschehen / daß der Chur-Bayerische Herr Schrifft-steller sich auf einer Seithen auf die von Gevvoldo bereits in Druck gegebene Bestättigung des damahligen Hertzogs in Böhmen Wenceslai bezogen / und sie mit Kaysers Rudolphi seiner gleich lautend vorgegeben / auf der andern Seithen aber eine ihm besser anständige Interpunction in der sub lit. G. beygebogenen Bestättigung Kaysers Rudolphi gemacht / und erfunden hat / welche gleichwohl durch den Augenschein und die Gegeneinanderhaltung beyder Bestättigungen sich gantz heiter an den Tag legt: dann in Wenceslai Bestättigungs-Brieff wird die Interpunction an dem Orth / worauf die Sache ankommt / folgender Gestalt gelesen: (f) Et de omnibus bonis suis aliis patrimonialibus, sive aliis quibuscunque quæ ad ipsum de jure proprietatis titulo pertinebant eidem Ludvvico per predictum, Conradum nepotem suum predicti Regis Conradi filium datis & traditis, nec non cessionis & donationis omnium bonorum suorum feudalium factæ eidem Duci Lodvvico per predictum nepotem ejus Conradum de advocatia Herspruke, Vilseke, Amberch, Aurbach, cum castro Hohenstain & omnibus pertinentiis omnium predictorum tam in bonis, quam hominibus, quæ predictus Rex Conradus pater Conradi predicti à Babenbergensis ecclesia habuit infeoderata, sicut hæc omnia ipsius Domini nostri Regis Rudolphi patentibus instrumentis expressa & per eundem Dominum Regem Rudolphum facta sunt, approbamus & nostrum eis prebemus assensum præsentium litterarum testimonio, quas ad majorem cautelam sigillis nostris jussimus sigillari. Nach dieser Interpunction haben Kayser Rudolphus und der Hertzog in Böhmen Wenceslaus keinen anderen Schenckungs-Brief Conradini gesehen / und bestättiget / als in welchem Hertzogen Ludwig aus Bayern allein die Bambergische Lehen von Conradino geschencket worden seynd; welches auch von uns bereits ad §. 3. erwiesen worden ist. Dieses ist nun dem Chur-Bayerischen Herrn

Schrifft-

Beantwortung.

Schrift-Steller sehr unanständig gewesen / daher hat er durch eine künstliche Interpunction, seiner Fähigkeit nach / dar leicht geholfen. Dann nach denen Worten: Insuper omnia bona feudalia machet er ein Punctum, und vollständigen Absatz. Wie dann lit. G. die Worte / und Interpunction folgender Gestalt gesetzet seynd: Dein omnia alia bona sua sive essent patrimonialia, sive alia quæcunque, quæ ad ipsum proprietatis titulo pertinebant. Insuper omnia feudalia. Videlicet advocatiam Harsprucke & Villseke, Amberch. Aurbach. cum castro Hochenstein & omnibus pertinentiis omnium predictorum tam in bonis quam hominibus, quæ quondam pater suus predictus Rex Conradus à Babenbergense ecclesia habuit infeoderata, cessit, donavit, & tradidit, supra dicto suo avunculo pleno jure. Nos itaque de favoris, & gratiæ plenitudine, quibus ipsum Palatinum Comitem Rheni, & Ducem Bavariæ Ludovicum prosequimur, juris beneficio sibi nihilominus suffragante omnem donationem, traditionem de predictis omnibus in ipsum factam, ratam & gratam habentes, ipsamque approbantes authoritate Regia presentibus confirmamus in evidens, & efficax testimonium rei gestæ nostræque confirmationis superadditæ præsens scriptum nostri Sigili munimine roborantes. Wann nun König Wenceslaus in seiner gegebenen Bestättigung nicht zum zweyten mahl sich ausdrucklich erkläret hätte / daß er auf Kayſers Rudolphi Bestättigung gesehen / und dieselbe / genehmiget; so müste man davor halten / daß die Rudolphinische gar viel mehr in sich enthalten habe / als Königs Wenceslai Einwilligung. Nach dem er aber gantz deutlich sagt: daß er das jenige genehmiget / was Kayser Rudolph bereits bestättiget; so muß nothwendig der Inhalt dieser beyder Urkunden in der That durch und durch einerley seyn / und sie seynd es auch würcklich / so bald man von des Chur-Bayerischen Herrn Verfassers nagel-neuen Interpunction, oder Wort-Absetzung abgehet. Sofort hat Kayser Rudolphus nicht mehr bestättiget / und König Wenceslaus kein andere Bestättigung genehmiget / als erstlich alle diejenige eigenthümliche Güter Conradini, welche dieser König seiner Gemahlin Elisabeth, Conradini Mutter anstatt ihres Heyrath-Guts / und Widerlag angewiesen gehabt hatte. 2do. Von Lehen nichts anders / als die Bambergische / welche die Hohenstauffen von diesem Hoch-stift erhalten hatten / und welche Conradinus an Hertzog Ludwig geschencket / worzu bereits oben erwiesener massen / auch des Bischoffs von Bamberg / als Domini Directi / Einwilligung / und Belehnung erhalten worden ware. Diese Schenckung hat nun Kayser Rudolphus, König Wenceslaus, und andere Chur-Fürsten und Stände des Reichs ohne Verletzung des Reichs / oder eines anderen Rechts / mithin mit gutem Gewissen bestättigen können. Sie enthält aber kein Wort von dem Hertzogthum Schwaben / ja sie giebt denen Hertzogen in Bayern auf keinen Stecken / der zu diesem Hertzogthum gehöret / ein Recht / sondern gehet nebst denen angeführten eigenthümlichen Gütern lediglich auf die / in dem Kayserlichen Bestättigungs-Brief namentlich und specifice benannte Lehen-stücke. Es ist dieserwegen gantz vergebens / was weiterhin von dem Herrn Verfasser ausgedacht worden: „ Daß Kayser Rudolphus a. „ 1277. gleich nach vollendetem Böhmischen Krieg denen zur Zeit des Interregni „ eingeschlichenen / oder mit Gewalt eingetretenen Besitzern die ohnrechtmässiger „ weise occupirte Lande mit Hülf und Beystand Hertzogen Ludwigs aus „ Bayern wieder abgenommen / mithin seinem Keyserlichen Amt in so weit ein „ Genügen gethan habe. Wie ist möglich zu sagen: daß Kayser Rudolph wegen des Anspruchs derer Hertzoge in Bayern / das Hertzogthum Schwaben denen eingetrettenen Besitzern wieder abgenommen habe / da doch zu dem vorhergehenden §pho aus so vielen Stellen beglaubter Geschicht-Schreiber einmüthig erhellet / daß Kayser Rudolph nur die dem Reich entzogene Lande demselben wieder herzustellen gesucht / und wie aus gegenwärtigen §pho erhellet / weder er

Beantworturg.

noch die Hertzoge in Bayern selbsten an einen Anspruch auf das Hertzogthum Schwaben / und eine von Conradino gemachte Schenckung dises Hertzogthums etwas gewust haben. Der Chur-Bayerische Herr Schrift-steller beziehet sich zwar deshalben in not. c. auf den Oesterreichischen Geschicht-schreiber Gerhardum à Roo selbsten; dieser weiß aber in der angezogenen Stelle p. 31. weder von einem Hertzoglich-Bayerischen Anspruch auf Schwaben / noch von einer andern Ursach / warum Kayser Rudolph den Grafen von Würtenberg Eberhard und andere gezwungen / gewisse Oerter in Schwaben heraus zu geben / als dieweil dieselbe zu des Reichs-Gebiet gehört hatten. (g) Der zweyte / der des Chur-Bayerischen Schrift-stellers Vorgeben besteiffen soll / soll Struve seyn. Dieser sagt aber Periodo 9. §. 15. eben auch weiter nichts als daß Graf Eberhard aus Würtenberg mit dem Marggraf aus Baaden und anderen / welche vieles in Schwaben / Francken / Elsaß / und am Rhein / währenden Interregni hinweg genommen hatten / ein Bündnuß gegen Kayser Rudolphen gemacht habe. Da nun Kayser Rudolph die dem Reich gehörige Ort diesen Ständen des Reichs nicht lassen können; so habe er sie mit Hülfe seines Tochter-Manns Hertzog Ludwigs ohne besondere Mühe gezwungen / alles wieder heraus zu geben / was sie von dem Reich abgerissen hatten. Der Chur-Bayerische Herr Schrift-steller beziehet sich zugleich auf die jenige / welche Herr Struve an besagten Ort citirt hab; aber auch keiner von diesen / wie sie not. g. gleich nach des Roo und Struvii Stelle angeführt werden sollen / weiß weder etwas von Chur-Bayerischen Ansprüchen auf Schwaben / noch auch / daß Hertzog Ludwig / wie Chur-Bayerischer seits in not. c. vorgegeben wird / das Haupt-Ruder bey diesen Unternehmungen geführt habe / sondern sagen nur alle einmüthig aus / daß der Kayser mit Hülfe seines Tochter-Manns die aus Neid gegen ihn verbundene Stände gezwungen habe / was sie dem Reich entrissen / wieder heraus zu geben. Wer siehet nun nicht / daß Hertzog Ludwig aus Bayern keine Ansprüche auf Schwaben gehabt / wie er Kayser Rudolpho beygestanden / sondern daß er seinem Schwieger-Vatter bloß zu dem Ende Hülfe geleistet / damit dieses gefährliche Bündnüß in der Geburt ersticket / und dem Reich wieder zu denen abgerissenen Stücken geholfen werde. Der Chur-Bayerische Herr Schrift-steller hat in denen angezogenen Stellen selbst nicht mehr finden können / als hier angeführt worden. Er hat sich aber leichtlich zu helfen gewust / und nota. c. folgende wohl ausgesonnene Auslegung hinzugesetzt: „ Wer wolte sich doch wohl einfallen las-
„ sen / daß Hertzog Ludwig bey allen diesen Unternehmungen das Haupt-Ru-
„ der geführet / und sich so vieles würde kosten haben lassen / wo nicht verab-
„ redeter massen alle diese titulo juris æquissimo, juris beneficio sibi nihilomi-
„ nus suffragante (wie die Worte Confirmationis Cæsareæ lauten) angefallene
„ Lande ihme hätten eingeraumet werden sollen? Nachdeme erwiesen worden / daß von der neu-erfundenen Schenckung des Hertzogthums Schwaben die damahlige Bayerische Hertzog nichts gewust / und daß Hertzoge Ludwig Kayser Rudolpho nur beygestanden dem Reich / was ihme entrissen worden / wieder zu erhalten / so wird sich niemand einfallen lassen / daß Hertzog Ludwig bey der / dem Kayser / nach damahliger Reichs-Verfassung schuldiger und gewöhnlicher Hülfe / selbst ein Aug auf Schwaben / und also gantz andere Absichten / als von allen Geschicht-Schreibern angegeben worden ist / gehabt habe. Es soll also Kaysers Rudolphi Bestättigung der Schenckung Conradini der Sache abermahl den Ausschlag geben / welcher über das noch eine aus dem Stegreif erfundene Verabredung beytretten muß. Woraus will aber der Chur-Bayerische Herr Schrift-steller eine Verabredung Kaysers Rudolphi und Hertzogs Ludwigs des Strengen / welche dahin gegangen wäre / daß besagtem Hertzog Schwaben eingeräumt werden sollen / erweisen? Weder die Geschichten noch Urkunden geben hiervon die mindeste Muthmassung / und des Kaysers Antwort an Pabst Gregorium den X., welche von uns not. c. gantz angeführet wird / ist allein überzeugend

Beantwortung.

gend genug / daß der Kayser von keinem Bayerischen Anspruch auf dieses Hertzogthum etwas gewust / vielweniger mit Hertzog Ludovico Severo eine Verabredung darüber gemacht habe. Es kan also kein unglücklicherer Schluß erdacht werden / als der aus dem Bestättigungs-Brieff Kayser Rudolphs von dem Gegentheil gezogen werden wollen. Nemlich: Hertzog Ludwig habe titulum juris æquissimum, und juris beneficium vor sich gehabt / die Kayserliche Bestättigung des Conradinischen Schenckungs-Brieff zu erlangen; ergo habe Hertzog Ludwig Kosten und Volck aufgewandt / damit ihm die angefallene Schwäbische Lande eingeraumt würden. Es gehet ja der wahre / und Kayser Rudolphen zur Bestättigung vorgelegte Conradinische Schenckungs-Brieff erwiesener massen nicht auf das Hertzogthum Schwaben; sondern nur auf eigenthümliche Güter Conradini, so meistentheils ausser Schwaben gelegen / und (wie schon oben aus denen Bayerischen Geschicht-Schreibern selbsten erwiesen worden) Ludovico Severo bis auf den letzten Stecken von Kayser Rudolpho eingeraumet worden seynd; nächstdeme alleine auf die / mit Einwilligung Domini directi auf Hertzog Ludwig aus Bayern gediehene Bambergische Lehen / worzu Hertzog Ludwig freylich titulum æquissimum & juris beneficium gehabt hat / deswegen aber auf Schwaben weder Ansprüche machen können / noch wollen.

(a) Herr Pesler stellet das Factum §. 5. Differt. cit. p. 12. mit folgenden Worten vor: Ad has igitur angustias redacta Suevia Rudolphus Cæsar, ex gente Habspurgica primus. Imperium auspicato nactus est. De quo priusquam plura dicamus, pauca annotanda sunt de postulatis Alphonsi Castellæ Regis quem à Wilhelmi Batavi morte quidam ex Germaniæ proceribus Cæsarem nominarant. Hic enim, etiam Conradino superstite, Ducatum Sueviæ ex jure per matrem Beatricem, Philippi Cæsaris Filiam, in se translato sibi assertum iverat, in eamque rem Alexandri IV. Pontificis R. opem auxiliumque imploraverat. Testem hujus rei habeo Odoricum Raynaldum, qui & litteras Præsulis R. affert, quibus causam Alphonsi, per legatos &c. agendam, proceribus Suevis commendavit. Enimvero cum Conradini jus in qualescunque Ducatus Suevici reliquias esset indubium, ab ipso etiam Innocentio IV. superiore anno clo cc. LIV. teste eodem Raynaldo agnitum, partes Principis impuberis contra Hispanum tunc quidem prævaluerunt. Neque tamen illum omnium animum propterea deposuisse, avitum, ut dicebat, Ducatum vindicandi, vel eo demonstravit, quod post viginti fere annorum spatium litem intermissam renovavit. Etenim illud in vulgus notum est, Alphonsum inter & Richardum perpetuas de legitima electione contentiones fuisse, illum etiam Rudolpho, post mortem Richardi, controversiam movisse, auctoritatemque electionis novæ, se vivo factæ, in dubium vocasse. Huic igitur eum Gregorius X. Pontifex, ad quem Belliquadrum in Galliam venerat Alphonsus, persuadere conaretur, ut, quidquid tandem in Imperium sibi juris superesse crederet, remitteret, Mariana & Raynaldo narrantibus, ex eo etiam capite se difficiliorem præbuit, quod Sueviæ Ducatum ex jure matris sibi debitum Rudolphus per injuriam detineret. Quo magis igitur sua interesse Pontifex credidit, ut Alphonsus à lite, per tot annos extracta, discederet, eo se facilius permoveri passus est, ut ad Rudolphum R. Regem scriberet, illumque hortaretur, ut ne Hispano jus, si quod in Sueviæ Ducatum haberet, denegaret. Huic autem cum exploratum videretur, remotissimam esse à lege & more Germanorum illam, quam Alphonsus urgeret, per fœminas successionem, Ducatum Sueviæ, masculo hærede destitutum, ad Imperium pertinere respondit, si quid tamen ex alio titulo juris adversario competeret, illi se non obstaturum promisit.

(b) Das Diploma beym P. Marquard T. 2. part. 2. p. 450. lautet von Wort zu Wort: Instantium negotiorum Dei votiva promotio, ut votis fidelium in sua efficacia & acceleratione occurat, etsi Christianitatis pacem multipliciter exigat, præcipue tamen Christianorum Principum unanimitatem signanter exposcit, ut non solum sit ex hoc Christianitatis ipsius potentia, & in ducendis & in Ducibus unita porentior, sed & ipsi Duces & ducti, quo in eorum cordibus, extinctis odiis & evulsis odiorum Zizaniis pacis sectatores effecti, Regi pacifico gratiores extiterint, eo reddantur ipsius servitiis aptiores. Hinc est, quod summopere affectamus cunctos Catholicos, maxime Reges alios que Principes, & Magnates pacis filios inveniri, ut super eos pax Domini requiescat, ut hinc inde sponte submotis injuriis, quæ dissensionum solent movere discrimina & fovere, quanto magis fuerint in eorundem negotiorum persecutione concordes, tanto in ipsorum executione Dei & proximi, expiatis offensis sint amplius efficaces. Hinc Princeps inclyte inter te & charissimum in Christo filium nostrum Regem Castellæ illustrem, quo tuam & ipsius concordiam mundo utiliorem credimus, eo ipsam intentiori quodam modo desiderio affectamus. Ne igitur tibi, vel eidem Regi ex eo detur turbationis occasio, quod sicut Regis ejusdem tenet assertio, Ducatus Sueviæ ad ipsum pertinens ex successione materna, per te cum injuria detinetur, serenitatem regiam rogamus in Domino, & hortamur, quatenus in hoc ad satisfaciendum justis desideriis ejusdem animum tuum sic habilites, sic coaptes, quod omnibus patenter appareat, te toto corde omni promptitudine ac intentione paratum ab injuriis Principum abstinere, nec tibi possit aliquid imputari, quo minus inter te & Regem eundem pax servetur perpetua & teneatur concordia illibata. Nos enim omni via bonos & justos modos, quos ad concordandum in præmissis cum Rege præfato tu, & ipse duxeris admittendos, gratos & acceptos habebimus & proinde tibi & ipsi grates uberes cum omni promptitudine referemus.

Notæ zur Beantwortung.

(c) Kayserß Rudolph Antwort / welche eben dieser P. Marquard. l. cit. p. 451. correct eindrucken lassen / zeiget klar / daß keine Bayerische Ansprüche auf Schwaben haben vorhanden seyn können / dieweil er dieses Hertzogthum ausdrücklich ein dem Reich eröffnetes Lehen nennet. Der Brief lautet von Wort zu Wort: Sanctitudinis vestræ, Pater Sanctissime! litteras super pacis & concordiæ unione cum Rege Castellæ inclyto ineunda per venerabilem N. Abbatem nostro culmini præsentatas, eo reverentius & devotius recepimus, quo eædem eximiæ pietatis circa nos clementiam exuberantius exprimebant. Earum igitur respondentes tenori dicimus, & pro incommutabili Sanctitatem vestram habere volumus, quod si juxta salubria benignitatis vestræ monita ex piissimæ paternitatis affectu manantia, pacem cum omnibus Christianæ religionis cultoribus, tanquam pacis verissimi sectatores, quantum in nobis existit, habere velimus, inter nos hanc tamen & memoratum Regem Castellæ, qui forte quorundam (prout verisimiliter credimus) quæ sua, non quæ veritatis sunt, quærentium persuasionibus acquiescens, contra nos occasionem discordiarum videtur exquirere, stabiliri solidius tanto desiderantius appetimus, quanto intensiori hoc vestra paternitas desiderare videtur affectu. Nec Ducatus Sueviæ, quem Rex idem ad se successione materna spectare asserit, ipsi justæ commotionis contra nos materiam poterit ministrare, cum enim ex commissi nobis regiminis debito aliorum teneamur injurias propellere, quomodo non essemus parati, à tanti Principis injuriis abstinere? siquidem idem Ducatus ad nos & Imperium non spectaret, & si non rei alienæ conscientiam haberemus, revera ipsi Regi etiam non instanti eundem liberaliter offerremus, si tamen Rex sæpedictus in eodem Ducatu aliquod sibi competere verisimiliter putaverit, quod non credimus, parati erimus sine difficultate qualiber exhibere sibi, quod ordo postulat rationis. Quapropter Pater reverendissime causas rationabiles & legitimas supradicto Abbati expositas, per ipsum & venerabilem virum Fr. H. cordis nostri Secretarium sufficienter de conditionibus & juribus nobis in ipso Ducatu Sueviæ competentibus informatos, mox ad Beatitudinis vestræ pedes dirigimus, Paternitati vestræ exprimendas.

(d) Pesler lo. cit. Ceterum postulatisne his suis insiterit Alphonsus, an vero Ducatus Sueviæ vindicationi æque, ac Imperio renunciarit, ego quidem certo affirmare nolim. Raynaldus saltem, ubi de nomine & insignibus Imperii urgente Pontifice ab Alphonso depositis agit, Sueviæ mentionem non facit. Atque etiam Rudolphus in litteris ad Henricum Bavariæ Ducem datis, Sueviæ Ducatum, ab Hispano antea affectatum, non commemorat, etsi de Imperiali nomine abdicato testetur. Non longe tamen à vero aberrabit, qui ex hac ipsa Rudolphi epistola conjecerit, ista Alphonsi renunciatione & Sueviæ Ducatum comprehensum fuisse, quod nullam omnino spem turbulentis hominibus superesse affirmat in Alphonso, posteaquam omni juri, actioni & quæstioni, quam in Imperio competere asseruerat, in manibus Summi Pontificis simpliciter renuntiasset. Wann man deß Mariane Nachricht lib. 13. c. 22. mit Bedacht einsiehet: so ist gantz klar / daß der Pabst Alphonsi Anspruch auf Schwaben endlich gantz verworffen habe. Und nachdem der Ertz-Bischoff von Sevillien Alphonsum in den Bann gethan; So hat er sich zum Gehorsam bequemet / und auch so gar den Kayserl. Titul fahren lassen / welchen beyzubehalten er doch hauptsächlich bekümmert gewesen. Marianæ Worte sind: Sueviæ Principatum Conradino interfecto sibi deberi Alphonsus postulabat, genus maternum ad Sueviæ Principes referrenti, injuria à Rodulfo occupatum esse, & ereptum Imperium novam eam injuriam accessisse. Vasconum regnum repetitis antiquis juribus ad se revocabat. Hinque facere Gallos, qui in ejus procurationem invasissent. Denique Henricum fratrem, auctore Pontifice petebat, à Carolo Siciliæ Rege dimitti. Nam is Pontificis voluntatem excusabat, ne captivo libertatem daret. His æquissimis, ut ipsi videbatur, postulatis, cum Pontifex & Cardinales surdas aures præberent, Alphonsus iratus ex Gallia discessit, præcipiti jam æstate, atque in autumnum conversa. Regressus in Hispaniam Imperii nomine & insignibus non antea abstinuit, quam dirarum denunciatione Archiepiscopus Hispalensis Pontificis jussu, ut desisteret perfecit.

(e) Marquard. Hergott T. 2. part. 2. n. 553. p. 457. hat das in der hiesigen Königlichen Bibliothec befindliche Reſcript an Hertzog Heinrich in Bayern bereits abdrucken lassen / wie schon vor ihm der Abbt von Zwetel Seifrid dessen erwehnet. Der Brief lautet in extenso folgender gestalt. Quod solitæ tibi salutationis forma ex regiæ prodiens affabulationis benevolentia non dirigitur, si in tui armario pectoris indiæ tibi diseretionis Thesauros æqua lance, justique pensam judicii liberare volueris ratio minime naturalis fluctuat tuis remurmurans actibus, quam ob causam, quod aliis scribitur tibi digne subtrahitur, nullatenus admiratur. Ecce enim Princeps inclyte, quod ob tui observationem status boni ad reformanda inter te, & Fratrem tuum Ludovicum, solidæ pacis fœdera jam pridem non sine magnis expensis partes nostras interposuimus fide bona, tu autem quorundam, non tua, sed sua potius quærentium consiliis acquiescens, in tui Fratris exterminium, &, si bene deliberaveris in tui ipsius tuorumque (ne nullum dicamus) non magnum profectum dicti Fratris tui territoria demoliri niteris, associato tibi hoste sacri Imperii H. & aliis suis complicibus, incendiis & rapinis, &, quod plus est, non solum Princeps Imperii fidelis violenter invaditur, verum etiam ipsum Imperium in suis propriis districtibus hostiliter impugnatur. Attende itaque illustris Dux, & considera, volve & revolve in te ipso, diligens sis scrutator in habitaculo cordis tui, qualiter Imperium tibi, & tu Imperio sitis invicem colligati, & te umbra transiens non alliciat, non illaqueet, & momentaneum non delectet. Ut autem evidenter possis intelligere, qualiter quidam in tui diminutionem status circumvenire te hactenus sunt conati, baculum Regis Castellæ ad te sustentandum tibi harundineum prætendentes, nolumus amplius te latere, quod dictus Rex omni juri, actioni & quæstioni, quam sibi in Imperio competere asserebat, in manibus Summi Pontificis simpliciter renuntiavit, & ex toto Imperiali dignitati quam hucusque sibi illicite adscribebat, nomine ac re cessit nobis tanquam vero Romanorum Regi, quidquid hucusque sibi juris in Imperio vendicavit, liberaliter resignando. Unde tibi Regali clementia consulimus, quatenus motus tuos temperans & refrænans regiis te beneplacitis habilites & coaptes, sic in agendis omnibus finem prospicias, quod sacrum Imperium te suum Principem semper habere delectat, membrum nobile, & tui ipsius Imperii columna nobilis realiter, non verbaliter, Celsitudinis Imperatoriæ videaris solium solide sustentare, & licet alias incassum nostras injecerimus operas,

Notæ zur Beantwortung.

ras, ut cum Fratre tuo prædicto reduci possis ad fraternæ concordiam unionis, non piget tamen adhuc, dummodo tempestive acquiescere volueris, ad concordandum vos omnem adhibere sollicitudinem & laborem. Cæterum cum Rex Bohemorum manifestus sit hostis Imperii & in proscriptione regia perseveret, tibi firmiter & imperialis gratiæ præcipimus sub obtentu, quatenus ad concordandum N. cum ipso N. te nullatenus intromittas, quia hujusmodi concordia videtur in conspirationem contra nos & S. Imp. manifestius aspirare. Alioquin si contra inhibitionem nostram concordare dictos Reges aliqualiter attemptares, hostibus & inimicis nostris favere luce clarius videreris, nosque amodo te tanquam fidelem Principem S. Imp. promovere & diligere non possemus.

N. cum ipso N. subaudi: Regem Bohemiæ Ottocarum cum Stephano Hungariæ Rege, quorum discordiæ anno demum 1276. ea ratione sopitæ sunt, ut Otocarus Hungaris ablata restituere juberetur. Leibnit. in Mantiss. cod. jur. gent. diplom. p. 100. Struv. corp. hist. germ. p. 9. §. 16.

(f) Damit der geneigte Leſer ohne Müh einſehen könne / wie ſehr der Chur-Bayeriſche Herr Schriffteller die Interpunction in dem Kayſerlichen Beſtättigungs-Brief verändert habe; ſo will man aus Gevoldi Tractat de Septemviratu und deſſen pag. 743. Wenceslai Beſtättigung gantz herſetzen: Nos Wenceslaus Dei gratia Rex Boem. Dux Cracoviæ & Sandomiriæ: Marchioque Moraviæ &, R. I. Princeps & Pincerna, notum facimus universis tenorem præsentium inspecturis, tam præsentibus quam futuris quod nos confirmationem, ratihabitionem & approbationem Seren. Dom. nostri & patris charissimi Domini Rudolphi inclitiRom. Regis semper Augusti, quas illustri Principi Ludwico Comiti Palatino Rheni Duci Bavar. consanguineo & amni tanquam Fratri nob. charissimo fecit de bonis quondam Conradi Filii olim Regis Conradi nati piæ memoriæ Friderici quondam Imperatoris Romanorum, videlicet Schongow, Castro Peitengow, Ambergow, curia super monte, curia Stauffe, villa Iglingen, villa Durncheim, villa Möringen cum toto Heybisc he castro Swabekke, castro & oppido Swebiswerde, castro Capfheym, oppido Novo foro cum toto officio Ferengow, Novo castro, & castro Schonenberg, quæ prædictus Rex Conradus pro dote & Elizabeth uxori suæ, matri videlicet Conradi sui Filii prædicti, ac illustrium Principum prædicti Ludowici & felicis recordationis Domini Henrici Ducum Bavar. Sorori assignavit, & de omnibus bonis suis aliis patrimonialibus, sive aliis quibuscunque ad ipsum de jure proprietatis titulo pertinebant, eidem Duci Ludwico per prædictum Conradum nepotem suum prædicti Regis Conradi filium datis, & traditis, nec non cessionis, & donationis omnium bonorum suorum feudalium factæ eidem duci Ludwico per prædictum nepotem ejus Conradum de advocatia Herspruche & Vilsekke, Amberch, Aurbach, cum castro Hochenst in & omnibus pertinentiis omnium prædictorum tam in bonis quam hominibus, quæ prædictus Rex Conradus pater Conradi prædicti à Babenbergen. ecclesia habuit infeoderata, sicut hæc omnia in ipsius Domini nostri Regis Rudolphi patentibus instrumentis expressa, & per eundem Dominum Regem Rudolphum facta sunt, approbamus, & nostrum eis præbemus assensum præsentium litterarum testimonio, quas ad majorem cautelam sigillis nostris jussimus sigillari. dat Pragæ A. Dom. 1291. 17. Kal. Maji indictione quarta.

(g) Gerhardus à Roo p. 22. Antequam vero Cæsar longius abiret, ad impedimenta quædam prope domestica prius submovenda animum adjecit. Wirtenbergensis enim comes Eberhardus Senior, cognomine rixiosus, qui ut neminem timere videretur, se solius Dei amicum, & totius mundi hostem nominabat, & Marchiones Badenses interregni tempore per Sueviam, Alsatiam, Franconiam, & vicinam Rheni oram nonnulla, quorum Domini interciderant, quædam etiam imperii loca occupavarant. Idem in Brisgovia Friburgenses quoque & Neoburgenses Comites tecerant. Alii etiam aliquot Comites & Nobiles, cum diu summum Magistratum non habuissent, electum jam sibique præiatum Rudolphum ægre ferentes, hanc illi dignitatem invidebant. Quo ergo melius, quæ quisque sui juris fecerat, retinere posset, fœdus inter sese contraxerant. Cæsar itaque à Ludovico Palatino genero suo adjutus arma in ipsos movet, neque magno cum negotio, uti quæ quisque habebant, redderent, pacemque supplices peterent, & obsequia præstarent, cogit. Struv. Periodo 9. Sect. 1. §. 15. hat dieſe Wort des Roo gantz / wie er in ſeiner Not. 67. anzeiget / ſeinem Syo. einverleibt. Der Zweyte / den / Herr Struv. anführet / iſt Fugger lib. 1. c. 11. Dieſer zeiget vollends / daß Ludovicus Severus an ſein Erb- Recht auf Schwaben / ſondern nur auf die Rettung Rudolphi Habspurgici gedacht habe / ſeine Worte ſeynd folgende: Damit aber auch Ottocarus ſeinen Troß wider Kayſer Rudolphum behaupten möchte / beſtieſſe er ſich / wie zuvor erwehnt worden / die Stände des Reichs von ihm heimlich abwendig zu machen. Unter dieſen war Eberhardt II. zu Würtenberg ein tapferer Herr / auch wegen ſeines hohen Ruhms der Durchleuchte zugenannt / aber dabey ſo trotzig / daß er ſich ſelber Gottes Freund / und aller Welt Feind ſoll genennet haben. Dieſer verband ſich mit ſeinem Schwager Marggr. Rudolphen IV. zu Baden / welchen man / weil er ſoll 12. Schuh lang geweſen ſeyn / den Groſſen benahmet / wie auch mit 16. anderen Schwabiſchen Grafen und Herren / als denen von Freyburg / von Neuburg / von Montfort / von Helfenſtein / von Tockenburg / von Regensberg / von Grieſperg / von Klingen / und mehr anderen / wider Kayſer Rudolphum ſowohl / weil ſie ein und anderes dem Reich entzogenes wieder abzutretten nicht geſonnen waren; ſowohl auch / weil ſie Rudolphum länglſthero angefeindet / nunmehr aber aus Ehr- Neid ihn noch ſehrer haſſeten / und ſich keines Gehorſams gegen ihn entſchlieſſen könnten. Diſe feindſeelige Bindnüß war ſo ſtarck und groß / daß auch etliche Reichs-Städte in Elſaß / Breißgau / und Helvetien / ſo doch ſonſt Rudolpho treu geweſen / auch hohe Wohlthaten von ihm empfangen hatten / ſich mit darein kuͤpfen / und aufwiegien laſſen. Kayſer Rudolphus erachtete nothwendig / erſtlich diſen Auffſtand unterzudrücken / damit er nicht wider Ottocarn ziehend / den Feind auf dem Rücken hätte. Er getrauete ihm auch mit ſeinen alten wohl geübten Kriegs-Leuten / die er hin und wieder liegen hatte / die Aufgewigelte leichtlich zum Gehorſam zu bringen. Alſo überzog er erſtlich mit Beyſtand Pfaltz-Grafen Ludwigs / den Margaraſen / deme er nicht allein die dem Reich entzogene Schlöſſer und Plätze mit Gewalt wieder abdrunge; ſondern auch ſeine eigene Städte / als Durlach und Mülberg einnahme / und das Schloß Grezingen zerbrache: davon noch auf dem Berg bey Durlach ein alter Thurn zu ſehen iſt. Hierauf galt es dem Grafen von Würtenberg / deſſen Schweſter des Marggrafen Gemahlin ware: wider den es aber ſchlechte Mühe brauchte / als welcher durch ſeines Schwagers Beyſpiel gewahrnet / bald zur Erkantnüß kame / wie daß die Obrigkeiten von Gott beydes geordnet und geſchützet würden. Dahero er ſich vor Kayſer Rudolpho demüthigte / Fried ſuchte / und

Notæ zur Beantwortung.

ihm Gehorsam schwure. Nachdem also der Bund seine zwey Häupter verlohren / zergienge er von sich selber wieder / und musten die übrigen Grafen und Städte bey Kayser Rudolpho Gnad und Verzeihung suchen: die er dann um ihren Ungehorsam an Geld straffete / auch viel Schwäbische Raub-Schlösser einnahme / und zerstöhrte. In dem von Herrn Struv. angeführten Chronico Colmariensi findet sich loc. cit. von diesem Krieg gar nichts. Die Historia Australis plenior aber berichtet ad an. 1276. daß nicht nur Hertzog Ludwig aus Bayern; sondern auch gar viele andere Bischöffe / Marggrafen / Grafen und Herren / aus verschiedenen Landen Kayser Rudolphen in diesem Krieg beygestanden seyen. Wann sich also aus diesem Beystand ein Erb-Recht auf Schwaben schliessen liesse; so müste man auch von denen übrigen Hülf-leistenden behaupten wollen / was der Herr Verfasser von Ludwig aus Bayern in Not. c. angeführt / nemlich: // Wer würde sich einfallen lassen / // daß diese Herren sich so vieles würden haben kosten lassen / wann nicht der Kayser wegen der Schwäbischen Erb-// Folge mit ihnen wurde Abredung gepflogen haben. Man siehet aus diesem Chronico deutlich / daß Hertzog Ludwig nicht mehr / als andere Stände des Reichs gethan habe / und daß er / wie alle / keine andere Ursach bey dieser Hülffe gehabt habe / als dem Kayser seiner Schuldigkeit nach / zu Eröberung derer entrissenen Reichs-Landen beyzustehen. Die Worte dieser Chronic sind: Anno Domini 1276. Rudolphus Romanorum Rex Marchionem de Baden, qui contra eum rebellat, auxilio Ludovici Palatini Rheni & aliorum multorum Episcoporum, Marchionum, Comitum, & Baronum diverlarum Provinciarum collecto exercitu grandi, ipsum & alios quamplures nobiles Suevia, Franconia, & Alsatia, nec non aliarum Provinciarum, qui possessiones regni violenter sibi usurpaverant, ac post excommunicationem quondam Friderici Imperatoris felicis recordationis Civitates diverlarum Regionum sibi subjugaverant, titulo censuali humiliavit, & devicit, ac ad pristinam jurisdictionem in quantum valuit, cum multis laboribus reduxit. Nan-clerus scheinet diser Chronica Australi nachgefolget zu seyn / wann er schreibet: Eodem anno Rudolphus Rex persecutus est Marchionem de Baden rebellem auxilio Comitis Palatini Ludovici & multorum aliorum, ipsum & nonnullos complices suos in Suevia, Franconia, & Alsatia, aliarumque Provinciarum, qui bona regni violenter sibi usurpaverant post exclusionem Friderici II. & posterorum suorum. Civitates, quas subjugarant, titulo censuali, dejecit, & ad pristinam jurisdictionem, quantum valuit, multis laboribus reduxit. Crusius beziehet sich in dem angeführten Ort auf Nauclerum und sagt weiter nichts / als: Es seyen Kayser Rudolphen in diesem Krieg Pfalz-Graf Ludwig / und viele andere beygestanden. Rudolphus, schreibt er / Rex persecutus est rebellem Marchionem de Baden, auxilio Palat. Comitis Ludovici, & multorum aliorum: tum ipsum, tum multos complices ejus, in Alsatia, Suevia & Franconia, alibique, qui bona regni violenter sibi usurpaverant post excommunicationem Friderici II. & posterorum ejus, id est temporibus interregni, atque detracta ad pristinam jurisdictionem reduxit, quoniam etiam Civitates subjugarant. Der Letztere / den Herr Struv. citirt / ist Trithemius ad an. 1275. diser gedencket zwar des Pfalz-Graf Ludwigs / als Kayserś Rudolphi Tochter-Manns Hülffe gegen den Marggrafen von Baden / und 15 anderer rebellischen Grafen / jedoch / daß er sich dabey nicht traumen lassen / als habe Hertzog Ludwig den Beystand wegen einer vermeyntlichen Erb-Folg auf Schwaben geleistet. Er schreibet: Eodem anno Rudolphus Germaniæ Dux contractis undique copiis Ludovico Palatino Comite genero suppetias ministrante contra Marchionem de Baden movit exercitum, & tam ipsum, quam Comites illos quindecim rebelles, de quibus superius dictum est, coarctavit. Diese seynd nun die sämtliche Geschicht-Schreiber / aus deren Stellen der Chur-Bayerische Herr Verfasser seiner Scharffsinnigkeit nach / wahrnehmen können / es müsse Hertzog Ludwig aus Bayern / Schwaben / als ein ihm angefallenes Land angesehen / und von Kayser Rudolph die Einräumung desselben abgeredter massen versprochen / erhalten haben.

Bayerische Ausführung.

§. IX.

Werden jedoch nicht denen rechtmässigen Erben / Hertzogen in Bayern / sondern dem Hauß Habspurg zugewendet.

AN statt aber daß sothane Lande nunmehro denen rechtmässigen Erben und Eigenthums Herrn / nemlich denen Hertzogen in Bayern / eingewiesen und zuerkannt werden sollen / wurden selbige auf dem a. 1282. zu Augspurg gehaltenen Reichs-Tage des Kaysers zweyt-gebohrnen Sohn Hertzog Rudolphen verliehen / (a) und so mit / eben wie die Hertzoglich-

Beantwortung.

DAß verschiedene Geschicht-Schreiber jedoch nur solche / die von Kaysers Rudolphi Zeiten weit entfernt gewesen hingeschrieben; Es sey von Kayser Rudolpho sein Sohn gleiches Nahmens mit dem Hertzogthum Schwaben belehnet worden / ist man disseits so wenig in Abrede / daß man die Stellen derselben an seinen gehörigen Orth nicht verschwiegen / sondern so getreulich selbst angeführt / als derer jenigen die im Gegentheil versichert / daß Kayser Rudolphus keinen Hertzogen in Schwaben mehr gesetzet habe / dieweil er / was die Stände in demselben von denen Hohenstauffen durch rechtmässigen Kauff und Schenckung an sich gebracht hatten / ihnen mit Recht nicht mehr entziehen können / das übrige aber / sonderlich / da viele Städte / vor Reichs-Städte

er-

Bayerische Ausführung.

lich-Oesterreichische Lande / höchst unbilliger Weise und zu gröstem Nachtheil des Hertzoglichen Hauses Bayern auf das Haus Habspurg gebracht / und denen Hertzogen in Bayern kaum dasjenige belassen / was sie schon längsten eigenthumlich erlangt / und mit grossen Geld-Summen / ja Gut und Blut erworben hatten. (§. 3. 4.)

(a) Cuspinian. vita Rudolphi I. p. 355. Fugger lib. 1. cap. 13. p. 113. seq. Roo Annal. Austr. lib. I. p. 31. Stumpf. Chron. Helvet. lib. IV. cap. 51. fol. 326. lib. VII. cap. 15. Ob er dadurch den Hertzoglichen Titul erlangt / oder ob er gleich anfänglich nur ein Fürst in Schwaben worden / davon sind die Publicisten und Historien-Schreiber nicht einig; daß der Kayser den Ducatum Sueviæ auf seinen Sohn zu bringen / vorgehabt haben mag / ist wohl zu glauben / sonderlich weilen er darfür gehalten / es würde sich schon Gelegenheit geben / die übrige Patrimonial-Güter / und Lehen denen ungerechten Besitzern abzunehmen; Allein da er / um die Stände auf dem Reichs-Tag zu gewinnen / und dardurch die Bayerische Gerechtsame gleichsam zu verkauffen sich genöthiget gesehen / nach der Hand aber die Stände sich in deren Besitz erhalten / so scheinet / als ob die Ertz-Hertzog sich den Titul als Hertzoge in Schwaben zuführen nicht getrauet / oder sonst Bedencken getragen. Vide Pesler de Aug. Gentis Austriacæ Ducatu & Principatu in Suevia lib. singulari, worinnen diese Materi gründlich abgehandlet worden.

„ Kayserliche Printz Rudolphus durch
„ tul erhalten / oder ob er anfänglich nur ein Fürst in Schwaben worden / davon sind die
„ Sey zwar glaublich / daß der Kayser den Ducatum Sueviæ auf seinen Sohn
„ zu bringen vorgehabt habe; sonderlich weil er davor gehalten / es würde sich
„ schon Gelegenheit geben / die übrige Patrimonial-Güter und Lehen / denen un-
„ gerechten Besitzern abzunehmen. 3tio. Habe aber der Kayser um die Stände
„ auf dem Reichs-Tag zu gewinnen / die Bayerische Gerechtsame auf Schwaben
„ zu verkauffen sich genöthiget gesehen / Nach der Hand aber die Ständte sich
„ in deren Besitz erhalten. Daher es 4to. scheine / daß die Ertz-Hertzogen den
„ Titul als Hertzoge in Schwaben zu führen sich nicht getrauet / oder sonst Be-
„ dencken getragen hatten. 5to. Habe Pesler de August. Gent. Austriacæ Du-
„ catu & Principatu in Suevia diese Materie gründlich abgehandlet.

Diesorts will man von Hertzen gern auf das allerglimpflichste mit dem Herrn Verfasser der Chur-Bayerischen Ausführung umgehen / und sich nicht dabey aufhalten / wie er dann in dem §pho selbst habe vorgeben können: „ Als
„ seyen Rudolpho die Schwäbische Lande auf dem Reichs-Tag zu Augspurg a.

Beantwortung.

erklärt worden / nicht so viel ausgetragen / daß davon die Hertzogliche Würde / und Ansehen in Land hätte erhalten / und die ansehnliche Stände in Schwaben bewogen werden können / sich wieder einem Hertzog zu unterwerfen. Bisher ist es gleichgültig gewesen / welche von beyden Meynungen dem Leser gefalle / dieweil die Frag nur dahin gegangen / ob Conradino in Schwaben zu verschencken etwas übrig gewesen sey / oder nicht? Nunmehro aber / da der Herr Verfasser in diesem §pho ganz trocken hinschreibt: daß an
„ statt sothane Lande nunmehro denen
„ rechtmässigen Erben und Eigenthums-
„ Herrn / nemlich denen Hertzogen in
„ Bayern eingewiesen / und zuerkannt
„ werden sollen / so seyen selbe auf dem
„ a. 1282. zu Augspurg gehaltenen
„ Reichs-Tag / des Kaysers zweyte
„ gebohrnen Sohn Hertzog Rudol-
„ phen verliehen worden; so ist es freylich Zeit zu untersuchen / ob dann dieser zweyte Kayserliche Sohn Rudolphus auf dem Reichs-Tag zu Augspurg mit dem Hertzogthum Schwaben belehnet worden sey / oder nicht? Ja man muß dise Frage noch etwas genauer setzen / damit man des gegenseitigen Herrn Verfassers Meynung nicht verfehle; sondern sie auf das richtigste einsehen und beleuchten könne. Dann in seiner not. a. will er sich recht deutlich erklären / und giebt vor: 1mo. „ Es
„ seyen die Publicisten und Historien-
„ Schreiber nicht einig / ob dieser zweyte
diese Belehnung den Hertzoglichen Ti-

Beantworturg.

„ 1282. verliehen worden / und wie er zum Beweis dessen in not. a. den Cuspinianum, Fugger, Roo, und Stumpfen habe anführen mögen / wann er doch selbst nicht glaubt / daß Rudolphus / wie diese Geschicht-Schreiber versicheren / mit dem Hertzogthum Schwaben belehnet worden sey. Sie reden gar nicht / wie es der Herr Verfasser gethan hat / von dem / was der Kayser vorgehabt habe; sondern von der würcklichen Belehnung mit dem Hertzogthum Schwaben. Da nun der Chur-Bayerische Herr Schrift-Steller damit nicht heraus will / sondern vielmehr das Gegentheil mit einer sehr unanständigen Beschuldigung Kaysers Rudolphi, als wann er dadurch die Stände auf dem Reichs-Tag gewinnen / und die Bayerische Gerechtsame gleichsam verkauffen wollen / gantz ungescheuet vorgiebt; so wiederleget er die jenige die er vor seine Meynung angeführet / selbsten. Dann in der That heisset es so viel gesagt: Es hätten zwar Cuspinianus, Fugger, Roo, und Stumpf vorgegeben / daß des Kaysers Printz Rudolphus mit dem Hertzogthum Schwaben belehnet worden sey / es habe aber der Kayser dieses vermuthlich nur vorgehabt / es aber zu thun / sich nicht getrauet / nachdem er sich genöthiget gesehen / die Chur-Bayerische Gerechtsame auf das Hertzogthum Schwaben / an die Schwabische Stände zu verkauffen.

Da nun ferner der Herr Verfasser dieses sein Vorgeben durch die gründliche Abhandelung dieser Materie, die Herr Pefsler an das Licht gestellet / erweisen will; so kan man unmöglich anders / als zu vorderist dieses gelehrten Manns Meynung hiervon tragen / damit jederman erkenne / wie der Chur-Bayerische Herr Verfasser immerzu die jenige zum Zeugen vor sich anführe / die ihn am allerstärckesten / und augenscheinlichsten gleichsam zum Voraus widerleget haben.

Erstlich ist so weit gefehlet / daß Herr Pefsler vorgeben solte: Es habe der Kayser die Bayerische Gerechtsame auf Schwaben um die Stände auf dem Reichs-Tag zu gewinnen / an sie verkauffet / daß er vielmehr so wahrhaft / als billig davon schreibet: „ Der Kayser / welcher zum Heyl Teutschlands gebohren „ war / wandte alle Mühe an / das von vielen Jahren her erbärmlich zerrit„ tete gemeine Wesen / dessen gäntzlicher Umsturtz nahe zu sein schiene / wider „ in die alte Würde und guten Wohlstand zu setzen. Daher er / was dem „ Reich mit nicht allzurechtmässigem Titul / oder auch mit gar keinem entzogen „ worden ware / wieder dazu brachte. So bald er Friede hatte / und die Reichs„ Gerichte wieder ihr Ansehen erhalten; so forderte er von denen Ständen des „ Reichs / was dieselbe noch in verschiedenen Reichs-Landen dem Reich entrisse„ sen hatten. Nun versichert Henricus Srero, daß einige zwar freywillig gehor„ samet haben / und die Schlösser / Städte und Länder / die sie währenden Interregno, das ist von Kayser Friderichs Zeiten an / in Besitz genommen / wieder „ hergegeben hätten. Das Chron. Austral. aber erzehlet: Daß andere Für„ sten / was sie an sich gerissen nicht in der Güte zurück geben wollen / worunter „ der Marggraf von Baaden und viele andere Edle in Schwaben / Francken / „ und Elsaß / wie auch in andern Teutschen Ländern gewesen / welche Reichs„ Güter an sich gezogen / und nach dem Tod Kaysers Friderichs des II. glück„ seeligster Gedächtnuß / die Städte in verschiedenen Landen / als wann sie ih„ nen zinnsbar wären / unter das Joch gebracht hatten / alle diese habe der „ Kayser gedemüthiget / und nachdem er sie überwunden / das abgerissene unter „ ihre vorige Botmässigkeit / so viel in seinen Kräften gewesen mit vieler Mühe „ und Arbeit gebracht. (a) Freylich hat Herr Pefsler in diesem allem auf das gründlichste geschrieben / zu gleich aber den Chur-Bayerischen Herrn Schrift-Steller beschämet / welcher deme gerad entgegen / Kayser Rudolpho Schuld gegeben / „ daß er auf dem Reichs-Tag zu Augspurg denen ungerechten Besitzern / „ sie zu gewinnen / diese abgerissene Länder verkauft habe. Wer siehet hieraus nicht / wie gegründet es sey / was dieses Orts gleich zu dem 1sten §pho erinnert

worden

Beantwortung.

worden ist / nemlich : daß der Herr Verfasser mit seinem Roman von dem Chur-Bayerischen Successions-Recht auf Schwaben nicht eben die Haupt-Absicht / auf die jenige Länder / so der Königin in Hungarn und Böheim Majestät in Schwaben besitzen / gehabt habe ; dann diese nimmt er (wie wir zu dem zwölften §pho mit mehrern zeigen werden) aus einem andern neu ausgedachten Titulo in Anspruch ; sondern er will hier gantz unvermerckt einen Grund legen / Ansprüche gegen alle Stände in Schwaben / so bald nur gute Gelegenheit kommt / auszuführen. „ Daher müssen diese Stände unrechtmässige Besitzer heissen / welchen Kayser Rudolph selbsten ihre Patrimonial-Güter und Lehen / wann es Gelegenheit gebe / habe abnehmen wollen. Auf dem Reichs-Tag zu Augspurg aber müssen diese Stände den Kayser genöthiget haben / wann er sie anders gewinnen wollen / ihnen die Bayerische Gerechtsame gleichsam zu verkauffen. Deutlicher hätte man in Wahrheit sich nicht erklären können / daß man Chur-Bayerischer seits dafür halte / denen Schwäbischen Ständen fehle justus titulus , und bona fides bey dem Besitz ihrer habenden Patrimonial-Güter und Lehen / als welchen sie einem Dritten / nemlichen Kayser Rudolpho, abgenöthiget / und zum Schaden des Hertzoglichen Hauses Bayern gleichsam abgekauffet hätten. Sicher kan diser von dem Chur-Bayerischen Herrn Schrift-Steller erdichtete Anspruch auf Schwaben / als ein Vortrab zu dem / nach der Hand von dem Chur-Bayerischen Ministerio gantz ungescheuet anverlangten so genannten Arrondissement des Hertzogthums Bayern / und dem schon jetzo in Schwaben gegen die Stände dieses Creyses angefangenen feindlichen Betragen / angesehen werden. Jedoch es ist Zeit weiter zu gehen / und zu sehen / was dann der Herr Pesler von der vorgegebenen Belehnung Hertzogs Rudolphi mit Schwaben geschrieben / und ob er hierinnfals des Herrn Verfassers Gedancken geheget / und besteiffet habe ? Nachdem er die von dem Chur-Bayerischen Herrn Schrift-Steller aus Cuspiniano und anderen neueren Scribenten angeführte Meynung von der Belehnung Hertzog Rudolphs angeführt / und so viel es sich thun lassen / scheinbar gemacht ; so giebt er von dem 8. §pho an / seine Meynung hiervon / und hält diese Belehnung vor eine lautere Fabel / und zwar aus folgenden wichtigen Ursachen : dieweil erstlich die Hohenstauffen alles / was sie in Schwaben besessen / längstens veräussert / welche Güter Kayser Rudolphus nicht zuruck fordern können ; sondern nichts / als was zu denen Reichs-Landen / und dessen Dominio gehöret / nach dem ausdrucklichen Zeugnüß des ob angezogenen Steronis und Chron. Austral. wieder zuruck verlanget / nemlich nur dasjenige / was zuvor keinem Schwäbischen Herrn zinnsbar gewesen / als welches auch aus Königshoven klar zu ersehen sey. 2do. So würde es auch hart gehalten haben / denen Schwäbischen Ständen diejenige Reichs-Lande wieder zu entziehen / welche ihnen die Kayser aus dem Hohenstauffischen Geschlecht in Schwaben verliehen hatten / dieweil damals die Kayserliche Gewalt auch die jenige Reichs-Güter / welche die Kayserliche Würde und Ansehen zu unterhalten / gewidmet gewesen / zu veräusseren / noch nicht so sehr eingeschränckt war / daher es ohne Neid nicht würde abgegangen seyn / wann der Kayser die jenige Länder / die die vorige Hertzoge und Kaysere schon längstens veräussert hatten / bloß deswegen vor das Reich hätte zuruck haben wollen / damit er sie einem seiner Söhne hätte geben können. 3tio. Würde dieses nun desto unbilliger geschienen haben / als der Kayser dem Bayerischen Haus den grossen Zuwachs / den es von dem Untergang der Hohenstauffen erhalten / nicht mißgönnet hatte. 4to. Werde niemand sagen können / was dann der Kayser seinem Sohn Rudolph von dem Hertzogthum Schwaben / oder auch von dem überbleibsel des Hohenstauffischen Patrimonii gegeben habe. Alle diejenige welche die Belehnung Rudolphi mit dem Hertzogthum Schwaben vertheydigen wolten / wüsten diesfals / wann sie sich noch so lange gedrehet / nichts sicher und gewisses vorzubringen. Da man hingegen 5to. zeigen könne daß alles / was das Erz-

Beantwortung.

Hauß Oesterreich noch heut zu Tag in Schwaben besitze / theils schon vor Kayser Rudolphi Zeiten Habspurgische Güter gewesen / oder nach Kayser Rudolphi Tod an dieses glückseelige Haus durch verschiedene Titul gekommen sey. 6to. Besteiften ein gleiches die glaubwürdigsten Geschicht-Schreiber. Königshofen sage ausdrucklich / daß Kayser Rudolph sich der Städte in Schwaben selbst angenommen und keinen Hertzog mehr darüber gesetzet habe. Die jenige Geschicht-Schreiber / welche melden / daß Rudolphus und Albertus mit Oesterreich belehnet worden seyen / sagten kein Wort / daß Rudolphus einseitig Schwaben zu Lehen bekommen habe. Hierunter sey Henr. Stero, Albertus Argentoratensis, und insonderheit auch Chronographus Salisburg. zu zehlen / welcher so gar melde / daß Joannes Rudolphi Sohn sich auf die Mit-Belehnung Oesterreichs und Steyermarcks gesteiffet / und von diesen Landen einen Theil habe haben wollen. Woraus die Fabel von dem Hertzogthum Schwaben um desto mehr erhelle / als 7mo. auch die Urkunden ein gleiches besagten. Wie Kayser Rudolph seine Söhne mit Oesterreich belehnen wollen / habe er in Zeiten darüber mit denen Chur-Fürsten gehandelt / und schon a. 1280. die Einwilligung Hertzog Albrechts aus Sachsen erhalten. Hingegen finde sich nicht eine Spur / daß der Kayser bey denen Chur-Fürsten um Einwilligung angesuchet hätte / mit dem Hertzogthum Schwaben seinen zweyten Sohn Rudolphum belehnen zu können. Was noch mehr sey / finde sich in Kaysers Rudolphi Confirmation de a. 1283. welche zu Rheinfelden wegen Oesterreich und deren übrigen Landen gegeben worden / weder in Hertzog Rudolphs Titul, noch in der Urkunde selbst / das Hertzogthum Schwaben benennet. Den augenscheinlichsten Beweis aber gebe die von Lambecio bereits angezogene Vätterliche Disposition Kaysers Rudolphi zwischen seinen beyden Söhnen Alberto und Rudolpho, dann in derselben verordne er zwar / daß Albertus seines Bruders Rudolphi Mit-Belehnung ohnerachtet / vor sich und seine Männliche Nachkommen Oesterreich / Steyermarck / und die übrige anligende Lande alleine regieren / Rudolphus und seine Nachkommen aber / wann Alberti Geschlecht ausserbe / die Erbfolg darinn haben solle. Hingegen wolle der Kayser seinem zweyten Sohn Rudolph mit einem anderen Königreich oder Fürstenthum versehen / wann es aber in 5. Jahren nicht seyn könnte / oder das Fürstenthum nicht so viel / als die Oesterreichische Lande austragen solte; so solle Hertzog Albrecht diesem seinem Bruder / jährlich eine gewisse Summa Gelds geben ꝛc. Hieraus sey ja gantz klar / daß Rudolphus a. 1282. das Hertzogthum Schwaben nicht bekommen habe / indeme er a. 1283. noch nichts gehabt und überkommen hatte. Ja wie 9. Jahr darnach Rudolpho noch nichts an Länderen gegeben worden war; so solten endlich niedergesetzte Schieds-Richter die Geld-Summe benennen / welche Hertzog Albrecht seinem Bruder zu geben habe. Woraus gantz klar werde / daß Rudolphus unmöglich mit dem Hertzogthum Schwaben zu Augspurg belehnet worden sey. Ja was 8vo. noch mehr sey; so habe zwar Ludovicus Bavarus a. 1331. denen Hertzogen von Oesterreich Ottoni und Alberto, auch ihre Graf- und Herrschafften in Schwaben / und Elsaß bestättiget / und es nach der Hand / auch Kayser Carl der IV. gethan / wie nicht weniger alle / denenselben zuständige Hertzogthümer / sorgfältig benennet; des Hertzogthums Schwaben aber sey nicht mit einem Wort Meldung geschehen / sondern nur derer Oesterreichischen Lehen in Schwaben namentlich Erwehnung gemacht worden. Endlich lasse Kaysers Friderichs des V. Confirmations-Brief des Schwäbischen Bundes gar keinen Zweifel mehr übrig; dann in demselben (wie er bey Dattio lib. 2. c. 6. zu lesen ist) sage der Kayser ausdrucklich: „ Daß das Land Schwa„ben ihme / und dem Heil. Reich ohne Mittel unterworfen sey / und keinen ei„genen Fürsten / noch jemand habe / der ein gemein Aufsehen darauf habe / „ dann ihn / als Röm. Kayser. Diesen etwas weitläufftigen Auszug aus Herrn Pessler wird ein geneigter Leser nicht übel nehmen / dann nachdem der Chur-

Baye-

Beantwortung.

Bayerische Herr Verfasser in seiner not. a. dem Herrn Pesler das Zeugnuß giebt / daß er diese Materie gründlich abgehandelt habe / ja niemand andern / als ihn / zu Besteiffung seiner obangeführten Erleuterungen von des Kayserlichen Printzens Rudolphi Belehnung mit Schwaben angiebt; so ist nöthig gewesen / diesen Auszug von des Herrn Peslers Meynung / über diese Belehnung zu geben. Man will aber dem Leser Bequemlichkeit halber / und weil dieser kleine Tractat nicht überall zu haben ist / (not. b.) seine eigene Worte gantz / und unzerstimmelt anführen / hier aber nur kürtzlich bemercken / wie sehr Herr Pesler von den kühnen / und boden-losen Bezüchtigungen / die der Herr Verfasser niedergeschrieben / entfernet sey. Chur-Bayerischer seits wird vorgegeben: Es seyen die Schwäbische Lande des Kaysers zweyt-gebohrnen Sohn Hertzog Rudolphen auf dem Reichs-Tag zu Augspurg verliehen worden; hingegen Herr Pesler behauptet mit guten Gründen / daß der Kayser denen Ständen in Schwaben ein gar weniges / und nur / was keinem Stand zinnsbar / und unterworfen gewesen / habe entziehen können / dieweil die Hohenstauffen an besagte Stände all ihr Eigenthum längstens und auch vieles von dem Reichs-Boden verkaufft hätten / und mit Recht hätten verkauffen können. Der Chur-Bayerische Herr Schrifft-steller giebt vor: Es habe Kayser Rudolph vorgehabt / denen Schwäbischen Ständen / als ungerechten Besitzern / ihre Patrimonial-Lande bey Gelegenheit zu nehmen / und sie seinem Sohn zuzuschantzen. Herr Pesler hingegen beweiset / daß diese Stände rechtmässige Besitzere ihrer Schwäbischen Patrimonial-Länder und Lehen geworden seyen / und daß der Kayser seinem Hauß nichts davon habe zuwenden wollen / noch können.

Der Chur-Bayerische Herr Schrifft-steller will der Welt weiß machen: als habe der Kayser die Hertzoge in Bayern / welche rechtmässige Erb-Herren von Schwaben gewesen seyen / verdrungen / und die Bayerische Gerechtsame denen Schwäbischen Ständen gleichsam verkaufft. Der Herr Pesler aber ist überzeugt / daß der Kayser dem Chur-Bayerischen Hauß alles / was es aus Conradini Schenckung / und durch Kauf / theils besessen / theils zu fordern gehabt habe / von Hertzen gern gegönnet habe. Nach des Chur-Bayerischen Schrifft-stellers Vorgeben hat Hertzog Rudolph bekommen / was der Kayser denen Ständen / als zum Reich gehörig wieder abgenommen. Nach Herrn Peslers Meynung aber kan man keinen Stecken mit Grund benennen / der an Hertzog Rudolph, und das Habspurg / von denen eingezogenen Reichs-Gütern in Schwaben gekommen wäre.

Der Herr Verfasser trägt keinen Scheu vorzugeben / daß die Schwäbische Lande höchst unbillicher weise / und zum gröstẽ Nachtheil des Hauses Bayern / auf das Hauß Habspurg gebracht worden seyen. Hingegen Herr Pesler führet Kaysers Ludovici Bavari a. 1331. ertheilten Bestättigungs-Brieff / von allen Graf- und Herrschafften / welche das Hauß Habspurg in Schwaben gehabt / und besessen habe / an / und schlägt dardurch den gantzen Roman des Chur-Bayerischen Schrifft-stellers von Bayerischen Gerechtsamen / auf diese Schwäbische Länder / auf einmahl nieder. Er ist dabey nicht mit hoch-sprechenden Worten / wie es die Chur-Bayerische Ausführung thut / hervorgegangen / sondern hat aller Orthen seine klare Beweise / und wie es einem aufrichtigen Mann / gebührt / ohne Verdrehung angeführt Ja über das noch das gerechte Zeugnuß abgeleget / daß alle Länder / welche Oesterreich noch heut zu Tag in Schwaben besitzet / dem Hauß Habspurg entweder schon vor denen Zeiten Kaysers Rudolphi unterwürffig gewesen / oder erst nach dieses Kaysers Tod / durch verschiedene Titulos, an dieses glückseelige Hauß gekommen seyen.

Nachdem aber der Endzweck des Herrn Peslers nicht verstattet / dieses specifice, und von jedem Land insonderheit auszuführen / und zu erweisen; so soll es hier bloßhin zu dem Ende geschehen / damit jedermann überzeugt werde /

Beantworturg.

daß Ihro Chur-Fürstlichen Durchläucht aus Bayern / in die / der Königin in Hungarn und Böheim Majestat in Schwaben zuständige sämtliche Lande / aus Conradini vorgegebenem Schenckungs-Brief / wann er gleich seine völlige Richtigkeit hätte / nicht den allermindesten Anspruch jemahls gehabt haben können.

Zuvor muß man noch erinneren / daß von dem Herrn Gegentheil namentlich und specifice dargethan werden müste / was dann von denen Hohenstauffischen Gütern in Schwaben an das Haus Habspurg gekommen sey / ehe Chur-Fürstl. Bayerischer seits ein rechtlicher Anspruch auf ein Oesterreisches Land in Schwaben aus Conradini Schenckungs-Brief gemacht werden könnte. Nun ist bereits diesseits zu dem 7. §. erwiesen worden / daß die Habspurger nach dem unglückseeligen Ende Conradini währenden Interregni nichts an sich gezogen haben. Wann also etwas an das Haus Habspurg davon gekommen seyn solte; so müste es von Kayser Rudolpho geschehen / und seinem Sohn verliehen worden seyn. Zu geschweigen aber / daß bereits unwiderlegtich behauptet worden / daß Kayser Rudolph sich und seinem Haus in Schwaben nichts / als die alte Habspurgische Stamm-Güter / und Lehen zugeeignet; so hat hingegen von denen jenigen / die sich alle Mühe gegeben / nur etwas ausfindig zu machen / was Hertzog Rudolph von seinem Herrn Vatter noch über die Habspurgische Güter in Schwaben bekommen haben soll / bisher nichts beygebracht werden können / als leere / unstatthafte / und guten Theils gantz offenbar falsche Muthmassungen. Man will hier zuvorderist den gelehrten Herrn Koehler überhaupt reden lassen. Er schreibt: „ Einige haben vorgegeben / daß in Elsaß noch etwas von „ denen Hohenstauffischen Gütern übrig gewesen sey / welches Kayser Rudolph „ seinem Sohn verliehen / welcher sich auch deswegen Hertzog von Elsaß geschrieben habe. Es ist aber so weit gefehlet / daß sich Rudolphus als ein Hertzog von Elsaß hätte schreiben sollen / daß die Habspurger vielmehr sich von „ dieser Zeit an immer Grafen von Habspurg / und Kyburg / Land-Grafen von „ Elsaß benennet / also den Titul ihres Stamm-Hauses Habspurg / der an ihr „ Haus schon von langen Jahren her gekommen / der Land-Grafschaft Elsaß vorgezogen haben. Wie sich dann kein eintziges Zeugnuß / oder Spur findet / „ daß von Elsaß ein Stecken mehr / als was die Habspurger darinn besessen / „ an Hertzog Rudolphen gekommen wäre. Andere haben daher gemuthmasset / „ es sey die Land-Vogtey in Schwaben / welche die überbleibsel des Hertzogthums Schwaben in sich gefasset habe / aus Conradini Verlassenschaft / Hertzogen Rudolphen verliehen worden. Es ist aber falsch / daß die Land-Vogtey in Schwaben aus denen überbleibseln des Hertzogthums Schwaben entstanden. Man findet in offentlichen Urkunden längst zuvor Land-Vögtei in „ Schwaben / ist auch diese Land-Vogtey von denen Kaysern an verschiedene „ Häuser gegeben worden / bis sie endlich Kayser Wenceslaus a. 1379. erst an „ das Haus Oesterreich versetzet. Daher unmöglich ist / daß Kayser Rudolphus seinem Sohn die Land-Vogtey damahls schon solte als ein überbleibsel „ des Hertzogthums Schwaben / gegeben haben. Ja wie diese Land-Vogtey „ wieder Pfands-weis von Oesterreich abkommen / hat sie Ertz-Hertzog Sigismund erst a. 1473. wieder um baares Geld von dem Truchseß Johann von „ Waldburg eingelöset. Zu schweigen / daß diese Land-Vögte auch noch damahls nur als Kayserliche Bediente in Schwaben Recht sprechen / und dem „ Kayser die Einkünften daraus eincassiren muſten. Daher auch zu gleicher „ Zeit öfters drey / und mehr solche Land-Vögt in Schwaben gesetzet worden „ waren. Nachdem es also auch mit dem Land-Gericht nicht gelingen wollen; „ so haben andere verhoffet / in der Grafschaft Altdorf dasjenige anzutreffen / „ was Hertzog Rudolphen aus der Hohenstauffischen Verlassenschafft gegeben „ worden sey. Diese Grafschaft war unstreitig ein Welfisches Gut / und an „ die Hohenstauffen durch Erbschafft gekommen. Daher es scheinet / sie sey aus

„ Con-

Beantwortung.

„ Conradini Verlassenschaft Hertzog Rudolphen zugewandt worden. Aber „ auch diese leere Muthmassung fällt zu Boden / wann man bedencket / daß „ Altdorf als ein / dem Reich heimgefallenes Gut / von Kayser Rudolphen „ angesehen / und durch einen Land-Vogt regiert worden sey. Da also auch die„ se Meynung augenscheinlich ohne Grund ist; so haben sich Geschicht-Schrei„ ber gefunden / welche die Sach fein leicht / und überhaupt genommen / inde„ me sie vorgegeben / daß alles was das Durläuchtigste Ertz-Haus noch jetzo „ in Schwaben besitzet / aus Conradini Verlassenschaft / Hertzog Rudolphen „ verliehen worden sey / nemlich die Land-Grafschaft Nellenburg / die Marg„ grafschaft Burgau / die Grafschaft Hohenberg / die vier Wald-Städte Lauf„ fenburg / Rheinfelden / Seckingen / und Waldshut / Brisgau / Mordnau, „ die Herrschaft Schelcklingen / Berg / Ehingen / und andere Schlösser und „ Städte mehr. Dieses Vorgeben ist um desto unverschämter / als schon von „ Crusio und Fugger erwiesen worden / daß alle diese Länder / und Oerter „ durch Kauf / Tausch / Verpfändungen / Erbschaft und andere dergleichen „ rechtmässige Titul an das Ertz-Haus Oesterreich gediehen seynd. Insonder„ heit ist merckwürdig / daß Kayser Ludwig aus Bayern selbst a. 1330. Hertzog „ Otten aus Oesterreich / nicht nur Rheinfelden / Zürich / Schafhausen / und „ S. Gallen versetzt; sondern ihme auch erlaubet / alles / was in denen Schwä„ bischen Landen von Kayser und Königen verpfändet worden / an sich zu lösen.

Waß nun bisher angeführet worden stellet lediglich die Anmerckung und Untersuchung des Herrn Kochlers vor / welche (not. c.) mit seinen eigenen Worten zu lesen ist / und fast hinlänglich seyn könte / die Beschuldigungen des Chur-Bayerischen Schrift-stellers / daß Kayser Rudolph an seinen Sohn Hertzog Rudolph die Conradinische Lande in Schwaben / höchst-unbilliger Weise / zum gröSten Nachtheil des Hertzoglichen Hauses Bayern verliehen habe / zu widerlegen. Man will aber / um die Sache in ein völliges Licht zu setzen / noch weiter gehen / und Rechts-beständig darthun / wie die jetzo in Schwaben dem Durchläuchtisten Ertz-Haus Oesterreich zugehöriae Graf und Herrschaften an dasselbe gediehen / und daß darunter sicherlich auch nichts von Hohenstauffischen / und Conradinischen Gütern befindlich sey.

Nachdem der gelehrte P. Marquard, was lange vor denen Zeiten derer Schwäbischen Hertzoge aus dem Hohenstauffischen Haus / und bis auf Conradini Tod / dem schon damahls mächtigen Gräflichen Haus Habsprug in Schwaben / Elsaß / der jetzigen Schweitz / und dem damahligen Burgund eigenthümlich / oder Lehens weis zugehöret hat / und von demselben justissimo Titulo durch viele Jahr-hundert besessen worden ist / dergestalt gründlich und mühesam in dem 1. Buch seiner Genealogiæ Diplom. Gentis Habspurgicæ, aus lauter unstreitigen Urkunden namhaft gemacht / und erwiesen / so wäre überflüssig / sich darbey weitläufig aufzuhalten. Ein jeder der dieses gründlich verfertigte Werck durchlesen mag / wird aus denen besten beygedruckten Urkunden überzeugt werden / daß von dem Gräflichen Haus Habspurg dem Hohenstauffischen nichts entzogen / viel weniger nach Conradini Tod / zu denen Habspurgischen Gütern / Hohenstauffische geschlagen worden seyen. Das meiste davon ist über das nach der Hand von dem Durchläuchtigsten Ertz-Haus Oesterreich gar ab / und bekanntermassen theils an die Schweitz / theils an Franckreich gekommen / theils auch Kauf und Lehens-weis der Besitz dererselben an andere Häuser gediehen. Daher man nicht nöthig findet / ein mehrers von diesen alten Habspurgischen Landen anzuführen; indem genug ist / daß unter denenselben nichts gewesen / was denen Schwäbischen Hertzogen zugestanden / und zu Conradini Verlassenschaft gehört hätte / Wer aber gleichwohl gern wissen möchte / was dann eigentlich Kayser Rudolph, und nach ihme seine beyde Söhne Hertzog Albrecht und Hertzog Rudolph in Schwaben / und in denen daran gräntzenden Landen besessen / der kan die vollständige

Beantwortung.

Verzeichnuß davon in dem (not. d.) aus dem P. Marquard angeführten Orth finden. Hier ist genug/ aus angezogener Verzeichnuß de anno 1299. zu bemercken: 1mo Daß so wenig der Hertzog Rudolph, als Hertzog Albrecht/darinn Hertzoge in Schwaben genannt worden; sondern Rudolph heisset sowohl/ als Albrecht/ Hertzog von Oesterreich. Es wird auch 2.do mit keinem Wort gedacht/ daß Hertzog Rudolph etwas weiters/ oder das mindeste zuvor in Schwaben besessen habe/ als was ihm mit seinem Bruder nach Kayfers Rudolphi Tod zugekommen. 3.tio Werden alle Oerther/ Grafschafften/ Herrschafften/ Städte/ Flecken/ ja die mindeste Gerechtigkeit jedes Orths nahmentlich angeführt/ und gar nichts vergessen; Gleichwohl aber kommt kein Stecken weiter in diese Verzeichnuß/ als was diese beyde Hertzoge in der Grafschafft Baaden/ Habspurg/ und Lensburg an uralten Habspurgischen Gütern und Gerechtigkeiten/ nach Vätterlichen Tod gemeinschafftlich ererbt haben. Wie dann 4.to was die damahls noch lebende andere Habspurgische Linie zu Laufenburg gehabt/ eben so wenig/ als was die Habspurger in Elsaß/ und Kleggau/ wie auch in Burgund und Kyburg besessen/ angeführt worden/ zum klaren Beweis/ daß Hertzog Rudolph kein Hertzog in Schwaben und Elsaß gewesen/ oder einen Fuß breit mehr darinn erhalten gehabt habe/ als ihme nach seines Vatters Tod erblich zugekommen ist. Welches dann mit denen obangeführten Rudolphinischen Urkunden/ vermög welchen er diesen seinen Sohn erst künfftighin/ wo möglich/mit einem Land zu versehen/ versprochen hat/ genau überein kommet. Darunter findet sich von denen V. Oe. Landen nichts. Woraus man schon zum voraus siehet/ daß an das Durchläuchtigste Ertz-Hauß Oesterreich/ erst nach der Hand die jetzige Länder in Schwaben/ und nicht aus Conradini Verlassenschafft/ gediehen seyn müssen. Es ist also Zeit nunmehro anzuzeigen/ wie dann diese Länder/ an hochbesagtes Ertz-Hauß gekommen seyen.

Wir wollen den Anfang von Breysgau machen. Alle glaubwürdige Geschicht-schreiber/ und Urkunden kommen mit einander darinn überein/ daß die Land-Grafschafft Breyßgau/ nachdem das Zähringische Hauß ausgegangen/ durch Heurath/ Erbschafft und Vergleich an die Grafen von Hochberg/ sodann ferner an die Grafen von Fürstenberg/ welche sich nach der Hand Grafen von Freyburg geschrieben/ gekommen sey. (e) Anno 1367. aber machte die Stadt Freyburg/ welche mit Graf Egon von Fürstenberg/ damahligen Grafen zu Freyburg/ in schwehren Krieg verfallen war/ sich und die Land-Grafschafft Breysgau mit Geld unter der Bedingnuß loß/ daß sie sich unter das Durchläuchtigste Hauß Oesterreich begeben/ mithin aus demselben dem gantzen Land wieder einen Herrn nehmen solte. Es wurden auch würcklich die Hertzoge von Oesterreich/ Hertzog Leopold und Hertzog Albrecht solenniter, als Herren von der Stadt Freyburg/ angenommen. Graf Egon von Fürstenberg aber wolte sich der Land-Grafschafft Breysgau nicht so gleich begeben/ ohngeacht krafft Kayser Carl des IV. in not. c. angezogenen Privilegii die Land-Grafschafft mit dem Besitz der Stadt Freyburg damahls verknüpfft war. Es hat dieses auch Graf Egon von Fürstenberg nur allzuwohl erkannt/ und daher an die Hertzoge von Oesterreich gegen Erlegung anderweitigen 55000. Fl. die Land-Grafschafft gäntzlich abgetretten/ (f) Breysach als welche nebst Freyburg die ansehnlichste Stadt im Breysgau ist/ und vor dem eine Reichs-Stadt gewesen/ bis sie Kayser Ludwig aus Bayern an Hertzog Otten aus Oesterreich versetzet/ blieb/ wie es mit anderen solchen Reichs-Pfandschafften Reichs-Satzungs- und Capitulations-mäßig allen Ständen geschehen/ bey dem Durchläuchtigsten Ertz-Hauß. (g) Niemand wird dem Chur-Bayerischen Schrifft-steller also glauben/ und sich überreden lassen können/ daß Kayser Ludwig als Hertzog in Bayern solte aus der Conradinischen Verlassenschafft von einem Anspruch auf Breysach und Breysgau etwas gewust haben/ da er ja sonst unmöglich Breysach als eine Stadt des Reichs selbst hätte halten/

und

Beantwortung.

und in dieser Qualität sie so lange schützen können / bis er dieselbe an Ertz-Hertzog Otten versetzet. Bey welchen klaren Umständen das Chur-Bayerische Ministerium verhoffentlich selbst Breysgau nicht mit unter die Conradinische Erb Güter zehlen / und aus seinen Schenckungs-Brieff darauf wird Anspruch machen wollen / oder können.

Nun muß man auch auf den Schwartz-Wald und die vier Wald-Städte kommen. Von dieser Gegend ist bekannt / daß sie vor deme das Alpigau geheissen / und seine besondere Grafen gehabt habe. (h) Ein Stück davon aber ist an das Hauß Habspurg gekommen; wie dann schon Graf Albrecht zu Habspurg Waldshut erbauet. (i) Rheinfelden die vornehmste Stadt der vier Wald-Städten ist von denen Zähringern erbauet / nach der Hand aber eine Reichs-Stadt worden / und blieb in dieser Reichs-Freyheit / bis sie Kayser Ludovicus Bavarus nebst noch einigen anderen Städten an Ertz-Hertzogen Ottonem II. von Oesterreich vor 20000. Gold-Gulden versetzet; wovon die Urkunde bereits not. g. bey Gelegenheit / da von Breysach geredet worden / angeführt zu finden ist. Seggingen ist eben sowohl / als Glaritz und Lauffenburg / ein Lehen von der Abbtissin zu Seggingen / so denen alten Grafen von Habspurg ertheilet worden / und bey der Habspurg-Lauffenburgischen Linie geblieben ist / bis diese Linie anno 1409. ausgestorben / da dann Segginen und Lauffenburg an das Ertz-Hauß Oesterreich erblich gekommen. Die Güter bey diesen vier Wald-Städten seynd bekanntlich nicht gering / und zu gleicher Zeit dem Hauß Habspurg verliehen worden. (k) Auf die Land-Grafschafft Nellenburg haben zwar die Grafen von Habspurg durch die Heurath Graf Wernhers des II. mit Regulinda von Sæculis her / ein entferntes Erbschaffts-Recht gehabt. Bey dem allem aber hat Hertzog Sigismund von Oesterreich von demselben keinen Anspruch hergenommen; sondern von Johanne Grafen zu Thungen die Land-Grafschafft Nellenburg / nebst der Land Grafschafft Hegen und Madach anno 1465. um 37905. Rheinische Gulden gekaufft. Worauf Kayser Carl der V. anno 1522. Graf Christophen zu Nellenburg und Herrn zu Thungen / auch die Herrschafft Tengen um 8310. Fl. Rheinisch abgekauffet hat. (l) Welchemnach auch diese Graf- und Herrschafften nicht aus der Conradinischen Verlassenschafft von Kayser Rudolpho zu sich gerissen / sondern durch einen gerechten Kauff an das Durchläuchtigste Hauß Oesterreich / meisten Theils lang nach Conradini Tod von rechtmässigen Besitzern gebracht worden seynd. An dieses Land-Gericht stosset nun auch die Stadt Costantz. Daß diese niemahls unter die Hohenstauffische Güter und Städte gehört / sondern eine freye Reichs-Stadt gewesen / ist ausser Streit / und besteiffen es die Hohenstauffische Privilegia selbsten. (m) Erst zu Kayser Carl des V. Zeiten ließ sich diese Stadt mit in die unglückseelige innerliche Unruhen ziehen / und führte anfangs gegen den Kayser sich sehr widersetzlich auf. Nachdeme sie aber darüber in die Reichs-Acht gekommen; so bat sie nicht nur um Verzeihung des vorgegangenen / sondern nahm auch König Ferdinand den I. als Ertz-Hertzogen von Oesterreich / und dessen Nachkommen auf ewige Zeiten anno 1548. zu ihren Herrn an. (n) Es ist nicht zu leugnen / daß anfangs die Schwäbische Stände die Unterwürffigkeit dieser Stadt nicht anerkennen wollen; sondern haben anno 1559. auf dem Reichs-Tag zu Augspurg dargegen starcke Vorstellungen gemacht. Nachdem aber Kayser Ferdinand so bindige Ursachen vorstellen können / warum insonderheit wegen Franckreich / (als welches eben damahls verschiedenes vom Reich abgerissen / und es nicht zuruck geben wolte) diese Reichs-Stadt zum Besten des Reichs unter Oesterreichischer Botmässigkeit bleiben müsse; so ließ es das gantze Reich dabey bewenden / und das Ertz-Hauß Oesterreich in ruhigem Besitz dieser Stadt ohne weitern Widerspruch. (o) Genug ist es / daß auch auf diese Stadt aus der Conradinischen Schenckung kein Schein eines Anspruchs vor das Durchläuchtigste Chur-Hauß Bayern zu nehmen sey.

Beantwortung.

Ich komme nunmehro auf die Land-Vogtey in Ober- und Nieder-Schwaben/ welche Kayser Wenceslaus anno 1379. an Hertzog Leopolden von Oesterreich vor 40000. Gold-Gulden verpfändet/ als bis auf welches Jahr die Land-Vogtey in Ober- und Nieder-Schwaben an verschiedene von denen zeitlichen Kayseren zu verwalten gegeben worden ist. Daher besagte Land-Vogtey abermahls ohnmöglich unter ein Stück der Conradinischen Verlassenschafft gerechnet/ noch Kayser Rudolph Schuld gegeben werden kan/ daß er sie widerrechtlich dem Hause Bayern entzogen/ und hingegen seinem Sohn solche solte zugewandt haben. Es ist bey der Versatz-Verschreibung Kaysers Wenceslai hauptsächlich zu mercken/ daß der Kayser überhaupt an alle in diesen Land-Vogtheyen befindliche hohe und niedere Einwohner den geschehenen Versatz kund gethan/ und sie zu ihren Gebühren/ und Gehorsam angewiesen. (p) Es ist aber dabey nicht geblieben; sondern zu gleicher Zeit gab Kayser Wenceslaus in dem Versatz-Brieff über die Land-Vogtey Ertz-Hertzog Leopolden die Macht/ was in Schwaben von Kaysern versetzet worden/ an sich zu lösen/ und über das solten ihm auch alle Lehen in Schwaben/ die offen werden/ und wieder an das Reich fielen/ gegeben werden; welches Recht ihm und seinen Erben ewiglich verliehen worden. Dargegen soll Hertzog Leopold besagte Land-Vogtheyen nicht weiter verschencken/ noch von anderen einlösen lassen/ dann allein von einem Römischen Kayser. (q) Hieraus wird nun jedermann erkennen/ wie unstreitig und gewiß es sey/ daß alles/ was das Durchläuchtigste Ertz-Hauß Oesterreich in Schwaben besitzet/ keines Weegs aus Conradini Verlassenschafft von Kayser Rudolph an sein Hauß gezogen worden sey/ sondern durch verschiedene Kauffe und Verpfändungen/ die theils von Kaysern selbst/ theils von andern an Oesterreich geschehen seynd/ und also mit dem gerechtesten Titul an dasselbe gebracht worden sey. Ein gleiches wird sich nun auch von der Grafschafft Hohenberg darthun lassen/ dann diese Grafschafft verkauffte Graf Rudolph von Hohenberg an Hertzog Leopolden von Oesterreich/ nachdem er keine Hoffnung zu einer männlichen Descendenz hatte/ und sowohl mit seiner Frauen/ als auch mit seiner Tochter und seinen Vetteren übel zufrieden war. (r) Gleiche Beschaffenheit hat es mit der Grafschafft Montfort/ welche sicher auch keinen Hohenstauffischen Stecken in sich hat; sondern von undencklichen Zeiten her der Grafen zu Montfort Eigenthum gewesen/ bis Rudolphus Graf von Montfort anno 1375. dieselbe an Hertzog Leopold von Oesterreich vor 16000. Gold Gulden verkaufft. (s) Die Grafschafft Bregentz hat gleichfals ihre besondere Grafen von uralten Zeiten gehabt/ und ist nach der Hand an die Grafen von Montfort gekommen/ bis anno 1450. Elisabetha von Bregentz ihren Antheil dieser Grafschafft Ertz-Hertzog Sigismundo verkauffet/ (t) Graf Hugo aber den übrigen Theil anno 1523. Ertz-Hertzog Ferdinanden/ dieweil er von sich keine Nachkommen hoffen konnte/ um Geld überlassen. (u) Die Grafen von Feldkirchen seynd bekannter massen eine Linie der Grafen von Montfort gewesen. Der letzte von ihnen Graf Rudolph aber verkaufte die Grafschafft an Hertzog Leopoldum von Oesterreich vor 36000. Gold Gulden anno 1376. (vv) Etwas länger hat man sich bey der der Marggrafschaft Burgau aufzuhalten/ dieweil das Durchl. Hauß Bayern schon vor deme versuchet/ ob es diese Marggrafschafft nicht an sich bringen könne. Es ist aber zu vorderist zu mercken/ daß bey dem allen keinem Hertzog in Bayern eingefallen/ auf dieselbe von dem Conradinischen Schenckungs-Brief her/ Anspruch zu machen; sondern Kayser Ludovicus Bavarus gebrauchte sich der Zwistigkeit/ die er mit Friderich von Oesterreich wegen des Kayserthums hatte/ und belagerte die Stadt Burgau anno 1324./ wurde aber von derselben nicht ohne grossen Verlust abgetrieben. (x) Wie er aber hierauf sich mit denen Hertzogen von Oesterreich wieder völlig gesetzet/ gedachte er nicht nur auf keinen Anspruch

mehr

Beantworturg.

mehr an Burgau; sondern belehnte / wie mit denen übrigen Oesterreichischen Landen / also auch mit denen sämbtlichen Schwäbischen Ländern Hertzog Otten von Oesterreich anno 1331. / (y) worunter die Marggrafschafft Burgau unstreitig mitbegriffen gewesen; dann es war schon anno 1283. wie mit Heinrichen dem letzten Grafen von Burgau diese Grafen ausgegangen / diese Marggrafschafft an das Durchläuchtigiste Ertz-Hauß Oesterreich gediehen. (z) Zu unserm gegenwärtigen Endzweck ist genug / daß auch schon hieraus an dem Tag liegt / daß die Marggrafschafft Burgau nicht aus Conradini Verlassenschafft abgetrennet worden sey; Ja daß Kayser Ludovicus Bavarus an die Conradinische Schenckung nicht gedacht oder doch dieselbe auf Burgau nicht gezogen habe / indem er ja sonst diesen Vorwand eines Anspruchs hervorgesucht haben würde. Im übrigen seynd die meiste Burgauische Güter Fuldaische Lehen gewesen; wie dann anno 1301. der Abbt zu Fulda Heinrich Kaysers Alberti sämbtliche Söhne mit denen von Fulda zu Lehen rührenden Burgauischen Gütern belehnet hat. (aa) Von welcher Zeit sich die Ertz-Hertzoge von Oesterreich Marggrafen zu Burgau geschrieben haben. Alles dieses war dem Durchl. Hauß Bayern bekannt. Daher ob gleich einige Hertzoge in Bayern sowohl auf Burgau / als auch auf die übrige Oesterreichische Länder in Schwaben ein Auge hatten; so sahen sie doch wohl / daß es an gegründeten Rechts-Ansprüchen fehle; daher Hertzog Georg aus Bayern sich die Gelegenheit zu Nutz machen wollen / die ihm Ertz-Hertzog Sigismund / in die Hände gegeben / dann dieser Ertz-Hertzog hatte Burgau um 32000. Gold-Gulden an den Bischoff von Augspurg Johann Wertenberg versetzt / und wuste keine Mittel es wieder einzulösen; daher schlug sich der Hertzog Georg aus Bayern in die Sache / ließ sich des Hertzogs Einlösungs-Recht ohne des Kaysers Vorwissen abtretten / und löste von dem Stifft zu Augspurg das Marggrafthum Burgau ein. (bb) Hertzog Albrecht aus Bayern hoffte noch mehr / ja alle Oesterreichische Lande in Schwaben an sich zu bringen / und suchte zuvorderist ohne Kayser Friderichs mindestem Vorwissen mit Vorschub Hertzogs Sigismundi sich mit dieses Kaysers Printzessin Kunigunda zu vemählen / sodann statt Heyrath-Guts diese Länder zu erhalten; wovon die Umstände bereits in dem ersten Absatz zu dem 46. §. angeführet worden seynd. Er ließ es aber dabey noch nicht bewenden; sondern gieng mit seinem Vetter Georg Hertzog in Bayern zu Rath / ob man nicht die dem Ertz-Hauß Oesterreich zustehende Lande in Schwaben noch sicherer durch Kauf / oder wenigsten durch Versatz und Pfands-weis an sich bringen könte. Ertz-Hertzog Sigismund, welcher wegen des Venetianischen Kriegs Geld nöthig hatte / schien hierzu der bequemste Herr zu seyn / den auch Hertzog Albrecht und Hertzog Georg anno 1487. dahin brachten / daß er vor 50000. Rheinische Gulden ihnen / ihren Erben und Nachkommen / als eigene Güter / Elsaß / Sundgau / Brey sgau / Schwartz-Wald / die vier Städte am Rhein / Waldshut / Seelingen / Rheinfelden / Lauffenburg mit sambt der Stadt Villingen / die Land-Vogthey in Schwaben / die Landschafft Nellenburg / und die obere und niedere Herrschafft Hohenberg käufflich überlassen / jedoch dergestalt / daß Ertz-Hertzogen Sigismund das Oefnungs-Recht bliebe / die Hertzoge in Bayern besagte Güter an niemand anderen verkauffen / hingegen Ertz-Hertzog Sigismund / und sein nächster Erb / nach Verfliessung 6. Jahren um eben diese Summe der 50000. Rheinischen Gulden alle diese Länder wieder solten einlösen können / bis zu völliger Wiederbezahlung derselben aber solten die Hertzoge von Bayern alle diese Länder in ihren Händen haben / und in dem Besitz derselben bleiben. (cc) Ohnmöglich hätten diese Hertzoge von Bayern / wann sie ein gegründetes Erb-Recht auf diese Lande gehabt hätten / einen solchen Kauf-Contract errichtet. Daher sie auch nur davor gesorget / daß nicht gar zusehr in die Augen falle / daß sie des Ertz-Hertzog Sigismund Nothstand mißbrauchet / und um einen so geringen

Beantwortung.

Kauf-schilling / so schöne Länder an sich gezogen hätten / in welcher Absicht sie ihme / und seinen Erben das Wiedereinlösungs-Recht / nach verflossenen 6. Jahren / in Hoffnung daß er mit dem Geld nicht mehr aufkommen könne / und sodann ihnen dise schöne Länder lassen müsse / eingestanden haben. Ja Hertzog Albrecht gieng unter der Hand noch weiter / und mischte auch der Ertz-Hertzogin Kunigunda / als seiner Gemahlin / Heyrath-Gut mit ein / dergestalt / daß Ertz-Hertzog Sigismund in der Heyrath-Notul 48000. Fl. ehe diese Güter zuruck gekommen / verschreiben muste / wie dieses das in not. cc. angeführte Heyraths-Instrument mit mehrerm besaget. Alles dieses ist ohne Vorwissen / und Einwilligung Kayser Friderichs und seines Sohns Ertz-Hertzogs Maximilian geschehen / welche kaum Nachricht von diesen schädlichen Verkauff erhalten / als sie sich demselben aus allen Kräfften entgegen setzten / und machten dem Ertz-Hertzog Sigismund selbst begreiffend / daß er durch diesen Verkauff sehr gefähret worden sey. Worauf wohlgesinnte benachbarte geistliche Fürsten sich in das Mittel legten / und anno 1488. in einer Verabredung die Sache dahin verglichen: Erstlich / nachdem Burgau an Hertzog Georgen zwar gegen einen jährlichen Wiederkauff von Ertz-Hertzog Sigismund verkaufet / hingegen aber in einem Beybrief von ihm versichert worden / daß er vor 6. Jahren die Einlösung nicht thun wolle; so wolle Hertzog Georg aus Bayern dem Kayser zu Ehren und Gefallen / und dem Ertz-Hertzog Sigismund zur Freundschafft besagten Beybrief wieder ausantworten / sich des Gedings des Wiederkauffs begeben / und hingegen dem Ertz-Hertzog Sigismund / und allen seinen Erben und Nachkommen einen freyen ewigen Wiederkauff darauf lassen / und verspreche gegen Erlegung der Haupt-Summe, wann ein Ertz-Hertzog Burgau einlösen wolle / dieses Land binnen 14. Wochen ohne alle Widerrede / und Gefährde / wieder abzutretten. 2.do Solten auch die Brieff / die zwischen Ertz-Hertzog Sigismund und Hertzog Albrecht ausgegangen / gegen einander wieder ausgeliefert / und ein Todten-Brieff darüber gegeben werden. (dd) Dieser Todten-Brieff ist von Hertzog Albrecht auch dahin ausgestellt worden / daß alle von Ertz-Hertzog Sigismund ausgefertigte Verschreibungen über Schlösser / Städte / Märckte / Gegenden und Güter ihme wieder zu seinen Handen ausgeantwortet / und gantz todt / und abseyn solten / jedoch solle die versicherte Henraths-Abrede in Hertzog Albrechts Handen / und aufrecht bleiben. Auf alle Verschreibungen und Gerechtigkeit an denen Ländern aber verzeihe er sich und seine Erben hiemit wissentlich / und dergestalt / daß wann auch künfftighin sich noch eine solche Verschreibung finden solte / so soll sie ihme Hertzog Albrecht keinen Nutzen bringen / noch Ertz-Hertzog Sigismund schaden. Dargegen soll Ertz-Hertzog Sigismund an Hertzog Albrechten vor Abthuung dieser Verschreibung über die obangeführte 50000. Rheinische / noch 50000. Fl. und wegen der Vorder-Lande gleichfals 52000. Fl. / also ein hundert zwey und fünffzig tausend Gulden / in gesetzten Fristen geben / welche Zahlung zu leisten sich nicht nur Ertz-Hertzog Sigismund / sondern auch die Landschafft als Selbstschuldner verschrieben deraestalt / daß wann die Bezahlung nicht erfolgen solte / Hertzog Albrecht / und Hertzog Georg / oder ihre Erben Macht haben solten / die Landschafft anzugreiffen / und zur Bezahlung zu nöthigen. Mit welcher Bedingung der Kauff der Vorder-Lande abseyn / und der Kauff-Brieff Ertz-Hertzog Sigismund wieder gegeben werden solle. (ee) Hieraus wird nun jedermann erkennen / daß die damahlige Hertzoge in Bayern Albrecht und Georg auf kein Erbschaffts- oder anderes Recht von Conradino her gedacht / noch von dem mindesten Anspruch auf die Vorder-Lande müssen gewust haben. Ja wann / wie doch nicht ist / von ihnen aus Conradini Schenckung ein Anspruch gemacht worden wäre / so wäre er doch durch diesen Vertrag todt / gäntzlich abgethan und abgekaufft. Kayser Friderich hat in eben diesem Jahr den angeführten Vertrag genehmiget / daneben aber doch seine Ansprüche an die Hertzoge in Bayern sich

noch

Beantwortung.

noch vorbehalten. (ff) Wie hierauf Hertzog Georg / an welchen ob-berührter massen Burgau versetzt gewesen / noch ein und anderes von seiner Seithen erinnert / hat sich anno 1489. Ertz-Hertzog Maximilianus selbst als damahls Römischer König in das Mittel gelegt / und einen Vergleich dahin errichtet / daß Ertz-Hertzog Sigismund / oder seine Erben die Marggrafschafft Burgau / wann es ihme gut düncke / wieder einlösen / jedoch es 16. Wochen zuvor / Hertzog Georgen anzeigen solle. Welchemnach gegen zurückgebung des alten / ein neuer Kauf-Brief einzurichten sey / und solle in übrigen binnen einer Jahrs-Frist die Zahlung geschehen / und die Wiedereinräumung der Grafschafft Burgau an das Hauß Oesterreich zu gleicher Zeit erfolgen. (gg) Alle diese Verabredungen seynd von Seithen des Hauses Oesterreich heilig erfüllet / und die Gelder ausgezahlt worden. Wie dann die Bekanntnuß von dem ausgezahlten Geld Hertzoglich-Bayerischer seits bereits 1489. erfolget / und der Kauf um die Vorder-Lande krafftloß / todt / und nichtig erkläret / und hierauf von Hertzog Georg und Hertzog Albrecht der Kauff-Brieff an Ertz-Hertzog Sigismunden wieder eingehändiget worden. (hh) Wann also auch mit der Conradinischen Schenckung es seine vollkommene Richtigkeit (wie doch nicht ist) hätte / so würde sich doch ohnmöglich mehr ein Rechts-Anspruch aus derselben auf die Oesterreichische Lande in Schwaben erzwingen lassen / nachdem die sämbtliche Hertzoge in Bayern vor mehr als 200. Jahr / wie aus unverwerfflichen Urkunden dargethan worden / die Vorder-Oesterreichische Lande vor entweder solche Lande angesehen / auf welche sie keinen Anspruch hätten; sondern versuchen wollen / sie durch Versatz und Kauff an sich zu bringen / oder falls sie / (wie doch nicht erweißlich ist) einen gemacht hätten / sich desselben auf ewig gäntzlich begeben haben. 2.do Zeigen die Umstände / und die Art / die die Hertzoge in Bayern mit Ertz-Hertzog Sigmund vorgenommen / daß sie nicht nur überzeugt gewesen / keinen Anspruch auf diese Lande zu haben; sondern auch davor gehalten / und wohl eingesehen / daß es mit grosser Behutsamkeit / und Kunst müsse angegriffen werden / wann / Ertz-Hertzog Sigismunds Noth-stand und Bereitwilligkeit unerachtet / dieser Versatz und Verkauff solte Bestand haben können / welches 3.tio auch andere geistlich und weltliche Stände eingesehen / und nicht geruhet haben / bis die Hertzoge in Bayern ihr Unrecht selbst erkannt / den vorgegangenen Verkauff vor null und nichtig erkläret / und sich alles Anspruchs auf diese Lande begeben haben. Welches ja unmöglich mit der nunmehro vorgegebenen Schenckung Conradini, wann sie auf die Oesterreichische Lande in Schwaben erstrecket werden will / bestehen kan. Man kan unmöglich sagen: Es hätten die Hertzoge in Bayern wegen der Oesterreichischen Übermacht nur damahls ein weisliches Stillschweigen von der Conradinischen Schenckung gehalten. Jedermann weiß ja / daß sie mächtig / und im Stand gewesen / Kayser Friderichen zu verachten / alte Ansprüche hervorzusuchen / und sich mit Gewalt desjenigen zu bemächtigen / worauf sie Anspruch zu haben vermeynt; sie würden auch den Kayser und das Ertz-Hauß Oesterreich wenig geachtet haben / wann nicht GOtt den Schwäbischen Bund geschickt / der unter andern auch dem Kayser geholffen hätte / die Schwäbische Lande wieder zu erhalten. Dann da dieser die Hertzoge in Bayern zu einem Frieden genöthiget; so ist von ihnen zugleich die Aufhebung des Kauffs / und die Wiedereinraumung an das Ertz-Hauß Oesterreich versprochen worden. (ii)

(a) Pesler de august. gent. Austriæ Ducatu & Principatu §. 6. p. 14. Interim dum hæc geruntur, omnem operam impendit Cæsar in salutem Germaniæ natus, ut Rempublicam, inde à multis annis misere afflictam & ab interitu haud longe remotam, inveterem dignitatem assereret, ac quicquid non satis justo, aut plane nullo titulo Imperio subtractum fuerat, vindicaret Pace igitur facta, ac judiciorum autoritate restituta, repetere instituit, quicquid adhuc in diversis Imperii Provinciis à regni Proceribus imperio fuerat ereptum. Ac sponte quidem obtemperasse quosdam, Castraque & Civitates, & Terras, quas rempore vacantis Imperii, scilicet à temporibus Friderici olim Imperatoris occupatas tenuerant, Cæsari voluntarie resignasse, Autor est Henricus Stero. Ceteros autem tenaciores, ac in his Marchionem de Baden, & alios quamplures Nobiles

Notæ zur Beantwortung.

in Suevia, Franconia & Alsatia, necnon aliarum Provinciarum, qui possessiones regni violenter sibi usurpaverant ac post exclusionem quondam Friderici Imperatoris felicis recordationis Civitates diversarum Regionum sibi subjugaverant titulo censuali, á Rudolpho Romanorum Rege humiliatos ac devictos, ac ad pristinam jurisdictionem, in quantum valuit, cum multis laboribus reductos esse, Auth. Chron. Austral. enarrat.

(b) Es hat sich zwar Herr Pesler in einigen Umständen von dem Stumpf wanckend machen / und von Lambecio gar auf eine irrige Meynung / von Mit-Regierung Hertzogs Rudolphs in Oesterreich / wann ihm sein Bruder nicht mit Geld abfertige / bringen lassen. Nachdem aber des Lambecii falsche Nachricht bereits in dem ersten Absatz ad §. 50. p. 243. mit dem Original Abdruck der Kayserl. Verordnung unter Hertzog Albrecht und Rudolphen schon widerlegt / und was von Stumpfii Vorgeben / daß auch die Habspurger verschiedene Schwäbische Lande nach Conradini Tod an sich gezogen hätten / zu halten sey / zu dem 7. §. dises Absatzes dargethan worden; so braucht es diesfalls keiner weiteren Erinnerung / und kan im übrigen Herr Pesler allerdings ein gründlicher Zeuge seyn / daß alles / was der gegenseitige Herr Verfasser in diesem §. vorgetragen / pur lautere Fabeln / und Erdichtungen seyen. Wir wollen daher seinen 8. & 9. §. aus der oft angeführten Dissertation nebst seinen angezogenen Beweisthümern gantz hersetzen, in der Hofnung / daß sodann niemand mehr der mindeste Zweifel übrig bleiben könne / daß das Haus Oesterreich von der Schwäbischen Verlassenschaft / und Landen derer Hohenstauffen / sich mit keinem Stecken / am wenigsten aber mit denen zuruck bekommenen dasigen Reichs-Landen bereichet habe. Herrn Peslers Stelle fängt p. 22. §. 8. an: Equidem non male cohærere fabula videtur, quando terras, perinjuriam Imperio subtractas revocasse, ac consensu Procerum in filium contulisse dicitur Rudolphus. Enimvero, quandocogito, terras Stausenium in Suevia plerasque, ut supra ostendi, ab ipsis Ducibus Hohenstaufiis, ad quos jure hæreditario spectarunt alienatas fuisse, vix inducor, ut credam Rudolphum iis vindicandis operam dedisse. Mihi certe longe ad fidem probabilius videtur, terras á Rudolpho Cæsare repetitas ad ipsum Imperii dominium pertinuisse. In ea conjectura adjuvari videor ipsis, quæ supra adduxi, testimoniis Henr. Steronis & Chron. Austral. qui terras istas Imperii non Ducales fuisse dicunt. Præterea titulo censuali subjugatas fuisse, Henr. Stero annotat, certo, ut ego quidem existimo, indicio, illas antea nemini Procerum tributarias fuisse. In eandem sententiam Jacobus etiam á Kœnigshofen Seculi XIV. Scriptor inclinat, quando Civitates, & quascunque terras Imperii jussu Rudolphi ab invalioribus redditas fuisse tcribit. Parvi forte momenti ista, quæ hactenus dixi, videri poterunt, cum terræ Procerum, æque ac illæ, quæ Imperatori & Imperio nullo intermedio subsunt, Imperii esse dicantur, illæque inprimis hoc nomine possint compellari, quæ Possessore destitutæ ad Imperium immediate redierunt. Enimvero accedit, quod & Philippus, & Fridericus II. & Conradus IV. ipsi patrimonium Stauffense, & Ducatum Sueviæ, distiparunt, & dilacerarunt. Hi vero pro Summa, qua polluerunt potestate, tanto validius istas terras suas, etiam Ducales in alios transfere potuerunt, quo certius est, Imperatorum veterum potestatem in alienandis terris etiam iis, quæ ad dignitatē imperialem sustinendam destinatæ erant, tam arctis, ac hodie limitibus circumscriptam non fuisse. Equis igitur non videt, rem invidia plenam futuram fuisse, si terras á prisciis Ducisbus & superioribus Regibus dudum alienatas, Imperio asserere, ea sola de causa voluisset Rudolphus, ut eas transferret in gentem suam, quæ tamen & ipsa, teste Stumpfio, quasdam ex naufragio Stauffensi tabulas collegerat, Austriæ etiam & Stiriæ ac Provinciarum adjacentium accessione, mirifice fuerat locupletata. In Bojos saltem, quiex Familiæ Stauffensis calamitate non minima incrementa ceperant, haud iniquum fuisse Rudolphum Cæsarem, vel ex eo intelligi potest, quod donationem Conradini Boicæ genti admodum proficuam confirmavit, assensu etiam Regis Bohemiæ comprobandam curavit, ut §. 4. ex Gewoldo monstratum fuit. Sed de hac quidem re nunc latius non disquiram. Illud tantum mihi explicari velim, quid tandem ex istis Ducatus Suevici aut Stauffensis patrimonii reliquiis Rudolphus Cæsar dederit Filio Ducali fastigio dignum? hic vero nescisnt, quo sese vertant, quicunque Sueviæ Ducatum á Rudolph I. restauratum esse, defendunt, tantaque in dissensione & varietate sunt constituti, ut quicunque diversissimas de terris Ducatus vel Principatus Suevici sententias examinet, in incerto & dubio positas esse omnes, animadvertat. Docuit id ipsum V. C. Kœlerus, operamque in colligendis dissentientium de hac re opinionibus collocavit, ut recte omnino amplissimus Hertensteinius judicasse videatur, quando cunctatilla, quæ de terris Principatus Suevici Vulgo proferuntur, dubia, incerta, & obscura esse asseveravit. Illæ saltem ditiones, quas Austriaca gens etiam hodie in Sueviæ possidet, vel ante Rudolphi Cæsaris tempora Familiæ Habspurgicæ parnerunt, aut post Rudolphi fata variis titulis ad beatæ gentis opes accesserunt. Henr. Stero ad ann. 1277. apud Freh. T. 1. p. 563. Chron. Austral. ad ann. 1277. p. 471. Kœnigshofen in Supp. ad Chron. Argentor. p. 430. Stumpf. in Chron. Helv. l. 4. fol. 326. Gewoldus de Septemvirat. c. 9. p. 743. Kœler in Diss. de ractis Ducatus Aleman. §. 72. p. 29. Hertenstein in observatione de Principatu gent. Aust. Suevico l. c. p. 137. §. 9. Ulne vero intricare tantum rem apertam, manifestaque Scriptorum testimonia meris impugnare conjecturis videar, ad testes provoco, & exiis inprimis appello Kœnigshofen jam supra adductum. Hic, dum fata Ducatus Alemaniæ persequitur, Rudolphum scribit Civitates in Suevia & Alsatia sitas curasse ipsum, nullumque extinctō semel Ducatu Ducem amplius fuisse. Non est, quod mihi ætas objiciatur Scriptoris toto fere Seculo inferioris. Nam si vel maxime de Rudolphi Habspurgici ævo testimonium omni exceptione majus perhibere nequit, nihil tamen prohibet, quo minus Alsato fides habeatur, quando suis temporibus nullum in Alsatia, Sueviaque Ducem fuisse testatur. Sunt præter hunc nostrum Authores graves, fideque dignissimi, qui Ducatum Austriæ utrique Filio Rudolphi Cæsaris, Alberto & Rudolpho ab eorum parente datum esse enarrant, Ducatum autem Sueviæ soli Rudolpho concessum, ne verbulo quidem attingunt. Namque Henr. Stero Rudolphum Cæsarem iniquit, Alberto & Rudolpho Filiis suis in feudum contulisse Ducatum Austriæ coram Principibus suis, eo tempore in Curia Augustæ Vindelicorum habita congregatis. Itemque ab Alberto Argentinensi video confignatum. Sed adjungo vel primo loco nominandum Chronographum Salisburgensem, qui non solum Austriam, Stiriamque ambobus Fratribus traditam esse, affirmat, sed etiam cum in cædem Alberti á Joanne ejus ex fratre Nepote factam incidit, eam tanti sceleris causam fuisse refert,

Notæ zur Beantwortung.

fert, quia dum terræ Austriæ & Stiriæ Alberto ac Rudolpho Patri Joannis per Rudolphum Regem Romanorum Patrem ipsorum in solidum collatæ fuissent, idem Albertus post mortem Fratris præfatum Joannem fratruelem suum ad possessionem ipsarum terrarum non admisit. Et horum quidem Scriptorum testimonia tanto plus apud me ponderis habent, quanto melius cum ipsis documentis publicis conveniunt. Etenim cum prævidisset Rudolphus Cæsar, rem esse majoris momenti, quam ad augendam Domus suæ potentiam animo conceperat, antea etiam, quam in Comitiis Augustanis de Austria Filiis suis concedenda, ad ordines publice retulit, privatim cum potentissimo quovis Procerum agendum, singulorumve voluntatem in suam sententiam trahendam esse existimavit. Videmus itaque jam an. 1280. d. 11. Kal. Septemb. assensum suum Cæsari accomodasse Albertum Saxoniæ Ducem ratumque habuisse, ut Augustus Austriam, Stiriam, Carinthiam, Carniolam & Marchiam Slavicam Alberto & Rudolpho Filiis clientelari titulo conferret, sed nihil hic de Ducatu Sueviæ legitur, quem tamen vix omisisset Albertus Saxo, si quicquam de eo jam tum tractatum fuisset. Potuisse tamen postea aliquid hujus rei Rudolphi in mentem venire ab adversario mihi objici possit, non sine ratione, nec ego quoque inficias ire ausim. Enimvero silent & posteriorum annorum documenta, nec Ducatus Suevici restaurati ullibi faciunt mentionem. In Diplomate saltem Rudolphi Cæsaris an. 1283. d. 11. Jun. Rheinfeldiæ ad confirmanda Austriacorum Ducum jura & privilegia exarato, quod Fuggerus exhiber, Ducatus Sueviæ, quitamen an. 1282. Rudolpho datus esse vulgo dicitur, nec inter titulos Rudolphi, nec in ipso diplomate nomminatur, ut Struv. & Kœler observarunt. Sed omnium gravissimum argumentum ad infirmandum, quicquid ex testimoniis Scriptorum supra Allegatorum roboris supereset, illud quod ex Lambecii Bibliotheca Vindob. laudatissimi viri Kœlerus & Struv. allegarunt. Etenim exinde apparet. Rudolphum Cæsarem voluisse, ut Austriam, Stiriam & adjacendes terras, utrique Filio per investituram feudalem concessas, solus Albertus una cum posteris haberet, jure tamen succedendi Rudolpho & liberis relervato, si forte Stirps Alberti defuisset. Rudolpho autem, quem modo dixi, spes facta est, vel regni, vel saltem Principatus cujusdam. Qui si intra quinquenium acquiri non posset, aut acquisitus ad amplitudinem Austriacarum Provinciarum non accederet, Albertum Filium natu majorem obstrinxit Cæsar, ut aut certam pecuniæ summam, vel patris, vel aliorum bonorum virorum arbitratu definiendam Fratri solveret, aut plane in societatem regendæ Austriæ eum reciperet, patet exinde quod amplissimus Kœlerus inprimis urget, Rudolphum an. 1283. nondum habuisse Ducatum separatim ad se spectantem, propter ea quod Rudolphus Cæsar declaravit, se demum curaturum esse, ut Filio natu minori regnum, vel saltem insignem Ducatum quemdam comparare posset. Ut denique nec post ann. 1283. Rudolpho Ducatum Sueviæ concessum esse credam, facit diploma à Lambecio ex eodem, unde superius, Msto. Codice adductum, ex quo apparet, novem demum post mortem ejus annis novos arbitros delectos esse, qui, quantum ab Alberto Cæsare, Joanni Fratris Filio dari oporteret, æstimarent. Disposuerat enim Rudolphus, quod suprædictum, & ex ipso Documento manifestum est, ut si nulla vel Regni, vel Ducatus pro Rudolpho Filio acquirendi conditio existeret, Albertus data pecunia Fratri satisfaceret, quantitatis autem definiendæ arbitrium primo suum, se autem defuncto, illorum esse voluerat, quos in tabulis nominaret, & potestate instruxerat, ut uno alterove exiis mortuo, superstites alios in locum extinctorum cooptarent, quibuscum de summa ab Alberto solvenda pronunciarent. Cum igitur ædemum 1310. novi à Comite Ludovico Ottingensi, qui solus tum superfuit, arbitri ad decidendam hanc causam adsciti fuerunt, nemo non videt, existente conditione, in quam obligatio Alberti dilata fuerat, manifestum esse, Rudolphum nunquam confecutum esse Ducatum sibi promissum. Idem suadent persuadentque documenta à Ludovico Bavaro & Carolo IV. Imperatoribus. Austriacis Principibus in fidem renovatæ investituræ tradita. Et Ludovicus quidem IV. in tabulis suis An. 1331. Ottoni & Alberto Austriæ Ducibus præter Ducatus, quos possidebant, nominatim expressos, aliasve terras, confirmavit Comitatus & Dominia in Suevia & Alsatia. His Ludovici litteris omnino similes sunt illæ, quæ Caroli IV. auctoritate An. 1348. 1360. 1366. exaratæ insigni summorum virorum Glassei, Ludwigii & Lunigii Opera publici Juris factæ fuerunt. Quando vero ex iis omnibus, quæ nominavi, diplomatibus perspicuum est, utrumque Cæsarem Ludovicum æque ac Carolum IV. in enumerandis Austriacæ gentis Ducatibus & Provinciis admodum sollicitum fuisse, vix ac ne vix quidem inducor, ut credam, omissuros fuisse illos Sueviæ Ducatum, si quicquam in eum juris Austriaca gens tum sibi asseruisset, præsertim cum reliqua ejus feuda in Suevia commemorata fuerunt. Sed quid opus est, ut plura ad refellendam istam de Ducatu Suevie in Rudolphum a Patre collato opinionem conquiram? Nam vel solo Friderici V. Imp. ex ipsa gente Austriaca oriundi domestico testimonio demonstrari potest, Sueviam universam, nulli præterquam Imperatori & Imperio subjectam esse. Id enim in litteris, quibus fœdus ordinum Sueviæ publicæ pacis causa ineundum, comprobavit, disertis verbis est professus. Kœnigshofen in Supp. Chron. Argent. p. m. 430. Henr. Stero ad. a. 728. apud Freh. Albertus Argent apud Urstis. T. II. p. 201. Chronograph. Salisb. ad a. 1281. & 1308. apud Pez T. I. p. 382. 404. Extant litteræ Alberti in Du Mont corp. diplom. Tom. I. pa. I. p. 247. & in Lunig. Cod. Germ. dipl. T. 2. p. 483. ad cognitionm scribit Albertus Dux Saxoniæ, & notitiam tam præsentium, quam futurorum volumus pervenire, quod ob dilectionem & petitionem Seren. Rudolphi R.R. voluntatem nostram adhibemus plenariam & consensum, quod Rudolphus R. Rex Filiis suis Alberto & Rudolpho terras videlicet Austriam, Stiriam, Karinthiam, Carniolam & Marchiam Slavicam libere possidendas justo titulo conferat feodali. Fugger in Ehren-Spiegel des Hauses Oesterreich L. 2. c. 4. p. 196. idem diploma latinis verbis exhibet. Lunig Archiv. Imper. part. spec. cont. 2. p. 69. initium hoc est: venientes ad nos ingenui Principes dilecti nostri Filii Albertus & Rudolphus Duces Austriæ & Styriæ, Domini Carniolæ, Marchiæ & Portus Naonis, Comites in Habspurg & in Kyburg, ac Landgravii Alsatiæ &c. Struv. in corp. hist. germ. T. I. p. 535. Kœler in Diss. de fatis Ducat. Aleman. §. 2. p. 24. Lambecius in Coment. Biblioth. Vindob. append. l. 2. p. 330. verba epitomes germanicæ ex Msto. Codice desumtæ hæc sunt: Ein Ordnung von König Rudolphen Röm. Künig/ zwischen seinen Sünen Herzog Albrecht und Herzog Rudolph von Oesterreich/ nachdem er ihnen die Oester-

Land geliehen / darinn er ihm dan ferner Ordnung seinem Gefallen nach fürzunehmen vorbehalten hat / inhaltend: Herzog Albrecht und seine Söhne sollen die N. O. Land allein regieren. Sofern aber der König seinen Sun Rudolphen innerhalb fünfthalb Jahr nit mit einem Kunigreich / oder anderen treffentlichen Fürstenthum versicht; so soll ihm sein Bruder Herzog Albrecht ein Summa Geldes geben / wie der Vater mitler Zeit ausspricht. Wäre aber das Fürstenthum Kleinfueg; so soll ihm Herzog Albrecht aber ein Summa Geldes nach Erkanntnus des Vaters zu einer Zubuse heraus geben / doch in allweg wann Herzog Albrechts Manstam abgieng / daz Herzog Rudolphen Manstam alzdan in die Regierung desselben Oesterreichischen Lande angange; Wo Herzog Albrecht seinen Brudern das gesprochene Geld nicht bezahlete / so sol dise Ordnung absein / und Herzog Rudolph zu halben Regierung der Nieder / Oesterreichischen Lande komen / inhalt der Kunigl. Belehnung: wo der Kunig abgienge / ehe er den Spruch um das Geld hätte: so sollen Borggraf Friderich von Nürnberg / Graf Albrecht von Hohenberg / Graf Heinrich von Fürstenberg / und Graf Ludwig von Oettingen an seiner Majestät statt darum aussprechen / und die Lehendigē an der Abgestorbenen statt andere Spruch-Leuthe aus der Herzogen Freundschafft setzen. Dat. Rheinfelden unter dem Majestätischen Insigel und Handzeichen 1. Jun. 1283. Lambecius l. c. not. 2. ibi ad literas provocat Comitis Ludovici de Ottingen 4. Non. Jan. 1299. scriptas quibus declarat, secundum Rudolphi Cæsaris ordinationem in locum demortuorum coarbitrorum alios tres ex cognatione Ducum Austriæ arbitros cooptatos esse, nempe Burchardum Comitem de Hohenegt, Eberhardum Comitem de Wirtenberg, & Ottonem Comittem de Strasberg, ut una secum definiant, ac pronuntiens Summam pecuniæ, quam Imperator Albertus I. Fratris sui Ducis Rudolphi defuncti Filio Joanni debeat persolvere. Antonius Steyrer in Commentario de vitas Alberti II. Ducis Austriæ p. 32. in additamentis. Extant eædem tabulæ in Lunigii Cod. Germ. Diplom. T. 2. p. 494. Noverint, inquid Ludovicus Imperator, præsentis ætatis homines, & futuræ: quod nos -- Ducatus Austriæ & Styriæ ac Dominia Carniolæ, Marchiæ ac Portus Naonis nec non Comitatus ac Dominia & omnia jura, & bona feodalia quocunque censeantur nomine, quas vel quæ dicti Duces ac Progenitores ipsorum hactenus ab Imperio tenuerunt & possiderunt in Suevia & Alsatia & alibi contulimus & conferimus in feudum. Glaffey anecdot. jur. publ. & hist. p. 102. Ludewig reliq. Mſct. T. 9. p. 687. Lunig Cod. germ. dipl. T. 2. p. 498. & p. 529. n. 39. Extant litteræ Friderici Imp. apud Datt. de pace pub. l. 7. c. 6. p. 272. ex quibus ad scopum nostrum pertinent. Verba so wir aber alß Röm. Kayser gedencken / daß solcher Fried das Heil. Reich ins gemein anbetrifft / und dann das Land zu Schwaben uns und dem H. R. Reich ohn alles Mittel vor andern zugehörig und unterworffen ist / und kein eigen Fürsten noch jemand hat / der ein gemein Aufsehen darauf hat / dann uns alß Röm. Kayser; so sind wir uns selbst / und dem H. R. Reich / alß deselben heiligen Reichs eigen Sach schuldig daselb Land zu Schwaben in seinen Ehren und Würden zu erhalten.

Man erachtet nicht nöthig zu seyn / die Stellen derer Geschicht-Schreiber / und die Urkunden / auf die sich Herr Pesler in seinen Noten bezogen / in ihrem vollen Inhalt hieher zu setzen / dieweil sowohl die Stellen / als die Urkunden theils in disem zweyten / theils in dem ersten Absatz / und theils auch in der vorläufigen Beantwortung schon ganz beygedruckt zu finden seynd.

(c) Kœler de fatis Ducatus Aleman. & Suev. §. 13. p. 30. Hæc tamen summa obscuritas non deterruit viros historiæ patriæ cupidissimos in studio enixissimo investigandi, & detegendi reliquias destructi Ducatus Suevici, sed potius hoc magis excitavit & auxit. Pfeffingerus in T. 2. Vitriar. illust. p. 349. scribit, patrimonii Hohenstaufiorum magnam partem per Alsatiam præsertim, Imp. Rudolphum a. 1282. annexo titulo Ducali in Filium Rudolphum transtulisse, quare & in Annalibus Colmar ad an. 1290. apud Urst. T. 2. p. 25. Dux Alsatiæ vocatur. Alio sensu Ducalis Sueviæ dignitatis vestigia in Landgraviatu Alsatiæ superioris deprehendit Obrecht in prodromo Alsat. cap. 12. p. 253. inquiens, Habspurgiorum Landgraviatus ex eodem Alsatiæ Ducatu non originem quidem, sed dignationem tamen Principatus traxisse videtur. Nam Rudolphum Imp. constat Ducatum Sueviæ, Conradini nece vacuum suæ familiæ asseruisse, eamque in Comitiis Augustanis a. 1282. Filio suo Rudolpho contulisse in feudum, quem Scriptores ejus ætatis Alsatiæ Ducem nominant. Annal. Colmar. ad a. 1290. Dux Alsatiæ Rudolphus Filius Regis Rudolfi obiit, & in Praga Bohemorum sepelitur, magno argumento connexæ cum Landgraviatu Ducalis Dignitatis, Nec alio retulerim, quod Guillimannus Habspurg. l. 2. c. 5. se alicubi reperisse scribit. Regem ipsum Rudolphum I. antiquo titulo Alemanniæ & Alsatiæ Ducatus insignitum, minime autem Ducali vel Principali axiomate ab eo tempore radiasse Comitiam provincialem Alsatiæ superioris, formulæ titulorum ostendunt a Ducibus Austriacis ab eo tempore adhibitæ, in quibus titulus Landgravii superioris Alsatiæ semper titulo Comitis in Habspurg & Kiburg postpositus legitur, vid. Albert. Argent. Chron. p. 723. præterea Historici ajunt: Rudolphum Ducem Sueviæ creatum fuisse, de auctore vero Landgraviatu Alsatiæ superioris Ducali dignitate Suevica plaplane silent. Non tam insolens aliis visum fuit, reliquias Ducatus Suevici quæsivisse in Landvogtia Sueviæ. Habuerunt enim Imperatores in Provinciis Duce destitutis suos Præfectos sive Advocatos Provinciales Germanice die Land-Vögte dicti, imo in document. Wirtenberg p. 668. dicitur: Rudolph de Honburg Pfleger des Heil. Röm. Reichs in Schwaben a. 1362. hac de causa scribit Latius in Comment. de Republ. Rom. lib. 12. p. 1048. Sueviæ districtus olim Ducatus, nunc dissecta regione præfectura tantum est, Vogdeia appellata. Adstipulatur ei Heiderus, cujus verba sunt: in gründlicher Ausführung der Reichs-Stadt Lindau die Reichs-Landschafft betreffend p. 192. die Land-Vogtey in Schwaben / als welche der Gwelphischen Grafschafft Altorf darin viel Städt gehöret haben / succediret / und die Reliquias des gantzen Hertzogthums Schwaben zusammen gefasset hat. p. 381. Es ist ex Historiis erschienlich / daß die Land-Vogtey Schwaben bey des Stiffts / und auch der Stadt Lindau Herkunfft / noch nicht in rerum natura; sondern damal das Hertzogthum Schwaben noch in esse gewesen / und derweegen solche Land-Vogtey erst nach Abgang Conradini auf die Bahn kommen. & p. 578. Aus disem Alt-Fränckischen Stylo ist gefossen und übrig verblieben / daß man damalen a. 1143. schon oder bald hernechst angefangen / nicht allein dem Land-Richter in Schwaben / qui tamen in administranda toti Provinciæ salvis Statuum exemtionibus justitia, Comitis antiqui personam repræsentant, & Cæsareus immediate judex audit, ad differentiam des Landes-Vogts / der Advocatus tituliret worden / quin Ducis sive Principis Sueviæ partes seu reliquias sustinere videtur, sondern auch die Amman und Reichs-Vogt in Städten eben mit solchen Namen des Minis-

tri

stri zu vociren: Hanc vero sententiam minus idoneam esse ad declarandas reliquias Ducatus Suevici patet ex eo, quoniam Præfecti Imperiales Provinciarum Suevicarum, longe ante excidium Ducatus Suevici Stauffensis, in historiarum chartarumque monumentis occurrunt. Ita A. MX. in litteris fundationis hospitalis Domus Memmingensis Henricus de Weissenhorn se nominavit Advocatum Provinciæ Superioris Sueviæ generalem. Deinde præfectura imperialis Sueviæ aliam ob causam gaudent Archiduces Austriæ, & primo quidem hæc illis oppignorata fuit à Wenceslao Imp. 1379. quod testatur diploma in Fuggers Ehren-Spiegel l. 3. c. p. 359. Postea hanc rursus à Domo sua Serenissimi alienatam Sigismundus Archidux a. 1473. à Joanne S. R. I. Dapifero de Waldburg gravi ære redemit. Ducatus ergo Sueviæ superioris & inferioris admodum inter se distinctæ sunt dignitates potestate, jurisdictione, origine & acquisitione. Plures etiam olim fuisse Advocatos provinciales in Suevia indicat privilegium Alberti I. R. R. de a. 1305. in document. rediv. Wirtenb. p. 397. n. 19. quo Monasterium Bebenhusanum à dominatu, jurisdictione, auctoritate, & jugo Advocatorum suorum provincialium eximit. ex Crusio Annal. Suev. p. 3. l. 3. c. 15. annotavit ad hoc privilegium Besoldus p. 398. a. 1300. aut circiter ab Alberto Rege tres fuisse Provinciales Præfectos constitutos, in Sueviæ Comitem Wirtenbergicum in Brisgovia Filium Domini Ochsensteinensis, & trans Rhenum in Alsatia D. Henricum de Lichtenberg. Inter plures ergo Præfectos provinciales distributæ fuissent reliquiæ Ducatus Suevici, ac non ad solus Duces Austriacos translatæ. Hi Præsides Provinciæ Sueviæ erant Vicarii Imperatoris, ejusque nomine & auctoritate census & redditus imperiales colligebant, & Ordinibus Suevicis jus dicebant. Vid. in Lunig Grund-Veste Europäischer Potentzen Gerechtsame. p. 2. c. 4. n. 1. p. 1. Kurtze doch gründliche Information, aus was wichtigen und standhafften Ursachen das Kayserl. Land-Gericht in Schwaben nicht abolirt werden kan / und solle de a. 1668. & n. 11. p. 15. Scriptum huic oppositum sub titulo: Kurtze doch wohl gegründete Gegen-Information des Löbl. Schwäbischen Creyses interessirter Stände auf diejenige im Jahr 1658. zu Insprug verfertigte / und publicirte so genannte kurtze doch gründliche Information das Land-Gericht betreffend a. 1666. XV. Dantur non minus docti viri, qui reliquias Ducatus Suevici in patrimoniali Guelphorum antiquorum Comitatu Altorfino, prope Ravensburgum & Lacum Bodamicum constituunt, quoniam ille hæreditatis jure prevenit ad Duces Suevicos Stauffenses, ac ab his Ducatu Suevico conjunctus fuit, ita enim tradit Chron. Weingartense ad a. 1191. in Canisii T. 1. antiq. lect. p. 223. Guelfo nobilis Altorfensis Principum nostrorum illustrissimus, Henrici Ducis videlicet & Wulfhildis, filius, carne solutus, migravit e seculo, in quo nobilitas Altorfensium non mediocriter completa desiit - - quibus ex ordine rerum ita dispositis nobile patrimonium cum omnibus suis prædiis nec non advocatiis & ministerialibus Friderico R. I. filio videlicet sororis suæ, & filio illius Friderico Duci Suevorum sub jure possessionis contulit. Quibus in expeditione Hierosolymitana mortuis, idem Welfo propter innatam familiaritatem & consanguinitatis lineam prædictorum patrimonium cum omnibus suis pertinentiis Heinrico illustri R. I. sub hæreditaria possessione contradidit. Conf. Otto de S. Blas. c. 21. His testimoniis nixi ajunt: Comitatus Altorfinus post discessum hujus Welphonis transiit ad Duces Sueviæ, & ab his possessus fuit, usque ad fatalem finem familiæ Stauffensis. Sequitur ergo hunc Comitatum portionem fuisse Ducatus Suevici, in Rudolphum Austriacum beneficio sui patris augustissimi collati. Nam Altorfium cum sua ditione ab hoc tempore nullos alios possessores ac Dominos unquam habuit, quam Duces Sueviæ Austriacos. Quoniam autem ab hujus sententiæ auctoribus pariter asseritur, præfecturæ imperialis Sueviæ forum præcipuum esse circa Altorfium villam, ac Præsidem provincialem sedem quondam habuisse in Castro Montano prope Ravensburgum, potius statuendum esse censemus Comitatum Altorfensem separatum à Ducatu Suevico post Conradini mortem Imperio vacasse, atque hac de causa Præsidem Imperialem accepisse. XVI. Alii dicunt fortunas Ducum Suevicorum Stauffensium superesse in illis Ditionibus Suevicis, quas Archiduces Austriæ tenere videmus, quales sunt: Landgraviatus Nellenburgicus, Marchionatus Burgovienses, Comitatus Hohenbergicus, quatuor civitates sylvestres, Lauffenburgum, Rheinfelda, Seckingæ, & Waldshutum, Pagus Brisacensis, Mordnavienses tractus, Dynastia Selcklingen, Berg, & Ebingen, præter alia oppida & castra. Verumenimvero omnes illæ Provinciæ omniaque illa loca vel emtione, vel permutatione, vel oppignoratione vel hæreditario jure, vel aliis rationibus in potestatem Archiducum Austriacorum venerunt, uti Crusius, Fugger, aliique Historici uberrime ostendunt. In præsentiarum sufficiat duos hujus rei testes excitare, Albertus Argent. p. 158. scribit: anno 1353. Die Augusti venit Albertus Dux Austriæ ad partes Rheni redimens à Comite de Nidowe oppidum Imperiale Rheinfelden dudum Ducibus ab Imperio obligatum, sicque habuit de oppidis imperialibus super Rheno Schafhusen, Rheinfeldam, Nuenburg & Brisacum. De civitatibus Imperii ab Imp. Ludovico anno 1330. Ottoni Duci Austriæ pignori datis hæc annotavit Guillimannus Hist. Austr. Mss. lib. 6. p. 326. In Steyreri l. c. p. 80. Pignori in eam summam assignavit urbes imperiales quatuor Tygurum, Reinfeldam, Schafhusiam & S. Gallum, quia commode Austriacis inter eorum ferme dominia sita, simul in vindictam, quod ferme contra se semper fecerant. Redimendi quoque cetera ab Imperatoribus & Regibus facta per easdem Regiones pignora potestatem dedit - - sed Tigurini quia eorum privilegiis alienatio omnis ab Imperio prohibebatur, sive quia tamen Ludovico magis inclinaverant, facile libertati, substituto Brisaco. S. Galli quoque oppidum Runoli Constantiensis Episcopi patrocinio - - pristinæ libertati restitutum, & in ejus locum permissum Neoburgum Rhenanum. Cum imperatorio decreto Neoburgenses oblucta-rentur, eos Otto obsedit, expugnatosque ad Sacramentum coegit. Illud quoque secuti eadem necessitate ac metu, cum pariter hactenus abnuissent Brisacenses, Schafhusiani & Rinfeldenses ultro & volentes in ditionem Austriacam concesserunt.

(d) Hertzog Albrecht und Hertzog Rudolph behielten alles / was ihrer Stamm-Linie in Schwaben / und in denen angränzenden Landen zugestanden / und nach Kaysers Rudolphi Tod an sie gekommen / in Gemeinschaft. Wann also jemand / daß Hertzog Rudolph etwas weiters / wäre es auch nur ein Fuß breit gewesen / in Schwaben gehabt hätte / vorgeben will / der muß solches erweisen. In der gantzen Lista kommt weder von denen vormaligen Hohenstauffischen Gütern / noch von denen Oesterreichischen Vorder-Landen das mündeste Dorff vor. Es ist aber nicht nöthig diese weite-

läuffige Verzeichnuß aller Oerter hier anzuführen/ dieweil sie bey P. Marquard T. 2. n. 687. fol. 566. von jedermann kan gelesen werden.

(e) So wenig man Ursache findet/ die verschiedene ungegründete Meynungen/ die gar viele dem Guillimanno, Münstero, Krumpio und andern/ von dem Zuwachs derer H. De. Landen in Schwaben/ und wie dieselbe an das Ertz-Hauß Oesterreich gekommen/ nachgeschrieben haben/ anzuführen und zu wiederlegen; so nöthig hingegen ist/ aus richtigen Quellen/ und insonderheit aus unstreitigen in denen Archiven vorhandenen/ und alle Tag mit denen Originalien zubesteiffende Urkunden darzuthun/ wie die H. De. Lande in Schwaben eigentlich an das Durchläuchtigste Ertz-Haus Oesterreich gekommen seyen. Daß nun die Grafen und Hertzoge von Zähringen in Breysgau Zähringen selbst erbauet/ und diese Marggrafschaft unter sich gehabt haben/ darüber ist gar kein Zweifel bey denen Geschicht-Schreibern. P. Marquard schreibt daher lib. 1. c. 2. §. 6. fol. 12.: Ne autem erronum instar, vaga atque incerta cursitatione per totam palemur Brisgoviæ Provinciam, quæ dirûtis ejusmodi arcibus referta est, iter nostrum certis circumscriptis limitibus ad tria eorundem castrorum, quorum in scriptione nostra mentio necessario facienda, dirigamus. Primum horum propius à Friburgo abest, colli impositum, quod hodiedum nomen Zaringæ conservat, licet nil fere ex vasta ædificii mole remanserit, præter Turrim sua antiquitate spectabilem. Quod vero huic arci natales suos debeat titulus Comitum & exinde Ducum Zaringensium, sedemque ibidem ac prætorium constituerint dicti Duces unde jus toti regioni circumjacenti administrarent, apud omnes autores fides est manifesta, utut tempus, quo hæc arx exstructa est, ambiguum usque remaneat. Conditorem arcis istum Bertholdum facit Guillimannus, quem monumentum nostrum anni 1048. n. 179. cognomento destitutum, Comitem in pago Brisichgowe appellat. Zaringæ nomen prima vice in collectione diplomatum nostra mihi occurrit. a. 1130. §. Febr. n. 211. absque ulla tergiversatione concessero dictam arcem seculo jam 11. fuisse ædificatam, illud vero dare nullus potero, quod Domini, Comitesve titulum inde mutuati sint, ante insequens seculum 12. id quod in arce & titulo Habspurgico similiter usuvenit. Hæc de arce Zaringa dicta sufficiant, de qua nulla amplius difficultas superest, quæ ulterius hic hærendi moram injiciat. Daß nun nach Ausgang derer Hertzoge von Zähringen die Marggrafschaft Breysgau durch Heyrat und Erbschafts-Recht an eine Fürstenbergische Linie gekommen/ bezeuget Lucas in seinem Fürsten-Saal. p. 142. mit folgenden Worten: Agnes gebohrne Hertzogin zu Zähringen die erste Tochter Hertzog Bertholds des IV. zu Zähringen. Es vermählet sich diese Agnes zweymal 1mo. mit Herrn Egon zu Friburg/ oder Freyburg Grafen. 2do. Mit Herrn Graf Eberhardt zu Würtenberg dieses Nammens den ersten. Betreffend ihren ersten Gemahl/ so müsten vorerst desselben Ahnen in ihrer Stamm-reihe gewiesen werden/ weil aber dasselbe nicht unsers Vorhabens/ auch etwas lang fällt; so machen wir den Anfang von der Sache selbst. Aus dem uralten Hoch-Gräflichen Fürstenbergischen Geschlecht Henrici Grafens zu Friburg/ und Fürstenberg/ Land-Grafens zu Stülingen und Baar entsprossen zwey Brüder/ beyde Stamm-Pflantzer zweyer unterschiedener Linie. Wie weit Lucæ Bericht Grund habe/ hat aus Alberto Argent. und verschiedenen Urkunden/ Herr Köhler zu Imhofs lib. 5. c. 8. not. b. erwiesen/ da er schreibt: Aliam originem Fürstenbergiorum ex Comitibus Uracensibus, horumque cognationem cum Ducibus Zaringæ indicavit Albertus Argentinens. probus, & verustus Scriptor in Chron. apud Urstis. T. 2. p. 99. his verbis: mortuo tempore Friderici Imp. II. Berchtoldo, Duce Zaringiæ anno 1217. Calendis Maji uni sororio de Kiburg cessit illud dominium in Burgundia, alteri Egenoni cum barba Comiti de Urach cessit inferius dominium. Quo mortuo, cum reliquisset duos filios, scil. Conradum seniorem, cui cessit Dominium in Brisgaugia, & Egenonem, cui cessit dominium in Suevia, à quo Comites de Furstenberg processerunt. Hoc testimonium valde comprobant chartæ quædam Villingenses à me lectæ hujus tenoris: Notum sit omnibus, quod quædam sorores Christo devote volentes in villa Villingen ad serviendum Domino sint, mansiunculam construere, quandam curtem ibidem sitam à vidua cujusdam Hiltgeri per quandam pecuniæ summam compararunt. Ego autem Agnes Comitissa de Ura & de Friburc, quoniam eadem curtis jure proprietatis ad me spectabat, filiorum meorum super hoc habens assensum, quidquid in ea juris habebam, ipsius jure perpetuo contulit possidendum. Acta sunt hæc anno ab incarn. Dom. 1236. Hainr. Comes de Urach, Dominus in Furstenberg amicitiam & omne bonum. Noverint universi, quod nos H. Comes de Fürstenberg curtem nostram apud Capellam S. Nicolai cum omnibus appendiciis vendidimus, dilectis in Christo sororibus-ut autem prædicta vendicio per nos libere facta ratificatior haberetur, consensum hæredum nostrorum, videlicet Domini Comitis Gotfridi fratris nostri Canonici, Constant. Ecclesiæ nec non honorabilis Dominæ Agnetis uxoris nostræ placuit adhiberi. Acta sunt hæc anno Dom. 1270. post festum Purificat. B. V. M. Nec minus hæc illustrat diploma Imp. Rudolphi I. de anno 1278. quo Henrico Comiti de Furstenberg innovavit, & confirmavit immunitatem. Ne quis civium suorum, coram alio quodam, quem oppidi, in quo residet, judice sive realis sive personalis sive alia quæcunque contra ipsum actio adimpletur, stare judicio compellatur, nam inter alia his verbis utitur Imperator: Supplicanti nostræ Majestatis culmini, nobili viro Hainrico de Furstenberg nostro consanguineo Imperii fidelissimo, ut cum Villingen, Furstenberg, & alia sua oppida, quæcunque patris sui, ac Ducis de Zaringen aliorumque progenitorum suorum temporibus, qui eadem legitime possederunt, ex prædecessorum nostrorum Imperatorum & Regum Rom. illustrium indulto tali gavisa fuerint libertate &c. Consanguinei titulum, quo Imperator Rudolphus I. condecoravit Heinricum Comitem de Fürstenberg, idem ille in alio Codicillo, quo eundem Romaniolæ Rectorem præfecit vice sua rariori formula ita expressit: vos itaque quæsumus nostram in sua præfentiam figurantes, cum Comes idem sit os de ossibus nostris, & caro de carne nostra transumtus, eumdem quasi familiaris dilectionis pignus eximium hilares & devoti recipiatis. Daß gleich nach Abgang derer Zähringer die Marggrafen zu Hochberg Marggrafen in Breysgau gewesen/ zeiget die in dem Ensisheimischen Archiv aufgefundene Signatur: Ich Ulrich von Cystatt saß zu Gericht an Marggraven Heinrichs und Marggraven Rudolph Marggraven von Hochberg/ und Landgraven in Breisgew/ Stette zu Tenningen/ und ward Herrn Dietrich dem Wahlherim Ritter von Keppenbach ertheilt/ wehr leyen het/ von dem ander/ ist das innewendig Lands/ und empfehet des nit/ on eure Jares Frist/ daß dasselb Erb dem Leben-Herrn ledig ist. Harüber zu eim Urkunde/ und zu einer Handveste so hen wir unser offenen Brief gegeben/ und mit des Land-Gerichts Ingesiegele besigelt; der ward gegeben

Notæ zur Beantwortung.

geben zu Tennigen des Jares da man zallt von Gottes Geburt zwölf hundert Jar / und zwantzig Jar / und in dem sechsten Jaren an dem Eistag nach S. Clerins-Tag. Noch gründlicher erhellet dises aus der / in der Stadt Freyburgischen Archiv noch jetzo befindlichen Urkund de a. Chr. 1276. Allen den die diesen Brief ansehnt oder hörint lesin / den kunden wir der Marggrave Heinrich von Hahperg der Landgrave ist in Brißgow daß die Burger von Breburg in Brißgow vor uns an eine offinne Land-Gerichte wurden angesprochen umbe ir Freiheit / und daß su da behuben / daß du statt ze Breburg gevrite wäre von Kuntze und von Keiser / alse si ze rehte solti. Unde daß su vor niemen ze rehte stan sulin wande vor irme Herren / oder vor dem der an siner stelle Richter ist. Dis behuben su unde bezugeten vor uns an eine offine Land-Gerithe ze ofnemenungen mit riterne unde mit andiren Luten / alse inen da mit rehtir Urteilde wart urteiler. Da vil edelre Lut warin / Ritter / Burger unde och Geburon. Unde harüber ze einim Urkunde unde ze einer Bezugunge dierre Warheit / so heiu wir inen disen Brief geneben unde besigelte mit unsirm Ingisigel / unde beveistet. Unde beschah od dis an den Mitchun nach S. Gallen Mes / des Jares / da man zalt von Gottes Geburte 1276. Jar.

Man lasset es bey disen Urkunden bewenden / ungeachtet mehr dergleichē in disem Archiv befindlich seynd / absonderlich / da in der bekannten Reichs-Stittigkeit Oesterreich contra Baaden die Herrschaft Rötheln ꝛc. betreffend / verschiedene solche Urkunden bereits durch den Druck an das Licht gestellt worden seynd. Daß aber ferner von denen Marggrafen von Hochberg an eine Fürstenbergische Linie die Land-Grafschaft Breysgau gediehen sey / zeiget der in dem Freyburgischen Registrirungs-Archiv befindliche Pfand-Brief de an. 1318. Ich Heinrich Marggraf Rudolph seel. Sohn von Hochberg thun kund allen denen / die diesen Brief sehent oder hörent lesen / daß ich für mich und alle meine Bruder / und für alle meine Erben / mit meiner Vettern und anderen meiner Freunden Willen und Rath hant versetzt die Landgrafschafft im Bretzgau mit Mannen und Berichten / und mit allen Rechten / die darzu gehörend / dem edlen Hrn. Graf Conraden / und Friderichen seinem Sone / zu Anna meiner Schwester dem vorgenannten Fridrichen zu rechten Ehe Steuer für 700. Marck Silbers löthiges Freyburger Gewegs / und han das gethan mit dem Gedingen / als hinnach geschrieben staht / alse daß ich / noch mein Bruder / noch kein mein Erben die vorgenant Landgrafschaft um die vorgenanten 700. Marck niemand soll wieder lösen / um den vorgenanten Graf Conraden / noch um Friderichen seinen Sohn / noch um keinen sein Erben / wir wollen dann sie uns selbs behalten / daß sie niemand andern werd / ohn alle Geverd. Ich soll auch ihnen die Landgrafschafft mit allen Rechten fertigen / und mit allen den Dingen den sie bedärffen / und auch gethan mag noch oder hinnach ohn alle Geverde als hievor geschrieben staht; wann ich dann von ihnen oder ihr Erben oder von ihren gewissen Botten gemant wurd; so soll ich mich in den nechsten zwey Monathen nach der Manung antworten / geben Freyburg in die Stadt / und soll mit mehr ausser der Stadt kommen / ihe ich ihnen die vorgenanten Landgrafschafft gefertiget / als da vor geschrieben staht / oder ich ihnen gieb rechter Schuld tausend Marck Silber löthigs Friburger Gewegs: Wo ich das brech / oder mein Bruder oder ein mein Erben; so soll der vorgenant Graf Conrad Friderich sein Sone / oder ihr Erben mich oder mein Erben und unser Leuth und Gut angreiffen / und Pfenden mit Gerichten / oder ohn Gericht: und entgot die Pfendung an geistlichen noch an weltlichen Gericht / noch an den Land / Friden; nement ße auch der Pfandung oder des Angriffs kein Schaden / oder ihr Diener / welchen Weg das geschehe / den sollent wir obgelegen und usrichten als das Hauptgut; ihren Worten darum zu glauben. Was Dörffer ich oder mein Bruder jetzt in Hand / die zu der genanten Landgrafschafft hörent / die sollent wir von niemand empfahen / noch haben / dann von dem Reich zu allen den Rechten als ander Herren in dem Breißgau Dörffer hand vor der Landgrafschafft. Alles das hievor geschrieben statt / das hab ich gesworen einen gestäten Eyd an den Heiligen / stett zu hand mit guten Treuen / ohn all Geverd. Herum zu einen wahren Urkund / und zu einer ewigen Bestättigung aller der vorgeschrieben Ding; so hab ich mein Ingisel geheneckt an diesen Brief / ich hab auch gebetten die ehrbaren Herrn und Ritter Bruder Herman den Marggrafen von Hohberg / Meister des Ordens von S. Joannis in den obern Teutschen Land Marggraf Heinrich sein Bruder Herr Haugen von Husenberg / Hr. Johannes von Stauffen / Herr Arnold von Grünenberg / Herr Pechtold von Neuenburg / und Herr Gotzman den Münch von Basel / daß sie ihr Ingisel geheneckt hant an diesen Brief allen den vorgeschriebenen Dingen. Dis geschah und dieser Brief geben zu Neuenburg in dem Jar / da man zalt von Gottes Geburt dreyzehen hundert Jar und achtzehen Jar an dem Zinstag nach unser Frauentag Liechtmeß.

Diese Pfand Verschreibung hat Kayser Ludovicus Bavarus anno 1334. feyerlichst bestättiget / wovon in dem Regierungs-Archiv zu Freyburg gleichfalls die Urkund zu finden ist / welche Bestättigung allein genug ist / daß auf Breysgau wohl kein Bayerischer Anspruch aus Conradini Schenckungs-Brief noch zu selbiger Zeit jemande eingefallen sey. Der Bestättigungs-Brief lautet folgender Gestalt: Wir Ludwig von Gottes Gnaden Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / verjahen offentlich an diesen Brief / daß wir den edlen Mann Friderich Grat zu Friburg durch sein gemeinen Dienst / den er uns gethan hat / und noch thun soll / bestettigen mit diesen Brief die Pfand der Landgrafschafft und des Land-Gerichts in Brißgau / das von uns und dem Reich zu Lehen rührend / das ihm versetzt hat Marggraf Heinrich seel. von Hochberg sein Schwager zu einer Stener / zu Frau Annen seel. des vorgenanten Marggrafen Schwester für 700. Marck Silbers also daß er die inhaben soll mit allen Gerichten / Nutzen / und Rechten / die darzu gehöret / und auch die Ehr / die davon von Recht gefallen soll / als lang / bis sie des vorgenanten Marggrafen Heinrich geschwisterte von ihm und seinen Erben erledigent / und erlöset um die vorgenannten 700. Marck Silbers gar und gäntzlich / und geben ihn dazwischen vollen Gewalt zu richten / als ein Landgraf durch Recht billig und richten soll / und wollend damit / daß ihn niemand daran hindere oder irre mit keinerley Sach / und darum gebetthen wir allen unsern Amtleuthen / Landvögten / Vögten / Stätten / und allen unsern und des Reichs getreuen / daß sie ihne darzu fördern / und nicht gestatten / daß ihn jemand daran irre / oder beschwere mit keiner Sach / weder sonst noch so / als lieb ihnen unser und des Reichs Huld seyn. Und darüber zur Urkund geben wir ihm diesen Brief versigelt mit unsern Kayf. Insigel / der geben ist in Ulberlingen am Donerstag in der Pfingstwochen da man zalt nach Christus Geburt dreyzehen hundert Jar darnach in dem 34sten Jar / in dem 20sten unser Reich zu den 7den des Kayserthum.

Kayser Carl der IV. verknüpfte hierauf die Marggrafschaft Breißgau mit dem Besitz der Stadt Freyburg auf ewig / wie sein dem Graf Ego von Fürstenberg anno 1360. ertheiltes Privilegium, so auch Herr Glafey seinen Anneed p 306. n. 205. eindrucken lassen / klar besaget / und von Wort zu Wort lautet: Wir Carl ꝛc. bekennen und thun kund ꝛc. daß wir haben angesehen die getrewen Nutzen Dinste / die uns und dem Hl. Reiche der edel Egen / Grafe

zu Friburg / offt nutzlich und getreuwlich getan hat / und noch thun sol / und mag in künfftigen Zeiten. Dovon so haben wir in / seinen Erben und Nachkommen welcher Herr zu Friburg wird / odir inne hat dieselbe Herrschafft gnediclich vorlihen / und leihen an diesen Briefe / von Keyserlicher Macht und rechter Wtze die Landgrafschafft in Brißgow. Die Juden zu Friburg / so sie do wohnhaftig werden / odir sein / und waz zu der Herrschafft von Friburg gehöret / daz von uns und dem Reiche rueret / zu Lehen / doch mit sotanen Unterschied / daz welcher unter des vorgenanten Egens Erben und Nachkommen / odir der Herr zu Friburg / als vorgeschriben ist / inne hat / uns unsern Nachkommen Römischen Kaisern und Kunigen / und dem Reiche von dem obgeschriebenen Lehen gebunden sein sol / zu alen Sachen / als ein Man seinem rechten Herrn pflichtig ist / und bisher gewenlich gewesen / von der Herrschafft zu tune und von alter Herkommen. Mit Urkund ꝛc. Geben zu Nürnberg anno ut supra Dominica die proximi post Assumptionem B. M. per Dominum Magistrum Curie. Conradus de Gysinheim.

(f) Um Breyßgau haben die Oesterreichische Hertzoge Albrecht und Leopold eigentlich zweymal Geld ausgezahlt. Dann einmal haben sie an die Stadt Freyburg ersetzet / was diese Stadt Graf Egon von Fürstenberg vor ihre Befreyung gegeben. Zum wenigsten ist in einem Repertorio der alten Documenten angemercket zu finden / daß die Urkunden / „ wie die Stadt „ Freyburg sich von Graf Egon von Fürstenberg ab„ gelöset / 1565. an Hertzog Ferdinand nach Tyrol „ seyen geschicket worden / worunter auch eine Ver„ schreibung befindlich / in welcher Hertzog Albrecht „ und Hertzog Leopold der Stadt Freyburg in Breyß„ gau versprochen: über die 20000. Fl. darum sie „ die Stadt gegen ihrer Erbhuldigung von Graf „ Egen von Freyburg gelediget haben / noch 30000. „ Fl. und 2000. Fl. Zunß in Jahrs-Frist zu bezah„ len mit Bürgschafft vil ernanter Oesterreichischen „ Land-Herren und Rugken-Bürgschafft / und mit „ Verweisung auf die alte und neue Mauth zu Gmünden. Daß nun schon von der Stadt Freyburg der Graf Egon von Fürstenberg mit Geld und Badenweiler abgefertigt worden / bezeuget nicht nur das von Schiltern des Königshofen Elsasischer Chronic angehenchtes Freyburgisches Chronicon p. 33. sondern hauptsächlich die Urkunde / welche Hauptrichtung zwischen disen Grafen und der Stadt benennet ist. Sie lautet von Wort zu Wort: Wir Grave Egen von Freyburg Land-Grave in Preißgauwe ze eime theil / und wir der Burgermeister / der Rath / die Burger und die Gemeinde der Stette ze Freyburg in Preißgauwe / ze dem andern theill thundt kbundt allen den / die diesen Brief sehent / oder hörent lesen / und versehent oder heutlich / um die Sune / und Richtunge / so wir bede seit mit einander genommen handt / als die Sune Brief weyßend / die darüber gegeben seindt / daß wir beyde seit zue den Stücken und Artickeln (die in denselben Sune-Briefen verschrieben seindt) dirre Stücke und Artickel / die hienach an diesem Brief geschrieben standt / auch mit einander übereinkommen seindt; und geloben t wir Grave Egen von Freyburg vorgenannt ein seit / und wir der Burgermeister und der Rath von unser / und der Burger und der Gemeinde wegen der vorgenannten Stette zu Freyburg ander seit / dieselben nachgeschrieben Stücke und Artickel wahr und stete ze habende / sy zehaltende / und zevollführende / so verre ye yedtwedern Theill under uns rürent und antreffig seindt / schlechtigklich und ungefahrlich by den Aiden / so wir darum geschworend handt / und mit uffgehebten Henden gelert gegen den Heiligen; des ersten umb die Vertigunge der Stette ze Freyburg mit ir Zugehörde / und der Recht / Nutze / und Freyheit / die wir Grave Egen von Freyburg Frow Verena unser ehelichen Huß-Frowen / und Frow Anne / die Hertzogin unser Mutter haltent / in derselben Statte ze Freyburg / innerhalb den Crützen die vor derselben Statte umb und umb standt / alß die an dem Sune-Brief usbescheiden / und verschrieben seindt / den Burgern von Freyburg / und dem / den sy zu Herren nemment / thun sollent und gelobt hand zethunde / da bereit ist: daß die von Freyburg die Herrschafft von Oesterreich ze Herrn nemend; sollent wir Grave Egen derselben Herrschafft von Oesterreich vertigen von dem Ryche / was in der selben Stadte ze Freyburg / und in dem Begriffe der Crütze / alß vorbescheiden ist / von dem Ryche ze Lehen rüret / und sollen es uffgeben / und schaffen / daß es derselben Herrschafft von dem Ryche gelyhen werde; wer aber daß die von Freyburg dieselben Herrschaft von Oesterreych nit ze Herrn nemendt / welchen andern Herrn sy denne zu Herrn nemmendt / der ongesert alß gut ist / oder besser / denne wir / denn sollent wir es vertigen von dem Ryche und uffgeben / und schaffen / daß es gelyhen werde alß vorbescheiden ist / und zue derselben Vertigunge / es sey der Herrschafft von Oesterreych / oder ein andern Herrn / den wir der Burgermeister / der Rathe / die Burger und die Gemeinde der Stette von Freyburg / ze Herrn nemmendt / da sollent wir bey dem Aide unser bestes thun / und sollent es in dheine Wege / noch mit dheinen Sachen weder sumen noch irren / und sollent auch beselen mit dem / den wir ze Herrn nemmendt / daß er och sein bestes darzue thue / daß er dis fürderende / und werbende sy / mit seinem Vermügende / daß es beschehe. Wann uff das / daß dies Vertigunge alls vorbescheiden ist dester fürderlicher / und dester ehe beschehe / und zuegang / so hand wir Grave Egen von Freyburg vorgenannt gebetten den edlen unsern lieben Oheim Burckarten Herrn ze Winstingen und ze Schonecke / daß er sonderlich ouch geschworen het einen gelerten Aidt / mit ufferhebter Hand gegen den Heiligen diese Vertigunge ze werbende und sein bestes und sein wegestes darzue ze thunde / mit allem sein Vermügen / daß es beschehe. Und versehendt / und gelobent auch wir derselbe Burckart von Winstingen des an disem Brief bey unsern geschwornen Aide. Es ist och zewissende / daß wir die von Freyburg gelobt handt fürderlich und unverzogenlich nach eine Herrn zestellende / und unser bestes / und unser wegstes darzu zethunde mit allem unsern Vermügen / also daß wir in disem nechst künfftigen halben Jahr einen Herrn haben und wenne wir einen Herrn genemmen / wer der ist / daß sollen wir Grave Egen in gutter zeit ungefahrlich zewissende thun / um daß er denselben Herrn die Vertigunge / alß vorbescheiden ist / dester fürderlicher mügen gethun. Wir Grave Egen von Freyburg vorgenannt / sollent och dem Bürgern und der Statte zu Freyburg das eigen / das wir unser ehelichen Hauß-Frow und unser Mutter vorgenant / in der Statte ze Freyburg / und innerhalb dem Begriffe der Crütze / alß vorbescheiden ist haltent / vertigen vor dem Land-Gericht / weder sy wellent ze Rotwile / oder in dem obern Elsasse / und wir die von Freyburg sollend Badenwyler die Burge / und die Herrschafft mit ir Zugehörde dem obgenanten Grave Egen vertigen und schaffen gefertigt / ledig und lere ungefahrlichen mit begriffen und mit aller Gewarsame das er daran habende sey. Und sollent och wir Grave Egen das weder sumen noch irren mit dheinen Sachen. Wer es och Sache / daß ychts darin fiele / daß diese Vertigunge den von Freyburg / und dem / den sy ze Herrent nement nit alls volliclich beschehe / daß sy ein Begnügen daran hetten / ungefahrlich / darüber seindt gesetzt / und genommen von yedtwedern Theil zween / und seind davon unser des vorgenannten Grave Egens wegen die edlen unser lieben Oheim / Grave Symon von Türrstein / und Herr Walther von der Dicke / und von unsern der Stätte wegen von Freyburg die frommen

Ritter

Notæ zur Beantwortung.

Ritter Herrn Hesse Snewlin im Hofe / und Herr Conrad Snewlin / und ist der frome Ritter Herr Conrad von Bernfells von Baßel von uns beeden Theilen ze eime gemeinen süffmann harum erkosen / und erwelt. Alls so were das dhein Breste oder Mißhelle von derselben Vertingunge wegen würde / was denne die obgenanten süfft / oder der mehr Theil unter ihnen erkhennent und sprechent zu dem rechten uff ir Aid / was wir von beden Theillen von des Gepresten wegen / einander thun sollen / das sollend wir einander volle füren und stet haben / und sollent auch des beide seit benügig sein / die obgenanten fünff sollent auch die Vesti / und die Herrschafft Badenwyler mit ir Zugehörde innemen an Graf Egens statte / zu iren Handen / und sollent och wir die von Freyburg inen die inantworten / und dem obgenanten Grave Egen vertigen mit solcher gewahrsami / als vorbescheiden ist in diesen nechsten künfftigen zweyen Monathen / und soll Grave Egen Nutze / von derselben Herrschafft Angen ze usgender Oster-Wochen / ze nechst / und sollent die obgenanten fünff die Herrschafft / und auch dieselben Nutze innehaben / und zeitlichen Kosten ze Burghut / und die Sühre ze bewarende / von dem Nutzen nemen / und das übrig zue Grave Egen Handen behalten / unz daß die Vertigung beschicht / als vor bescheiden ist. Es sollen auch dieselbe künff die Brief über die dreyzehen tausend und zwey hundert Marck Silbers / die wir die von Freyburg dem obgenanten Heren Grave Egen / und Hzn. Burckard v. Winstingen gegeben handt / innemen und behalten / unz daß die Vertigung / als vor bescheiden ist / beschicht: und wenne auch die beschicht so sollent dieselbe süff die Brief von des Gutes wegen denselben Herrn geben / und antworten / und Grave Egen sonderlich die Herrschafft Badenwyler / und die Nutz auch geben und antworten. Wer auch daß die Vertingunge in dem ehe genanten Zyll diesen halben Jar nit vollendet wurde / noch beschehe / und daß bresten / halb theme der von Freyburg / und daß auch das kundlich wurde / darum sollent doch die obgenanten sünff die Burg und Herrschafft ze Badenwyler und auch die Brieff von des Gutes wegen für dasselbe Zyll nit länger innehaben / denne so sollent sye von der Hand geben und inantworten / als vorbescheiden ist / und sollend doch Grave Egen / und Hz. Burckhard von Winstingen vorgenant allwegen hafft und gebunde seyn / die Vertigung ze fürderende / und ze thuende mit allem Ernst / als vorbescheiden ist / on Gferd. Wenne auch / oder welcher Zeit dheiner hande gebrest wirde / oder uffstunde; in diesen Sachen / darzue man der süffen bedörffen würde / nach den Dingen alls vorbescheiden ist / wenne sy denne gemant werdent mit Potten oder mit Briefen / ze Hufe / ze Hofe / oder under Augen / von welchem Theil das beschicht; so sollen sie sich alle süff bey den Eiden so sie hierum geschworen hand nach der Mahnung in den nechsten acht Tagen antworten gen Collmar / oder gen Schlettstat in der Stette eine / mit ir selbs leibe / und sollent auch da beliben und darnach in den nechsten acht Tagen ungefahrlich erkant / und gesprochen han / um den gepresten darum sie dahin gemand sind / was darum ze thunde sei / und was och sie / oder der mehr Theil under inen darum erkennent und sprechent das sollent auch wir ze beden Seiten stett han. Ging auch unter den vorgenanten Vieren / die wir ze beiden Seiten darüber gesetzt hand dheiner ab / oder daß man sein sonst / so es ze schulden khome / zu diesen Sachen nicht haben möcht / wenne das beschehe / so soll der Theill under uns von des wegen unverzogenlich einen andern an des statt geben / der swer / hafft und gebunden ze sind / zu diesen Sachen / als auch der erre was / und gangen hat: beschehe aber es daß der obgenannt gemein Süff-mann abging / oder daß man sein sonst zu diesen Sachen / so es zeschulden theme / nit haben möcht / so sollent die obgenanten Vier: wenne sie von beden Theillen oder vom eine Theill darum gemant werdent / als vor bescheiden ist / nach der Manung in den nechsten acht Tagen bey ihren geschwornen Aiden sich antwortent gen Collmar oder gen Schlettstat / in der Stätte eine / da zu beleibende / und darnach in dem nechsten acht Tagen einen andern gemeinen künff Mann gekosen han / an des obgenanten abgegangenen statt der sy zu disen Sachen allernützest und allerwegest duncket / und wenn die vier / die denne seindt oder der mehr Theil under inen also ze eine gemein Künffman erkiesent / der soll sich auch zue diesen Sachen binden mit seinen Aide / alls sich der vorder herzu verbunden hat / und sollent auch wir / die obgenanten beede Theillin das Pitten / und unsern Ernst volliglich darzu kehren / daß er sich sein annehme / und wie dicke auch der dheiner der vorgenanter künffe abgienge / oder daß man sie sonst harzue nicht haben möchte / als dicke soll ein ander an des statte gegeben werden nach den Worten als vorbescheiden ist. Es ist auch harine beredt / daß um alle Ding / die nach vorbeschriebenen Worten zu der künffer Hand gesetzt seindt darüber sie Macht und Gewalt hand ze erkennende / dieselben künff auch ausgesprochen und erkant sollent han / in diesem obgenanten Zyll den halben Jar / wann sie auch lenger darnach nit Gewalt noch Macht haben sollent harüber ze erkennende / noch ze sprechende / es were denne / daß dhein vorgeschrieben Ding sich ouch also vergienge / daß es nie ze presten möchte kommen noch fürgewendt werden in breste wyse / ehe sich das Zyl vergunge: Uber das sollent sy zwen Monathe auch Gewalt und Macht haben ze sprechende / und ze erkenende und nit lenger und soll auch ihr Sprechen gelten und gehalten / und vollfürt werden / gleicher Wyse als ob es in dem vorgenanten Zyl dem halben Jar beschehen were / ohn aller Geverd. Harüber ze eine offen wahren Urkund dirre vorgeschrieben Dinge / so han wir Grave Egen von Freyburg Landgrave in Breißgaw unser Insigel / und wir der Burgermeister / der Rath / die Burgere / und die Gemeinde der Stette ze Freyburg vorgenant derselben unser Stette gemein Insigel gehenckt an diesen Brief / und wir die obgenante künffe Grave Symon von Tirrstein / Walther von der Dick des vorgenanten Grave Egen halb: Hesse Schnewlin im Hof / und Conrad Schnewlin der von Freyburg halb / und Conrad von Bernefels von Baßel Ritter / von beden Theilen ein gemein Künfman verjehent auch an diesem Brief / daß wir dirre vorgeschrieben sachen und des Anlasse uns angenommen hand / und gelobent auch bey den Aiden / die wir harum geschworen hand mit ufferhebten Henden geleret gegen den Heiligen / unser Bestes / und unser wegstes harzu zethunde nach den Dingen / als es an uns gesetzet ist / und als davor an diesem Brief geschriben stat / und des zu eime offen wahre Urkunde / so handt wir auch unser Insigel zue des ehegenanten Grave Egen / und der Stette von Freyburg Insigeln gehencket an diesen Brief / der gegeben ward an dem nechsten Donstag vor dem Palms Suentag in der Basten / des Jares / da man zalt von Gottes Geburt dreyzehen hundert und auch acht und sechzig Jar.

In diser Urkundt wird sich nun auf den haupt Vergleichungs-Brief zwischen Graf Egon und der Stadt Freyburg bezogen / welcher lautet wie folgt: In Gottes Namen Amen. Wir Graf Egen von Friburg / Landsehent / oder hörent lesen / daß wir von unsern und von aller unsere Helffere und Diener / und von aller der unsern wegen / es seint Herrn / Ritere / Knechte / Stätte / germeister / dem Rate / den Burgern / und der Gemeinde gemeiniglich der Stette ze Friburg in Brißgow / und mit allen iren Eitgnossen / Helffern / und Dienern es

Notæ zur Beantwortung.

seint Herren / Rittere / Knechte / Stett / oder wer sie sind / die des Kriegs sind / mit Namen / mit dem von Waßel / von Brisach / von Nuwenburg / von Kemzingen / oder andern / wer sü sind / eine ganze / Gut / Luter / Stete und ewige Richtunge und Sune genomen hant / von aller der Stösse / und Mißhelli wegen / so wir mit den obgenanten von Friburg hattent / von aller der Vorderunge sache / und Ansprache wegen / so wir an sü ze forderende / oder ze sprechende gehebt hant / unz auf diesen heutigen Tag / als dirre Brief gegeben ist / umb was Stugk oder von welcher leze Sache wegen das was / oder herrurte / in alle die Wise / und mit allen den Stugken / Artickeln / die hinach an diesem Brief von Stugk ze Stugk mit worden unterscheiden geschriben stand / schlechticklich ane Geverde. Des ersten entzihent und begebent wir der vorgenant Graf Egen uns / und für alle unsere Erben und Nachkommen der vorgenanten Stette ze Friburg / mit allen ihren Vorstetten / und mit allen iren Begrift und Zugehörde / und dar zu alles des / so unsere vordern und wir hatten in derselben Stadt ze Friburg / und inrehalp der Krüzen allen / die vor denselben statt umb und umb stant und gesetzt sind / ungevarlich als dieselben Krüze von eime unz an das andere umb die statt an diesen Brief verschriben sind / und sind das die Krüze / das Krüze bi der obern Stetchen uf den Rein / darnach das Krütze hinder Munzenstein an den Rebgarten / darnach das Krüze uf dem Wasen obwendig dem obern werde / darnach das Krüze hinter der Garten-Gassen / die da gat gen Blumenbergers Schüre / ushin nebent des Kilcherhern Gartens / darnach das Krütze bi des Abtes von S. Marten Schüren an den Orte / darnach die zwey Krüze an meinen Wasen jetweder sit des weges eins: darnach das Krüze zu dem Orte / und des umbhin / das Krutz das da statt an der Stechen hüte Mure an dem Orte nebent den Wege / danen uber das Wasser / das Krutze das da statt uf dem Wege bi den Slifhuselin nebent des Gremen Wingarten / des über das Krüze das da statt vor S. Peter Tor / an dem Orte bi der Krüze Gassen / des umbhin das Krüze das da stat von Buggenruttins Tor / bi der Linden / dem man spricht des Tegenlis Krütze; des umb das Krutze das da stot vor der Gerwer Tor / ze Ende des Spitals-matten / an dem Orte des umhin das Kruze vor dem Münchtor / dem man spricht zem Kerzeböm / und des überhin das Kruze / das da statt vor dem Witmerstal / an dem Wege nebent dem Bechelin / und des ubethin über den Berg unz an das Kruz / das da stot ob der obern Strichen uf den Rein / mit Namen der Burgstal / ob der Statt ze Friburg da die Burge ussundent / und desselben Berg darum als er in den vorbenanten Krüzen begriffen ist / der Würi bi Friburg / mit aller irre Zugehörde als sy ouch in denselben Krüzen begriffen ist / aller Gericht und des Schulthen Turnes in derselben Stat / und in den Vorstetten ze Friburg / und in der Würi bi Friburg / und der gewonlichen Jerlichen Stüre anderhalb hundert Marck Silbers die die von Friburg uns und Frow Annen der Herzogin unser Mutter von derselben Herrschafft wegen jerlichen gabent (des Kilchen-Satzes unser Frowen Münsters und S. Nicolas Capellen ze Friburg mit seiner Zugehörde) der Munz ze Friburg und der Enden / der beider Zölle des am obern Werde / da das Geleit zugehöret / und des Zölles in der Stadt und der Frommage ze Friburg / der Zinse von den Hofstetten und den Reben und Garten in der Stadt / und davor / die dorzu gehörent ungevarlich / des Kornes und des Butten-Rechtes von der Kornlobe ze Friburg des Ungeltes in der Würi / der Korn / Zinse die die Tütschen Herrn und ander Clöster ze Friburg gebent / und gemeinlich aller der Gewaltsami / Rechte / Gülte und Nutze / sü un Lehen / oder algen / die unser Vordern / und wir / und Frow Verene unser eliche Hus-Frow / und ouch Frow Anne die Herzogin / unser Mutter in der vorgenanten Stett ze Friburg / und in dem vorgenanten Begriffe der Krüze vor der Statt hattent / oder haben solent / es were von Recht / oder von Gewohnheit / wie die alle gelegen oder genemet sint / gesucht und ungesucht / sü sind nemlich an diesem Brief verschriben / oder nit / und entzihent uns des alles / daß wir noch dhein unser Erben oder Nachkommen / noch nieman von unsern noch von derselben Herrschafft wegen ze Friburg / niemer Recht noch Vorderunge / noch Ansprache darzu noch daran niemer getun / noch gehabent sollent / weder mit Gericht Geistlichen noch Weltlichen / noch ohne Gerithe sust noch so / in dheinen Weg / usgenommen allein unser Manschafft die wir in der vorgenanten Stadt zu Friburg hant / von Lehen wegen / die von uns ze Lehen rürent / dabi sollent wir bliben und alle die andern vergeschriben Dinge hant wir den Burgern und der Statt ze Friburg geben / und ingeanktwortet mit allem Rechte und sollent ouch ihren Herrn / den sy nement / und sy das Vertigen schlechtlich und ungevarlich / und mögent ouch die von Friburge ze Herrn nemen den sy wellent / und sollent wir sü / und den sü ze Herrn nement / daran weder sumen noch irren in dheinen weg. Die Burger und die Gemeinde von Friburg sollent och gemeinlich und sunderlich bliben bi allen iren Rechten und Gewohnheiten die sü hant an Weiden / Almenden / Holz / Velde / Wasser / Wassergenge / Vischenzen / Wune und Weide / und bi allen ihren Freyheiten / Gerichten / Rechten / Gütern / und Nutzen / wie die gelegen / und genemet sind / und sollent wir / noch unser Erben oder Nachkommen / noch nieman von unser wegen sü noch ir dheinen daran weder sumen noch irren / noch dhein Recht daran han / ane alle Geverde. Es sollent auch die Clöster / die der von Friburg / und ire Eitgenossen Burger sint / wie die genemet oder wie die gelegen sint / unserhalp / bi derselben irre Burgerschafft bliben / und sollent ouch wir noch unser Erben noch Nachkommen / noch nieman von unser wegen sü noch ir dheinen daran weder sumen noch irren / noch dhein Recht daran han / ane alle Geverde. Es sollent auch die Clöster / die der von Friburg / und ire Eitgenossen Burger sint / wie die genemet oder wie die gelegen sint / unserhalp / bi derselben irre Burgerschafft bliben / und sollent ouch wir noch unser Erben noch Nachkommen / noch nieman von unser wegen sü / noch dieselben Clöster daran niemer weder sumen / noch geirren: es sollent auch die von Friburg und ir Nachkommen bliben bi allen iren Freyheiten / Rechten / und Gewonheiten / alß sü die hant von Röm. Keysern und Kunigen / und ouch von unsern Vordern und der Herrschafft von Friburg / und die sü noch hinanthin gewinnent / und sollent wir / noch unser Erben und Nachkommen noch nieman von unser wegen sü daran weder sumen noch irren / in dheinen weg. Die zwey hundert Pfund Pfening Geltes / Friburger Munz / die Frow Clare Gretin von Tuwingen unser Mume von unser / und der Herrschafft wegen het / ab dem vorgenanten anderhalb hundert Marcken Silbers die sollent ir der Rat und die Burger hinanthin / alß och daher jerlich richten / und geben / und sollent ouch der Rat und die Burger von Friburg zu den Widerkouff desselben Geltes / recht han / in alle die Wise / alß wir oder unser Erben oder Nachkommen recht darzu hattent / nach der Brife Bewisunge / die darüber gegeben sint. Wir Grav Egen von Friburg hant ouch uns selber / und unsern Erben / und Nachkommen in dirre Sun und Richtunge vorbehebt / und usgenommen / daß wir uswendig den vorbenenten Krüzen umb Friburg haben sollent / und bliben / bi allen unsern Friheiten / Rechten / Gütern / Nutzen und Gülten / die unsere Vordern und wir / von derselben Herrschafft wegen von Friburg her hant bracht unz uf diesen heuttigen Tag ane Geverde / und ist das die Landgrafschafft / und mit allen iren Rechten / darzu die Manschafft / die von der Herrschafft von Friburg darrüret. Sodenne die Silber / Berge / die Wilthone und die Manschafft die darzu gehöret / alß wir die ouch her hant bracht / darzu alle unsere Dörfer Zwing und Benne / Lute / und Gütere / Gericht / und Vogtie / Wasser / Vischenzen / Holz und Weide / Wun-

Notæ zur Beantwortung.

Wune und Weide/ mit allen Rechten/ und Gewonheiten/ wie die gelegen/ oder genennt sint/ als wir die ouch her hant bracht schlechtklich ane alle Geverde. Het aber ieman ab denselben Gütern Nuzen/oder Rechten deheine Zinß oder Gülte/ dem sol sin Recht behalten sin. Uns hont auch die von Friburg alle unsere Lüte die uswendig der vorgenanten Stat ze Friburg/ und dem Begriffe/ so darzu gehöret/ gesessen sint/ die ir Burger warent von desselben irs Burgrechts wegen ledig gelassen/ und sollent uns/ noch unsern Erbern darzu der unsern hinanthin deheinen ze Burger empfahen/ es beschehe denne mit unsern/ oder unsern Erben Willen/ wollte aber der unsern deheiner/ der jetzt ir Burger ist/ inwendig zwein Monaten den nechsten ze inen gen Friburg in die Statt ziehen/ und da inne seßhafft bliben ungevarlich/ der mag bi sinem Burgrecht bliben/ und sollent wir im das nit weren/ und sollent in des/ weder an sinem Libe/ noch an sinem Gut nit sumen. Were ouch daß sust jeman/ der unsern oder unser Erben/ es were nu oder hinach von uns ze den von Friburg in ir Statt/ und in derselben Stette Begriff ziehen wöllte/ und seßhafft da inne bliben ane unser aigen Lüte/ den sollent wir/ noch unser Erben noch niemen von unsern wegen es nit weren/ und sollent in ouch des an sine Libe/ noch an sine Gut nit sumen noch irren. Und wer ouch von Friburg hinder uns also zuge/ seßhafte hinder uns ze blibende/ ungevarlich der unser Wune und Weide nusse/ der soll uns och dienen dieweile er hinder uns seßhafft ist/ nach des Landes Gewonheit/ alß zimlich/ und muglich ist ane Geverde. Were ouch daß wir hinanthin dehein Hande lösse/ oder Span mit dem von Friburg mit uns gewunnent/ von welcher Hand sache daß beschehe/ drum sollent doch wir inen/ noch sy uns/ enwederthaip an unser Lib noch an unser Vestinng nit griffen/ wir sagen es inen oder sü uns denne 14. Tag vor/ doch sollent wir inen/ noch sü uns deheim Versag thun/ noch ab jagen hunnt unz ze Wihenachten/ so nu nechst kunt. Were ouch/ daß wir der vorgenant Grav Egen oder unser Erben nit im Lande werent; so sollent uns die von Friburg nit abjagen/ unz daß wir widerumb ze Lande komen/ beschehe es aber daß unser oder unsern Erben Amptman/ die wil wir nit im Lande werent/ oder jeman us unsern Vestingen den von Friburg deheinen Angriff tetent; so sollent die von Friburg unsern Amptman darum Botschafft tun/ daß er das widerkere/ und Tag darumleisse an gelegentlichen Stetten/ widerkehrte er aber des nit/ so möchten im die von Friburg versag tun/ als derbescheiden ist/ ze glicher wise/ als ob wir im Lande weren; tetent ouch die von Friburg unserm oder unsern Erben Amptman oder den unsern/ dinzit wir nit im Lande werent/ deheinen Angriff/ da sol der Amptman den v. Friburg Botschafft um tun/ daß so es wider kehren/ und tage an gelegentlichen Stetten darum leisten/ widerkerent sie es denne nit/ so mag inen unser Amptman darum abjagen zeglicher Wise als ob wir im Lande werent. Es hant auch die von Friburg ze Hern/ die denne ir Hern sint/ und auch wir unser Herren/ von den wir belehnet sint/ usgenommen/ also daß die von Friburg iren Herren/ und ouch wir unsern Herren/ von den wir belehnt sint/ kun sollent/ was wir inen von rechtrs wegen tun sollent und sol das an die Versag nit gan von dirre vorgeschriben Sun und Richtunge wegen/ so hant der Rat die Burger und die Gemeinde von Friburg uns den obgenanten Grav Egen gegeben Badenwiler/die Burg und die Herschafft mit ire Zugehörde lidig und lere/ und darzu fünfzehen tausend Marck Silbers/ und sind ouch wir derselben Herschafft und des Gutes von inen gewert/damit uns benuget Schlechtiglich ane alle Geverde. Diese vorgeschriben Sun/ und Richtunge/ und alle die Dinge/ die an disem Brief geschriben stand/ die gelobent wir Grav Egen von Friburg vorgenant/ war und Stette zehabende bi unsern Aide/ den wir darum geschworen han/ mit uferhebten Henden und mit gelerten Worten zu den Heiligen/ und dawider sunder noch sament niemer ze redende noch ze tunde/ noch schaffen gethan mit Worten noch mit Wercken heimlich oder offenlich/ weder mit Gericht/ Geistlich/ noch Weltlichen noch one Gericht/ noch in deheine Weg/ noch mit dheinen Sachen sust noch so/ und entziehend und begebent uns herum aller Friheit und Recht/ es sin Herrn-recht/ Stett-recht/ Burg-recht Herren Stette/ und des Landes/ und alles Gerichtes Geistlich- und Weltliches und gemeiniglich aller der Dinge damit wir/ oder jeman von unsern wegen wider dheines dirre vorgeschrieben Dinge jemer üt gereden oder gethun mochtent nu oder hernoch ane alle Geverde. Und bindent ouch hierzu alle unser Erben und Nachkomen und das ze einen offen waren und stetten Urkunde und Vestenunge aller dirre vorgeschrieben Dinge/ so hant wir Grav Egen von Friburg Landgrav v. Brißgow vorgenant unser Insigel gehenckt an diesen Brief/ darzu so hant wir gebetten dise nachgenanten Hren. unser lieben Oheim Marggrav Otten von Hochberg/ Burkarte Herrn ze Vinstingen und ze Scheunegk/ Heinrich von Geroltzegk genant von Tumingen/ Johannes von Usenberg/ Johansen von Schwanzenberg/ Heinrich von Geroltzegk von Lar/ und Hessen von Usenberg/ die mit uns in diesem Krieg warent/ und in diese Sune begriffen sint/ daß sü ouch ir Insigel zem Urkunde gehencket an diesen Brief. Und wir die vorgenant Hr. Marggran Otte von Hochberg/ Burckard Herr ze Vinstingen und ze Schonneck/ Herr von Geroltzeck genant von Tuwingen Johans von Usenberg verjehent ouch an disem Brief/ daß die Sun und Richtunge und alle diesi vorgeschriben Dinge mit unser aller Gunste wisseude und Willen beschehen sind/ und gelobent sü ouch für uns und für alle die unsern war und stette ze habende/ und dawider niemer ze redenie noch ze tunde mit dheinen Sachen noch in dheinen Weg ane alle Geverde/ bi den Eiden/ so wir darum geschworen hant mit uferhebten Henden/ und mit gelerten Worten gegen den Heiligen/ und zem offen/ stetten waren Urkund so hant wir unser Insigel zu des vorgenanten Grav Egen Insigel gehencket an diesen Brief. Die Sun beschah/ und wart dirre Brief gegeben an dem nechsten Dunstag vor dem Palm-Sunentag in der Basten/ des Jares da man zalt von Gottes Geburt drizehen hundert sechzig und achte Jar.

So bald sich also die Stadt Freyburg von dem Graf Egen loß gekauft hatte; so nahm sie Hertzog Leopolden von Albrecht zu ihren Herrn an/ welche ihnen stattliche Freyheiten/ wie folgender Brief zeiget/ verliehen haben: Wir Albrecht und Leupold Gebrüder von Gottes Gnaden Hertzogen ze Oesterzeich/ ze Steyer/ ze Kernden/ und ze Krain/ Herrn uf der Windischen Marich/ und ze Portenau/ Grafen ze Habspurg/ ze Tyrol/ ze Phirt/ und ze Kyburg/ Marggrafen ze Burgow/ und Landgrafen in Elsasze/ allen Leuten ewiglich/ die wo lebent/ oder hinach kunfftig sint/ den es ze wittzen durfft geschicht/ Heil in Gotte/ und Kunstschaft/ dieser nachgeschriben Dingen Fürstliche Mitigkeit und angeborne Gutkeit/ neigent und ziehent uns dazu/ daß wir alle unser Unterthanen und Getrewen Gunstcklichen innehaben/ und mit solchen Rechten und Auffsetzen/ bedencken und versorgen/ davon sü nemen und wachsen mugen. Darüber von billiger Danckbarkeit/ und Erchandnus/ sein wir pflichtig und gepunden die mit sundern Gnaden/ und Friheiten ze erhebende/ und ze erdente/ die mit sunder Begier/ und mit ganzer Stetigkeit/ ihres freuen/ und lutern Willen/ merunge unser Macht und Herschefte. Davon wann der Burgermeister/ der Rat/ und die Gemeine der Burgern/ Inwonern der Stadt ze Friburg in Brißgow/ Edler/ und Unedler/ Armer und Reicher/ die von

Notæ zur Beantwortung.

Alter unz uf disе gegenwurtige Zit / zu einen Gräven von Friburg und mit Namen nu ze lest den edlen Grav Egen von Friburg zu iren rechten natürlichen Herrn gehabt habent / und sich von demselben irem Hrn. mit sinen guten Willen und mit irren grotzen Kosten erberlich / recht und redlich gelediget / und sich uz sinen Handen gezogen / und in unser Gewalt / und gepiett / willicklich erbotten / und gegeben und zu unsern Landen und Herschafften verainet haben / und wann ouch wir und alle unser Erben der egenanter Burger / und der Stadt ze Friburg von solcher Wandlunge wegen rechte natürlich und erbliche Hrn. sint / und bliben sollen ewiclich / darum nach gutter Vorbetrachtung nach jittigen Rat unser Prilaten Lend / Herrn / Ritter und Knechte die unsern geschwornen Rates sint / haben wir disen egenanten Burgern / und der Stadt ze Friburg / dise Gnad und Friheit getan / und gegeben mit rechter Wizzen / tun und geben ouch mit Fürstlicher Macht / und mit Kraft dis Brifes für uns / und alle unsere Erben / die si / und alle ir Nachkommen ewiclich zu stetten vesten und unwiderruflichen Rechten und Gesetzen haben und nutzen sullen / in aller der Maztze / als hienach verschriben stet. Des ersten / daz der Perg und die Purgsäl gelegen ob der Stadt ze Friburg / daruffe die Purge stunden / der Stat zu iren sunderen Frumen und Nutze sein / und beliben sullen ewiclich / und sollen wir / noch unser Erben uns der nicht annemen oder dheinen Pow daruffe tun durch daz die Stadt und die Bürger davon fürbaz unbeswerer beliben / ouch sol di Wure mit all irer Zugehörunge ewiclich zu der Stadt und den Burgern gehören / und die si inen bliben und mugent si damitte tun und lazzen / besetzen / und entsetzen als mit andern Vorstetten daselbs ze Friburg / durch daz si versorgen mugen / daz fürbaz darutz niemand dhein schmehe oder Unzucht geschehen. Es sullent ouch die Stadt und die Burger ze Friburg ir Ungelt / und ir Zölle haben und nutzzen genzlich / und sullent vollen und ganzen Gewalt haben / dieselben ze minern / und ze merende nach irer Nothdurfft / als si daz mit guter Gewonheit / und besundere Friheit herbracht habent. Und sullent ouch ine haben / besitzen und nützzen völliclich / alle ire Welde / Almenden / Holtzer / Weider / Watzzer / Wune und Weide / und sullent dazu ganze Macht haben alle Empter / daz ist den Burgermeister / den Rat / die alten vier und zwantzig / die nachgehenden vier und zwantzig heimliche Rete / Zonfftmeister / Schriber / Schulmeister / Sigristen / Stockschwarter / Nachrichter / Hirten Herter / und andere solcher Ampter ze entsetzen / und die Tor ze Beßlietzen / und ze entschliettzende und apnung uf ze setzen / und die in ze nemende nach irer Bescheidenheit / und als si getreuwen rechte tun / und uns / in und der Stadt / Nutze und Gut sein / als von Alter Herkommen ist. Die vorgenanten Burger von Friburg sullent und mugent och Clöster / und ander ir Burger von ires Burgrechtes schirmen und handhaben / und och Burger empfahen / als si das von Alter herbracht habent ane Geverde / doch wir und iecklicher unser Erben / der Neuherre wird / sullen haben unser erste Bette ze einem male / um ein Persone uf iecklichen Closter / gelegen in der Stadt / und in dem Burgfride ze Friburg / und och utzterhalb / als es von Alter herkommen. Wir und unser Erben sullen ouch das Schultheitzen-Ampt in der Stadt / in den Vorstetten / und in der Wure / ze Friburg / daß uns angehöret und bliben soll / leihen einem unter den alten vier und zweinzigen / wen wir wellen / und mugen denselben Schultheitzen verkerē wenne / und wie dicke uns das fuget / und einen andern uz denen alten vier und zweintzigen dazusetzen als das v. Alter herkomen ist. Ouch sol derselbe unser Schultheitzze von unser wegen Gewalt haben ze richten / umb aigen / Erbe / und Gelstschulde / um Unzuchte / Mörde / und dem blutenden Schlag / umb Dup und Frebel / und um alle ander Sachen / wie die genant sint / und sullent alle Wette / und Besserungen besten und bliben in desselben Schultheitzzen Hand; ane alleine die Schulde und Bezzerunge / der man sprichet / des Herrn Hulde wer die verwircket / die sol an uns sten nach den Dingen als ez von Alter herkommen ist / ane Geverde. Derselbe Schultheitz sol uns och einen gelerten ißlichen Ait sweren zu den Heiligen / daß er ein rechter gemeiner Richter si / Richen und Armen / ungevarlich / und daß er uns alle unsere Recht vestiklich und gänzlich halte / und tu / und ouch die kunde / und melde / und uns gehorsam ist / wartte und diene / als das och von alter herkommen ist. Wirdet ouch jeman ze Friburg rechtlos / den sullen wir / noch unser Amt-Lute von unsern wegen uf sin Gut nicht vallen / noch sich des underziehen / es si denne / daß er rechtlos si worden umb einen Todschlag / oder um welich Sache er den Tod verschuldet / so sol er uns ze Bezzerung geben zehen Phunt Phening Friburger Münze. Ist er aber rechtlos worden umb den blutenden Schlag / so ist er uns verfallen ze Bezzerunge finf Phunt derselben Phenninge. Durch daz ouch die egenante Stat und die Burger ze Friburg von uns und den unsern geschirmet werden / und in steten Frieden und Gemache beliben / und ouch unser Land und Lute von in gestercket sin / und Rat und Hälffe gewinen / haben wir verbizzen und gelobt / für uns und unser Erben / und gelobent ouch genediclich an diesem Briefe / daz wir dieselben Stat ze Friburg noch dhein Recht oder Nutze / die wir da in der Stat haben / niemer us unsern Handen und Gewalte lazzen / noch emprömden sullen weder mit Verkouffen / mit Versetzen / mit Geben / mit Wechslen / noch in dheinen andern Weg / ünder wir und unser Erben sullen die egenante Stat mit allen Würden / Rechten / Nutzen und Zugehörungen zu unsern Handen selber innehaben / und besitzen ewiclich ane Geverde. Ouch sull dheiner der Burgern / oder der fezzhafft ist ze Friburg nicht für uns phantbar sin / wan wir si damit sunderbar begnadet und gefryet haben. Wann ouch die vorgenant Stadt gelegen ist gegen unsern Lande ze Schwaben / darumme setzen wir und wellent daz si ewiclich gehöre in die obern Land-Vogti ze Schwaben ze Ergow / ze Turgow / und zu dem Schwarz-Walde. Ouch setzen wir und wellen / wer der ist / der unser Hauptman oder Pfleger wird in der egenanten obern Land-Vogti / daz der dem Rate / und der Stadt ze Friburg vor allen Dingen sweren sol / daß er si von unsern wegen vestiklich halte / und bliben lazze bi allen Rechten / Friheiten / Wirden / Eren / und guten Gewoheiten und inen zu allen iren Sachen getrewlitw und furderlich und behollfen si / und darnach sol denne der Rat demselbem Phleger und Hauptman sweren an unser stat / gewerig und gehorsam ze sin uns an uns. Es sullen ouch uns und unsern Erben zugehört und behalten sin zu dem Schultheitzen / Amte und den Rechten die davor begriffen sind die Kilchen / Satz / und die Lehenschafft unser Frowen Münster ze Friburg / das derselben Stat Pfarrkilch ist / und S. Niclausen Kapelle daselbs also daz wir die / als offte si ledig werdent / liben und darzu antwurten mugen und sullen erber Pfaffilch Personen / doch mit der Bescheidenheit / wem wir ye die egenanten Pharkilchen liben / daz der verheize / und sich virpinde / daz er die Stockhe und die Bette den Burgern an den Pow unser Frowen Münsters daselbs volgen und gevallen lazze / ane alle Irrunge / und Widderrede / und dier erber Priester da zehabende / mit den die Pharre und die Unterthanen versorget sin / und die Gozdienst als schön und erberlich da haben / als das von alter herkommen ist / ane Geverde. Swas ouch Kapellen / Altar und Phründen in dem egenanten Munster / und in allen Kilchspel ze Friburg gestiftet / bewidmet und gewichet sint / die sullen mit der Lehenschafft / und mit allen Sachen beliben / alß si gestiftet und herkommen sint.

Notæ zur Beantwortung.

sint. Och sullen wir die Munze ze Friburg / die ouch zu unser Lehenschafft gehöret / einen des Rates lihen / und sol der Rat die inne haben / schlagen / besorgen / und in Eren halten nach Notdurfft der Stadt und des Landes / alß da von alter herkommen ist / und swas Nuzes gevallet / von derselben Munze und von den Rechten / die dazu gehörent / das sol der halbe Teil den Munz-Meistern gevallen / ouch alß das von alter herkommen ist an Geverde. Uns gehöret ouch an / und sol uns dienen und bleiben ewiclich der Zol an dem Obern Werde / da das Geleitte ze Brißgow in gehöret / alß ez die Grafen von Friburg von alter gehebt habent / und ouch die Fronwage / und der Zol in der Stat / den die Grafen von Friburg vormahls gehebt habent / und wer dieselben Zölle von unsern wegen sammet / und inninet / der sol daraus richten die Zinse / die man davon geben sol / und sol ouch dem Rate daselbs verbizzen / daz er alle die Pruggen / die über die Stette Graben gent / davon beforge / bezzern und in Eren haben / alß von alters herkommen ist / an Geverde. Swaß ouch Geltes uf der egenanten Munze in den itz genanten Zöllen versezet ist / das mugen wir und unser Erben abiösen / wenne wir wellen nach sag der Pant-briefen die hievor die Grafen von Friburg darüber geben haben / usgenommen alleine fünf Phunt Phening Geltes auf den Zollen die ewiclich davon gan sullen. Uns sullent ouch zugehören und järlich gevallen die Zinse von Hofstetten / ze Friburg von der Aygenschafft wegen in solicher Nazze / wer die nicht richtet / und weret alle Jar zwischen S. Martins Tag des Bischoffes / und dem heiligen Tag ze Winachten / der ist uns vervallen drü Phunt Pheninge zu Bezzerunge / und sol man dieselben Pheninge vordern / und gewinnen mit gerichte. Von demselben Hofstat Zinse sol yecklicher der alten vier und zweinzigen haben / atnen Schilling Pheninge / järliches Geltes / von sines Amtswegen / als das von Alter herkommen ist. Es sol ouch uns zugehören / und gevallen / das Korn von dem Butten-rechte der Korn-louben zu Friburg / als das von Alters herkommen ist an Geverde. Wir mugen och Juden haben in der Stat ze Friburg / die da husliich sizen und wonen / und uns dienstbafft sin / durch daz si aber dester fridlicher sitzen / und dester paz geschirmet werden / so sullent der Steuren und Dienste / die sie ye zu den Zeiten gehent / und tunt gevallen uns und unsern Erben die zwen Teile / und der dritte Teil sol gevallen den egenant unsern Burgern / zu derselben unser Stat gemeinen Nuze / und Notdurfft / an Geverde. Were ouch daz wir / oder unser Amt-Lute an unser stat / zu dhemen unsern Kriegen an die egenante Burger von Friburg Hilfe und Dienst vordern wurden / die sollen si uns thun / alß ander unser Stette in den vorgenanten unsern Obern Landen / an Geverde. Dieselben unser Burger von Friburg sullent sich ouch weder zu Herren / noch zu Stetten verpinden noch verpflichten in dheinen weg / ane unser / oder unser Erben besunder Urlaub / Wizzen und Willen. Welche ouch ze Friburg in der Stadt in den Vorstetten / und der Wure sezhaft sint / ß sint Burger oder Geste / die sechzehen Jahren alt oder älter sint / die sullen nu an diesem Anfange unser Herrschafft daselbs ist / und darnach ewicklich / wenne unter unsern Erben ein neuer Herr an sinen Gewalt tritet / uns oder unsern gewissen Amtmane / an unser stat alle gemeinlich sweren gelerte Eide zu den Heiligen uns getrew und gewer ze sinte / unsern Frumen und Ere zu furdern / und unsern Schaden ze wenden und ze widerstehende / so verre si mugent ane Geverde / und uns und unsern Amt-Luten an unser stat mit dem vorgeschriben Rechten / Nuzen und Diensten gewertig und gehosam ze sinte / ane Widerrede alß ihren rechten natürlichen und erblichen Herrn / und alß diser Brief beschreibet / ane alle Geverde und ze gleicher Wizze sol ouch desselben sweren uns / und der Stat ein yecklicher / der ze Friburg zu einem Burger empfangen / und genommen wird / alß das von alter herkommen ist / ane alle Geverde. Wir die vorgenanten Hertzog Alb. und Hertzog Lupolt für uns und alle unsere Erben ewiclich haben ouch den obgenanten unsern Burgern / und der Statt ze Friburg zu den vorgeschriben iren Rechten / Friheiten und Genaden bestettet / und vernenet wizzentlich mit Fürstlicher Macht / und mit aller der Schonheit / Worten / Wercken und Geperden / die dazu gehörent / bestetten und verneuern ouch mit Kraft dies Briefs alle die Recht / Friheit / und Gnade / die in von Röm. Kayseru und Kuntgen / und och von der Herrschafft / und den Grafen von Friburg verlihen und geben sint / und die si mit guter Gewohnheit von alter unz uf disen heutigen Tag gehebt und beregebracht habent / und wellen vestiglich / daz die in voller Krafft beliben ewicklich mit allen den Puncten und Artickeln / die in iren Handvesten begriffen sint in solicher Nazze / alß ob derselben ir Hand-Vesten in disen unsern Brieve von Worte ze Worte verschriben stunden / doch uns und unsern Erben unschedlich an den Puncten und Artickeln / die davor geschriben sient / ane alle Geverde und Argliste / und darüber ze ewiger Gedächtnüsse / vollkomner Gezeugnüsse / und ze offenen Urkunde / und ouch ze ganzer Sicherheit / daz stet unverruckt bliibet / und veste gehalten werde / ewiclich / alles das / da vorgeschriben stet / hiezzen wir Herz. Alb. und Herz. Leupolt die obgenanten unsere grozze Insigel hencken für uns / und all unser Erben an diese gegenwurdige Hand Veste die geben in unser Burg ze Wen an dem Abende des geburtlichen Tages des Heil. Herrn sant Johannes des Tauffers / ze Sunwenden nach Kristes Geburde / druzehen hundert Jaren / und darnach in dem achten und sechzigisten Jare / do die Zale der Indiction was sechse.

Von dem Verkauff, den Graf Hugo an. 1367. mit denen Hertzogen von Oesterreich über die Marggrafschafft Breyßgau geschlossen hat / hat Helim sub voce Breyßgau folgendes angemercket: anno 1367. verkaufte es Hugo an die Hertzoge von Oesterreich / welche es auch beständig besessen. In dem Repertorio findet sich notirt / daß die Ertz-Hertzoge von Oesterreich Graf Hugoni nicht so gleich die 55000. Fl. haben auszahlen können / daher sie ihm / bis zur völliger Abtragung besagter Summæ Thaun / Mößmünster / Enzlißheim / das Amt Trabach und noch andere Aemter versetzet. Es brachten aber hierauf die grosse Schulden Graf Conrads von Freyburg aus / welche zu bezahlen die damahlige Herzog von Oesterreich übernommen / und findet sich die gantze Specification der Schulden / wie dieselbe von Seiten Oesterreichs abgezahlet worden / noch jetzo in dem Archiv zu Freyburg / welche aber Weitläufftigkeit wegen beyzudrucken / nicht vor rathsam gefunden worden / sonderlich da das Original in der öfters angeführten Rechts-Streitigkeit contra Baaden bey dem Kayss. Cammer-Gericht producirt worden ist. Die Ursach / warum sich Graf Egen von Fürstenberg gegen Geld die Land-Grafschafft Breyßgau an Oesterreich zu über lassen / endlich bequemet / ist gewesen / dieweil der Kayser und das Reich nach damaligen Umständen die eigenmächtige Abtrennung der Marggrafschafft Breyßgau von der Stadt Freyburg / als dem Reich schädlich / nicht zugeben wollen / daher er sich endlich fügen müssen. Von welcher Zeit an die Durchleuchtigste Ertz-Hertzoge von Oesterreich die Land-grafschafft Breyßgau durch verschiedene Familien / und öffters auch durch angräntzende Stände und Grafen des Reichs verwalten lassen.

Anno. 1370. hatte Hertzog Leopold dem Marggraf Rudolph von Baaden diese Land-Vogtey anbefohlen. Die Urkund davon ist folgende: Wir Leupold von Gottes Gnaden Herzog zu Oesterreich / ze

Notæ zur Beantwortung.

Steyr / ze Kernden / und ze Crain / Grafe zu Tyrol ꝛc. thun kundt. wie das ist / daß wir den edlen unsern lieben Oheim Marggraf Rudolffen von Baaden jezund empfohlen haben die Land-Vogtey in Brißgow / so soll es doch unsern lieben getrüwen dem Schultheißen / dem Rat / und den Bürgern ze Friburg daselbs im Brevßgow an iren Rechten darüber sie des Hochgebornen Fürsten unsers lieben Bruders Herzog Albrechts / und unser Handveste habent / kein Schad seyn. und wenne sy den obgenanten unsern Bruder oder uns darum anruffen / so sollen wir sy under einen Landt-Vogt zu Schwaben pliben lassen / alß die egenant ir Handveste sagent. mit Urkund dief Briefs / geben ze Basel an S. Erharts Tag eins Bischoff / nach Cristi Geburt dreuzehen hundert Jar / darnach in dem siebenzigsten Jare.

Marggraf Rudolphs Revers-Brief de eodem anno heisset von Wort zu Wort: Wir Rudolph von Gottes Gnaden Marggrave zu Baden verjehen und thun kund offenlich mit diesem Brief / daß der Hochgeborne Fürst unser lieber gnädiger Herr Herzog Lupold / Herzog zu Oesterreich / zu Steyr / zu Cärnden / und zu Crain / Graf zu Tyrol ꝛc. für sich selb / und dem Hochgebornen Fürsten Herzog Albrecht seinē Brudern / auch unsern lieben gnädigen Herrn / die Land-Vogtey / und Hauptmanschafft im Brevßgau / nemlich die Stadt Neuenburg / Brevsach / Freyburg / Kenzingen / und was sie zu Brevßgau habend / und darzu die Stadt Billingen mit allen ledigen Nuzen / die ze daselbst und zu Brevßgau haben / hat uns in Pflegweise / uniz an ihr beeder oder ihr antweders wiederruffen eingeben / und entpfohlen: also daß wir von ihren wegen dieselben ihr Städte und Land / Burger / und Landt-Lüte / an ihren Lyberen / und Güthern allenthalben behüten / schirmen / und fristen / und sie bey allen ihren Freyheiten / Recht / und alten guten Gerechtigkeiten halten sollen so wir immer best können / und mögen / ane Geverde / wider aller männiglich / niemand ausgenomen / wo und wann ihnen das Noth geschicht / und sollen auch allenthalben mit demselben ihren Stätten und dem Lande recht Gericht führen / also daß wir nach dem Rechten oder der Mynne und etwann in beede Wege als sich je die Sach heischen / gelich und gemeiniglich richten und richten heischen / dem Armen als dem Reichen / unverzogentlich one alle Geverde / was auch von Gerichts wegen / oder sonst Fallen und Bussen verschuldt werdent / die die obeingenante unsere Herrn die Herzoge anhörend / in dem egenanten ihren Stätten und dem Lande / die sollen wir nebst allen ihren ledigen Nuzen daselbst haben / und niessen / gäzlich dieweile wir Land-Vogt sein / und sollend auch die bescheidenlich und als gnediglich annehmen / daß es der egenanten unser Herrn von Oesterreich Lüthen und Burgern / die solche Buße verfallend / unwüstlich und unverderblich sey / und uns doch nach Gelegenheit der Schuld und der habe davon gefallen / zu der egenanten unser Herrn der Herzogen Handen das billig und bescheidlich sey an Geverde / auch sollen die Jahre der egenanten Land-Vogtey und Pfieg sich anheben auf unser Frauen Tag zu der nechsten Liechtmessen / und ob sichs fügt / daß nider keinen Jar auffstande solche leuffe / Kriege / und groß Sache / darum wir durch Frieds und Schirmung willen der obgenannten Stette / Burger / Lüthe / und des Landts zu der Macht gewapent Lüthe / die wir von dem egenanten Stetten gehaben mögten / noch mehr Volcks beburffen / zu einem Besatze / zu täglichen Krige / oder zu behüten das Landt / was fosten / uns den darüber und über andere der egenanten unser Herren der Herzogen redliche / und wissentliche Nothdurfft laussend / den sollend wir jeglichs Jars zu einem mahl zu Hand nach der Liechtmesse mit redlicher und wissentlicher Rechnungs bringen / für die edlen und erbaren Waltherrn von der Dichte / Hesen Schnewelin / und Conrad Schnewelin / Räte / Schultheiß / zu Freyburg / und wann wir dieselbe Rechnung thun wollen / daß sollen wir vorhin empieten den vorgenanten unsern Herrn den Herzogen in solcher Zit / daß sie sich beede / oder ihr aint weder darzu gefügen / oder etwan darzu geschicken mögen / und was dan die vorgenanten drey / oder der mehrtheil under ihn umb solch Kost und Zehrung erkennend und sprechen ungefährlich bey ihren Treuen / an Aid statt / das sollen unsere vorgenante Herren die Herzogen / und ihre Erben uns / und unsern Erben geben und gelten färterlich gütlich zu solchen Zielen / und Tagen / als auch die egenanten drey / oder den mehreren Theil under ihn bescheidenlich und mögenlich dünckend / ane alle Geverdt. Were aber / daß die vorgenanten unsere Herrn die Herzogen weder darzu kamen noch sende / dennach sollend die vorgenanten drey darum aussprechen inen den nechsten Monath / so wirs da nach an sie fordern / ane alle Geverde. Wer auch / davor Gott sey / daß der obbenanter dreyer einer abgieng / auser Lands wär / oder sunst unnutze würde / in der Sache / so sollen übrige zwen ein ander aus unser Herrn der Herzogen Rath als gemeinen zu ihn nehmen / der denselben Gewalt habe / zu gleicher Weiß als der vorderen an Geverde / wann auch / und zu welcher Zeit in dem Jare die vorgenante unsere Herren die Herzogen beede miteinander oder ihr aint weder besonder selber unter Ougen / oder mit ihren offenen versigelten Briefen die vorgenante Land-Vogtey und Stette alle miteinander oder keine besondere an uns verordnet / so sollen wir ohnverzoglich / ane alle Irrung und Widerrede ihnen in den Namen als davor der abgetretten und die geantworthen in selber oder wem sie die Antworthen heißen / und sollen wir ihn darwider nit verziehen / noch zu Worte haben / ob sie uns den Recht geiten sollen / noch kein andere Sache / Schulde / noch Ansprache / die wir zu ihn hetten / in kein Weg / oder zu welcher Zeit in dem Jar uns die vorgenanten unsere Herrn die Herzogen absetzen / darnach sollen wir uns auch umb solchen Kosten / als vor beschieden ist / unsere Rechnungen bringen / für die obgenanten drey / die darüber erkennen und die vorgenante unsere Herrn die Herzogen sollend uns dieselbe Kost Gelden zu gleicher Weise / als vorgeschriben stet / an alle Geverde. Darnach alles das so hiervor geschrieben stet / und darzu der vorgenanter unser Herren der Herzögen Räth / haben wir vorgenant Marggrave Rudolff geschworen / und gelobt mit unsern liblichen Eide stett zu haben / und getreulich zu vollfüren / ane Geverde. Mit Urkundt dieß Briefs versigelt mit unsern eigenen anhangenden Insigel. Diz geschahe / und der Brief wart geben zu Baßel an dem nechsten Montag nach denen zwelffen Tagen zu Weyhenachten nach Cristus Geburt / da man zalt dreyzehen hundert Jare und siebenzig Jare.

Es ist nicht nöthig mehr Urkunde von der Marggrafschaft Brevßgau vorzubringen. Nur wird nicht undienlich seyn / darzuthun / daß diese Marggrafschaft mit Kayser Carl des IV. Genehmigung an die Durchläuchtigste Herzoge von Oesterreich gediehen sey. Kayser Carl der IV. giebt den besten Beweiß selbst davon anno 1373. Wir Carl von Gottes Gnaden Römischer Kayser zu allen Zeiten mehrer des Reichs / und König zu Böhmen ꝛc. Entbiethen den edlen Otten und Hansen Marggrafen von Hochberg / unsern und des Reichs lieben getreuen / unser Gnad / und alles Gut. Lieben Getreuen. Um die Vogtey Schitzung / und Schirmung des Closters zu Tennenbach grawens Ordens / die wir euch nun nechst verlihen haben. Nun seynt wir unterwiset / daß dieselb Vogtey und Schirmung zu der Grafschaft Friburg gehöret / als wir dieselb Grafschaft mit Vogtrecht des ehegenanten Closters / und ihr Zugehörungen vormals dem hochgebornen Albrechten und Lupolden Herzogen zu Oesterreich zu Steyer / zu Kärndten / unsers lieben Sunen verlyhen

Notæ zur Beantwortung.

hen haben: darumben widerruffen wir mit rechten Wissen / mit Krafft dieß Briefs solch Verleyhung empfehlen und gnaden die wir euch von wegen der obgenanten Vogtey gethon haben / und gebiethen / und heissen auch ernstlich / daß ihr euch der vorgenanten Vogtey fürbaß nit mehr annehment / und zumahl davon lasset / wann wir meinent und wöllen / daß dieselb Vogtey die egenanten Herzogen von Oesterreich unsere Sune / und nyemand anders inenhalten / und verwesen sollen / nach laut der Brief / die sie von uns darum haben. Geben zu Luckare am Donstag nach Epiphaniæ unser Richen in den sieben und zwantzigsten / und des Kayserthums in dem achtzehenden Jare.

Von dieser Zeit an ist das Durchläuchtigste Ertz-Haus Oesterreich biß auf Kayser Sigismund in dem ruhigen Besitz der Statt Freyburg/und der Land-Grafschaft Breyßgau geblieben bekanter massen aber unter diesem Kayser Herzog Friderich von Oesterreich in die Reichs-Acht gekommen / wovon bereits in dem ersten Absatz ad §. 46. weitläuffiger gehandelt worden. Dieser Herzog wurde nun genöthiget/wie alle seine Schwäbische Länder / also auch Breyßgau dem Kayser aufzugeben. Wie dises die ohne dem schon bekante und in dem Druck gegebene Urkund / de anno 1415 bezeuget: Wir Friderich zu Oesterreich ꝛc. erkennen uns offentlich mit disem Brief / seit wir in ungnade gefallen seynd unsers Herrn des Allerdurchläuchtigsten Fürsten Sigismunden des Königs in Ungarn und Böheim/ daß wir da zu Costentz in unser eigen Person seyen für denselben unsern gnädigen Herrn den König kommen/ und haben unser Leib und Gut / Herrschafften / Land und Lüth / Stett / Burg / Vesten / und alles daß wir handt/nichts ausgenomen zu seinen Königlichen Gnaden gegeben / und geben es auch ihm mit Krafft dis Briefs / also daß er mit uns / unsern Landen und Lüthen und Gütern mag thun und lassen nach allen seinen Willen. Was Klag auch ein jegliche Person an uns hat / sie sey gleich geistlich oder weltlich / edel / oder unedel / niemand ausgenommen / in was Sach es seye / das hand wir alles gesetzt und gegeben in den Willen des vorgenanten unsers Herrn des Königs/also und in dise Weise / was unser Herr der König uns heisse / und uns von seinetwegen gebeissen/ oder geordnet wird / nach seinen Willen zu thun gegen allermäniglich / und das sollen und wollen wir thun / erfüllen und enden / ohne allen Verzug und ohn alle Geding. Wir sollen und wollen auch thun und schaffen / daß Pabst Johannes wider gehn Costentz komme / oder anderswohin da unser Herr der König will / in sein Hand und Gewalt des heiligen Concilium zu Costentz. Wir hoffen / daß nach dem Königlichen Worth / er gegen uns gethan hat / daß der Pabst und alle die mit ihm kommen gehn Costentz oder anders wohin der König will / sicher und getrost seynd ihres Leibs / und alles ihres Guths / daß sie mit ihnen darbringen. Und begebe es sich / daß Pabst Johannes das Pabstthum aufgebe / oder abgesetzt wurde / so soll es stehn bey dem Concilio, wie er versehen werde / nach seinen stat / und nach seiner Nothdurfft. Wir sollen und wollen auch zu Costentz pleiben in Leistung / biß alle unsere Amt-Lüth / Burger und eingesessene Leuth der Burger und der Stett des Lands zu Schwaben / Elsaß am Rhein / Breyßgau / in der Grafschaft Tyrol / und am Inthal vorgenanten unsern Herrn dem Kunig und dem heiligen Reich gehuldent / gelobent / und schwerent zu den Heiligen / ihm gehorsam zu seyn als lang untz vorgeschribene Ding geschehen und vollbracht werdent / oder aber unser Herr der König sie der Bündnus und Eide ledig sagt mit Mund und mit Briefen. und were es / daß wir die vorgeschribene oder keines hielten / oder darwider thäten (da Gott vor sey) so sollen alle unsere Stett Land und Leuth verfallē seyn unsern Herrn den König und dem Heiligen Reich und auch denen dienen und gehorsam seyn / ohne unser und aller männiglichs Widerrede. Und dise Ding hab ich alle geschworen stet zu halten. Geben in Jar 1415. am Zinstag vor der Auffarth.

Es ist aber bekant / daß der Kayser Sigmund endlich den Herzog Fridrichen wieder zu Gnaden angenommen / da ihme dann auch anno 1421. alle seine Land und Leuth/ einfolglich auch Breyßgau/ wie eingeramet worden. Es hat sich dises Restitutions-Geschäft / laut der Urkund Kaysers Sigismundi an. 1418. angefangen: dann so schreibt der Kayser an den Marggrafen Bernhard zu Baden: Wir Sigmund von Gottes Gnaden Römischer König / zu allen Zeiten Merer des Reichs/und zu Hungarn/ Dalmatien/ Croatien König ꝛc. entbiethen dem hochgebohrnen Bernharden Marggrafen zu Baden unsern lieben Oheim/ und Fürsten unser Gnad und alles Gutes; Hochgebohner lieber Oheim und Fürst / als wir dem Hochgebohrnen Fridrichen Herzogen zu Oesterreich unsern lieben Oheim und Fürsten solche Spenne/ Kriege und Feindschaft die wir mit ihm gehabt haut gerichtet und übertragen sind/ und ihm durch seine/ und etwo viel seiner Freunde demüthiger und stetiger Bitte willen/in unser Gnad wieder kommen lassen haben / und als auch zwischen uns sonderlich beredt ist / daß wir ihm solche Schloß / Lande / und Leuthe / die wir ihm abgenommen / oder die wir ihm entwehrt haben / und die bey ihm bleiben wollen / folgen lassen sollen / usgenommen was wir Gnade und Freyheit Stetten / Schlossen / oder jemand andern gethan und was Brief wir darüber gegeben haben / wann wir niemand wider seinen Willen davon tringen lassen wellen. doch was wir gegen den allen und ihr jeglichen mit ihr jegliches guten Willen gethun mögen/ es sey mit unsern guten Worten/ Briefen oder Botschafften ungefehrlich/ das wollen wir getreulich und gerne thun. So hat sich auch der vorige Friderich gen uns verschriben und verbunden etlicher Punkten und Articul, ob er die Uberfuhre / das dann alle Stette / Schlosse/ Lande und Leuthe / die wir ihm ingeben / uns verfallen sollen / und auch solchen gemeinen Klägern / die uns ihre Klag vormals in Schriften übergeben haben / die soll er gütlich abrichten / oder aber des rechtens pflegen / und was also in der Güttigkeit betharidingt / oder Recht erkant wurde / dem soll er nachgehen / und dem genug thun ohne Verzieehen und Inträge. Thäte er aber das nit / so haben wir Macht das zu vollführen / und ohne sein oder jedermanns Irrung auszurichten und nimt die Stette Schlosse/Lande Lüth und Güter/die wir ihm jezund wider ingeben werden / geloben und schweren und auch verbriefen ob es zu solchem Fall käme / und das also gewärtig und verbunden zu seyn / in aller Maß / als das solch versigelt Briefe / noteln / und Berednnge zwischen uns und ihm gegeben / eigentlicher begriffen / und inhalten / die du denen Stetten furbringen/sigelt Brief und Noteln zaigen sollt / darin die Fäll und Articul geschriben steben. Darum so gebiethen wir ernstlich und festiglichen mit disem Brief / welche Stette. Schlosse / Lande und Lüthe / die du von uns inne hebest / by dem vorigen Fridrichen bliben wollen / das du zu voran von ihnen an unser statt solch Gelübt Aydе und Briefe in vorgeschriebener Maß uñemmen sollest / und wann das alles geschehen ist / daß du alsdann dieselbe Stette / Schlosse/ Lande und Lüthe ihrer Aydе / die sie uns und dem Reisern wegen ledig sagen / und sie darnach dem vorigen Fridrichen oder seinen Botten / die er dann dazuschicket / unverzogenlich ingeben sollest. Doch so ist mit nemblichen Worten usgedinget/welche bey uns bliben von / daß das an denselben stehn soll / und sie sollen niemand über ihren Willen gedrungen werden. Geben zu Basel / versigelt mit unseren Königl. Insigel nach Cristi Geburt vierzehen hundert Jahren/und darnach

Notæ zur Beantwortung.

nach in dem achtzehenden Jar / an dem 4ten Tag des Monaths Junii unser Riche des Ungrischen in dem zwey und dreyßigsten / und des Röm. in dem achten Jar.

Es ist aber die würckliche Restitution gleichwohl biß 1423. hinausgezogen worden. Wie des Marggraf Bernhard zu Baden Schreiben bezeuget: Wir Bernhard von Gottes Gnaden Marggraf zu Baden ꝛc. embiethen dem Burgermeister und Rathe zu Neuenburg in Brißgowe unsern Gruß / und thun euch zu wissen / daß der Allerdurchluchtigst Fürst / und Herr Herr Sigmund Römischer Kunig zu allen Zitten Merer des Reiches / zu Ungarn / zu Beheim / Dalmatien / Croatien ꝛc. Kunig / unser gnädiger lieber Herr einen offen Brieff / wie er dem hochgebornen Fürsten unsern lieben Herrn und Oheim Herzog Fridrichen Herzogen zu Oesterreich / und seinen Vettern alle ire Lande / Lüte / Stette / Schlosse / Merckte und Dörffer / mit allen Herrlichkeiten / und zugehörungen gänzlichen wiederkert / und herlouhte / und Vollmacht gegeben habe / die wider zu losende / und an sie zu bringende / uns geschriben / und auch begehrt / gehäissen / und empfohlen hat / ine / und seinen Vettern der Vogtey und aller Stette / Schlosse / Mergkte / Dörffer / und Güter in Brißgowe abzutretten / und ine die inzugeben als siner Kuniglichen Gnaden verfigelter Brief hernach von Wort zu Wort eigenlich geschriben stet / und sahet derselbe Brief also an: Wir Sigmund von Gots Gnaden Römischer Kunige zu allen Zeiten Merer des Richs zu Ungern / zu Beheim / Dalmatien / Croatien Kunig. Entbiethen den Hochgebornen Berharden Marggrafen zu Baden / unsern lieben Oheim und Fürsten unser Gnad und alles Gut. Hochgeborner lieber Oheim und Fürst. Wann wir den Hochgebornen Fridrichen Herzogen ze Oesterreich unsern lieben Oheim und Fürsten in unser Liebe und Hulde genommen haben / und mit ihm gänzlich und freundlich verrichtet und vereinet sint / und auch darumb ihme und seinen Vettern alle ire Lande und Lüte Stette / Schlösser / Merckte und Dörffer mit allen Manschaften und Lehenschafften / der wir uns zu unsern und den Richs Handen underzogen haben / und die wir auch verpfendet / und andern Lüthen verschriben haben / zu unser Widerlosung / und der wir mächtig sin / gänzlich widerkeret / und ime seinen egenanten Vettern / und iren Erben gegönnet / erlaubet / und volle Macht gegeben haben / solch Lande und Lüthe / Vesten / Stette / Merckte / Dörffer / wo die Gelegen oder wie die genant sint / zu lösen / und wieder an sich zue bringen / und wann wir dir die Vogty in Breißgow über die Stette nemlich Breysach / Fryburg / Neuenburg / Endingen / Kenzingen / Merckte / Dörffer / und andere Güter darinn gelegen / uff unsern Willen befohlen haben / darum so begehren wir von dir / und heissen / und empfehlen dir auch ernstlich / und vestiglich mit disen Briefen / daß du dem egenanten Fridrichen und sinen Vettern derselben Vogtye / und aller Stette / Schlösser / Merckte / Dörffer / und Güter / wenn du das von ihretwegen erfordert würdest zu Stund abtrettest / und ine die ingebest / one alles Widersprechen und Irrung / und ob sie dir mit einigen Glübden von unsern und dem Reichs wegen pflichtig waren / sie solcher Glübde / quit und los sagest / als wir sie auch / wes sie uns und dem Riche mit Glübden / nachdem und wir sie zu unsern / und des Richs Handen bracht haben / pflichtig gewest sin / mit unsern sunderlichen Brieffen ledig sagen / und thu darinnen nichts anders / als wir dir des wol getruwen. Daran bewistu uns besunder Danckuemigkeit / und Wolgefallen. Geben zum Tattos nach Cristus Geburt 1425. an Dunstag vor dem Suntag Judica in der Vasten unser Riche des Ungrischen in den 38sten des Römischen in dem 17den und dem Behmischen schon in dem fünfften Jaren. Den tun wir uch den obgenanten von Neuwenburg kunt mit disem Brief / das unser guter Willen ist / daß ir dem obgenanten unsern Herren und Oheim Herzog Fridrichen / und seinen Vettern oder wen die darumb zu uch schickent / und in das empfehlent / Glübde und Huldunge tund / und gehorsam sint / und wan ir das gethon / oder aber iren Erben bothen also Huldung zu tund gesagt habent / nach irem Gefallen / so sagen wir uch solicher Glübde / Huldunge und Eyd / und was ir uns an unser gnädigen Herrn des Kunigs statt in Land / Vogts wise / als ir uns von sinen Gnaden empfohlen gewest seet / nach Innhalt des egenanten unsers gnädigen Herrn des Kunigs Briefen / gänzlich und gar quit / ledig und los one alle Geverde. Zu Urkund / so haben wir unser Sigell thun trucken zuruck uff disen Brief. Dat. Baden feria quarta post beati Erhardi Episcopi. A. Dom. 1426.

Nach diser beschehenen Wiedereinräumung ist das Durchläuchtigste Ertz-Haus Oesterreich ruhiger Herr von der Land-Grafschafft Breyßgau geblieben. Aus denen angeführten Urkunden aber erhellet Sonnenheutet 1mo. daß die Land-Grafschafft Breyßgau unter die Conradinische Verlassenschafft nicht gehöret / sondern andere rechtmäßige Herrn über sich gehabt habe 2do. Daß sie justissimo titulo endlich an das Ertz-Haus Oesterreich / jedoch mehr als 100. Jahr nach Conradini Tod / gekommen sey. 3tio. Daß das Hertzogliche Haus Bayern von Conradini unglückseeligen Ende an / niemals einen Anspruch auf dise Land-Grafschaft weder denen vorherigen Besitzern derselben / noch dem Durchläuchtigsten Ertz-Haus / auch nicht einmal zu der Zeit / wie sie Hertzog Friderich abtretten müssen / gemacht habe. Ja daß 4to. vielmehr Kayser Sigismundus niemand mehr gewust habe / der Anspruch auf Breyßgau hätte machen können / noch dergleichen / denen damaligen Hertzogen in Bayern zu thun / eingefallen sey.

(8) Daß Breysach und Freyburg / ehe sie an das Haus Oesterreich gekommen / Reichs-Städte gewesen / hat oft belobter P. Marquard l. c. p. 10. & II. T. 1. mit folgenden Worten angemerckет: Neque etiam hic disquiritur, an Brisgovia à Zaringiæ Ducibus hæreditario jure ad Habspurgenses pervenerit? Testatior enim res est, quam ut ulla indigeat probatione, quod civitates istius Landgraviatus Friburgum, & Brisacum, extincta Linea Zaringensi, ad Romanum imperium postliminio quasi redierint, ita quidem, ut in priore illarum civitatum recessus imperii habitus fuerit An. 1498. die Jovis post festum Ægidii: posterior vero, puta Brisacum, vivente etiam tum Bertholdo ultimo Duce Burgundiæ & Turegici loci legitimo advocato (ut monumentum nostrum an. 1185. n. 245. mense Julio datum loquitur) Henrico Rom. Regi in feudum concessa sit ab Ecclesia Basileensi. Den von Kayser Ludovico Bavaro an Hertzog Otten und Hertzog Albrecht gegebenen Versatz-Brief der Stadt Breysach / Neuburg / Schafhausen und Rheinfelden / hat zwar Hr. Köhler in der not. c. angeführten Stelle aus dem P. Steyerer unter denen von ihm beygebrachten Urkunden / mit berühret. Wir wollen aber den Versatz-Brief selbst / wie er in dem Ober-Oesterreichischen Archiv originaliter zu finden ist / hier beydrucken. Wir Ludwig von Gottes Gnaden Röm. Kayser ze allen Zeiten Merer des Reichs ꝛc. thun thund allen den / die disen Brief sehent oder hörent lesen / daz wir unser lieben Oheimen Albrechten / und Otten Hertzogen ze Oesterreich / und ze Steyr / umb die Dienst / die sy uns und dem Riche ze Tütschen Landen thun sullent / mit Lande / und mit Lüthen / als sie beste mögend ohne Geverde / geben haben / und geben zwantzig tusend Margs Silbers Costenzer Gewegs / darum wir ihn und ihren Erben versetzen ze rechten Pfandten die Stetten und Vesten Prisach / und Neuenburg / Schaffhausen / und

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-261570-p0092-7

Notæ zur Beantwortung.

und Künvelden / Statt und Burg die wir ihn von disen hütigen Tage in den nächsten vier Wochen inantworthen sullen / mit Lüten / Guten / Rechten / Ehren / Kürchsatzen / Gülten / Juden Stüre Nutzen / und Gewohnheiten und mit allem dem / und darzu gehöret / swie daz genant ist / als von Alter herkommen ist / also daz si / und ihr Erben dieselben Pfandt Nutze inne haben / und niezzen sullent als lange unz wir / oder unser Nachkommen an dem Riche sie von ihn / oder ihren Erben um daz vorgenant Gut wider ledigent- und lösent / und sullen och in die vorgeschriben Nutze / die wir ihn umb ihr Dienste geben haben / alldiewil / und si die vorgenanten Pfant inehabent / an den ehe genanten zwaintzig tusent Margen Silber nicht abgehen. Si sullen och uns / und unsern Nachkomnen an dem Rich die obgenanten Pfant halber Beisach und Neuenburg umb halbes Gut / und Schaffhusen / und Künvelden auch umb halbes Gut / oder gar umb gantzes Gut wider ze lösen geben / an Widerrede / swen wir / oder unser Nachkommen si lösen welen / si sullen och die vorgenanten Statt Künvelden selbe lösen / und daz Gut / darumb si versetzet ist / und slahen in daz uf die vorgenanten Pfant swaz och ander Römische Künig oder Keiser von dem egenanten Pfanzten / und Gütern verthumbert / oder versetzet hetten vor unser Wahl / daz mügent unser obgenanten Oheim lösen ob si wellent / und umb swaz si ez lösent / daz sullent sie uff die obgenanten Pfant slahn / und soll ihn alzeit die Sume / gemehret werden / swaz aber wir selber davon verthümbert / oder versetzet hetten von denselben Pfanten / daz sollen wir ihnen ledigen unverzogenlich ob och unser vorgenant Oheim an den Pfanden dhein Irrung gewinnen / so sullen wir die darzuhalten / und ihnen behoffen sin / wenne si uns darum ermahnt / daz ihn die Pfandt / die Stözzig sint / inne werden gar / und gänzlich / und sullen wir ihnen och dieselben Pfandt mit der Wahl Fürsten- Briefen / und Ühkthunte bestätigen / als wir schierst mügen ähne Geverde. Och verjehen wir / daz unser lieber Swager Johanns Kunig von Beheim / und Bollen unsern egenanten Oheimen an den drizzig tusent Margen Silbers des vorgenanten Gewegs / die wir ihn geben sullent haben / umb die Dienste in Tütschen Landen / und Lampharten / zehen tusent Marg Silbrs für den Dienst gen Lamperten / hat abgetägbinget / und darumb so lazzen wir / und sagen och offtgenanten unser Oheim allez ires Dienstes / den si uns gen Lamparten tun sullent / ledig / und lose / und darüber ze Urkhunde geben wir in disen Brief versigelt mit unsern Kayserl. Insigel / der geben ist ze München an des heiligen Cruzes Tag als ez funden wärth / so man zalt von Christus Geburt dryzehen hundert Jar / darnach in dem ainem und drizzigisten Jar in dem sibenzehenden Jar unsers Riche / und in dem vierten des Keisersthumbs.

Es hat auch hierauf Hertzog Otto sich in diese Städte würcklich einweisen lassen / und in seinem und seines Bruders Albrecht Nahmen der Stadt folgende Reversales ausgefertiget: Wir Otth von Gottes Gnaden Herzog zu Österreich / und zu Steur / verjehn / und thun kund offenlich für uns / und unsern lieben Bruder Herzog Albrechten / mit diesem Brief / daß wir durch sonder Gnad / die wir haben / zu unser der Stat ze Breysach / die uns / und demselben unsern Bruder Herzog Albrechten und unsern Erben von unsern lieben Herrn Keiser Ludwig von Rom / zu rechten Pfandt versetzt / und ingeantwurdet ist / gelobt und verheissen haben / den bescheidenen weysen Leuten / dem Schultheiß / dem Rath / und den Burgern gemeinlich daselbs / daß wir inen stät haben wöllen / und behalten alle die Freyheit / Recht / Gnad / und all ir Brieff / und gut Gewohnheit / die sy von den Keisern / und von den Kunigen herbracht haben / und sonderlich alle die Gnad / die inen unser lieber Herr Kayser Ludwig von Rom gegeben hat / und sollen sy getreulich fürsprechen und fürdern an aller statt / alß wir ihn von des Reichs wegen / davon sy unser Pfand sient / gebunden seyn / und des zu einem Urkund geben wir in disen Brief versigelt mit unsern Insigel / der geben ist zu Nürnberg / da man zalt von Christs Geburt dreizechen hundert / und in dem ein und dreissigisten Jar / darnach am Zinstag nach unsers Herren Lychnams-Tag.

Auf eben dise Städte gab hierauf Kayser Carl der IV. Hertzog Albrechten eine wiederholte Pfands-Verschreibung: Wir Karl von Gottes Gnaden Römischer Künig ze allen Zeiten / Merer des Richs und Künig ze Beheim verjehen und thun kundt offenlich mit disem Brief allen den / die in sehent / hörent / oder lesent / daß wir den Hochgebornen Albrechten Hertzogen ze Oesterreich / ze Steyr / und ze Kernden / unsern lieben Oheim und Fürsten / umb die fruchtbaren Dienst / die er uns und Vordern dem Heil. Römischen Reiche erzogt hat und / geben / und geben haben / von Künigleher Milde und sunderlichen Gnaden zwaintzig Tausent Marck Silbers / Costnitzer Gewichts / und darumb sezen wir ze einem rechten Pfand demselben Hertzog Albrechten und seinen Sunen Rudolfen und Fridrichen Hertzogen / und iren Erben die Stette und Vesten Brisach und Neuenburch / Schaffhusen / und Neuvelden Stadt und Burch mit Lüten / Guten / Rechten / Ehren / Kirchen-Satzen / Gülten / Juten-Steuern Nutzen und Gewohnheiten / und mit allem dem / und darzu gehöret / swie daz genant ist / alß von alter herkhomen ist / alß daß sye dieselben Pfande und Nutznne haben / und niezzen sullen / alß lang unz wir / oder unser Nachkommen an dem Reiche / die von im und das vorgenant Gute wieder ledigen / und schullen auch in die vorgeschriben Nutze / die wir Im umb den Dienst den derselb Herzog Albrecht und sein Vordern dem Riche gethan haben / gebent / und versazt haben / alle die Zeith / und si die egenanten Pfandt inhabent / an den vorgenanten zwaintzig Tausent Marcken Silbers nicht abgehen / si sullen auch die vorgenanten Stette Brisach und Neuinburch / Schaffhusen und Nuvelden uns und unsern Nachkommen an dem Riche wider ze lesen geben an Widerrede / swan wir oder unser Nachkommen si lesen wellen / si mugen auch die vorgenanten Stadt und Burch Nivelden selben lesen umb das Gutt / darumb si versezt sint / schlahen in das auf die egenanten Pfande / swaz auch ander Kayser / oder Römisch Kunig von dem egenanten Pfanden und Guten verthümert oder versazt hieten / das mag unser obgenanter Oheim / und sein Sune / und ihr Erben lösen / ob si wellent / und umb swaz si ez lösent / daz sullen si auf die obgenanten Pfand slahen / und sullent in / alß vill die Sume gemehret werden / und gelohen / daz wir die Churfürsten des Heil. Röm. Reichs Geistlich und Weltlichen fleizlich / und mit ganzen Trüen bitten wellen an alles Geverde / daz si ihr Bestättigung und Willen geben / und thun zu dem vergenanten Pfandten. Hiet aber Ludwig von Bayern / der sich Keyser nante / thainerley Gut geslagen und Brief gegeben auf die vorgenanten Pfande / die sullen thein Krafft haben und sull bi der vorgenanten Summe der obgenanten zwaintzig Tusent Marg Silbers beleiben / und darum gelöset werden / alß vorgeschriben stat. Mit Urkunde diz Briefs Brunne / do man zalt nach Christs Geburt dryzehen hundert Jar / und in dem acht und virzigsten Jar / an andern Jar unser Reiche.

(h) Des gelehrten P. Marquards Worte hiervon T. 1. lib. 1. c. 2. p. 15. seynd folgende: Gratiosum fuisse Sylvam nigram, eidem vicinam, quam quadrantem Superiorem Rhenanum hodiedum appellant, liquidem quando primum regiones inter

Notæ zur Beantwortung.

Comites dividi cœperunt, superior pars Sylvæ nigræ suos habuit Comites particulares, pagumque ab aliis diversum constituit nomine Alpigouve. Hujus asserti fundamentum stabilitur duobus monumentis, quorum primum est concambium transactum inter Totonem & Grimaldum Abbatem S. Galli, quo Toto possessiones suas in pago Brisigouve sitas in loco Vurtinova nuncupato, cedit Grimaldo: Grimaldus viceversa concedit Totoni quidquid in saltu Schwarzwald juxta fluvium Melia isto tempore exstirpatum, & cultum haberet 11. Non. Apr. an. 27. regni Hludouvici in orientali Francia, sub Karolo Principe ejusdem Hludouvici Regis filio. Alterum instrumentum, quod stabiliendo nostro asserto producimus, ad origines S. Blasianas spectat, ex tabulario Cœnobii Rhinaugiensis extractum. dat. fuit 2. Idi Apr. an. 27. regni Hludouvici Serenissimi Regis in orientali Francia indict. 6. actum in villa franconofurt, palatio regio. Hoc in diplomate disertis verbis expressa leguntur sequentia: & in pago Alpigau cellam, quæ dicitur alba, Aloffa, Waldchiricha, ubi nomine cellæ albæ cœnobium nostrum San-Blasianum, Alofa villam modo Alpen dictam, & Waldchiricha villam Waldkirch lignificari, indubitatum est. Tria vero hæc loca in saltu nigro cnotineri nemo nescit: quod in originibus San-Blasianis nostris pluribus explicatum dabimus. Interea videmus, quod superior tractus memorati saltus nigri, qui nostrum S. Blasii cœnobium cingit, specialem pagum effecerit, nomine Alpigauve a Brisgovia toto cœlo distinctum. Itaque pagus Brisachgouve dictus quondam fuit universus iste tetrarum tractus, qui Rhenum fluvium, & Sylvam nigram interjacens, ad septentrionem a pago Mortenovia flumine Bleihaha (vulgo Bleichen) separatur, ad occasum ab Alsatia Rheno disjungitur, ad orientem territorium Furstenbergicum, quod veteri ævo pagus Bertoldesbara & Perachtoltespera nuncupatum erat, spectat: meridiem versus hinc ad pagum Alpigauve seu saltum nigrum, inde ad pagum Basalchouva, sive ditionem Basileensem pertinet. Von disem Schwatz-Wald hatten die Grafen von Kyburg den jenigen District innen / welcher nach der Hand an das Haus Habspurg gekommen / und dieses zwar vor Conradini Tod. Wie aus der Urkunde de an. 1258. solches deutlich zu ersehen. In Christi nomine amen. Proclivis ad malum vita cunctorum, ac hominum memoria labilis, admonent quæ geruntur perstringi scrie litterarum. Mota igitur quæstione inter reverendos in Christo Arnoldum Abbatem & Conventum Monasterii S. Blasii nigræ Sylvæ ex una, & Joannem de Baden suamque sororem Giselam ex parte altera super possessionibus videlicet uno Manso sito in nidern Siggingen & una schopussa sita Zetanzental, quas idem Laici in feodum a dicto Monasterio se contendebant habere, dictis Abbate & Conventu contrarium proponentibus, ac ipsa lite diutius agitata, demum mediantibus probis viris inter partes prædictas sic extitit ordinatum, quod dicta Laici, Joannes scilicet cum Mia uxore sua, suoque filio Ulrico, & filiabus suis Margareta, & Maithilde, Gisela soror dicti Joannis cum Rudolfo viro ejus renuntiarunt juri. quod habebant in bonis prædictis in nidern Siggingen, vel habere videbantur casu aliquo contingente, & quod dictus Joannes dictam Schopuzam Zetanzental teneat a dicto Monasterio jure, quod vulgo Erbe dicitur, pro annuo censu, uno videlicet soldo denariorum usualis monetæ, in Festo S. Andreæ Apostoli solvendo. Dedit insuper dictus Joannes uxore filio, & filiabus suis antedictis in idem consentientibus tres agros; unum scilicet an dem Steinlon, alium ze Horgün, tertium ze Bachtalum, quos habebat in Nider Siggingen cum omni jure suo traditit dicto monasterio perpetuo possidendos procurans, quod super ipsa donatione, sive traditione agrorum nobilis vir H. Comes de Kyburg Dominus suus consensum suum adhibebit. Receperunt autem pro omnibus antedictis iidem Laici sex marcas & unum fertonem argenti ab Abbate & Conventu superius nominatis. ut autem omnia, quæ supra scripta sunt, maneant firmiora, & ut consensus præfati Comitis specialis innuatur, hanc paginam exinde conscriptam procurabit sæpe dictus Joannes sigillo ejusdem Comitis roborari. Actum apud Badem an. Dom. 1258. 7. Kal. Julii indict. 1. præsentibus, quorum hæc sunt nomina: Petrus Vicepleban us in Badin, Ulricus Vicarius in Kilchdorf. A. Rector Ecclesiæ de Ruthe, Clerici Rud. Minister de Baden, dictus de Heittilingen. Rud. frater uxoris ejusdem Ministri. Ulricus de Baden, Heinricus dictus Vorster, Heinricus Cumbe, Rud. Franche, Cunradus de Werwile C. dictus us den Hetal. Rud. filius molendinarii, Conradus dictus Craige, Laici & alii quamplurimis in Domino feliciter amen. Der in diesem Diplomate genante H. Graf von Kyburg war Hartmannus Senior, dessen Schwester Heilwig, wie P. Marquart zu diesem Diplomate p. 418. angemerket hat / Kayser Rudolfs Habspurgers Mutter gewesen. Kayser Rudolf bekam also nach dises Hartmanni Tod verschiedene Güter von ihm zum Erbe / welcher sichertich niemals dem Hause Hohenstaufen zugehöret haben. Wer weitläuffigere Nachricht hiervon begehret / der mag des P. Marquards Genealogie selbst nachschlagen.

(i) Das Waldshut von Alberto M. Habspurgico erbauet worden sey / bezeuget Guillimannus. Stumpfius aber / daß es anno 1249. unter Friderico II. geschehen / und beständig eine Habspurgische Stadt gewesen sey. Sie ken also unmöglich unter die Hoenstauffische Verlassenschaft mit gehöret haben. Guillimannus in Habspurgicis lib. 6. c. 1. p. 282. schreibt: Adelbertus III. condidit inter alia opidum & arcem Faldshuot, ex vico Germanorum quondam contra Romanos, qui è regione sinistra Rheni ripa confluentiæ agitabant, præsidio & excubiis quasi silvæ Harciniæ custodia, firmum & memorabile. Stumpf lib. 12. c. 4. der Schweitzer Chronic / erleutert dieses noch umständlicher / wann er schreibt: Waldshut die Stadt von Glareano genennet Sylvæ Custodia, das ist ein Hut oder Bewarung des Walds / dann daßun reicht der Schwartz-Wald zu Latein Hercinia Sylva, ist gleich am Rhein auf der rechten Seiten vor dem Einfluß der Aar übergelegen / ein zierliche kleine Stadt unter den vier Rhein-Städten der Rauracer die oberist. Disen Nahmen Waldshut achtet Glareanus daher entsprungen zu seyn / daß die Stadt etwann ein Bevestigung und Wachthaus der Teutschen seye gewesen wider die Römer welches wohl müglich / doch ungewiß ist. Dann ob diese Stadt alt seye / und der Römer-Zeit erreichen möge / finde ich keinen Grund / aber wohl zeigend etliche Chronicken / daß diese Stadt erst bey Zeiten Kayser Friderichs des II. und das Jahr Christi 1249. durch Graf Albrechten von Habspurg gebauen / und bevestiget seye / und erstlich mit Privilegien begabet. Sie ist allezeit unter der Grafen von Habspurg und Fürsten von Oesterreich Beherrschung gewesen.

(k) Stumpfius giebt in der Schweitzer Chronick lib. 12. p. 641. folgende Nachricht: Es habend „ auch diese Stätte Seckingen samt dem Land Glaris „ und Lauffenberg vor Zeiten die Grafen von Hab„ spurg / und darnach die Fürsten von Oesterreich alle„ zeit von bemeldter Abtissin zu Lehen empfangen / „ wie sie sich dann allweg als Lehen-Leuth des selbi-

„gen

Notæ zur Beantwortung.

// gen Closters bekennen. P. Marquard besteiffet disen mit Documentis, und schreibt lib. 1. c. 12. §. 3. hiervon folgender Gestalt: Quos Dominos à principio agnoverit Dynastia hæc Lauffenburgica, antequam in feodum eandem ab Ecclesia Seconiensi recepissent Habsburgi Comites, Scriptores, quantum mihi liquet, nihil memoriæ prodiderunt. In nostris tamen monumentis anno 1207. 11. Non. Sept. T. 2. n. 260. paucis annotatam invenio hanc relationem, quæ rebus nostris haud parum luminis affunder. In memorato monumento, quo continetur arbitrium quorundam Abbatum super controversia, quæ inter Rudolfum Comitem de Habspurg & Abbatissam Seconiensem vertebatur, monetur Rudolphus sequentibus verbis debiti sui, ut feudatarius: ut Comes prædictus villam Seconiensem & Claustri possessiones universas, Clerum videlicet & Ministeriales, totamque familiam prænominatæ Ecclesiæ in eo jure & ea libertate, qua tempore Arnolfi Comitis de Baden fruebatur, semper illæsam conservet, ubi duo nobis animadvertenda veniunt. 1mo. Quod feudum villæ seu oppidi Seconiensis à Capitulo ejusdem nominis, una cum oppidis & ditione Lauffenburgi concessum sit, uti supra strictim monuimus & hic extra omnem controversiam ponitur, Rudolfo Comiti Habspurgico, qui Dynastiam Lauffenburgicam hujus feudi titulo tenuit, cujus ampliorem provisionem in suo contextu dictum monumentum facit: ut ne quisquam de Colonis Ecclesiæ ad Laufenberg domicilium transferre cogatur. Stipulatum insuper fuit, Comitique ab arbitris injunctum, ut Clerici, Monachi, milites, peregrini, & omnis familia Ecclesiæ per pontem Loufenberc liberum habeant transitum. 2do. Inde manifestum fit, Arnolfum Comitem de Baden, cujus idem monumentum meminit, circa a. 1130. vixisse, quodque Comitatus Badensis in Argovia extincta hac familia, primum Leufburgensibus, tum Kiburgicis Comitibus, dein Habspurgicis, Austriacisque, ac tandem foederatis Helvetiis in ditionem cesserit. Indeque simul non obscure patet quod hoc feudum Dynastiæ Lauffenburgicæ itidem jure hæreditatis, æque ac aliæ bene multæ possessione, ab hisce Comitibus supra memoratis ad gentem Habspurgicam transierit, siquidem idem hoc feudum ab Habspurgicis ad Domum Austricacam devolutum est, uti infra videbimus. Der gantze Vergleich lautet wie folget: Universis Christi fidelibus præsentem paginam inturentibus R. Abbas de Mura. H. Abbas Montis Angelorum. C. Abbas de Luzila. E. Abbas de Salem in perpetuum. Notum sit omnibus tam fururis, tam præsentibus quod grandis & longa controversia inter Abbatissam Seconiensem & Comitem Rudolfum de Habspurg, pro castris & villa Louffenberc vertebatur, tandem complacuit patribus in humilitatem nostram compromittere, ut nostro arbitrio prædicto negotio per compositionem finem imponeremus. Nos autem habito consilio ad locum accessimus, & ascitis ad consulendum nobis prudentibus viris, tam Clericis, quam Laicis de ejusdem Ecclesiæ filiis in hunc modum composuimus: primum statuentes, ut Comes prædictus villam Seconiensem, & Claustri possessiones universas, Clerum videlicet & Ministeriales, totamque familiam prænominatæ Ecclesiæ in eo jure, & ea libertate, qua tempore Arnolfi Comitis de Baden fruebatur, semper illæsam conservet: ex multis igitur pauca specificantes statuimus, ut neque Burgenses, neque aliquis de familia Ecclesiæ extra locum antiquitus ad judicandum institutа ad judicium venire compellantur, ut ne quisquam de colonis Ecclesiæ ad Loufenberg domicilium transferre cogatur, & ne quis de villanis vecturas plaustrorum faciat, antequam vinum Dominarum ad claustrum integraliter deferatur. Insuper decrevimus, ut Abbatissa jam dicto Comiti illa duo castra citra Renum & trans Renum in annuum censum, scilicet 10. librarum ceræ in perpetuum concederet, quod & coram nobis & multis aliis ita consummatum est. Omnem vero justitiam, quam Abbatissa in villa Seconiæ dinoscitur habere, eandem Loufenberc habebit in bannis & districtibus, census quoque arearum, qui annuatim in eadem villa in festo beati Martini reddendi sunt, in communem usum Conventus proveniant, ortos autem & universam terram prædictis Castris contermínam, tam cultam: quam incultam, nec Comes, nec aliquis de suis colere præsumat, nisi ad voluntatem eorum, ad quorum curtes, huobas, vel Schuopozas pertinere dinoscuntur. Præterea ne equi Comitis vel hospitum suorum in circumjacentibus villis herbirgentur, nisi communis quera Comitem & Claustrum ad hoc impellat, & ne fenariam vel manipulariam exactionem in eisdem villis fieri permittat, & ne aliquod genus animalium apud Villanos a Comite vel a suis transmissum hiemetur. Item nemora adjacentia sub debito & consulto banno custodiantur, ne conflatoribus massarium ferri succisio ad opus suum ulterius concedatur. Duæ enim naves ad piscandum, nec amplius, ad communem usum Comitis & Conventus habeantur, nisi forte utrique patri eas ampliscare placuerit. Prohibemus etiam, ne exactiones illas, quas vulgus steuras vocat, Dominus Comes exigat, donec census tritici, & Siliginis Conventui persolvatur. Volumus etiam, ut Clerici, Monachi, Milites, Peregrini, & omnis familia Ecclesiæ per pontem Loufenberc liberum habeant transitum, & vecturæ eorum. Ad recompensationem vero damnorum, quæ sæpe dictus Comes eidem Claustro intulerat, prædia in villis Schimzenahu, & Vilnachern, quæ 20. modios tritici & totidem Siliginis annuatim persolvunt, pro salute propria, & parentum suorum coram nobis & aliis quampluribus solemniter donavit. ut autem ea, quæ promissa sunt, rata & inviolata perseverent, præcipimus, ut idem Comes sacramento confirmaret universa, quæ prædicta sunt, se bona fide completurum, quod & ipse devota mente complevit. In futurum quoque providentes decrevimus, ut quicunque filiorum ei in eadem advocatia succesierit, ipse sæpe dicta castra sub eodem censu præmisso prius consimili sacramento, sicut pater de manu Abbatissæ recipiat. Quod si forte Comes, vel filius ejus contra hanc nostræ compositionis paginam venire voluerit, vel eam infringere attemptaverit, volumus, ut Abbatissa vel per honestas personas, vel per se, ad correctionem eum usque tertio inducat, quodsi demum non emendaverit, Abbatissam & Conventum totius prædictæ compositionis liberam absolvimus, & absolutam denuntiamus. Prædia vero, quæ præfato Claustro a Comite donata sunt, in perpetuum perseverent Ecclesiæ. Hæc autem à nobis apud Seconiam in majori Ecclesia feliciter peracta sunt. A. 1207. incarnat. Dom. 2. Non. Sept. indict. 10. cyclo 11. concurrente 7. & in præsentem cartam conscripsimus & sigillis nostris roboravimus. Testes autem sunt Abbas Cesarienfis, qui & Sigillum suum huic cartæ appossuit, & Rudolfus, Præpositus Durigensis, Burchardus Præpositus Werdensis, Rudolfus Canonicus, Ulricus Decanus, Chunradus

Notæ zur Beantwortung.

radus Plebanus Seconiensis, Henricus Canonicus ejusdem, Ulricus, Burchardus, Arnoldus, Rudolfus, Joannes, Rudolphus Presbyteri Seconienses, Fridericus, Willelmus, Wernherus, Chunradus, Presbyteri, Heinricus Diaconus, Chunradus, Heinricus, Eberhardus Subdiaconi Seconienses, & alii quamplures, complures de familia ejusd. Ecclesiæ. Prædicto quoque modo prædium Steinbrunen prædictæ Ecclesiæ contulit.

Es hatte nun zwar das Durchleuchtigste Erz-Haus ohnedem ein Erbfolgs-Recht / nach Erlöschung der Lauffenburgischen Linie / auf Lauffenburg und Seggingen. Bey dem allem hatte Leopoldus Hertzog von Oesterreich die gantze Herrschafft Lauffenberg bereits Johanni Grafen von Habspurg an. 1386. abgekaufft / daher aus einem zweyfachen Recht die Hertzoge von Oesterreich die Erbfolge haben / nemlich sowohl aus einem Kauff / als auch aus der nahen Anverwandtschafft. Wie dises folgende Urkunde bey P. Marquard T. 2. p. 755 bezeuget: Graf Hans von Habspurg der Jung thun chunt und verjeh offenlich mit disem Brief / daß ich dem Hochgebornen Fürsten Hertzog Lupolten ze Oesterreich meinen gnädigen Herrn recht und redlich ze kauffen geben hab / und gib me ouch ze kauffen wissentlich mit disem Brief Luffenberg die Burg und beide Stette mit samt der Vogtye in dem Tal ze Mettow / mit der Vogtey ze Keisten / der Vogtey in dem nidern und in dem obern Ampt / mit samt dem Vischentzen / die ich ze Lauffenberg hab / es sy - / oder die Teil / die ich an den Wegen hab / und doch die Grafschafft / da Louffenberg ingelegen ist / mit Wiltpennen / Gerichten / grossen / und kleinen / mit Zöllen / mit Müntzen / Geleiten / Zunfen / Stüren / Dorfern / Mülein / Holtz / Velde / Wun und Weyde / und gar und gentzlich mit allen Rechten / Nutzen / und Zugehörten an Lüten / an Gütern / so gen Louffenberg von alter her gehört hat / um zwölff tusent Guldin / derselben Guldin er och mich gar und gentzlich bezalt / und gewert hat / des ich für mich und mein Erben offenlich vergich mit disem Brief also mit der Bescheidenheit und rechten Gedinge / daß mir der obgenant Burg und bede Stette mit samt allen Rechtungen / als hie vorbeschieden ist / ze einem rechten Man-Lehen verlihen hat / mir und meinen Erben / ob ich elich Mans-Lip / Erben liesse / die sullent es och von dem obgenanten meinem Herrn von Oesterreich sinen Erben und Nachkommen ze Lehn haben / were aber / daß ich elich Lip-Erben liesse / und die Töchtern werent / die sulleat zu dem vorgenanten Burge / und beiden Stetten / als davor geschriben stat / kein Recht haben / lützel noch vil / und wenne ich ouch von Todswegen abgangen bin ane Erben / als hie vorgeschriben stat / so soll dem obgenanten meinem Herrn von Oesterreich sinen Erben oder Nachkommen die vorgenant Burg und beide Stette mit aller Zugehörde / als vorgeschriben stat / gar und gentzlich ledig und los verfallen sin / und sol och die vorgenant Burg und beide Stette des obgenanten mines Herrn von Oesterreich / siner Erben / und Nachkommen pfunt und ewiclichen offen Huß heissen / und sin / zu allen ihren Nöten und Sachen / und der iren / ane Geverde / doch also / were daß der obgenant min Herr von Oesterreich / sin Erben oder Nachkommen / in die obgenant Burg Loffenberg oder Stett Volck legen wurden / daß dasselb Volck da mit und minen unwüstlich ligen soll / ane Geverd / und sollent ouch mich und min Erben die Lehens-Genoß sind / und alle die minen für basser nicht bekümern / noch drengen / und sullent uns och in irem Schirm halten. Duch ist beredt / daß ich / noch min Erben usser der obgenanten Burg / Stett / Luten / und Gütern / als vorgeschriben stat / von disem Tag und hinachtin nutzet / versehen / verschaffen / noch verkouffen sollen / in keinen weg / ane Geverd. Och mag der obgenant min Herr von Oesterreich / sin Erben und Nachkommen / ob er nicht were / oder wem sie das empfehlen / wol lössen / was Nutzen und Rechtung min Vater selig / oder ich von der vorgenanten Burg und Stetten wegen / als vorgeschriben stat / jetzt versetzet haben / unz uf disen hütigen Tag / ob ich ane elich Sune abging. Es ist och beredt: wer daß ich elich Tochtern hinterließ / die sol der obgenant min Herr von Oesterreich / sin Erben und Nachkommen beraten in Kloster / oder sust als iren Gnaden und Eren wol anstat / und da si in Notdurft haben / als inen gemeß ist. Och ist beredt / daß der Vogt / so ich yetzent hab / zu der obgenanten Burg und beiden Stetten oder hernach gesetzet wurden / als dick den enderen / daß der sweren soll / und des sinen Brief geben / dem obgenanten minen Herrn von Osterzich / sinen Erben / oder Nachkommen / ob er nicht were / alle dise vorgeschriben Stuck und harwider niemand ze tunt / in keinen weg ane Geverde. Und als dick och der obgenant min Herr von Oesterzich sin Erben / oder Nachkomen / ob er nicht were / einen Land-Vogt setzet / dem sullen die Burger ze Louffenberg sweren / stete ze halten alles des / so der vorgenant min Herr von Osterzich von mir und minen Brief hat / an alle Geverd. Des ze einen waren steten Urkunde aller vorgeschrieben Dinge / hab ich obgenanter Graf Hanß von Habspurg der Jung / für mich und min Erben min Insigel offenlich gehenckt an disen Brief / der geben ist ze Brugg in Ergöw an dem nechsten Fritag nach S. Georgen Tag des Jares / do man zalt von Christs Geburt drützehen hundert achtzig und sechs Jar / und darzu der edel min lieber Oheim Graf Fritz von Zolle genant der Schwartz Graf sin Insigel / den ich darumb flissichlich gebetten han / daß er das ze einer waren Gezeugnüsse der vorgeschriebenen Sach ouch daran gehenckt hat / doch me on Schaden. Geben als vorgeschriben stat. Wir Albrecht von Gottes Gnaden Hertzog ze Oesterreich / ze Styr / ze Kernten / und ze Krain / Graf ze Tyrol ꝛc. bekennen / daß der ist / und das der sage gelich / als oben geschriben stat. Des ze Urkund geben wir dise Abschrifft unser Statt ze Louffenberg versigelt / mit unsern Insigel / geben zu Schafhusen an S. Katherinen Tag nach Kristes Geburt 1387.

(1) Die Heurath des Grafen von Habspurg Wernhers des II. mit Regulinda führet P. Marquard lib. 6. T. 2. p. 272. mit folgenden an: Nellenburgenses Comites conjunctione affinitatis sibi devinxerunt Habspurgici, quando Wernherus II. Habspurgi Comes Regulindam duxit, uti acta Murensia palam faciunt, quam prædictis Comitibus orta fuisse Guillimanus tradit. Der Kauf-Brief den Hertzog Sigmund mit Hansen von Tengen anno 1461. geschlossen / lautet von Wort zu Wort: Wir Graf Johanns von Thengen Graf zu Nellenburg ꝛc. bekennen offentlich und thun thunt allen den / die diesen Brief ansehen / oder hören lesen / daß wir mit wohl bedachtem Muth / vernünfftig der sinnen / auch mit Rath unser angebohrnen Freunden / und mit allen den Worten und Wercken / auch wie dann solches allerbösst / Guet / Khrafft / und Macht hat / haben soll / und mag für uns all unser Erben und Nachkomen / dem Durchleichtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herrn Sigmunden Hertzogen zu Osterzeich / zu Steyer / zu Karnoten und zu Crain Grafen zu Tyrol unsern gnedigen Herrn / allen seinen Erben und Nachkommen ainen vesten / stehen imerwerenden ewigen Kauffs-Recht und röblich zue khauffen geben haben / geben / und verkhauffen seinen Fürstl. Gdn. seinen Erben und Nachkhomen / wissentlich in Khrafft des Briefs unser Schloß Nellenburg / und die Landgrafschafft im Hegeu / und Madach mit ihren Land-Gerichten / hoch- und nidern Gerichten / Wildtpennen / und allen Herrlichaiten / und Oberthaiten / wie die dann in disem nachgeschriebenen Circul und Revieren begriffen / genennt / und gelegen seindt /

Notæ zur Beantwortung.

feindt / nehmlich zu dem hegkhänden Stain bey Ruschrieth / von dem hegkhänden Stain gehn Oberndorff / da dannen in den Tobelbach / darvon gehn Hedingen in die Linden auf Lingen / darvon hinab gehn Goldpach in die alten Mülstatt / da dannen über den See für Allmensdorff gehn Costantz auf die Reinprugekh bis an den Thurn under das Lachdraff / und den Rhein ab gehn Schafhausen an die Statt an die Staine Bachbruckh / da dannen auf den Randen zu den Prunnen genant zu dem Hagen / da dannen gehn Helligkhoffen in des Murlimad / da dannen in das Bild vor Thalhaimen Aimend / daß man nent das Gewirckh / da dannen gehn Neufra in den Furth in die Haitreach / da dannen in den Taubenstein bey Emmingen ob Fuesendorff / von dem Taubenstein gehn Aichalden in des Kirchen Orth / da dannen bis in Arm in dem Tuttlinger Thall / von dem Arm den Tribstig auf gehn Grundelbach in die Thorsaul / darvon gehn Buochau in die obern Linden / darvon gehn Wornsdorff in den Prunen / darvon in den Hainzenden Stain hinter Plittingen / darvon gehn under Krombach in den Furth / davon gehn Rod in die Linden / darvon gehn Serenhart in den Furth / davon in die schwartzen Speck / davon in den Hegkhenstain bey Ruschrieth und darzue allen Lehenhafften / Geistlich und Weltlichen / mit samt allen Manschafften / wie wir dan die von Nellenburg / und der Herrschafft Veringen unzher gelichen / innen gehabt / und genossen haben. Auch der Statt Stockhach und diser hernach geschriben Dörffer / und Weyler / nehmlich Hendorff / Raithaslach / Walspüren / Honberg / Minichhoff / Gozuegg / Vrsull / Hoppenzerzell / Heginlau / Burgthal / Berlingen / Zuzenhausen / Hinderwanng / Brumenberg / Ober- und unter Schwandorff / Woickersweiler / Lon / Unter-Nellenburg / mit samt dem Vorhoff daselbit / auch den halben Theil der zwayer Dörffer Lüptingen und Renzingen / und die Mühlingen / und anders zu Nellenburg gehörend / mit Leithen / Gütern / Gerichten / Zwingen / Pennen / Ungerichten / Steuern / Zinsen / Zehenden / Diensten / Renten / Gülten / Vellen / Glössern / Holz / Veld / Wun / Wayd / und mit Tratt / und mit all andern Eigenschafften / Gerechtigkhaten / Begreifungen / und Zugehörungen / item die Weyer zu Blindenhausen mit samt andern Weyern / Wässern / Wasserflussen / Wasserlautin / Vischentzen und andern Ehehafften zu Nellenburg und der Landgrafschafft gehörig / wie wir die alle unzher ingehabt / gebraucht / und genossen haben / nichts usgenommen / dan Wowenhan das Dorff / das Bürglin / und Burghoff zue Schwaindorff / und den alten Hoff zu Stockhach in der Statt / mit samt dem Krautgarten darhinder gelegen / und den zechenden zu Heindorff / also daß die obgenant Landgrafschafft und Schloß Nellenburg mit Glaiten / Zöllen / und mit allen und jeglichen obgeschribenen Herrlichkaiten / Wiltpennen / Oberkhaiten / Lehenhafften / Geistlichen und Weltlichen Manschafften / mit samt der Statt Stockhach / Dörffern / Weylern / Höfen / Mühlinen / Weyern / Wassern / Leithen / Gitern / und all andern Gerechtigkaiten Begreiffungen und Zugehörungen / nichts hierin hindangesetzt / dann das Bürglin mit samt andern Stuckhen hiervor ausgenomen / wie die an uns khomen und gebracht feindt / und wir die bißher eingehabt / und genossen haben / als obstehet / dem vorgenanten unsern gnedigen Herrn Herzog Sigmunden von Osterreich / allen sein Erben und Nachkommen nun hinfiro nimmermehr ewiglichen zugehörig / solch alles und jeglichs insonderhait nutzen / nieszen / inhaben / besetzen / entsetzen / versetzen / verkhauffen / und alles darmit gefahren / lassen und thun sollen und mögen / als mit andern treu Schlössern / Herrschafften / Leuthen und Gütern / so von dem Heil. Reich zu Lehen rihren ohn unser / unser Erben und Nachkomen / und menigkheß von unsertwegen Irrung / Eintrag / Hindernuß / und Widersprechen ohne Geverde / und ist diser Khauff beschehen um 37905. alles Reinischer Gulbin / darum uns Bezahlung / und Verforgnuß nach Nothdurfft beschehen ist / daran wir gut Benügen haben / daß wir uns auch gentzlichen hierumben beruffen / bezalt / und gewert zu sein / also verzeichen wir uns für uns all unsere Erben und Nachkomen mit dem Brief gegen den obgenanten unsern gnedigen Herrn Herzog Sigmunden v. Osterreich und allen seinen Erben / und Nachkommen der vorgeschriben Landtgrafschafft und Schloß Nellenburg mit allen und teglichen Zugehörungen / wie obgemelt ist / usgenomen Wowenhan das Dorff / und das Bürglin / und den Purghof zu Schwaindorff und den alten Hof zu Stockhach in der Statt mit samt den Kraut / Garthen dahinder / und den Zechenden zu Heudorff / also daß wir / all unser Erben und Nachkomen / noch niemand ander von unsertwegen hinfüro ewiglichen thain Recht / Forderung noch Anspruch darzu noch daran nimermehr haben / gewinnen / ansprechen / noch sie daran keines Wegs hindern / saumen / noch irren sollen / noch wollen weder mit Gericht / noch aue Gericht Geistlichen noch Weltlichen / noch auch sonsten mit theinen andern Sachen / in khainen Weg / vill noch wenig / alles getreulich und ohne Geverde / und des zu wahren vesten Urkhundt / so haben wir unser aigen Insigl für uns / unser Erben / und Nachkhomen uns des Khauffs zubesagen offentlich lassen henckhen an disen Brief / und zu mehrer Gezeugnuß haben wir den edlen Wernhern von Zimmern Freyherrn zu Meßkirch unsern lieben Schwager / und den edlen und gestrengen unsern guten Freund Herrn Hainrich von Randegh Rittern mit Fleiß erbeten / daß sie beed ir leglicher sein aigen Insigl doch inen / und ihren Erben in allweg ohnschädlich / auch offentlichen heuchen lassen an disen Brief / der geben ist an Sant Georgen Tag / nach Christus Geburth im vierzechen hundert und fünff und sechtzigsten Jaren.

Kayser Carl des V. Kauf-Brief ist folgenden Inhalts: Ich Cristoff Grave von Nellenburg Herr zu Tengen bekhen für mich all mein Erben und Nachkommen offentlich mit disem Brief und thun khund allermänigklich / daß ich angesechen hab den gnedigen Willen / so weilend Hochlobl. Gedächtnüß Ertzherzog Sigmund zu Osterreich / und nachmalen Kayser Maximilian und andr ihr vorderen Fürsten zu Osterreich und Graven zu Tyrol zu uns und unsern vordern Graven zu Nellenburg und Herrn zu Tengen getragen / uns auch bewisen und erzaigt haben / dardurch dan vormals obgemelt Grafschafft Nellenburg Kauffweisen Weilend Ertzherzog Albrechten von Osterreich und Graven zu Tyrol komen ist / und dieweil dan mir dieser Zeit auch etlich merckhlich obligen und nothdurfften von dem v. Schafhusen und andern zugestanden sind / dardurch ich bewegt und verursachet worden bin die obgemelt Herrschafft Tengen zu Verhütung merers mins Nachtheils / und umb bessers Nutz und auch von Notturfft / und meiner Erledigung wegen / sament oder ains theils zu verwenden / und wo aber die obgemelt Herschafft Tengen zu andern / dan des Haus Osterreichs Handen gestellt werden / und komen solt / daß sich dardurch zwischen denen Unterthanen in derselben Herrschafft / und in der Grafschafft / Nellenburg wonend / auch dem Haus Osterreich und andern Inhabern etwa zu Zeiten / diewel die an einander stossend und gelegen sein / Spen und Irrung begeben / so durch die Verhauffung wol verhüet werden / und vermiten beliben mögen. Daß ich demnach aus angezeigten / und andern redlichs und gnugsamen Ursachen mit wolbedachten Sinn frey und guten Willen / und Gunst meiner lieben Egemahel Erntraut geborne Fräule v. Stauffen / auch mit zeitigen Rath und rechten Wissen dem Allerdurchleichtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn Herrn Karls

Notæ zur Beantwortung.

Röm. Kayfern zu allen Zeiten Merer des Reichs / in Germanien / zu Hispanien / beeder Sicilien / Hierusalem / Hungarn / Dalmatien / Croatien ꝛc. Kunig / Ertzherzog zu Osterreich / Herzog zu Burgund ꝛc. Graven zu Habspurg / Flandern und Tyrol / meinen allergnädigsten Herrn für sich selbs / auch im Namen / und anstatt des Durchligsten Fürsten meines gnädigsten Herrn Herrn Ferdinanden Printzen in Hispanien / Ertzherzogen zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Graven zu Flandern und Tyrol ꝛc. Sr. Kayſ. May. Bruder / als diser Zeit regirend Herrn / und Land-Fürsten des Löbl. Haus Osterreich und allen derselben ihrer May. und Fürstl. Durchl. Erben und Nachkomen obgemelte Herrschafft Tengen / mit samt den Burgschloß / Stättlin / und Dorf genant Tengen / auch mit denen Döffern Kümingen / Küchstetten / Wiechs / auch denen Höfen Haslen / und Tökhenhofen mit der Manschafft darzu / und darein gehörende / und auch mit dem halben Tail der nidern Gerichten zu Uttenhofen irer Inhalt aus Vertrag / Briefs vor Jaren des Datum stet uf die Vigili U. L. F. der Verschidung nach Christi unsers Herrn Geburt als man zalt fünffzechen hundert und in dem aillfften / von derselben Gericht wegen mit dem Comenthur aus Maynau gemacht und aufgericht ist mit samt St. Verena Hof / und Gerichten zu Buttenhardt / und allen derselben Fryhauten / geistlichen und weltlichen Lehen / hohen und nidern Gerichten / und gemainlich mit allen Leethen und Gütern / auch aller und jeglicher Herrlichkeit / Obrigkeit / Gewaltsame / Atzenschafft der Leith / und sonst mit allen andern Zue- und Eingehörungen / Erungen / besetzten und unbesetzten Renten / Zinnsen / Gülten / Zechenden / Wysaten / und Frondienſten / wie die gehaissen / oder genent / auch allen Steuren / Meuten / Zöllen / Zwingen / Penen / Puessen / Fällen / Gelässen / Vogteyen / Vogtrechten / Tagwonen / Dienſten / auch Buchwälderen / und allen anderen hohen und nidern Wälden und Höltzern / Wasser / und Wasser-flüssen / Mülen / Fischentzen / Wyer / Pambgärten / Weingärten / Wysen / Ackern / auch Städeln / Heuseren / Torglien / Gütern und Früchten / Hewwachs / Wun / und Waid / und gemeinlich mit allem dem / so von Rechts oder Gewonheit wegen erblich / theufflich / oder in ander Weg je darzu und darein gehört hat / und noch gehören soll und mag / alsdann ich und meine Vorderen daß alles und jedes nichts davon gefundert noch ausgenomen zu Pergthall / besuchts und unbesuchts / erfundens / und unerfundens unzher uf disen Tag ingehalt gedachter Herschafft Tengen und derselben Waldpan / Vogtwalden und Vorste Cohærenzen / so anfänglich in Tengereth hinaus bis an Kupferdinger Weyer / von dannen dem Thal nach hinab an das Wasser genant die Ayter / von der Ayter wider hinauf bis gen Kommingen an Bach / von danen bis an Kaminger Weyer / von demselben Weyer auf die Hochstraß / von danen in das Thal gen Barzu bis in Pach zu Largen / demselben Pach nach abhin bis an Weg genant Schleitheim / der von Mörishusen gen Tengengert / wyter am Rayet dem Pach nach / der von Morishusen hin ablaufft gegen Schaufhusen / bis gen Spyglberg Witz / von danen dem Thal nach hinein neben dem Gaisperg bis zu des Schwitzers Pild / So hinder den Gaisperg steet / von danen bis zu des Schuehmachers Pild / das am Tayinger Weg ligt / demselben Weg hinaus bis zu der Zieglhütten / mit samt allen andern Cohærenzen / umblegen / und Gerechtigkeit eingehabt / besessen / und genossen haben / daß alles gantz frey / ledig und loß / dan daß die hoche Regalien von einem Röm. Kayser empfangen werden sollen; in maß alle andern so hohe Regalien haben / und brauchen / auch zu thun verbunden sein / in ainem vesten steten aufrechten und redlichen imermer werenden Khauf verkaufft / und zu khauffen gegeben habe / thun das auch wissentlich hiemit / und in Krafft dies Briefs benantlichen umb 8310. Fl. Rhein. / darumb mir dan obberürt mein allergnädigste Herrn ain gantz vollkommen Ausrichtung / Begnügung / und Bezalung gethan haben / der mich auch jetzo / und zu künfftigen Zeiten gantz wol benügt / und darauf so nimb / und anwurt ich die vorgemelt Herrschafft Tengen an Burg / Schloß / Statt / den Dörffern Kaimungen / Küchstetten / Wiechs mit der Manschafft darzu und darein gehörend / und auch mit dem halben Thail nidern Gerichten zu Uttenhofen mit samt St. Verena Hof / auch Haslen und Tekhenhofen und den Gerichten zu Buttenhart / und allen derselben Freyheiten geistlich und weltlichen Lehen / hochen und nidern Gerichten und gemeinlich mit allen Leiten und Gütern / auch aller und jeder Herlichkheit / Obrigkeit / Gewaltsame / eigenschafft der Leith / und sonst mit allen andern Zu- und Eingehörungen / Eren / Nutzungen besetzten und unbesetzten Renten / Zinsen / Gülten / Zehenden / Weysaten / und Frondienſten / wie die gehaissen / oder genent / auch allen Steuern / Meuten / Zölen / Zwingen / Penen / Puessen / Fällen / Glässen / Vogteyen / Vogtrechten / Tagwonen / Dienſten / auch Buchwälden / Schloß / Statt / und den Dörffern Kamingen / Küchstetten / Wiechs mit der Manschafft darzu / und darein eingehörend / auch mit dem halben Thail der niedern Gerichten zu Uttenhoffen mit samt St. Verena / Hof und allen andern / wie vor geschriben stet / alß ir frey / ledig und loß / und unbehumert erthauffts Guts inhaben / nutzen / niessen und damit irer Majestät und Fürstl. Durchleucht Nus / Notturfft / Willen / und Gevallen nach gevaren / handeln / thun / und lassen sollen / und mögen / ohn mein / meiner Erben und Nachkommen / und sonst allermenigklich von unsern wegen Irrung / Hindernus / und Widersprechen / und damit auch vorgedachter mein allergnädigster / und gnädigister Herr / ihr Erben und Nachkommen / bemelter Herrschafft Tengen / so ich ihrer Majestät und Fürstl. Durchleucht an Leuten / und Gütern darein und darzu gehörig / wie dan das alles vorgemelter massen benennt ist / zu thauffen gegeben hab / auch dises Khauffs defter beblicher / und sichrer seyen / so hab ich zu derselben irer Majestät und Fürstl. Gnaden Durchleucht Handen iezo hiemit übergeben / und überantwurt alle die Brief / es seyen Verträg / Kauff / oder ander Verschreibungen / Urkhunden / Rotteln / Urbar / Pücher / Lehen- und Revers-Brief / und all ander Schrifften / und sonderlich ein glaubwürdig Vidimus der Herschafft Tengen Freyheiten-Briefs / dieweil sich dieselb Freyheit mer dan auf die Herrschafft Tengen strekht und was ich sonst der gedachten Herrschafft Tengen halben hab / ob aber sunst ainich ander mer Brief / oder Schrifften von der jez genanten Herrschafft / und ihrer Zugehörung wegen hienach zu thunfftigen Zeiten / aber kurz oder lang erfunden wurden / die soll und will ich ihrer Mayestät und Fürstl. Durchleucht auch zu derselben Han-

Notæ zur Beantwortung.

Handen auf die Tyrolische Camer überantwurten/und ob aber solches nicht beschech/ und solch Brief und Schrifften also verhalten und über kurtz oder lang für bracht wurden/so sollen doch die Ihrer Mayestät und Fürstl. Durchleucht noch derselben Erben/und Nachkomen an disem Kauff/und den Stucken/darein gehörig kainen Schaden/oder Nachtheil/mir/meinen Erben und Nachkommen/oder jemands andern von unsern wegen/kainen Nutz/Fromen/noch Beheilf bringen/sunder ganz tod/ab/traftloß und zu nichte sein/und ich obenanter Grave Christoff all mein Erben und Nachkomen sollen und wollen auch des vorgemelten Kayser Karl und Erz-Herzog Ferdinanden und aller Irer Mayestät und Fürstl. Durchleucht Erben und Nachkommen vmb disem Khauff gedachter Herrschafft Lengen und aller irer ein und zugehörung/wie das alles vorbegriffen und benent ist/als für ain Recht/frey/ledig und unbethumbters zur Recht gewerren sein/und inen darumb für alle Irrung/und Ansprach/gut Gewerschafft thun an allen Stetten/und Gerichten/Geistlich/und Weltlichen und gegen menigklich/als offt sie des Notturfftig sein/und werdent/allzeit in unsern/aigen/und ohn ihren Khosten und Schaden/und ob dan iemands wer/der were Irer Kayf. May. und Fürstl. Durchl. oder derselben Erben und Nachkomen von dieser Herrschafft/und Khauffs wegen ainicherley Irrung oder Ansprach mit Recht zufügten/und wie dan Irer May. und Fürstl. Durchl. auf derselben erfordern gegen denselben nit wurden verantwotten und vertretten/und disen Khauff nit unansprachig/und ledig machten/und versertigten/inassen wir den ihrer May. und Fürstl. Durchl. und derselben Erben/und Nachkommen als obsiet gegeben/so haben alsdan dieselben unser allergnedigsten und gnst Herrn/und Irer May. und Fürstl. Durchl. Erben und Nachkomen/oder wiem sy das befelchen zu thun/gut fuegt/recht/und vollen Gewalt mich/mein Erben und Nachkomen/auch all unser und unserer Erben Leith und Güter derum anzelangen/zu verheften/zu pfenden und ze bethumbern mit/oder ohn Gericht/Geistlichen oder Weltlichen/davon uns dann auch khainerley Freyhait/Herkommen/Gnad/Recht/noch Gericht/insonderheit die Kayf. Recht/darin gesetzt ist/daß die Pfandungen mit Eriaubnuß des Richters beschehen und gemainer Verzlath/wo der sunderlichen mangelt/nichts geiten solle/noch sonst nicht überall freyen/fristen noch beschirmen solle: inner so lang und vil/uns daß wir Irer May. und Fürstl. Durchl. und derselben Erben und Nachkommen/und ich ganz volkomen und gut Gewertschaft gethan/und disen Khauff als ganz ausgericht/und unansprächig gemacht haben/als obensiet/ohn alle Eintragt/Irrung und Widersprechen/ob aber sein Kayserl. May. und Fürstl. Durchl. derselben Erben und Nachkommen/und ich und meine ehelich manlich Leibs-Erben/über kurtz oder lang von obgemelter Herrschafft wegen wie die vorbenenz/und geschrieben ist/ainich Span/Irrung oder Zweytracht überkommen und gewinnen wurden/in was Weg/Gestalt oder Weiß das sein möchte/sollen obgemelt sein Kayf. May. und Fürstl. Durchl. derselben Erben und Nachkomen/auch ich und meine ehelich manlich Leibs-Erben und Nachkommen derselbe Spenn Irrung oder Zweytracht halben für Burgermeister und Rath der Stadt Überlingen zu recht/oder der Gütigkeit thomen/und was dieselben darin zu recht erkennen oder in der Gütigkeit sprechen/darbey sollens obgemelt sein Kayf. May. und Fürstl. Durchl. derselben Erben und Nachkommen gestracks ohn all weiter Appellation und Weigerung beleiben lassen/und demselben also vollkomenlich nachthun und geleben/alles treulich/und ungeverlich/und des zu wahren und steten Urkund so hab ich obgemelter Grave Christoph für mich all mein Erben Nachkommen mein Insigl gehenckt an disem Brief und zu noch mehrer Bevestigung und Gezeugnuß mit fliß erbetten/den edlen und vesten Caspar v. Hekelbach den elteren/der Zeit Vogt zu Ratolffzel/daß er sin eigen Insigel/doch ihme seinen Erben ohn Schaden/zusamt mit hir angehenckt hat. Und ich Erntraut geborne Fräule von Stauffen obgemelts Hrn. Grave Christoffs Ehegemahl/beken für mich und all mein Erben daß solcher Kauff und gedachter Herrschafft Lengen und aller derselben Ein- und Zugehörung/wie der vorgeschriben benent und beschlossen/mit meinem Vorwissen/Gonst/Willen/haissen/und zugeben beschehen ist/und sag/gelob/und versprich darauf Sr. Kayserl. May. und Fürstl. Durchl. derselben Erben und Nachkomen bey meinen Treuen und Eren an Eyds statt hiemit zu wissentlich/und wolbericht in Krafft ditz Briefs/also daß ich noch meine Erben zu gedachter Herrschafft Lengen derselben Zu- und Eingehörungen/wie die vorgeschriben stet/weder umb mein zugebracht Gut/noch Widem Recht/noch umb thainer ander Ansprach/oder Ursach willen nimermer thain Zuesprach/Forderung/Recht/noch Gerechtigkeit haben/suchen/noch gewinnen sollen noch wollen/sondern will mich der für mich und mein Erben hiemit gantz begeben/und verzigen haben aller Rechten/Gnaden/Freyheiten/so dem weiblichen Geschecht zu Sicherheit irer Heirat/Gut/und Verweisung gegeben/wie die genant seyen/auch des Rechtens/das gemeiner Verzeichung widerspricht/wo die sander mangelt/und sonst alles des/so ich mich zu Widertreibung des Khauffs behelffen möcht/wie dan solchs am allerhöchsten und besten sein khont oder moch/ohn Geverde. Ich hab darauf mit Fleiß erbetten den besten und ersamen Hansen Plarern alten Burgermeister zu Ratolffzell/daß er sein Insigl von meinetwegen an disen Brief gehenckt hat/doch ihm und seinen Erben ohn Schaden/deß sein Zeugen umb Bette deß Insigels der obgemelt Caspar v. Heckhlbach Vogt/und Alexander Bollstetter Stattschreiber zu Ratolffzell. Uf solches bekehn ich Hans Grim von Fridingen zu Hochenkräm obgemelter Frauen Erntraut geborne Fräule von Stauffen und Gräfin zu Tengen durch Gerichts Verordnueter/und bestetter Vogtrager/und Vormund/daß solch der Frauen Verwilligung in gedachten Khauff/und Verzeichung bemelter Herrschafft Tenngen und aller derselben Ein- und Zugehörungen/auch ihr zugebrachts Gut und Widemrecht/wie das vorgeschriben ist/mit meinem Rath/Wissen/Vergonstigung/und guten Willen beschehen ist/soll und will auch deshalben anstat der Frauen/noch ir Erben und Nachkommen nimer khein Zuspruch/noch Forderung haben/noch gewinnen in khein Weise/sonder will mich des gentzlichen anstat obgemelter Frauen wie dan solches am besten sein kan/oder mag/verzigen haben treulich und ungeverlich. Und des zu Urkund/so hab ich mein Insigel: doch mir und meinen Erben usserhalb der Vogtey ohn Schaden/auch gehenckt an disen Brief. Beschehen zum Hag auf den ersten Tag des Monats November an. 1542.

(m) Daß Costantz unter die freye Reichs Städte mitgehöret/und bis 1548. in diser Qualität gebliben sey/darinnen kommen alle Geschicht-Schreiber einmüthig überein. Pfeffinger in seinem Viriar. illust. T. 2. p. 771. zeiget an/was für Reichs-Abschiede Costantz mit unterschrieben habe. Eben diser bemercket mehr andere Reichs-Städte ein Privilegium von Kayser Wenceslaus an. 1377. zu Rothenburg an der Tauber nochmals confirmirt hatte. Die Hohenstaufen erkannten diese Stadt dergestalt vor frey/darneben aber in einer engen Verknüpfung mit dem Bischoff daß

Notæ zur Beantwortung.

schon Kayser Friderich Barbarossa an. 1155. versprochen / es/wie seine Vorfahren/am Kayserthum zu halten / daß weder er noch seine Nachkomen Dienste von der Stadt verlangen / noch auch in dieselbe kommen wolle / es wäre dann daß ihn der Bischof beruffe / oder er Andachts wegen dahin kommen / oder eine Reise über die Stadt nehmen müste. Man findet dieses Diploma in Chron. Constant. bey Pistorio T. 3. p. m. 695. die hieher gehörige Worte aus dem sonsten weitläufftigen Diplomate heissen p. 697. Adhæc statuimus ut nec nos, nec aliquis successorum nostrorum Regum seu Imperatorum locum Constan adeat, vel statuta servitia exigat, nisi ab Episc. vocatus vel orationis causa, vel itineris necessitate veniat, quod à Prædecessoribus nostris eidem loco collatum esse constat. Dieses ist nun bereits ein hinlänglicher Beweiß / daß Costantz unter die Conradinische Verlassenschaft nicht könne gerechnet werden.

(n) Wie sich die Stadt Costantz und mit welchen Bedingnussen an das Ertz-Haus Oesterreich ergeben / davon giebt Sleidanus de statu Relig. & Reipublicæ ad an. 1548 p. m. 382. folgende Nachricht: Constantienses nuper proscripti, cum in magnis essent angustiis, neque salutis viam ullam viderent, ad extremum pertugium decurrunt, & Austriacæ Domui sese dedunt in perpetuum. Ferdinandus igitur in suam Tutelam eos recipit, & mox præfectum eo mittit ex nobilitate quemdam. Is Idibus Oct. has eis conditiones proponit: Ferdinandum ejusque liberos & hæredes pro suis dominis in posterum agnoscant, eisque fidem omnem & obedientiam præstent, nec ab eis ullo tempore deficiant, neque fædus ullum ineant, decretis, quæ Ferdinandus ejusque præfecti de religione, caeterisque rebus facturi sunt, omnino pareant, in bellicis aliisque negotiis Ferdinando ejusque liberis & hæredibus præsto sint, & imperata faciant, sicut reliqui provinciales, eas dein conditiones per jusjurandum accipiunt. Sleidano will man die in dem Schatz-Archiv befindliche Erb-Huldigung de an. 1549. noch beyfügen / so lautet: Wir Burgermeister / grosser und kleiner Rath / alle Burgerschafft und gantze Gemeind der Stadt Costanz / bekennen für uns / und alle unsere Erben / und Nachkomen und thun kundt allermenigklich offentlich mit diesem Brief / als wir kurtz verschiner Zeit durch unser erzeigte Ungehorsambe / und Widerspentigkeit in des Allerdurchlaßten Großmächtigsten Fürsten und Herrns Herrns Karlen des V. Röm. Kaysers zu Hispanien / baider Sicilien ꝛc. Königs / Ertz-Herzogen zu Oesterreich ꝛc. in des Heil. Röm. Reichs Acht / und Aber-Acht kommen / und gefallen / und menigklich frey wider uns / unser Leib / und Gut zu handlen / und fürzunemen erlaubt worden seyn / darauf aber der Allerdurchl. Großmächtigst Fürst und Herr Herr Ferdinand Röm. Hungarischer / und Behemischer Khinig / Infant in Hispanien / Ertz-Herzog zu Oesterreich ꝛc. unser Allergnädigster Herr / als Ertz-Herzog zu Oesterreich uns / und die Stadt Costantz samt aller ihrer Zugehörung / inner und ausser der Mauren / aus gnädigen Mitleiden / damit wir in Krafft obberihrt Acht nit ferer beschädiget werden / mit unsern Leiben / Haaben / und Gütern zu Sr. Königl. May. und des Lobl. Haus Oesterreichs erblichen unterthanen angenomen / in des Haus Oesterreichs ewigen Schutz und Schirm empfangen / und wir darauf Sr. May. als Ertz-Herzogen zu Oesterreich und unsern natürlichen rechten Erb- Herrn / und Land-Fürsten in gemeiner Versamblung offenlich und guttwilliglichen Pflicht / Aydt und Erbhuldigung gethan / und geschworen haben / welche Aydts-Pflicht von Wort zu Wort also laut: Ihr die Burgermeister / groß und klein Rath / samt gemeiner Burgerschafft der Stadt Costantz: Nachdem ihr euch samt euern Leib / Haab / und Gütern dem Allerdurchläuchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn Herrn Ferdinand Röm. zu Hungarn und Beheimb Königk ꝛc. unsern allergnädigsten Herrn als euern hinfüro natürlichen Herrn und Landsfürsten / an das loblich Hauß Osterreich für eigen erblichen hiemit ergeben habt / dagegen auch die Hochged. Röm. Kunigl. May. als gewesene Rebellen / und erklerte offne Beruffte ächter der Röm. Kayl. Mayestät ꝛc. in ihrer Königl. Mayestät Gnad / Schutz / und Schirm angenomen hat / und hiemit angenomen haben will. Demnach werdet ihr für euch / euer Erben und Nachkomen dem Wohlgebornen Herrn Niclasen Frey-Herrn zu Pollweyler Hochged. Königl. Mayestät Rath in Krafft seiner Gnaden Gewalts / und Befehls / den er von der R. Königl. Mayestät hat / hiemit einen leibl. Eyd zu Gott und den heiligen mit aufgehebten Fingern / und gelehrten Worten schweren / der Röm. Kunigl. Mayestät / als regirenden Fürsten und Herrn des Löbl. Haus Osterreich / Sr. Mayestät geliebten Sunen / und allen derselben Erben und Nachkomen Fürsten von Oesterreich / jetzo und hinfüro in ewig Zeit getreu / gehorsam / dienstlich und gewärtig seyn / die Röm. Königl. Mayestät derselben geliebten Sune und Erben / für euer rechte natürliche Erb-Herrn und Land-Fürsten halten / und erkennen / und euch von demselben jetzo noch in künfftig Zeit keines weges abwerffen / noch zu wider ihrer Kunigl. Mayestät / und derselben Sunen und Erben / euch mit niemands / wie der Namen haben möchte / weiter in kein Verbindnus oder Verstand einlassen / aufrichten noch machen / auch jedersett der Königl. Mayestät / derselben Erben und Nachkomen Fürsten von Osterreich und derselben nachgesetzten Obrigkeiten / und Gewaltshabern / Mandaten / Potten / und Verbotten / und in all ander weg unterthanigste Gehorsame erzeigen / und beweisen und darwider mit Worten / Wercken / Rachen / oder Gethaten / nichts handeln oder fürnemen / was auch die Königl. Mayestät / derselben verordnete Gewalt- und Befehlhaber zu Erhaltung der wahren alten Christlichen Religion / und ander guter Policey für Regiment / Ordnungen / und Satzungen in der Stadt Costanz aufrichten und fürnemen werden / demselben werdet ihr und euer Nachkomen jezo / und in künfftig ewig Zeit getreulichen geloben und nachkomen / und darwider thaines wegs handeln noch fürnemen. Ihr sollet und werdet euch auch jederzeit neben andern der R. Königl. Mayestät / und des lobl. Haus Osterreich Unterthanen zugehörigen und anverwandten in Kriegs- und andern Sachen / worzu die Röm. Königl. Mayestät derselben geliebte Sune / Erben und Nachkomen eurer nothdürfftig seyn / wider menigklichs / niemand ausgenomen / auf der Röm. Königl. Mayestät / oder ihrer Mayestät verordneten Befehlshaber erfordern / und begehren unterthenigklichen und gehorsamlichen gebrauchen lassen / und euch desselben keines wegs zu thun verwidern und euch in dem u. andern jederzeit als die frommen getreuen und gehorsamen Unterthanen der Königl. Mayestät / und des lobl. Haus Osterrich halten und erzeigen / wie sich dann die Röm. Königl. Mayestät desselben in allweg zu euch gnediglich getröstet / und versehen wird. Imassen ihr dann zusamt diesem eurem geschwornen Eyd solches alles wahr / stett und vest in ewig Zeit zu halten / so hebt gemeinglich auf zwen Finger / und sprecht / als mir vorgelesen ist / daß alles ich wohl verstanden hab / demselben will ich getreulichen geleben / und nachkommen / als mir Gott helff und alle Heiligen. Welche Pflicht / Eyd / und Erb-Huldigung wir dann hiemit wissentlich in Krafft des Briefs in der besten Form / Weiß / und Gestalt / als das an beständigsten und kräfftigsten soll / kan / und mag / bey unsern guten Treuen und Ehren hiemit wiederumben verneuern / bekennen / bezeugen / zusagen / und versprechen dergestalt / daß wir und all unser Nachkommen nun hin-

Notæ zur Beantwortung.

hinfüran ewiglich der gemelten Königl. Majestät / derselben geliebten Sunen und allen derselben Erben und Nachkomen / und des Hauß Oesterreichs ewig / erblich Unterthan und verpflicht unterlessen seyn/und bleiben. Sie und niemands andern für unser einig Erb-Herrn/ und Land-Fürsten halten / und erkenen / und uns von ihnen nimermehr abwerffen / noch ihnen zu wider mit yemands / wie der Namen haben möchte / einig Bindnuß / noch Verstand machen / noch annemben / sonder Ihrer Königl. Majestät und Fürstl. Durchleucht und derselben Erben / und Nachkomen / als unsern einig / natürlichen Erb-Herrn / und Land-Fürsten / und ihren nachgesetzten Obrigkeiten / und Gewaltshabern allen Gehorsam / Unterthänigkeit und Dienstbarkeit beweisen / beyständig / getheu und gewärtig seyn / ihren Mandaten / Gebotten und Verbotten / und insonderheit mit allen Einlassen des Kriegs-Volcks / welches die Königl. Majestät / oder derselben Befehlhaber jederzeit in die Stadt Costanz verordnen / und bringen werden oder wollen / Ihrer Königl. Majestät und derselben Befehlhaber darin kheim Hinderuus oder Widersetzen / und in all anderweg unterthänigste Gehorsambe laisten / und thun / und weder mit Worten noch Werckeu / Rathen / noch Thaten darwider nichts handlen / noch fürnemben noch ze thun gehaben noch bewilligen / sonder sunst alles das thun und wollen / es sey mit Steuern / Raysen / Huet / Wacht / und ander auch gebührlichen Hulff zu den Gepauen / so in der Stadt Costanz zu der Gegenwehr / und Erhaltung dieser Stadt / damit wir best beständiger bey dem Löbl. Hauß Oesterreich bleiben mügen / für genomen werden mechten und alles anders nichts ausgenomen / das getreue Unterthanen / und Unteressen ihren natürlichen Herrn und Lands-Fürsten ze thun schuldig / und gebunden seyn / von Recht und Gewohnheit wegen / ohne alle Ausred und Widersprechen / was auch ihr Königl. Majestät derselben verordnete Gewalt / und Befehlhaber zu Erhaltung der wahren alten Christlichen Religion, und ander guten Policey / Raths und Gerichts-Ordnungen / oder Satzungen / und insonderheit mit Verordnung aller Obrigkheit / und Aemter so jetz und hinfüran in der Stadt Costanz seyn / und von dem gemeinen der Stadt Costanz Gefällen unterhalten werden sollen / in gedachter Stadt Costanz fürnemben / ändern / aufrichten / und ordnen werden / demselben sollen und weilen wir und unser Nachkomen jetzo und in künfftig Zeit getreulichen geleben / und nachkomen / und darwider keinges wegs handlen noch fürnemben / auch sonderlich jederzeit neben andern der Königl. Majestät / und derselben Löbl. Hauß Oesterreich Unterthan / Zugehörigen / und Verwandten / in Kriegs-Leiffen / und andern Sachen / worzu Se. Königl. Majestät / Ihre Sun / Erben und Nachkomen unser nothdurfftig seyn werden / wider menigklich niemand ausgenomen / auf Ihrer Königl. Majestät / Durchleucht / und derselben Befehlhaber Erfordern und Begehren / unterthänig und gehorsamlich gebrauchen lassen / und des alles in Ihreinen Weg verwidern / sondern uns in dem / und allem andern jederzeit die fromen getreuen / und gehorsamen Unterthanen gegen Sr. Königl. Majestät / derselben Sunen / Erben / und Nachkomen am Löbl. Hauß Oesterreich halten und erzeigen / Sr. Königl. Majestät Schaden / und Nachtheil wahrnen und wenden / Nuz und Fromen fürdern / und alles das thun / wie getren Unterthan ihrem Herrn und Land-Fürsten ze thun schuldig verpflicht und verbunden seyn / wie sich dann Se. Majestät zu uns gnädiglich vertrost / und wir / wie obstieet / solches alles zu Gott und den Heiligen geschworen haben / alles getreulich ungeverlich mit Urkund des Briefs besigelt mit unsern grossen gemainer Stadt Insigl. Geben zu Costanz am Samstag nach Sanct Pauls Bekehrung-Tag / den sechs und zwanzigisten des Monaths Januarij, nach Christi unsers lieben HErrn Geyurt fünfftzehen hundert / und in neun und vierzigsten Jahre.

(o) Was wegen der Stadt Costantz / wie sie sich Ferdinando Ertz-Hertzogen von Oesterreich unterworffen / gehandelt worden sey / hat bereits Goldast in seinen politischen Reichs-Händeln von p. 999. an eindrucken lassen. Die erste Erinnerung wegen dieser Stadt geschahe von denen Schwäbischen Ständen auf dem Creyß-Tag zu Reutlingen A. 1555. und gieng darauf / man wolle die Stadt Costanz anhalten / wie sie es zuvor auch gethan / auf denen Schwäbischen Creyß-Tägen zu erscheinen. Die Worte davon stehen bey Goldast fol. 1000. und nachdem die Stadt Costantz je und allwegen ein alter Stand dises Creyß neben andern Stätten gewesen / und noch ist / und aber auf etliche beschehene Ausschreiben auf denen angesetzten Creyß-Tagen nicht erschienen / soll gemeldte Stadt hinfüro / und auf künfftigen Creyß-Tag neben andern Ständen / wie von Alter / und mit disem ferneren Anhang beschrieben werden / wo sie weiter sich mit Besuchung der Tag und Leistung der Hilff auch Erstattung alles anders / so jederzeit disem Creyß obligen und betreffen wird / ungehorsam erzeigen / daß die Stände dises Creyß nicht unterlassen wurden / Weg fürzunemmen / damit sie zu Gehorsam gebracht / und soll nicht destoweniger solche Ungehorsame auch gemeinen Reichs-Ständen angebracht / und derselben nothdurfftige Hilffe gegen jenen angesucht / und erlangt werden.

Kayserliche Majestät stellten dargegen (wie bey Goldast p. 2006. zu lesen) denen Ständen des Schwäbischen Creyses vor: Weiter haben wir unter andern auch die gesetzten Artickul im Reutlingischen und Gienigerischen Abschied der Stadt Costantz halben vergriffen / und dann E. L. Andacht / und euer Räth und Botschafften derwegen an uns beschehen / suchen und begehren verstanden. Nun tragen E. L. Andacht und ihr sonder Zweiffel gut wissen / wie und welcher massen wir als Ertz-Hertzog zu Oesterreich die Stadt Costantz auf die offentliche ausgekundte Acht / und Aber-Acht / als ein ungehorsam Glied des H. Reichs / nicht mit kleinen unsern Darlegen und Unkosten eingenommen / wie dann uns solches alles dem H. R. Reich zu Nutz / Guten und Erhaltung desselben wohl gebührt hat / dann E. L. Andacht und ihr haben wohl zu erwegen / was Costanz von wegen allerley anreinenden Nachbarn für ein Platz ist / und wo der König aus Franckreich / oder seines gleichen solche Stadt zu Handen bracht hätte / was hieraus bevorab dem gantzen Reich Teutscher Nation und dann gleich wohl unsern anstossenden Erb-Landen / für Untreu / Sorg / Schaden / Nachtheil und Verderben erfolgen hätten mögen. So seyen wir auch nie bedacht gewesen / und noch nicht / berührte Stadt dem H. R. Reich / und also auch E. L. Andacht / und auch denen Creys-Ständen zu entziehen / wir haben auch derselben Stadt bisher einigen Nutzen nie gehabt / sondern grossen Kosten darauf gewendet / ihr auch ihrer wissentlich Armut und Unvermögens halben / in mehr Weg Hilff und Handreichung gethan / und wirdet dieselb also in unsern Kosten erhalten / alles allein darumen / damit diser Paß dem H. R. Reich / und darneben auch unsern anreinenden Landen und Leuten / zu Gut und Besten verwahrt beleiben / und beym Reich erhalten / auf daß derselb Paß in keines Widerwärtigen hand komme / daraus allerley Untreu angericht werden möcht / zudem / so haben wir jederzeit des Reichs Anlagen für Costantz erlegen und bezahlen lassen / welches wir hinführo zu thun urbietig / wir wollen auch jederzeit Verordnung thun / damit von Costantz wegen auf künfftige Creys-Tag in unsern Namen jemand verordnet werde / welcher soll des Creys Obligen beraffschlagen / und was also beschlossen / vollziehen helfen des freundlichen und gnädigen Versehens / E. L. Andacht / und ihr / werden hierab wohl zu frieden seyn /

Notæ zur Beantwortung.

und ferner der Stadt Costantz halber kein Beschwer tragen.

Die Schwäbische Creys-Stände waren zwar mit diser Kayserl. Antwort nicht allerdigs zu frieden / nicht zwar / daß sie gegen den Besitz der Stadt etwas solten erinnert haben / vielmehr haben sie den Grund der Kayserl. Vorstellung selbsten anerkannt; sonderen es war das Bedencken / ob Kayserl. Majestät im Namen der Stadt Costantz die Creys-Täge beschicken / oder dem Stadt-Magistrat frey lassen solte / Abgeordnete darauf gehen zu lassen. Dises erhellet klar aus der Schwäbischen Creys Ständen an Kayserl. Majestät p. 1009. gegebenen Antwort: Was dann ferner die Stadt Costantz belangt / und daß E. K. M. dieselben auf die offentlich ausgekundte Acht / und Aber-Acht / dem H. Reich zu Guten / und Erhaltung desselben eingenommen / in den wöllen E. Königl. Majestät wir nicht eingeredt haben / noch einigen Eintrag gethon / wie dann dises Löbl. Kreysstand unsere gnädigste und gnädige Fürsten / Herrn und Obern des gleicher Gestalt nicht gesinnet seynd / daß auch gemeldte Stadt Costantz von E. Königl. Majestät dem Reich nicht entzogen sey / noch werden soll / hören wir unterthänigst gern / und sollen uns auch billich getrösten / daß E. Königl. Majestät Gemüth und Meinung nicht anders stehe / dann was dem Reich zugehöre / dasselbig als ein Löbl. Röm. Königs bey dem Reich und disem Creys / als einen führnehmen Glied des Reichs unverändert und unbeschwerd bleiben zu lassen / auch ihres besten Vermögens dermassen dabey zu erhalten / schützen und schirmen / daß aber E. Königl. Majestät in ihrer Antwort weiter vermelden / daß sie jederzeit Verordnung thun wollen / damit von Costantz wegen auf künfftiger Creys-Täge in E. K. K. Majestät Namen jemand verordnet werde / welcher des Creys Obliegen berathschlagen / und was also beschlossen / vollziehen helffen solle. Wiewohl wir nicht zweiffeln / dann E. K. Majestät sey allergnädigst wohl gesinnet und geneigt / alles / das zu Nutz / Ehr / und Wohlfahrt dises Creys dienstlich ist / zu befürdern / so achten wir doch / wo E. K. Majestät in ihrem Namen / als ein Rö. Kö. von Costantz wegen jemand zu dises Kraiß-Versamlung / und Berathschlagung verordnen wollen / daß weder bey disen / noch andern Kraisen bißher je herkommen und gebraucht / daß ein Röm. Kayf. oder König von einiger R. Stadt / oder eines andern Reichs / oder Kraiß-Stands wegen zu solch Particular-Versamlung geschickt habe / weite dann E. K. M. als ein Ertz-Herzog in Oesterreich jemand von gemelter des Reichs Stadt Costantz / zu dises Kraiß abermals gnädigst zu erinnern / und zu berichten / daß E. K. M. ein sondern / und von disem Creis abgesonderten / und nembl. den Oesterreichischen Kraiß haben / und daß abermal im Reich nicht gebräuchlich noch herkomen / daß einiger Kraiß / Fürst sich in den andern Kraiß einzuschlagen / oder desselben Sachen annehmen / noch unterwinden soll / und dieweil dann die Stadt Costentz nicht dem Oesterr. sondern dem Schwäbischen Creys unterworffen; so wöllen wir uns abermal unterthänigst getrösten E. K. M. werden hoch und wolgedachte unsere gnedigste und gnedige Fürsten und Herrn / auch gnedige und günstige Herrn und Obern dises Kraiß-Ständ mit einiger Neurung unbeschwerd / und die viel gedachte Stadt Costantz / als des H. Reichs Stadt / wie ein andern dises Creiß zugethanen Stand / bey dem alten des Reichs / und dises Kraiß Herkomen gnädigst bleiben lassen / und die Sachen dahin stellen / daß gemelter Stadt / wie von Alter herkomen / für sich / und in ihren Namen ihre Gesandten jederzeit auf die Craiß-Tag verordnen / mit genugsamen Gewalt / in ihrem / als eines dises gemeinen Creiß-Stand / und Statt Namen des Craiß-Sachen zu berathschlagen / und wie es also beschlossen wurdet / zu volnziehen unverhindert meniglichs abfertigen mögen / und sonderlich auch in Bedenckung / daß die übertrettung / und derselben Straf / allein auf die übertretter verstanden / und also auf andere / als auf das gemein Reich / und disen Craiß als ein Glied desselben nit gezogen werden soll.

Hierauf wurden zwar die Schwäbische Stände noch nicht beruhiget; sondern widerholten noch öffters die bereits angebrachte Vorstellung / erheiten aber auch gleiche Antwort dagegen / biß sie endlich anno 1559. unter andern Beschwerden auch wegen der Stadt Costantz sich auf den Reichs-Tag nach Augspurg wanden / da dann Kayserl. Majestät weitere Beschwerde abzuschneiden / sich nach Ausweis pag. 1045. weitläuffiger den 20. Julii d. a. auf dem Reichs-Tag folgender Gestalt erklärten: So viel dann die Stadt Costantz / welche durch J. K. Maj. dem H. Reich und dem Creiß soll entzogen seyn / belangt / haben erstlich Kayf. Maj. nicht anders gehandelt / dann daß hierinn einem jeden / von allen des Heil. R. R. Ständen Freyheiten und Gewohnheiten vergunt / zugelassen / ja auch Ihr Kayf. Maj. von der damal Röm Key. May. befohlen und auferlegt / dann nachdem / gegen und wider gemelte Stadt Costantz / als damals einen ungehorsamen der beschwerlich Sentenz der Acht und Aberacht ergangen / dardurch sie alle ihre Recht und Freyheit verlohren / auch einen jeden dieselben einzunehmen zugelassen / und bevor gestanden / würdet je billich Ihr Key. Maj. solchs wie andern / und vor andern zu vergönnen seyn / also daß auch Ihr Keys. Maj. biß Orts verursachet dem Schwäbischen Creiß sein Unfug fürzuwerffen / und daß sie mehr / dann sie sonst gegen keinen befugt / alein daß sie sich ab J. Keys. Maj. zu klagen haben zu lassen glauben wöllen / zu erweisen. Zum andern so kan auch / nach Herkommen aller Sachen / mit Wahrheit nicht widersprochen werden / daß solches einem / men der Stadt Costantz dem H. Reich zu guten Nutz und Woifart und dann Ihr Keys. May. zu grosser Nothdurfft beschehen / zu sonder Verrachtung / wo diese Stadt in eines fremden Potentaten Hand komen / oder daß sie sich zu ander genachbarten / wie sie dann angenommen leichtlich beschehen könnten / was daraus nit allein und fürnemlich / dem H. R. Reich / sondern auch Ihrer Keys. May. und derselben Hauß Oesterreich für Schaden und Nachtheil het mögen erwachten / wie es auch der Allmächtig geschickt / daß solche einnemmen durch niemand anders / auch keinen andern Weg ohne minder Blut vergiessen / und verderben der Armen und der Schaden Unschuldige beschehen mögen / zudem daß J. K. M. nit gesinnet / auch noch nicht sein / daß solches einen jeden von Recht erlaubt und befugt einnemen niemand andern / dann der Stadt selbst / so ires ihrer Ungehorsam halben höchlichen verdient zu einigen Nachtheil / Schaden / Schmälerung oder Abgang solte gelangen. Nachdem sich Ihr Kayf. Mayt. gegen den Creiß-Ständen gnädigst erboten alles das ein Stand Stim und Contribution volnziehen / erstatten und erlegen zu lassen / was der Stadt Costentz vor dem sie ihrer Ungehorsam halben aller Freyheit und Gerechtigkeit entsetzt / zu thun / zu volziehen / zu leisten und zu erlegen gebürt hette / und also in Effectu die Stadt weder dem Heil. Reich / noch dem Schwäbischen Kreiß zu entziehen / sie dann Ihr Kayf. Mayt. ihre gebürende Anlagen / jederzeit treulich erlegen und bezahlen lassen / und Keys. May. auch solcher Stadt kein einigen Nutz empfangen / aber wol allein zu Verhütung grosser Gefahr / und Unraths / so nicht allein J. K. M. Ober-Oesterreichischen Landen / sondern dem gantzen Heil. Reich / so die Stadt von einem andern eingenomen / und zu gewarten gewest / mercklichen Unkosten aufgewendet. Dieweil dann J. K. M. die Stadt durch einen erlaubten Weg und Mittel eingenommen / will J. K. M. sich den Rechten nach gänzlich verse-

hen / daß nunmehr solche Stadt ihrer Kayf. May-

nicht

nicht minder zugehörig/als wann ihr dieselb durch Erbfall / durch Belehnung / durch Erkauffen / oder durch einen andern zu recht genungsamen Titul were zugestanden / dann wie durch jetzt erzehlten Titul Land und Leit mögen erobert werden / also ist auch der/ welchem nach ergangner Acht / und Aberacht Ihrer Kayf. May. wider die Stadt Costany presentiret / zu solchem mehr dann genugsam erheblich / derhalben Ihr Kayf. May. zu einiger weitern Restitution / dann sich dieselb jederzeit gnädigst erbotten / unbefugter Weis angeklagt wurde. Und wa Ihr Kayf. May. dem/so von den Schwäbischen Creiß-Stenden/ und der Restitution gemelter Stadt Costnitz halben begehrt / in allen solte Stuat thun / und ihr der Stadt als ob sie in die Acht nie komen / frey heimstellen aus ihrem Rath / und in ihrem Namen / als eines Creiß-Stands auf die Creiß-Täg zu verordnen / kundte J. K. May. nicht wissen zu was Nachtheil der beschwerlich Sentenz der Acht und Aberacht / disem oder andern ungehorsamen Stand / oder zu was Vortheil es einem gehorsamen Stand / so in Execution einer solchen Urtheil allerley Unkosten aufwendt / und Gefahr entsteht / gelangen wurde / da doch auch unzehliche Exempel vor Handen daß es nicht allein mit ansehnlichen Reichs-stetten / sonder mit gantzen Landen und Leuthen / aber das ergestalt in Rechten versehen / auch also durch vorgehende Röm. Kayser / Chur-Fürsten / Fürsten und Herrn nicht allein bey disen unsern / sondern auch zu andern alten Zeiten gehalten / und meniglich ruhig und ohnturbirt dabey gelassen wurde / und sagt J. K. M. frey ahn allen Anhang / daß die Stadt Costnitz iser Zeit / so viel ire statliche Freyheit / und daß sie ein Creiß-Statt gewest / gehabt / alle solche Gerechtigkeit verlohrn / und dieselb in J. K. M. durch das einnehmen / so derselben Zeit der Acht geschehen / tanquam per titulum habilem transferirt worden / also daß nunmehr solcher Stätt halben alle munera activa & passiva J. K. M. zugehörig / und durch J. K. M. zu vertretten / wie sich auch Ihr Kayf. May. jederzeit der Contribution erbotten / und Ihr Kayf. May. noch der Session / noch der Stim wird wöllen gerathen. Dann als des Schwäbischen Kreiß Stende sich vernemen lassen / wa J. K. May. in ihrem Namen / es sey als ein Röm. Keyser / oder ein Ertz-Hertzog zu Oesterreich / jemands auf die Creiß-Täg wird schicken / in dem Creiß-Rath sitzen und Rathschlagen / auch was beschlossen volnziehen solle / daß wer ein solch Neuerunge / die hievor im Heil. Reich nie erhöret / ja allen Reichs-Ordnungen zuwider / gibt J. K. M. deshalben diese kurtze Erleuterung / daß sie die Stadt Costenz nicht als ein Römischer dazumal König / nicht als ein Ertz-Herzog von Oesterreich / sonder als sonst ein jeweder / wer der gewest were / eingenomen / als daß J. K. M. weder als ein König / noch als ein Keyser / oder Ertz-Herzog von Oesterreich sich in den Creißmitstand und Stimm kommen zu lassen / begeren wurde / sonder allein aus der Ursach / daß alle Stettliche / auch andere Hoch / und andere Freyheiten / und Gerechtigkeit erstlich durch die Statt Costnitz verwirckt und durch das einnemen J. K. Majestät transferirt worden. Wolten dann des Schwäbischen Creiß-Stende sagen / daß in solchen Versamlungen viel gehandelt / so vielleicht das Hauß Oesterreich / sodann allenthalben mit dem Schwäbischen Creiß seine Anstöß antreffen möchte / und ihnen deshalb einen / den so von J. K. M. wegen verordnet / neben ihnen sitzen zu lassen / beschwerlich / kan ihr May. leichtlich erachten / darzu mehrmalen auch ander Creiß verwandten Stend Sachen fürkommen werden / wie es dann in solchem mit einem / mag Ihr Majestät gnedigst leiden / daß es dergestalt / auch mit den andern gehalten werde / derhalben sich des Schwäbischen Creiß Stende der Stadt Costnitz halben / weder am Stand / Stim / noch Contribution, gegen oder über J. K. M. nicht zum wenigsten zu beschweren / und haben sich die Creiß-Stend selb zu erinnern / was oder wie viel die Stadt Costnitz etlich vil Jar her contribuirt / was für gemeine Beschwert sie getragen / oder wie sie dem Schwäbischen Creiß-mit-Stand / Stim oder Contribution zustatten / und Hülff kommen / also daß auch dis Orts sich J. K. M. eines mehrern / dann der Creiß hievon viel Jahr bekomen / erbotten / und dannoch durch die Creiß-Stendt dabey nicht gelassen. Und sein darauf Kay. May. gnädigist Versehens / es werden gemelte Creißstendt von allen andern des Heil. Reichs-Stenden / von disem ihrem unbefugten fürnemen gentzlich abgewisen werdt.

Auf diese Kayf. Vorstellung haben sämtliche Reichs-Stände das Durchläuchtigste Ertz-Hauß Oesterreich in dem ruhigen Besitz dieser Stadt gelassen / und die von Kayf. May. angebrachte Ursachen / nach Beschaffenheit selbiger Zeit / und Rechten vor statthafft erkannt.

(y) Von Kayser Wenceslai Anweisung / Herzog Leopolden vor eine Land-Vogt in Schwabē zu erkesen / und demselben in diser Qualität gehorsam zu seyn / finden sich zwey Originalia, in einem Jahr und Tag datirt. Das erste lautet von Wort zu Wort: Wür Wenzla von Gots Genaden Röm. Kunicz zu allen Zeiten Merer des Reichs / und Kuniz zu Beheim bekennen offentlich mit disem Brief allen / dy in sehent oder hören lesen / daß wir dem Hochgeborn Leopolt / Herzog zu Oesterreich / zu Steier / zu Kerenden / und Krein ꝛc. unsern lieben Oheim / und Fürsten / als unsern Land-Vogt in obern und nidern Schwaben volkume Macht gegeben haben / und geben ihm die von Römischer Kunicklicher Macht in krafften ditz Briefs zu vordern alle yglich Ampte / Zehen Güter / Anfelle / und Nutz / dy von Todes wegen seliger Gedächtnüsse unsers Vaters Keiser Karls / und dem Reiche von Cristen / oder von Juden ledick worden sint / auch zu verhören allerlei Brief ob die ymant darüber hat in dheine Waiß / und meinen / setzen und wollen / daß er / oder wen er daz empfelhen wirdet / dy vordern / unsern / nemen / und sich der unterwinden sull / zu unsern / und des Reichs Handen / und Nutze / an allerlei Hindernüsse / und gebieten draumb allen und yglichen / die in die vorgenanten Land-Vogtey gehörn / in welcherlen Adel / Wirden oder Wesen die sein / Cristen oder Juden / dy daz rüren maf / ernstlichen / und vestlichen by unsern / und des Reichs / Hulden daz sie dem egenanten unsern Oheim / an den obgenanten Sachen gehorsam sein / und sich dawider nicht setzen in dheine Weiß / mit Urkund ditz Briefs / verfigelt mit unser Kuniglichen Mayestät Insigel / der geben ist zu Franckenfurte auf dem Meyne / nach Cristus Geburt dreuzehen hundert Jar / darnach in den neun und sibenzigisten Jar / an dem nechsten Freitag nach Sanct Mathias Tage / des heiligen Zwelfpoten / unser Reiche des Behemischen in dem sechzehenden / und des Römischen in dem dritten Jar.

Der zweyte ist seinem gantzen Inhalt nach folgender: Wür Benceslau von Gottes Gnaden Römischer Kunig ꝛc. zu allen Zeiten Mehrer des Riches und Künig ze Behem / entbüten allen und yglichen Grafn / Fryen / Clostern / Dinstluten / Ritteren / Knechten / Amtluten / Stetten / und allen andern unsern / und des Riches liben getreuen / in welcherley Adel / Eren / oder Würden die Cristen oder Juden sin / in der Land-Vogtey in obern Schwaben gesessen / unser Gnad und alles Gutz / liben Getrüen. wir haben dem hochgebornen Leopolt Herzogen ze Osterreich / ze Steyer / ze Kernd / ze Kreyn ꝛc. unsern libn Oheim / und Fürsten / von unsern / und des Riches wegen / di Land-Vogteye in Obern Schwaben empfohlen / und im auch vollkomene Gewalt und Macht gegeben uffzeheben alle sulche Steüren / Rente / Gülte / Anfelle / und auch Ampt ze bestellen / di uns / und dem Riche in der

Notæ zur Beantwortung.

egenanten Land-Vogtye angebüren/beyde in Steten Clöstern/Cristen/und Juden/und in allen andern Sachen ze schaffen/und ze tun/als daß unsern Land-Vogte und auch dez Riches durch Gewohnheit oder Recht ze tun gebüret. Darum gebieten wir euch/und nu ygklichen besunder ernstlichen/und vestiglichen bi unsern/und dez Riches Hulden/daz in dem egenanten unsern Oheim/und Fürsten/als unsern/und dez Riches Land-Vogte mit allen Stüren/Renten/Nutzen/Ampten/Anefellen/Gülten/und Zinsen/di einen Land-Vogte von unsern/und des Riches wegen angehören/oder wem er daz fürbaz empfehlen wirdet/gar und gentzlichen gehorsam/und gewartend sint/gelicher Weise/als uns selber/mit Urkund diz Briefs verfiglt mit unser Kuniglichen May. Jnsigel/der geben ist ze Franckenfurt uff den Meuen nach Cristus Geburt drizehen Hundert Jare/darnach in dem nün und sibenzigsten Jar/an dem nechsten Fritag nach Sant Mathias Tag des heiligen Zwelffboten unser Riche des Behemischen in dem sechzehenden/und des Römischen in dem dritten Jare.

(q) Kayser Wenceslai Vorsatz-Brief lautet folgender Gestalt: Wir Wentzlan von Gotz Gnaden Römischer Kuniz zu allen Zeiten mehrer dez Richs/und Kuniz ze Behmen bekennen/und thun kunt offenlich mit disem Briefe allen den/die in ansehent/oder hörent lesen/das wir uns gütlich vereint/und verrichtet habend mit dem hochgebornen Lupolten Herzogen ze Oesterreich zu Stir/zu Kernden ꝛc. unsern lieben Oheim und Fürsten/also daz wir im/und sinem Erben durch der getreuen Dinste willen/die er unsern Vater seligen Keiser Carl/uns und dem heiligen Riche ofte unverdrossenlich getuen hat und noch tuen sol/und mag in künftigen Zeiten/von recht redlicher Schuld/schuldig sint/und gelten sullent vierzigtusent Gulden von Florenze/gut von Gold/und schwer von Gewichte/darür wir im/und sinen Erben versetzet/und verpfendt haben in rechter Pfande Wise/versetzen/und verpfenden in Krafft ditz Briefs unser und des Riches beede Land-Vogtie in Obern/und in Nidern Schwaben/darzu haben wir im empfolchen Augspurg/und Giengen/die er mit derselben Land-Vogtie inne haben sol/als hernach geschrieben stet/und haben in darzu bewiset/und bescheidt sechs tusent fünff hundert/und sechs und zwenzig Guldin die er jährlichen daselbs ufneben sol/mit allen Stucken/Artiklen und puncten/als hernach begriffen ist/also daß er dieselben Land-Vogtie in Ober-und Nider-Schwaben mit den egenante Stetten Augspurg und Giengen/und mit anders des Riches Stetten daselbst/Klestern/Dörfern/und Luten/mit allen Wirden/Eren/und Rechten/Koren/Gülten/Getreyde/und andern Zugehörungen/als ander Land Vögte/die bisher inne gehabt haben/inne haben/nutzen/und niessen/und besitzen sol/Amt-Lute/die uns und den Riche angehörent/setzen/und entsetzen/und alle Sachen darinn tun sol und mag/als wir selber/und was er darinne thut/das sol gantz und stet beliben/ohn alle Widerrede. Doch sullen wir in der Gülter/und der Nutze nicht minder machen/noch die niemand anders verschicken und verschriben/die jetzu ledig sint/oder ob uns fürbas in den egenanten Land-Vogtyen icht Gülte von jeman ledig wurde die wir vormals verschicket/und verschriben hetten/die sullent in folgen/und gefahlen. Wir haben im auch die besunder Gnad getan/wer es sach/daß uns und dem Riche in denselben Land-Vogtyen in Obern und Nidern Schwabent von Rittermässigen Luten/Knechten/Burgern/oder anderen armen Luten/die Lehen gut haben von uns und dem Riche/ichtes ledig wurde/und an uns/und an das Riche gefiel/oder gefahlen solte/das haben wir im/und sinen Erben ewiglich verlihen/und verlihent im das mit Krafft ditz Briefs zu haben und zu besitzen/in all der Masse/als sie die gehabt und besessent habent/von den die si uns ledig worden sint oder Geferd. Och sol der vorgenante Herzog Lupolt unser lieber Oheim/und sin Erben die egenant Land-Vogtie mit den Stetten/als da vorgeschriben stet/inne haben/und besitzen und die niemand ze lesen geben/und wir sollend och niemand gestatten noch gunen/das die von im gelöset werde/es wer den/daß wir selber oder unser Nachkome an dem Riche/die von im mit unserselbs pfenning und zu unsern Landen ledigen/und lösen wolten/ou Geferd/und wenne wir dene die obgenant beede Land-Vogtyen mit sambt den Stetten also von im und sinen Erben gelediget/und gelöset haben/um die vorgeschriben Sume Geltes/so soll er und sin Erben uns und dem Riche derselben Land-Vogty mit den Stetten gütlichen Abtretten/und ledig lassen an all Widerrede/und an Geferde. Och sol der vorgenant Herzog Lupolt und sin Erben alle Juden inhaben in Obern und Nidern Schwaben und in den egenanten Stetten mit allen Zinsen/und Renten/so er der beste genissen mag/und was er/oder sin Erben uns und dem Riche halbes reichen/und antwurten/und dem andern halben Theil sol Er und sin Erben uffheben/und in iren Nutz wenden/und keren nach irem Willen. Wer doch/daß der egenant Herzog Lupolt unser Oheim/sin Erben/oder sin unter Landvögte in Obern und in Nidern Schwaben gen uns ichtes besagt/oder beschuldiget wurde/darum sullen wir si gütlich ze Red setzen/und si gnädiglich verhören/und inen/wes rechten/gunnen von des Richs wegen unschedlich doch jederman an sinen Rechten/och sullen wir ihn alli Jar vor Sant Martins Tag/als di Zeiten/um gewonlich Stür und Gülte Quit-Brief geben/daß si daran unserhalben icht gesinnet werden/och gunnen und erlöben wir dem egenanten Herzog Lupolt/unsern Oheim/und sinen Erben/was Feste/Güte/oder Gülte in den egenanten Land-Vogtyen in Obern und in Nidern Schwaben von uns/oder von unsern Vorfahren Römischen Keisern/oder Kunigen/in Pfandeswise versetzet weren/daß si die lesen mügen/wenn wellent/und sol damit er/und sin Erben dieselben Festen und Güter/die si also gelöset haben inne halten und der genissen an Abschlag/als lange/und daß wir/oder unser Nachkommen an dem Riche die erledigen/und erlösen um also vil Geltes als die versetzet wären/daß er/oder sin Erben entlich mit den Briefen bewisen mügent die über dieselben Pfande schafft von uns/oder unsern Vorfahren gegeben sint. Wer och daß unser Vatter selig Keiser Carl in den obgeschriben Land-Vogtyen jemanden icht Gülte oder Juden verpfendet/und vor de schriben hett/das wir nicht widerküffen möchten/der/oder dieselben sullen dabi beliben an all Hindernüsse/nach lut solicher Briefe die ste von unsern Vater seligen darüber haben. Mit Urkundt ditz Briefs versigel mit unsern Königlichen Majestät Jnsigel/der geben ist ze Franckenfurt uf den Män nach Christus Geburt drizehenhundert Jar/darnach in dem nün und sibenzigsten Jare an dem nächsten Fritag nach Sant Mathias Tag des Heiligen zwölf Botten/unsers Riche des Böhmischen in dem sechzehen und des Römischen in dem dritten Jare.

(r) Gruſius in annal. Suev. lib. 5. part. 3. c. 9. p. 281. giebt folgende Nachricht: Comes Hohenbergensis Rudolphus junior, Dominium suum Ducibus Austriæ vendidit an. 1371. cujus facti tres causas ponunt Nauclerus, & Munsterus, primam quod carebat filiis, alteram quod magnam erat injuriam ab uxore & filia passus, tertiam quod patrui ejus Rudolphus & Henricus nulla necessitate coacti patrimonium suum alienis malignitate quadam lividi vendiderant. Nomen erat his Proceribus ab arcemontana Hahenberga nomine quæ

forte

Notæ zur Beantwortung.

forte 1. milliari a Rotvila distat, caputque fuit olim Comitatus Hohenbergici. Eam vero postea sub Imperio Cæsaris Sigismundi jussu hujus destruxere Rotvilenses sicut & arcem Lupferbergam. Regio, quæ huic adjacet, superior, quæ vero fluvio Nicro, inferior ditio appellatur. Inferioris loca sunt: Horba oppidum a Comite Hohenberg, Rudolpho conditum, Rotenburgum & Ehinga a Nicro interfluente divisa sunt & alia loca hujus Comitatus: Binzdorf oppidum, Kirchberg Monialium cœnobium, Schenberg op. sub arce Hohenberga, Fridingen ad Danubium oppidum. Præterea Nagolt & Wildberg hodie Ducum Wirtenbergensium: sicut & Haigerloch atque Oberndorf, juxta Nagoltum opest Kytum Gynæceum sacrum, ubi Sigismundus est sepultus ultimus Hohenbergicus Comes,

Crusius hat sich offenbar in dem Jahr / da der Verkauff geschehen / geirret / indeme derselbe nicht 1511. sondern wie der Original-Kauff-Brief zeiget / an. 1381. des Inhalts vorgegangen ist: Ich Graf Rudolph von Hohenberg vergich und thu kund offentlich mit disem Brief für mich / und für alle min Erben daz ich dem Durchlichtigen Hochgebohrnen Fürsten / Herzog Lupolten / Herzog zu Osterreich / ze Styr / ze Kernden / und ze Krayn / Grafze Tyrol / Marggraf ze Terus ꝛc. durch besonder Gnad und Fürderung, die er mir erzaigt / und dadurch ich thm aller meiner Land und Güter daß gan denn yeman anders recht und redlich hingeben / und mit guter Vorbetrachtung verkofft han / in Wise aines ewigen Kouffes / mit aller Gezierd / und Schönheit / Worten und Werchen / die von Recht oder Gewonhait darzu gehöreut / die abgenante Grafschafft und Herrschafft / gar und gantz / daz ist ze merckend / Hohenberg die Vestin / und Hohenberg datz Stattlin / Schönberg / die Statt Rufflingen / die Statt Fridingen / die Statt Kallenberg / Vestin Weremtag / die Vestin Wahungen / die Vestin Neckerburg / die Vestin Wasneck / die Vestin Oberndorf / die Statt Werstain / die Vestin Zienburg / die Vestin Horw / die Statt Bremburg / datz Stättlein Rottenburg / die Vestin vsserhalb der Statt Rottemburg / Burg / und Statt Haigerloch / die Vestin und baid Stet Bußdorf / die Statt Ebingen / die Statt mit der Losung / Dornstetten / die Statt mit der Losung / den Durn ze Altensteig mit der Losung und die Manschafft ze Waltenbuch Burg und Statt / die der von Würtenberg inne hat / disen vorgenanten Kosf / dan ich der egenant Graf Rudolf / dem obgenanten meinen Herrn Herzog Lupolten zu sinen und siner Erben Handen gethan und sechs und techtzig tusent Guld guter voller swerer an Gold und an Gewicht / der ich gar und gantz und an allen Schaden von ihm gewert / und bezalt bin / und soll der vorgenant min Herr Herzog Lupolt von Osterreich und sin Erben die obgenanten Grafschafft / Herrschafft / mit Burgen / Stetten / Margten / Dörffern / Landen / Luten / und Guts mit Kilchenschätzen / Lehenschosffen / Mannschosften / Vogtyen / Zwingen / Bennen / Gerichten / Mülman / Mülstätten / Zinsen / Stycen / Wällen / Bussen / Gelatzhen / Wiltpennen / Vischentzen mit ehehaftn / und Gewaltsamt / und mit allen Rechten / Eheren / Nutzzen / und guten Gewohnheiten / mit Steg und mit Weg und mit aller Zugehörung / besucht und unbesucht inhaben / nießen und besitzen in aller Wise / alß die min Nordern und ich uns auf disen hütigen Tag habe hergebracht / Aigen für Aigen / Lehen für Lehen / Pfand für Pfand / si sigen ledig / oder si standen an alles Geverd und Argklist / und han Jn die user miner Gwer und Nutzen die iren gegeben und geantwurt und alles datz gethan / datz man von Koffes wegen gethan mecht oder solt / also datz der obgenant min Herr Herzog Lupolt und sin Erben fürbatzer damit tun und handeln sullent / alß mit ander ir Hab / an min und miner Erbn und Nachkomen und aller mäniglichs Jrrung und hinderniß an Geverde usgenomen Nünhusen der Vestin mit ir Zugehörd / die ich mir selber behalten will / und diesen Koff nizit angon soll / und datz alles zu ainen waren offen Urkund / und mer Sicherheit / so han ich für mich und min Erben und Nachkomen min aigen Jnsigel offentlich gehenckt an diesen Brief / der geben ist ze Prugg in Ergow an dem nechsten Samstag vor Sant Symon und Judas Tag der heiligen zwölff Botten / nach Christus Geburt drtzehen hundert Jar / darnach in dem ainen und achtzigisten Jar.

(s) Daß Graf Rudolph von Montfort / wie er mit seinem Vettern in beschwerliche Verdrüßlichkeit gerathen an. 1375. an Ertz-Hertzog Leopold von Oesterreich die Grafschafft Montfort verkaufft habe / bezeuget Imhoff lib. 6. c. 7. p. 637. Idem vero Rudolphus, quod ei cum agnatis suis non satis bene conveniret, Veldkirchenses multis privilegiis donatos emancipavit, & Comitatum Montfortensem Leopoldo Archiduci Austriæ sedecim mille florenis an. 1375. vendidit.

(t) Der erste Kauff / der um halb Bregentz und Hocheneck von Ertz-Hertzog Sigismund mit Elisabetha gebohrner Gräfin von Montfort / vermählter von Hochberg errichtet worden den 12. Julii. 1451. ist folgenden Jnhalts: Jn Gottes Namen amen. Wür Elzweth Gräfin von Montfort weylend des Wohlgebohrnen Graf Wilhelms von Montfort seliger Gedächtnüse ehelche Tochter / und dezo des Wohlgebohrnen Marggrafn Wilhelms von Hochberg ꝛc. ehelich Gemachel / bekennen offenbar mit diesem Brief / daß wür eigenlich angesehen / und wohl betrachtet haben / soll ich merecklich / und mantgfaltig Schulden / darum wür unser mantzer haut Noth und Ursachen wegen / können sepn / wa wür die nit by Zeit mit zimlicher Fürsehung vorkehmen / und unterstundent / daß danne ein Schad uff den andern so treffentlichen wazen / das am letzten uns / und unsern Erben schwär und verderbenlichen würde sin: darume sollichen unsern anliegenden und waxenden Schaden zu vorkomen / haben wür nach Rathe und unterweisung unserer nechsten / und angebohrnen Fründen auch ander unser Räten / Amt-Leuthen / Diener und lieben Getreuen / der wür meynmal hierinne gebraucht / und auch gepflegen / und in denen ersunden haben / disuns / und unsern Erben nutzlicher gethan sin / danne Vermitten / und haben darume mit wohl bedachten Sine und Muth / ouch mit sündern Willen / und Gunst / des Durchl. Fürsten und Herrn Herrn Friderichs Röm. Königs unsers gnädigisen Herans / ouch mit allen den Worten und Werchen / so zu solchen hinach geschriben Sachen von Rechts oder Gewohnheit wegen nordurfftig sint / und dadurch es an allen Stetten und Enden ane manigliches Widertallen / und Absprechen / Gut Crafft und Macht hätt / und haben soll / und mag / beide nu und hernach aius bestetten vesten ufrechten redlichen und murwerenden ewigen Kouffs verkoufft und geben yezo also wissentlich recht und redlich für uns und alle unser Erben und Nachkomen / zu köffende in Crafft und Macht des Briefs / dem Durchl. Fürsten und Herrn Herzog Sigmunden Hertzogen zu Osterreich / zur Stür / zu Kernten / und zu Krayn / Grafen zu Tyrol unsern gnedigen Herrn / unsern Halbthail der Herrschafft Bregentz an Burg und Stadt / an Lüthen Herzlichkaiten Gerichten / Zwingen und Bennen mit den Gütern / Zinsen / Nutzen / Frichten und Gülten / und mit allen dem so vor Rechts oder Gewohnheitwegen yr darzu / und darin gehörthat / gehören soll und mag / alßdanne wür und unser vordern das untzher bis uf disen hutigen Tag ingehept / besessen / und genossen haben; indem sunder noch samt / nichts usgenomen / vorbehept / noch hindan gesetzt / daß alles fry ledig und loß von dem obgenanten unsern genedigsten Herrn dem Röm. Kunig Lechen

Notæ zur Beantwortung.

ist / vor dem / und mit des Willen als obstet / wür demselben unsern gnedigen Herrn Herzog Sigmunden dis alles gevertiget und zu sinen Handen gebracht haben als notturfftig und recht was / so danne auch die Herschafft und Vesti genant Hocheneg mit Burg und Burgstall mit allen Herlichaiten / Gerichten / Zwingen / und Bennen / Zinsen / Nutzen / und Gülten / und mit allen den Lüten und Gütern / so auch von Rechts oder Gewohnheit wegen darzu und darin gehörent / gehören / sollen / und mögen / alsdanne die unser vordern / und wür auch unzher ingehebt und besessen haben / indem gar nichts vorbehalten noch hindangesetzt / das auch ledig und los / und niemand versetzet noch verbunden / und doch von dem Gozhuss zu Kempten Lechen ist / und ist dieser Kouff geben und beschehen um fünff und dryssig tausint / fünff hundert und zwen und neunzig guter und genemer Rhein. Guldin / darume uns von demselben unsern gnedigen Herrn ain gantz vollkommen ussrichtung / und benügung beschehen ist / und damit wür unsern anligenden / und wachsenden Schaden merckklichen vorkommen haben / und wann uns / und unsern Erben damit wohl und gütlich beschehen ist. Darumen so verziehen und enzihen wür uns der obigen zweyer Herschafften / und aller der Lüthen und Güter / Herrlicheiten / Gerichten / Zwingen und Bennen / Wildpenen / Vischenzen / Nutzen / Zünsen und Gülten / und mit Namen aller der Rechten und Zugehörungen / wie man deme die in einchen Weg ymer geschriben oder genommen kente oder mechte / so zu den obgemelten Herzschafften und darin von Rechts oder Herkomens wegen gehörent / gehören sollen oder mögen / sye sinn yetzo funden / beschriben und genempt oder nit / oder die hienach ymer behains weg darzu gehörig zu sint funden und ankommen mochten. Werdent und geben das / mit Namen den halb Teil der Herschafft Bregentz / und die Herschafft Hocheneg / alles mit allen ihren Rechten und Zugehörigen / als vor stett / uf / ledenclich und loß / von unsern Handen und Gewalt an Hande / und Gewalt des egenanten unsers gnedigen Herrn Herzog Sigmunds / haben in des alles und yeglichs insunder yetzo in sinruwig still Gewer / und leiblich nutzliche Besitzung gesetzt / und durch Crafft dis redlichen ewigen Koffs gemechtiget / als daß er / und alle sin Erben und Nachkommen / daß alles und yeglichs besunder unsrvordin ewencklichen inhaben / nutzen / und niessen / besitzen / besetzen / und entsetzen / damit ordnen / schaffen / thun und lassen sollen / und mögen / was sie wöllen / und innen eben und füglichst / als mit andern iren Herrschafften und Gütern von uns unsern Erben / und Nachkommen / und menglichen andern von unser und unser Erben wegen ungesumpt und ungeirrt / ane Geverde. Wür haben och uff daß / und umbe daß der obgenant unser gnediger Herr Herzog Sigmund und sine Erben / der vorgedachten Herrschafften / Lüthen und Güter darin gehörig und dis Koffs dester hablicher und sichrer syen / demselben unsern Herrn zu sinen Handen yetzo übergeben / und inzeantwurt alle die Brief / und Handvesten / Rödel / Geschrifften / und Urbarbücher / so wür von der vorgedachten Herrschafft wegen unzher ingehept haben / wellen och damit / ob sunst dehein ander Briefe oder Geschrifften von der genanten Herrschafften / und ihr Zugehörungen wegen hinach ymer / es were über kurtz oder lang Zit / funden / oder ankomen wurden / daß die alle noch hero dahein / ner insunder / dem obgenante unsern genedigen Herrn / noch sinen Erben / an disen Kouff noch an dehainen Stucken darin gehörig / dehainen Khumer und Schaden / deme Nutz und Fromen beren / und bringen sollent / an allen den Enden und Stetten / da die yemer gezaigt und fürgebotten werden. Wür haben och uff das alles mit sunderheit gelopt by unsern Würden und Ehren für uns und all unser Erben dis Koffs der ehegedachten Herrschafften und ir Zugehörungen des vorgen. unsers gnedigen Herrn Herzog Sigmunds und siner Erben / ouch für lödig und unverkumert recht te gewreen zu sind / und inen darumbe für alle Irrung und Ansprach gut Werschafft zetund an allen Stetten und Gerichten / Gaistlichen und Welltlichen / und gegen menglichen / da und als offt si des notdurfftig sind / oder werden / in unsern aigen und ane ihren Kosten und Schaden / ob aber yemand / wer der were / dem obgen. unseren gnedigen Herrn Herzog Sigmunden oder sinen Erben / als von dis Kouffs wegen eincher hant Irrunge / oder Ansprach an den egedachten sinen erkousften Herrschafften / mit rechteten oder zufügtend / und wür sy dann nach ihren Erbordern gegen dem und denen nit verantwurten / vertretten und verstundent und disen Kouff nit unansprechig und ledig machtenden massen und wür sinen Gnaden den fürgeben / und als obstett / gevertiget haben; so haben derselben unser Herrn und sine Erben / aber wem sie das bevelchend / ze tund / gut Recht und vollen Gewalt / uns und unser Erben / auch alle unser und unser Erben / Lüthe und Güther darume anzulangen / zu heffren / zupfenden und zu bekumerendt mit Gericht Gaistlichen oder Welltlichen / oder ane Gericht / davor uns ouch dann dehainerlay Fryheit / Herkomen / Genad / Recht / noch Gericht / noch sust nicht überall seyen / fristen / noch beschirmen soll / yemer so lang und so viel / uns daß wür inen gantz vollkomen und gut Werschaffe der egedachten Herrschafften gethan / und disen Kouff uss gericht / und unansprächig gemacht haben / als oben gelütert ist / ane alle Irtrag / Irung / Widerred und Geverde. Des alles zu wahren offen Urkund haben wür unser Insigel offenlich gehengt an disen Brief / und dazu ze mehrer Sicherheit erbetten die Hochwürdigen und Wohlgebohrnen Herrn Herrn Hainrichen Bischoff zu Costanz und Verweser der Stifft zu Chur / Ulrichen Grafen zu Werdenberg / Techan der hochen Stüfften zu Costanz / und Hugen Grafen zu Montfort / unser lieb Herrn und Oheimen / daß die ihr Insigel für uns / und unser Erben / doch inen / auch ihren Gestifften / Erben und Nachkommen ane Schaden / ouch offentlich gehenckt haben an disen Brief / der geben ist am zwölfften Tag des Monoths Hawat genant Julius / in der Jar / da man zölt von Ehristi Geburth tusend vier hundert und in dem ain und fünffzigisten Jare.

(u) Der zweyte Kauff von der andern helffte Bregentz / wird mit dem Kauf-Brief von 5. Sept. 1523. seinem vollen Inhalt nach besteiffet / und lautet folgenden Innhalts: Ich Haug Graf von Montfort und Herr zu Bregentz / bekenne für mich all meinen Erben / Erbnämen / und Nachkommen offentlich mit diesem Brief / und thue kund allermenigklich / das ich angesechen und betracht hab den gnedigen Willen / so wenland Hochlöbl. Gedechtnus Ertz-Herzog Sigmund zu Oesterreich / und nachmalen Kayser Maximilian / und andere ir vorfordern Fürsten zu Osterreich und Graven zu Tyrol / zu uns und unsern Vordern von Montfort getragen / uns auch bewisen und erzaigt haben / das uns dann unzher wol und nutzlich erschossen hat / darburch dann vormals halber Thail der Herschafft Bregentz mit samt der Herrschafft und Vesten Hohenegg / auch darinnen gehörig Kouffs weis an Weyland gedachten Ertzherzog Sigmunden zu Osterreich und Graven zu Tyrol / gewachsen und kommen ist / und dieweil dann mir diser Zeit auch etlich merckklich obligen / und Nachdurfften zugestanden seyndt / dardurch ich bewegt / und verursacht worden bin / meinen Thail der obberührten Herrschafft Bregentz zu Verbütung merers meines Nachthail / und um bessers Nutz und auch von Nothdurfft wegen sament oder ains Thails zu verwenden / und wo aber die gemelt Herrschafft Bregentz als erthalt / und zu andern / dann des

Hauss

Notæ zur Beantwortung.

Hauß Oesterreich Handen gestelt werden / und thomen solten / daß sich dardurch zwischen den Unterthonen in baider Thallen oberörter Herrschafften wonend/ auch dem Hauß Osterreich und andern Inhabern etwo zu Zeiten Spen und Irrungen begehen; so durch dise Verkauffung dem Hauß Osterreich wol verhüet werden und vermitten bleiben mögen / daß ich demnach aus angezaigten und andern redlichen gnugsamen Ursachen mit wolbedachten Sinn / und freyen gueten Willen / und Gunst / auch mit zeitigen Raithe / und rechten Wissen dem Durchl. Großmächtigsten Fürsten und Hern Hern Ferdinanden Printzen und Infandten zu Hispanien / Ertzhertzogen zu Osterreich ꝛc. und allen derselben irer Fürstl. Durchleichtigkeit Erben und Nachthömen/ meinen Thail der Herrschafft Bregenz an Burg / Schloß / Stadt und auf dem Lande/ an Leüthen und Gütern / mit Vörsten / Wildtpanen / hohen und nidern Gerichten / und gemeinitch mit samt aller und yeglicher Herrlichait / Obrigheit / Gewaltsame auch Vogtrechten / Aygenschafften/ auch geistlichen und weltlichen Lehenschafften der edlen / auch Burger und anderer Unterthonen / so in und ausser baider berürter Thail Herrschaft gesessen seyn/und gemainlich mit allen andern Zu / und Eingehörungen / Ehren / Nutzungen / Besetzten / und unbesetzten Renten / Zinsen / Gülten / Zechendten / Weysatten/ und Frondiensten/ wie die gehaissen/auch allen Steuern/Meuten/Zollen/ Zwingen/ Penen/ Puessen/Fellen/ Geläsften/ darzu mit Geschütz und Zeug / auch Burckwalden/ und andern hochen und nidern Wassern/und Wasserflüssen/Mülenen/Vischentzen/Weyern/ Baungarten/ Wisen/ Ackern/ Weingarten/ Torckhlen/ auch Städeln / Heüsern / Gütern und Früchten/mit samt der Wogthey und Vesten/Tallerdorf samt der Mülin den Frondienstlen / Vischwassern / Heuwar / Holtz und Veld darzu gehörig und gemainlich mit allem dem / so von Rechts oder Gewohnheit wegen erblich / keufflich / oder in ander Weg / ꝛc. darzu gehört hat / und noch gehören sollend / alßdann ich und meine Vordern das alles und jedes nichts davon gesundert / noch aus genommen zu Berg und Thall / besuchts und unbesuchts / erfundens und unerfundens / unthber / bis auf disen Tag ingehebt/besessen und genossen haben / das alles gantz frey / ledig und loß / allain dem heiligen Röm. Reiche / von dem sollichs zu Lehen herrürt/ an desselben Lechenschafften unvergriffen/ auch dem Gotthauß St. Gallen sein Lechenschafft des Vogrechts des Khellenhofs zu Hochenwepler / und Mayrhofs zu Rieden vorbehalten. Zu ainen vessten / steten/ aufrechten und redlichen unerwenden und unwiderrufflichen ewigen Khauf / verkaufft/ und zu mit und in Crafft ditz Briefs / um ain Summa Gelds benantlichen fünffzig tausend gueter gemeiner Rheinl. Guldin / darumb mir dan obberürter mein gnedigster Her ain gantz vollkommen Aufrichtung und Bennegen gethann hat / der mich auch jetzo / und zu künfftigen Zeiten gantz woll benuegt; und darauf so nim und antwurt ich dan hiervor genanten meinen Thail der Herschafft Bregenz an Burg / Schloß / Stadt / und auf dem Lande / an Leuthen / und Gütern / mit Vorsten / Wildpanen/ hochen und nidern Gerichten und gemainlich mit samt aller und yeglicher Herrlichait/ Obrighait/ Gewaltsamy / auch Vogtrechten / Aygenschafften / der Leuth / auch Geistl. und Weltlichen Lechenschaften der Edlen / auch Burgern / und andern Unterthanen / so in und ausser baider obberürter Thailherrschafft gesessen sein / und gemainlich mit allen andern Zue / und Eingehörungen/ Ehren / Nutzungen/ besetzten und unbesetzten / Renten / Zinsen / Gülten / Zehenten / Weysaten / und Fron / Diensten / wie die gehaissen / und genant sein / auch allen Steuern / Meuten / Zöllen / Zwingen / Puessen / Fällen / Gelössen / darzu mit Geschütz und Zeug/ auch Burckwälden und andern hochen und niedern Walden / und Höltzern / Wassern / und Wasserflüssen/Müllnen/Vischentzen/Weyern/Baumgartin / Wisen / Ackern / Weingarten/ Torckhlen/ auch Stedeln / Heusern / Gütern / und Früchten/ mit samt der Wogthey und Vesten / Tallerdorf / samt der Mulin den Frondienssten / Vischwassern / Heywax / Holtz und Veld darzue gehörig / wie dann das alles hievor geschriben stet / aus meiner / und aller meiner Erben / Erbnemen und Nachkomen / in der vorgedachten unsers gnedigsten Herrn / und derselben Irer Fürstl. Durchleuchtigkeit Erben und Nachkomen Ertzhergen zu Osterreich und Graven zu Tyrol Handen / Gewalt / Nutz / Gewer / Besitzung und Niessung / mit gantz lauterer und obiger stäter Fürzicht verzeichendt/ wissentlich hiemit in Crafft diß Briefs / alß das mi fürohin ebiglich Ir Fürstliche Durchleuchtigkeit derselben Erben und Nachkommen den gedachten meinen Thail der Herrschafft Bregenz an Burg/ Schloß / Statt und auf dem Lande an Lueten und Gütern mit Vörsten/ Wildpanen / hochen und niedern Gerichten und gemainlich mit samt aller und yeglicher Herrlichait / Obrighait / Gewaltsame auch Vogtrechten / Aygenschaften der Leut/ auch Gaistlichen und Weltlichen Lechenhafften der Edlen / auch Burger und anderen Unterthanen / so in und ausser baider obberürter Thail Herrschaft gesessen sein / und gemeinlich mit allen andern zue und Eingehörungen / Ehren / Nutzungen / besetzten / und unbesetzten / Renten / Zinsen / Gülten / Zechenten / Weysaten / und Fron / Diensten / wie die gehaissen oder genannt / auch allen Steuren / Meuten / Zollen / Zwingen / Penen / Puessen / Fällen / Giössen / darzu mit Geschütz und Zeug/auch Burckwäldern und andern hochen und niedern Wäldern und Höltzern / Wassern / und Wasser Flüssen/Mülinen/Vischentzen/Weyern/ Baumgarten / Wisen / Ackern / Weingarten/ Torckhlen auch Städeln / Heusern / Gütern und Früchten / mit samt der Vogtey und Vesten / Tallerdorff samt der Mulin / den Fron / Diensten / Vischwassern / Heuwax / Holtz und Veld darzu gehörig / und allen andern / alß vor begriffen ist; alß Ir frey / ledig und loß unbehümert erkaufts Gut innehaben / nutzen / niesen / und damit Irer Fürstl. Durchlauchtigkeit Nutz / Notdurfft / Willen und Gefallen nach / gefaren / handlen / thun und lassen sollen und mögen / on mein / meiner Erben Erbnemen und Nachkomen / und sonst allemenigklichs von unsern wegen Irrung Hindernus / und Widersprechen. Und damit auch vorgedacht mein gnedigster Herr Irer Fürstl. Durchläuchtigkeit Erben und Nachkomen des alles / so ich Irer Fürstl. Durchleuchtigkeit an meinen Theil der Herschafft Bregenz/ an Leuten und Gütern darein / und darzu gehörig / wie dann das alles vorgemelt massen benennt ist / zu kouffen gegeben hab / auch dises Kouffs besser bablicher und sichrer seind; so hab ich zu derselben irer Fürstl. Durchleuchtigkeit Handen yetzo hiemit übergeben und geantwurtet / alle dise Brief / es seyen Verträg / Thailbrief oder andere Verschribungen / Urkunden/Rodel/ Urbarpücher/ und Schrifften / was ich der zu meinen Theil von wegen gedachter Herrschafft Bregentz gehebt hab. Ob aber künfftig aynich andre mer Brief oder Schrifften von der yetz genannten Herrschafft/ und ir Zugehörung wegen hinach zu künfftigen Zeiten über kurtz oder lang erfunden / die soll und will ich irer Fürstl. Durleichtigkeit auch zu derselben Handen auf die Oberösterreichische Cammer überantworten. Ob aber solches nicht beschehe / und sölich Brief und Schrifften also verhalten / und über kurtz oder lang fürbracht würden / so sollen die cassirt und vernichtet sein / also daß die Irer Fürstl. Durchleichtigkeit auch derselben Erben und Nachkomen an disen Kouff und den Stucken darein gehörig thainen Schaden / oder Nachthail / noch mir und mein Erben / Erbnemen und Nachkomen / oder jemands unsern wegen thainen Nutz / Frumen noch Behelff bringen sonder

Notæ zur Beantwortung.

dern gantz tod / und craffitloß sein / und ich obgenannt Graf Haug alle mein Erben / Erbnemen und Nachkommen sollen und wellen auch derselben Erben und Nachkomen um disen Kouff an meinen Thal der Herrschafft Bregentz und aller irer Ein / und Zugehörung / wie das alles vorbegriffen / und benent ist / als für ain Recht / frey / ledig und unbekhümerts Gut / rechte Geweren sein / darumb für alle Irrung und Ansprach guete Gewerschafft thun an allen Steten und Gerichten / Geistlich und Weltlichen / und gegen meniglichen / als offt sie des notdürfftig seynd / oder werdent / alzeit in unsern aygen / und on iren Costen und Schaden / und ob dann yemandts / wer der were / Irer Fürstl. Durchl. oder derselben Erben und Nachkomen von diser Herrschafft und Kouffs wegen aynicherley Irrung oder Anprach mit Recht zufuegten / und wie dann Irer Fürstl. Durchl. auf derselben erfordern gegen denselben nit wurden verantwurten / und vertretten / und disen Kouff nit unanspruchig und ledig machen und versertigeten / imassen wir dann Irer Fürstl. Durchleuchtigkeit / und derselben Erben und Nachkomen / als obiiet / gegeben; so haben als dann dieselben unser gnädigster Herr / und irer Fürstl. Durchlauchtigkeit Erben und Nachkomen / oder wem sie das befehlend zu thun / gut Recht und vollen Gewalt / mich und mein Erben / Erbnemen und Nachkomen / auch alle unsere und unserer Erben / Luet und Güter darumbe anzelangen / zu verhefften / zu pfenden / und zu bekumern / mit oder an Gericht Geistlichen und Weltlichen / darvor uns dan auch khanerley Freyhait / Herkomen / Gnad / Recht / noch Gericht / insonderheit die Kayserlichen Recht darinn gesetzt ist / daß die Pfandungen mit Erlaubnuß des Richters beschehen / und gemeiner Verzicht / wo der sonderlich mangelt / nichts gelten solle / noch sunst nicht überall freyen Füessen noch beschirmen soll yrer / so lang und vil / unz daß wir Irer Fürstl. Durchleuchtigkeit / und derselben Erben und Nachkomen gantz vollkomen und gut Gewerschafft der gedachten Herrschafften gethan / und disen Kauff als gantz aufgericht / und unanspruchig gemacht haben / als oben stet on alle Einträg / Irrung / Widerred / und Geferde. Und des zu Urkund so hab ich ehegenanter Graf Haug für mich / alle mein Erben / Erbnemen / und Nachkommen mein Insigel gehenckt an disen Brief / und zu noch merer Bevestigung und Gezeugethums erbeten den wohlgebohrnen Herrn Ulrichen Freyherrn zu Hochsax und Vorsiet / meinen lieben Schwager / daß er sein aigen Insigel / doch im und seinen Erben on Schaden / auch zusamt mir hieran gehenckt hat. Beschechen am fünfften Tag des Monats Septembris nach Christi unsers lieben Herrn Geburde 1523.

(vv) Daß die Grafen von Veldkirchen eine Linie der Grafen von Montfort gewesen / und Veldkirchen niemahls zu dem Hohenstauffischen Hauß gehöret habe / ist aus der Einmüthigen übereinstimmung aller Geschicht-Schreiber bekannt. Lucæ in seinem Grafen-Saal hat von p. 685. verschiedener Geschicht-Schreiber Zeugnus davon weitläuffig angeführt. Zu unserer Absicht ist genug / die kürtere Stelle aus des Imhofs Notit. Procer. lib. 6. c. 7. hieher zu setzen. Nachdem er / wie schon oben angeführt worden / von denen beyden andern Montfortischen Linien Erwehnung gethan; so berichtet er von der Veldkirchischen folgendes: Rudolphus Dominus in Veldkirch & Tæters per filios Hugonem & Ulricum, tertius patri cognominis Episcopus Curiensis & Constantiensis nec non Abbas S. Galli fuit, an. 1333. satis concessit, ramos duos Tosterensem & Veldkirchensem profevit, quorum ille in Hugonis nepote Friderico an. 1321. undis Rheni hausto iterum exaruit; hic itidem secundam generationem non superavit, & cum Rudolpho Ulrici Nepote an. 1390. nulla ex Agnete C. de Marsch uxore sua prole suscepta, defuncto extinctus est.

Daß nun von disen Grafen Veldkirchen an das Durchläuchtigste Ertz-Haus Osterreich verkaufft worden sey / ist bey allen ausser Streit. Hingegen aber seynd die Oesterreichische Geschicht-Schreiber selbst nicht einig von wem / und an wen es geschehen sey / dann Fugger in seinem Ehren-Spiegel sagt: Es habe Graf Rudolph an Hertzogen Leopolden an. 1376. Veldkirchen um 36000. Fl. verkaufft. Er schreibt lib. 3. c. 9. p. 354. Hertzog Leopold kaufte in diesem Jahr von Graf Rudolphen zu Monfort / die Grafschafft Feldkirch um 36000. Fl. ingleichen von Alberto Grafen zu Wertenberg die Herrschafften Pludentz und Heiligenberg / so vor Alters Grafschaften gewesen / und eigene Grafen gehabt. Lazius hingegen giebt in seinem Buch de Migr. Gent. l. 8. p. m. 441. vor: Es habe Graf Hugo Graf Ulrichs Sohn anno 1390. an Ertz-Hertzog Leopold nebst Bregentz auch Veldkirchen verkauft. Daß er sich aber darinn geirret / zeiget der in voriger Nota angeführte Kauf-Brief Hugonis satsam. Daher des Fuggers Nachricht vorgezogen worden / dann ob gleich bisher der Kauf-Brief von Veldkirchen sich noch in keinem Archiv gefunden; so scheinet doch Tschudius denselben gesehen zu haben / tudem er den Juhalt nicht undeutlich anziehet / und zugleich eine Erleuterung an die Hand giebt / wie Fuggers / und Lazii Meynung sich vergleichen lassen / dann nach seinem Bericht ist der Kauf schon an. 1375. geschlossen / auch die Beamte an Ertz-Hertzog von Osterreich gewesen / dem Grafen aber der Beutz noch auf Lebens-lang gelassen worden / dann Tschudius berichtet lib. 6. p. 1. p. 484.: Dies Jahr 1375. überkam Hertzog Lupold von Osterreich mit Graf Rudolphen von Monfort / der auch des Stammens von Wertenberg war / umb sin Grafschaft Veldkirch / Stadt / Vesti und Land nach sinem Tod / und kouffte die im ab umb 36000. Fl. die gab er im bar / daß er sin not damit verstellen mocht / und liess im dieselbe Grafschafft dannoch dieweil er lebte / doch schwuren die Amt-Lut daselbst der Herrschafft von Osterreich nach Abgang Graf Rudolfs gehorsam und gewertig ze sinde. Es kan also wohl seyn / daß sich Lazii Erzehlung auf die Zeit der übergab / Fuggers aber auf die Zeit des geschlossenen Kaufs gründet.

(x) Adlzreiter beschreibet des Kayserl Ludovici Bavari Burgauische Belagerung und unglücklichen Ausgang derselben Part. 2. lib. 1. n. 56. Annal. Bojorum p. m. 23. Ea tergiversatione irritatus Leopoldus, Ludovicum sociasque urbes omnibus affecere incommodis institit. Frequentibus de hinc excursionibus Burgoviam ex arce, nullo malefici genere abstinuit. Burghardus Ellerbachius loco præerat, homo audax, miles impiger, spoliorum appetens. Is villarum incendiis, agrorum vastatione, colonorum vexatione, formidabile nomen est indeptus. Perditissimus quisque ingenii servitia ipsi commendatus, gratum ad omne facinus ducem sequebatur. Angusta eorum cupiditati Suevia fuit. Erupit etiam in Boicam. Hinc spoliatorum querelæ, Ludovico factuæ invidiam nisi Burgovianum grassatorum receptaculum repurgasset. Mox ergo Mense Novembri delectu Donavverdæ habito, cum quadringentis cataphractis se dedit in arcis conspectum. Augustani eodem adduxere suppetias, vicinæ civitates, alii & Wirtenbergenies & Helfenstainii Reguli valida auxilia, machinas, majori etiam oppugnationi suffecturas. Has Ludovicus ostentare obtestis satis habuit. Ostenturum victoriarum & clementiæ famam perens ex hoste. Sed non erat eorum hominum Ellerbachius, qui quantæcunque virtutis admiratione capertur, aut recte taceret, nisi coactus. Illa ipsa lenitate efferatior non modo obsidionem tolerare statuit, sed ne exspectato Leopoldi subsidio, qui intra diem decimum

Notæ zur Beantwortung.

mum quartum mille octingentos equites, & quatuor peditum milia adducturus ferebatur in otiosas Ludovici stationes erumpens, cæde late edita, quingentorum non minus captivitate luperbus se in arcem recepit. Gravis jactura, nec minus erubescenda, utpote accepta ab hoste antea contempto. Cum obsidio jam ad sesquimensem duceretur, Augustani sub ferias natalitias missionem flagitarunt, otium domi quam in castris rectius acturi, polliciti tamen, se, quandocunque opera sua Ludovicus uti vellet, ad signa propere redituros. His discentibus plures non impetrato commeatu, is erat genius istorum temporum, dilapsi, eo Ludovicum adegerunt, ut rei conficiendæ occasio & facultas eriperetur.

(y) Kayſers Ludovici Bavari Lehen-Brief ſo wohl über die ſämtlich Oeſterreichiſche Lande / als auch über die Lehen in Schwaben und Elſaß de an. 1331. iſt bereits der vorläuftigen Beantwortung p. 226. beygedruckt / und daher nicht mehr nöthig / ihn hier wieder beyzufügen.

(z) Herr Pfeffinger ſchreibet daher lib. 1. Tit. 17. p. 661. & 662. T. 2. Burgoviæ in Suevia, qui Marchionatus tamen ad circulum Austriacum refertur, ultimus Marchio Henricus ex Comitibus Montenſibus oriundus, cujus mentio fit in diplomate Rudolphi I. Imp. an. 1275. apud Gewoldum T. 1. addit. Metropoliis Hundii p. m. 81. ubi inter teſtes Henricus Marchio de Burgaue, obiit an. 1283. vid. Zeiler von den 10. Reichs-Craiſen T. 1. voc. Burgau p. 22. & 23. & Topograph. Suev. p. 49.

(aa) Schannat in ſeinem Elencho Clientum ſeu Vaſſallorum primi ordinis giebt p. 4. n. 3. hier von folgende Nachricht: Alia non minus urgens temporum neceſſitas effecit, ad annum 1301. ut Henricus V. Abbas, pro conciliando ſibi Alberto Rom. Rege univerſos fundos ac humines feudales, qui jam an. 1285. per obitum Henrici ultimi Marchionis de Burgavv Eccleſiæ ſuæ Fuldenſi vacaverant, reconceſſerit Rudolfo, Friderico, Leopoldo, Alberto, Henrico, Meinhardo & Ottoni Auſtriæ Ducibus prædicti Alberti Regis filiis per ſimultaneam inveſtituram titulo feudali deinceps poſſidendos. Die Urkunden von diſer Belehnung giebt Schannat in ſeinen Probat. Clientel. Fuldenſ. p. 197. n. 8. & 9. Nos Heinricus Dei gratia Fuldenſis Abbas ad univerſorum notitiam volumus pervenire, quod magnificis Principibus Dominis Rudolpho, Friderico, Lupoldo, Alberto, Heinrico, Meinhardo, & Ottoni Fratribus, Ducibus Auſtriæ, univerſa bona & homines à nobis, & à noſtra Fuldenſi Eccleſia feudaliter deſcendentia & deſcendentes, eo jure ſicut quondam Heinricus Marchio de Burgove habuit, concedenda, & concedendos duximus titulo feudali, dantes has litteras noſtro Sigillo ſignatas in teſtimonium ſuper eo. Datum A. Dom. 1301. in die beati Dyonisii Martyris. §. IX. Albertus Dei gratia Romanorum Rex ſemper Auguſtus ad univerſorum notitiam volumus pervenire, quod quia venerabilis Heinricus Eccleſiæ Fuldenſis Abbas, Princeps noſter dilectus illuſtribus filiis noſtris Kariſſimis bona univerſa & ſingula, ab eo & ſua Eccleſia deſcendentia feodaliter, & jure, quo quondam Heinricus Marchio de Burgove habuit & poſſedit, contulit, promiſimus eidem Abbati, ut quando idem Abbas & filii noſtri ſimul conſtituti fuerint, ipſi prædicto Abbati Homagium fidelitatis facient ſub forma debita & conſueta præſentium teſtimonio litterarum. Datum prope Scharpfenſtein 11. Idibus Oct. A. Dom. 1301. Regni vero noſtri A. IV.

(bb) Die umſtändliche Nachricht von der Einlöſung der Marggrafſchafft Burgau von Herzog Georg aus Bayern / giebt abermals Adlzreiter Part. 2. lib. 9. n. 47. p. 199.: Per idem temporis Georgius Dux Landishutanus Burgovienſem Dynaſtiam ſuæ ditionis fecit, hac occaſione Johannes Werdenbergius Pontifex Auguſtanus 7. Cal. Mart. in Francoforrenſibus Comitiis fato conceſſit. Ille Burgovianam ditionem à Sigismundos Auſtrio duobus & triginta aureum millibus (nonnemo ſcribit triginta ſex millia) compararat jure pignoris, quod eatenus manſerat in Auguſtenſis Eccleſiæ poteſtate. Penes Sigismundum erat poteſtas redimendi, deerat facultas, ærario bellorum ſumptibus exhauſto. Cum ad dictam diem, ineunte ſanctiore hebdomada ad Epiſcopi electionem octo & viginti Canonici, quibus jus erat ferendi ſuffragii, Auguſtæ commeaſſent, ſimul adfuere gemini competitores, Joannes Rheni Palatinus Bojorum Dux, ejus Eccleſiæ Præpoſitus, & Fridericus Zolleranus Decanus Argentinenſis, qui gratia apud Vindelicos pollebat. Joanni patrocinabantur Georgius, Albertus, Chriſtophorus, Wolfgangus, Octo Duces Bavariæ. Hi imperata ab Auguſtano Senatu publicæ ſecuritatis teſſera, cum ducentorum octoginta equitatu, urbem pridie palmarum ingreſſi, Canonicorum Collegio, per epiſtolarum Magiſtrum diſerta oratione commemoratis Bojcorum Principum in ſedem Auguſtanam beneficiis joannem prolixe comendarunt. Poſtridie palmarum venere ab Imperatore & Imperii ſeptemviris litteræ ad ſuffragatores, quibus mitra Friderico Zollerano perebatur. Patres poſtridie ſacram curiam adeuntes, collatis inter ſe competitoribus & patronis, Fridericum Joanni antetulêre. Quæ res Georgium Ducem ſic pupugit, ut Collegii totius invidia & electi ingratiis Burgoviæ redimendæ jus à Sigismundo Archiduce imperraric, & non ſine inſigni Auguſtanæ Eccleſiæ detrimento ſuo imperio adjecerit Imperatore inconſulto & offenſo.

(cc) Daß das gantze Vermählungs-Geſchäfft Hertzog Albrechts aus Bayern mit der Kayſerl. Printzeſſin Kunigunda / ohne Vorwiſſen / ja wider Willen des Kayſer Friderichs / und ſeines Sohns König Maximiliani zu Stand gebracht worden ſey / und wie ſehr noch der Kayſer daſſelbe entgegen ſeyn laſſen / iſt bereits aus Adlzreiter zu den 46. §. des erſten Abſatzes not. vv. dargethan worden. Woraus erſichtlich iſt / daß ſo gar die Heurathe-Abrede zwiſchen Hertzog Albrecht und der Printzeſſin Kunigunda / nicht aufrichtig abgefaſſet worden ſey / als in welcher vorgegeben wird / als wann alles mit Kayſer Friderichs und Maximilian Vorwiſſen / ja auf ihren Befehl geſchehen ſey; da doch beede nicht einmal von der Heurath / geſchweigen von dem Heurath-Gut / und daß / wann ſolches nicht bezahlt werde / ſo viel Aemter / Schlöſſer und Städte / an beſagten Hertzog verpfendet werden ſollen / das mindeſte gewuſt haben. Ertz-Hertzog Sigmund allein hatte ſich bereden laſſen / wie Adlzreiter ſelbſt l. c. nicht laugnet / das Beylager ohne Väterliches Vorwiſſen halten zu laſſen / und anno 1487. folgende Ehe-Abredung verfaſſen zu laſſen: Von Gottes Gnaden wir Albrecht Pfaltz-Graf bey Rein / Hertzoge in Ober und Nidern Bayern ꝛc. bekennen für uns / all unſer Erben / und Nachkomen / offenlich mit dem Brief: als wir von dem hochgebornen Fürſten unſern freundlichen lieben Oheim / und Schwager Herr Sigmunden / Ertz-Hertzogen zu Oſterreich / zu Stür / Kernden / und Crain / und Grafen zu Tyrol ꝛc. in Krafft aufgerichteter / und beſiegelter Abred des Heyraths zwiſchen der hochgebornen Fürſtin unſer lieben Gemahl Frauen Kunigunden / geborn von Oeſterreich / Pfaltz-Grafin bey Rein / Hertzogin in Obern und Nidern Bayern ꝛc. und uns durch ſein Lieb gemacht /

Notæ zur Beantwortung.

macht / und beschlossen der vierzig tausent Guldin Rheinisch / die uns sein Lieb / nach laut derselben Heyrats Abred zu der genanten unser lieben Gemahl ze geben versprochen hat / durch brieflich Urkund künfftig Bezalung weysend / uns von etlichen seiner Lieb Unterthonen zu Swatz / als Pürgen und Selbgelteren darumb gegeben / gewert / vergnügt / und entricht worden sind / und uns nu gepürt der gemelten unsern lieben Gemahl die bestymten vierzig tausend Guldin / auch mit vierzig tausend Guldin zu widerlegen / auch sy darzu mit zehen tausent Guldin zu demorgengaben / und ir solch Heyratgelt / widerleg und Morgengab / in Summa neunzig tausend Guldin Rhein. treffent zu vergwissen / und sy der zu versichern / auf Geßlossen oder Stetten / also daß sy / so es zu fallen kome / über das / so gewönlich auf die Pfleger / Vögt oder Amtleut gehet / Alberg von zwaintzig / ain Guldin Rhein. jerlich zu Gült haben mög. Wie dann / daß die vorberürt Heyrats Abred zu erkennen gibt / von Wort ze Worten also lautend: Wür Sigmund von Gottes Genaden Erz-Herzog zu Osterreich / zu Steyer / zu Kernden / und Crain / Graue zu Tyrol ꝛc. bekennen / daß wir auf des Allerdurchleuchtigisten Fürsten und Herrn Herrn Friderichen Röm. Kayser / und des Durchligsten Fürsten Herrn Maximilians Römischen Königs ꝛc. unser gnedigen lieben Herren / und Vettern Bevelch / Macht / und Gewalt uns gegeben / ain Abred eines Heyrats getan / und gemacht haben / zwischen der hochgebornen Fürstyn / unser lieben Mumen Fräulen Kunigunden / geborenen von Oesterreich / der obgemelten unsers gnädigen Herrn Tochter / und Schwester und des hochgebornen Fürsten unsers lieben Oheim Herren Albrechten / Pfalzgraven bey Rein / Hertzogen in Obern und Nidern Bayern / imassen hernach geschriben vollget. Item zu erst soll die Kayf. Ma. die bemelte sein Tochter / dem genanten unsern lieben Oheim Herzog Albrechten zu dem Sacrament der Heil. Ehe geben / und darzu im / und seinen Erben die Herrschafft Abensperg / und was durch des von Abensperg Tod dem Reich heimgefallen ist / leyhen / alls das / daz fürau alles zu seinen Fürstenthumb gehörn / und dabey bleiben soll. Item sein Kayserl. Gnad sol auch der genanten seiner Tochter / unser lieben Mumen geben / und vollgen lassen / alle irer Frauen und Mutter Löbl. Gedächtnuß farende Habe / so sy hinter ir verlassen hat / ungeverlich / auf zwaintzig tausent Guldin geacht. Item die Kunigl. Wörde / sol auch unsern vorgenanten lieben Oheimen zu seiner Lieb Schwester zu Heyratgut geben zwantzig tausent Guldin Rhein. / Item und wir vorgenanter Ertzherzog Sigmund vierzig tausend Guldin Rein. und ob die Königl. Wirde / oder wr solch Sum bar nit bezalten / bede / oder unser ainer / so sol derselb sein Summ den bemelten unsern lieben Oheimen albeg von zwaintzig Guldin Rhein. jerlicher Gült verschreiben / und vergwissen / auf guten Schlossen und Stetten / die seiner Lieb gelegen sind / und dieselben Stette / oder Schlösser seiner Lieb eingeben / und was auf die Pfleger / Vögt / oder Amtleut jerlich gewönlichen gert / soll seiner Lieb nit abgezogen werden / sunder yber dasselbig / ye von zwantzig Guldin ain Guldin Rein. Gült haben. Und solch Verschreibung sol auf Ablösung steen / doch daß solch Ablösung järlich vor Sant Martins Tag zugeschrieben / und die haubt Sum mit samt den verfallen Zinsen auf Liechtmeß darnach bezalt werden. Item dagegen soll Herzog Albrecht Frenlein Kunigunden ir Heyratgut widerlegen / mit sechtzig tausent Guldin / und sy demorgengaben mit zehentausent Guldin / mit derselben Morgengab sol sy mugen thun / und lassen / in irem Leben / oder mit Geschefft nach irem Tod / in allweg / wie sy gelanngt / und verlusst / sein Lieb sol auch ir die bemelte sechtzig tausend Guldin Heyratgut / und die sechtzig tausent Guldein Widerlegung / und zehentausent Guldin Morgengab / daß alles in Suma hundert und dreysig tausent Guldein machet / vergwissen / und versichern / auf guten Slossen / oder Stetten / also wo das zu fällen khombt / in maß hernach vollgt / daß ir lieb / alsdann ye von zwanzig ain Guldein Rein. zu Gült haben mug / und was auf die Pfleger / Vögt / oder Amtleut jerlich gewönlichen gert / sol irer Lieb nit abgezogen werden / sunder über dasselbig ye von zwantzig Guldein / ein Guldin Gült haben. Item wo Jr baider Lieb leyplich Erben mit einander gewinnen / so sol die Widerlegung absein / und gieng unser Oheim Herzog Albrecht vor ir mit Tod ab / daß Gott lang geruhen zu verhüetten / und ließ leyplich Erben / so sy im geporn hette / hinder im / so sol ir beleiben ir Heyratgut / und Morgengab / die in einer Sum siebenzig tausent Guldin Rein machen / und all ir Silbergeschier / Klainot / Geschmuck / und darzu Halbertail alles Hausrats / Silbergeschier / Klaider / und Clainot / so unser Oheim hinder im verliesse / darzu sollen ir / dieweil sy ire Witibstul nit verruckt von seinen Erben und Nachkommen / alle jar jerlichen Gült / vollgen / und werden tausent Gulden Rein machen / Item ob ir baider Lieb einen oder mer leyblichen Erben mit einander gewinnen / und die genant Frenlein Kunigund unser Mum vor unsern Oheim Herzog Albrecht mit Tod abgieng / daß Gott auch lang geruh zu verhüten / so sol demselben Herzog Albrecht und seinen Erben volgen / und beleiben sechtzig tausent Guldin Heyrats Guts / und sechtzig tausent Guldin Widerlegung / und die farend Haabe / auch die Morgengab / ob sy dieselben Morgengab mit verschafft / u / oder vergeben hette / Item ob sy aber nit leyplich Erben mit einander gewunnen / oder die Erben vor ir mit Tod abgiengen / und sy auch vor unsern Oheim Herzog Albrechten mit Tod vergieng / das Gott lang verhieten wolle; alsdan sol die Morgengabe / so vil sy der nit vergeben / oder verschafft hett / und die sechtzig tausend Guldin Widerlegung unsern Oheim Herzog Albrechten beleiben / und vollgen / und bey den sechtzig tausent Guldein Heyratsguts sol er ainē Beysitz sein lebtag haben / und nach seinen Tod sollen dieselben sechtzig tausent Guldin Heyratsgut / vierzig tausent Guldin bey seinen Erben beleiben / und die übrigen zwantzig tausent Gulden wider heimgeen / und fallen / an die Herzoge von Oesterreich. Item ob Jr baider Lieb nit leibl. Erben miteinander gewunnen / oder die Erben / vor unser Oheimen Herzog Albrechten mit Tod abgiengen / und derselb unser Oheim auch vor Jr mit Tod abgieng / alsdan sol Jr volgen und werden Jr Morgengab und alle farende Haabe / ausgenommen bar Gelt / verbriefte Schuld / Getraidt / Gezäug und anders das zu Bevestigung und were der Stette und Schloß gehört / und mer sol ir nachfolgen ihr Heyratgut sechtzig tausent Gulden / und bey irer Vermächtnüß / oder Widerlegung der sechtzig tausent Guldin sol sy einen Beysitz haben ir Liebs lebtag lang / und nach ihrem Tod sollen dieselbig sechtzig tausent Guldein der Vermächnüß oder Widerlegung wider an seine Erben vallen / und dieweil sie ihren Wittibstul nit verruckt / so sollen seiner Lieb Erben / oder Nachkommen nit Macht haben / ir die Rent und Zinß umb ir Heyratgut / Morgengab / und Widerlegung verschrieben / abzelösen. Wo sie aber iren Witibstul verruckt wurde / so sollen unsers Oheim Herzog Albrechts Erben / und Nachkommen jerlich Macht und Gewalt haben solch ir verschrieben Rent und Zinß und ir Heyrathgut / Morgengab und Widerleyung abzelösen / wann sie wellen / doch daß solch Ablösung jerlich vor Sant Martins Tag zugeschriben / und die haubt Summ mitsamt den verfallenen Zinsen auf Liechtmeß darnach bezalt werden / und solch Abred sol hirzwischen und Weinachten nächst künfftigen verfast / und Brief darum ausgericht / auch die Verschreibungen / so der bemelt unser lieber Oheim Herzog Albrecht um vier und achtzig tausend Guldein sagends von

uns /

Notæ zur Beantwortung.

uns/ desgleichen die Verschreibung/ so wir auch umb sechtzig tausent Gulbein von seiner Lieb haben geneinander übergeben und abgetan werden. Des alles zur Urkund haben wir vorgenanter Ertzherzog Sigmund drey gleichlaudent Abreszetel aufrichten lassen/ mit unsern und unsers vorgenanten lieben Oheimen Herzog Albrechts Secret besiegelt. Beschehen zu Insprucke an Mitckhen nach Sant Augustins Tag Anno Dom. octuagesimo sexto. Darauf so haben wir gar mit guten Willen der vorgenanten unser lieben Gemahl di vorbestimte neunzig tausent Guldin guter Landswerung vermacht verzwist und verschriben/ vermachen/ verzwisslen und verschreiben in die/ wie daß an allen Enden am allercrefftigisten und bestendigsten sein sol und mag/ wissentlich in Crafft des Briefs nemlich auf unsern Schloß und Stadt Landsperg zwey tausend Guldin. Mer auf der Herschafft Abenspeg Schloß und Statt/ und den zugehörungen zwenen Schlossen Altmanstein und Randeck/ zweiffl hundert Guldin/ und auf unser Herschafft und Statt Pfaffenhoffen dreyzehen hundert Gulden/ alles jerlicher Gült/ die auch die benenten Herschafft Schloß und Stett wol ertragen mögen/ und macht also solch Gült von den vorgeschrieben neunzig tausent Gulden je von zwanzig ein Gulein gerechnet/ die sy vorgenant unser lieber Gemahl von dem vorbenenten unser Herschafften/ Schlossen und Stetten/ ihren Ämten/ Gerichten/ Ungelten/ Zollen/ Gelaiten/ Casten/ Scharberchen/ und sunst allen anderen iren Vällen/ Nutzungen und Zugehörungen über Entrichtung der Amtleut/ alsden jerl. aufzuheben hat fünfthalb tausent Guldin/ solch unser Herschafft/ Schloß und Stett und alle ire Amtgült/ und Zugehörung dieselb unser Lieb Gemahl/ wo wir vor ir mit Tod vergeen/ daß Gott lang verhütte/ alsdan einnehmen/ die nach laut vorberürter Heyratsabredte innhaben mit Pflegern/ Richtern/ und allen andern Amtleuthen zu besetzen/ und zu entsetzen/ auch die Güter darzu gehörig zu stifften und entlifften Macht haben sol und mag nach ihr Notdurfft an alle Einred/ Irrung und Widersprechen aller unser Erben und Nachkommen/ und mainiglich von uns wegen. Doch so vil sy all Amtleut selbs entrichten/ auch die Schloß und Stett getreulichen bewaren/ und versergen/ nach iren besten Vermügen/ und darauf so gereden und versprechen wir der obgenanten unser lieben Gemahl hiemit bey unsern Fürstl. würden/ daß wir nu fran die vorgenanten Herschafft/ Sloß/ Stett und Gült/ samenlich und sunderlich an ir Willen nit versetzen und verkhümern sollen oder wellen/ in einich Weiß/ ob es aber geschech/ so sol es doch nit Crafft haben/ und wir sollen das alsden in ein Monat demnechsten nach irem Begehren und Ermanen wider frey und loß machen an alles Widersprechen. Wär auch das nach unsern Tod/ unser nechst Erben mit nemand zu aufrüren oder offen Krügen komen/ und derhalb der vorgenanten Herschafft/ Sloß und Stett darzu notdurfftig wurden/ so sol die offtgenant unser lieb Gemahl/ ine die auf ir Gefinen öffnen zu ir notdurfft/ doch daß dieselben unser Erben/ so solcher öffnung begern/ sy vor genugsam versorgen/ und versichern/ ob sy berürter öffnung halben an iren Gülten/ Renten und Verschreibungen einigen Schaden empfengen/ daß sy ir die zustund/ an alles verzichen mit andern Gütern/ und Gülten erstatten und benügen sollen/ also daß ir an irer vorgeschriben Sum nit Abgang erschein/ sy mag sich auch aller Wildpän/ Börst/ Wend/ und Bischerey zu solch Herschafften/ Slossen/ Stetten gehörig gebrauchen/ und der geniessen nach ihrem Nutz und Frommen/ ausgenommen der Wildpan in unser Herschafft Landsperg/ sol dem hochgebornen Fürsten unser lieben Bruder Herzog Wolfgang/ als lang im der von uns verschriben ist/ beleiben/ und nach Crafftlosigkeit derselben Verschreibung/ unsern vorgenanten lieben Gemahl/ wie ander der berürten Herschafft Landsperg Zugehörung/ zusteen und nachvolgen. Es sollen auch all Lehenschaft Geistl. und Weltl. und den vorgeschriben Herschafften unsern männlichen Erben zusteen/ und was in den berürten Slossen und Stetten gezeigt und uns zugehörig wäre/ der sol dabey beleiben/ und ob sich yemand unterstunde der offtgemelten unser lieben Gemahl an irer Verschreibung Gült und Nutzung einigen Abpruch ze thun/ daß sollen ir unser Erben wenden/ und sy/ und die iren vor Gewalt und Unrecht beschützen und beschirmen helffen/ nach irem besten Vermügen. Wir sollen und wellen auch bey unsern Pflegern Richtern/ Amtleuthen/ und Burgern der vorbenenten Herschafft/ Sloß und Stett/ als offt des Noth ist/ und sy des begert/ darob sein und bestellen unser vorgenanten lieben Gemahl ze huldigen/ und ze sweren/ ob wir vor ir mit Tod abgiengen/ daß sy ir alsdan nach Inhalt dies gegenwertigen Briefs gehorsam und gewärtig sein/ auch all Rent/ Gült und anders volgen lassen sollen nach laut der Saalpücher/ doch so sol sy all Inwoner derselben Herschafft/ Sloß/ Stett/ Geistlich und Weltlich bey allen iren Gnaden/ Freyheiten/ Rechten und Gütern/ Gewonheiten/ die sy von unsern Vorfarn/ und uns herbracht haben/ bleiben lassen/ und sy darüber unbillicher Ding nit beschweren/ in einich Weis. Ob auch die obgenant unser liebe Gemahl an diesen unsern Vermächt einigen Abgang hielt/ oder gewonne/ oder die demelten Herschaft/ Sloß/ und Stett si über Entrichtung der Amtleuth nit gar fünfthalb tausent Gulden jerliche Gült eintrugen/ so sollen unser Erben sy von andern unsern Gütern und Gülten an allen iren Schaden/ auch an allen Verzihen erstatten/ bis zu genugsamer Vollziehung solchs Vermächts/ sy mag auch des alles habhafft und behomerd werden auf allen unsern verlessen Gut/ Landen/ Leuten und Gülten vor allen unsern Erben/ und Nachtern/ an Irrung männiclichs/ Geverd und Argkist hierinne genzlich ausgeschlossen/ und des alles zu crefftigen Urkund aller vorgeschriben Sachen/ so haben wir der vorgenanten unser lieben Gemahl diesen Brief mit unsern anhangenden Insigel besigelt/ geben zu Insprucke an Pfinztag nach dem heiligen Neuen Jars Tag als man von Cristi unsers lieben Herrn gepurte zelet vierzehen hundert und in sieben und achtzigisten Jare.

Aus dem Inhalt dieser Ehe-verabredung ist nun desto leichter abzunehmen/ warum Herzog Albrecht/ und Herzog Georg aus Bayern nöthig erachtet haben/ nunmehro durch einen förmlichen Kauff die samtliche Oesterreichische Lande in Schwaben an sich zu bringen/ daher in eben diesem Jahr sie solgenden Kauff mit dem Ertz-Herzog Sigmund errichtet: Von Gotts Gnaden wir Albrecht/ und wir Georg Gevettern/ und Pfaltzgraven bey Rein/ in Obern und Nidern Bayern ꝛc. bekennen/ und thun kund offentlich mit dem Brief/ als der hochgeborn Fürst unser lieber Oheim/ und Swager Herr Sigmund Ertzherzog zu Oesterreich ꝛc. uns sein Vorderland verkaufft hat/ nach seiner Lieb Briefs uns geben von Wort zu Worte also lautend: Wir Sigmund von Gotts Gnaden Ertzherzog zu Oesterreich ꝛc. bekennen für uns/ all unser Erben/ und Nachkommen/ und thun kund allermenglich mit dem Brief/ daß wir aus Nothdurfft/ und sonder gutter Freundschaft unser Vorderland nemlich Elsaß/ Sungkeu/ Brysgeu/ Schwartzwald/ die vier Stett am Rein/ Waldshut/ Sekingen/ Reinfelden/ Lauffenberg/ mit samt der Stadt Villingen/ mer unser Landvogtey in Swaben/ unser Landschafft Nellenburg/ und unser ober und nider Herschafft Hohenberg mit allen iren/ und ir yedes Oberlaiten/ Herligkaiten Aemtern/ Nutzungen/ allen Inwonnern und zugehörigen/ Mannschafften/ und Lehenschafften geistlichen und weltlichen und zu Durch/slechts/ mit allen iren Zugehörungen/ gantz nichts davon ausgenommen auf einen jerlich Wi-

Notæ zur Beantwortung.

verkauff / wie hernach unterschaiden ist / den hochgebornen Fürsten unsern lieben Oheim und Schwagern Herrn Albrecht und Herrn Georgen beeg Pfaltzgraven bey Rein / Herzogen in Ober und Nidern Bayern allen iren Erben und Nachkomen um fünfzig tausendt Gulden Reinisch guter Landswerung / der wir von inen entricht / und bezahlt seyn / verkaufft / und zu kauffen gaben haben / geben / und verkauffen in das alles mit gutter Vorbetrachtung / wie es dann am anerkäfftigsten und beständigste seyn soll und mag / wissentlich in Krafft ditz Briefs / verzeyhen uns auch des alles gar und genzlich aus unser Gewalt Nutz und Gewer in der genanten unser lieben Oheim und Schwäger / und iren Erben Gewalt / Nutz und Gewer / und Gebrauch / darin wir sy hiemit setzen / also daß sy das alles / und yedetz so vor benent ist / innemen / und zu füren inhaben / nutzen und niessen / und gebrauchen / und alles das damit handle / thun und lassen mügē / als mit andern iren aigen Gut / on Irrung / und Widersprechen unser Erben und mänglichs von unsern wegen / doch so sollen sy nichts davon verkauffen / oder verkumern / sunder all Inwoner der vorbestimten unser Vorderland / Stett Herrschafft / und Gebiet / bey allen iren Freyhaiten / Briven / alten Herkomen und guten Gewonhaiten beleiben lassen / und ob wir füro bey denselben Inwonern einich Schatzteür erbitten / und nemen / auch der / die um ir Dienst / Sold / oder Gab von uns hetten / zu Zeiten zu gebrauchen / desgleichs ob wir öffnung der vorberürten Land / Stett / Schlösser / Herrschafft und Gebiett / notdürfftig / und begehren wurden / daß alles soll uns von dem vorgenanten unsern lieben Oheim und Swagern vergunt / und gestattet werden / on alles Widersprechen / doch daß wir dieselben Leut / und öffnung wider sy / und ir Erben / oder in zu schaden nit gebrauchen sollen / und wollen. Desgleichs sollen sy die berürten Land wider uns auch nit gebrauchen / und was wir in dieselben Vorderntanden über der Amtleut Sold / und daß die Amt ertragen mügen / Provision / Dienst / oder Zußgeldt zu geben schuldig seindt / sol uns / und unsern Erben auszurichten zuleen und gebüren / iren Liebden on Schaden / und ob in den berürten Landen Schätz / oder Pergwerch gefunden wurden / die sollen uns zustēn / und nachvolgen. Es ist auch sunderlich zu mercken / daß diser gegenwürtiger Kauff sechs Jar von Liechtmeß schirist nach einander erscheinend / gantz Stätt und unwiderkauff sich seyn / und bleiben soll / also daß wir unser Erben und Nachkomen vor Verschennung der gemelten sechs Jar / auf den vorbestimbten unsern Vorderntanden / Stetten / Herschafften / und Gebietten keinen Widerkauff haben / noch des begehren sollen in einig Weyse / so aber die berürten 6. Jar aus / und verschinen seyn / alsdan mügen wir / oder unser eelich leyblich Mannß / Erben oder ob wir die nit überkomen / darnach unser nechst Erben solche unser Vorderland / Stett / Herschafft / und Gebiet von den obgemelten unsern lieben Oheimen und Swagern Herzog Albrechten und Herzog Georgen / iren Erben und Nachkomen / und die vorbestimte künfftig tausend Gulden Reinisch in Gold guter Landswerung / wol wider an uns kauffen / des sy auch uns statt thun sollen / desselben Jahrs in vierzehen Tagen / vor oder nach / welches Jar wir wollen / doch sollen und wollen wir ine solchs desselben Jahrs in vierzehen Tagen / vor oder nach Sant Martientag ungeverlich vor / mit unsern offen Brief gen München / oder Landshut verkünden / und alsdan in vierzehen Tagen vor oder nach unser lieben Frauen Liechtmeßtag auch ungeverlich nechst darnach erscheinend / ine / oder wem sy es befehlen die vorbestimte Haubtsum in der Stadt zu Ratenberg bezahlen / zu iren sichern handen / an alles Verhoffen oder Verbietten / und genzlich on all iren Schaden / Abgang und Gebrechen / oder weil des nicht beschicht / so seyn sy uns / unsern Erben / und Nachkomen solch Land / Stett / Herschafft / und Gebiet nit schuldig abzutretten / ob auch die offtgenanten unser lieb Oheim und Swager oder ir Erben ichts / daß vor von den vorbemelten Landen verphendt wäre / an sich lösen wurden / deß so zu thun Macht haben / so sollen sy uns / und unsern eelich leiblichen Manns Erben / dieselben gelösten Stuck / umb ir ausgeben Gelt wider zu lösen geben / also daß wir / und dieselben unser eelich leiblich Mann Erben die mit den berürten Landen oder hinnach / wann uns vorlust von in widerkauffen / und abiösen / und sy die / dieweil innhaben mügen / wie ihnen von den sy gelöst / die ingehabt haben / und ditz gegenwürtig unser Verkauffsen / und Verschreiben / soll in allweeg unsern lieben Oheimen / und Swager Herzog Albrechten an allen andern Verschreibungen / so sein Lieb vor uns hat unvergriffenlich und unschedlich seyn / und darauf so gereden und versprechen wir vorgenanter Ertzherzog Sigmundt hiemit für uns / all unser Erben und Nachkomen bey unsern Fürstl. Würden und Treuen alles daß stett zu halten / und zu vollziehen / das vorgeschriben stet / treulich / und on Geverde. Und haben des zu krefftigen Urkund den vorgenanten unsern lieben Oheime / und Swagern Herzog Albrechten und Herzog Georgen disen Brief mit unsern grossen anhangenden Sigl besigelt. Geben zu Insprug an Sant Margarethen Tag / Anno vierzehen hundert siben und achtig / also gereden und versprechen wir beed vorgenant Herzog Albrecht / und Herzog Georg in Krafft ditz Brief allem dem nachzukommen / und vollziehung zu thun / das hiert von uns geschriben stet / treulich und on Geverde. Und haben des zu Urkund den vorgenenten unsern lieben Oheim und Swager Ertzherzog Sigmundten disen Gegenbrief mit unsern anhangenden Sigeln besigelt. Geben zu Insprug an Sant Margarethen Tag A. 1487.

(dd) Die Urkund des Vergleichs wegen Burgau / und wegen derer an Herzog in Bayern verkauften Schwäbischen Landen ist datirt Anno 1488. sie lautet: Von Gots Gnaden Wir Wilhelm zu Eystett / und wir Friderich zu Augspurg Bischove / thun kund allermenigklich / als sich etlich Spen / und Irrung zwischen dem hochgebornen Fürsten und Herrn Herrn Sigmunden Ertzherzogen zu Oesterreich eins / und Herzn Albrechten und Herzn Georgen Gebettern / beed Pfaltzgraven bey Rein / Herzogen in Bayern unsern lieben Herrn andern tails halten / der sy auf uns als Mitler und beder tail Landleuth oder Rete als Besitzer zu gütlicher Verhör unverpüntlich thomen sind / zu versüchen und Fleiß anzukeren / die gütlichen hinzulegen. Demnach bekennen wir offenlich mit dem Brief / daß wir bede Parthey angeregter Spen und Irrung halben geneinander nach Nothdurfft verhört / und wir Bischove obgemelt zwischen inen abgeredt und betadingt haben / immassen wie hernach volgt. Der Strassen halben welch sich bede Parthey deß in guten Vertrauen geneinander zu versichtigen / daß es derselben halben / nachperlich und früntlich gehalten werden / und ob deshalb darinn Irrung swebt oder zuffel / sodann ain Parthey die andern ersücht / daß sy dann deshalb Tag geneinander verfolgen / sich solicher Irrung gütlich und freundlich unterstēn zu vertragen. Burgau halben / daß der Kayserlichen May. und Königl. Würde zu Eren Ertzherzogen Sigmund zu Fruntschafft und auf beder Bischove als unterredinger fleissig bete, Herzog Georg / Ertzherzog Sigmunden / allen seinen Erben und Nachkomen Fürsten von Oesterreich freye Lösung widerfarn last / und darum Briefaufgericht werde. Imassen hernach volget. Wir Georg von Gotts Gnaden bekennen / als uns der hochgeborn Fürst / unser lieber Oheim und Swager Ertzherzog Sigmund von Osterreich / die Marggrafschafft Burgau auf einen jerlichen Widerkauf verkauft / also daß allen seiner Liebe eelich Leiberben / das Söhn wären /

Notæ zur Beantwortung.

wären / die ze lösen solten haben / dazu uns nachmals die Fründschafft gethan / daß die in sex Jaren nit gelöst solte werden / alles Innhalt der Brief darumb ausgangen / wann wir aber der Königl. May. und Königl. Würde zu Eren und Gefallen / auch unsern lieben Oheim und Swager Ertzhertzog Sigmund zu Fründschafft / uns solchs Gedings des Widerkaufs halben begeben haben / den Beybrief hinaus zu antwurten und seiner Lieb allen seiner liebe Erben und Nachkomen Fürsten von Oesterreich einen freyen ewigen Widerkauf darauf gelassen. Geben und lassen in den auch für uns unser Erben und Nachkomen hiemit in Krafft ditz Briefs / also wann und zu welcher Zeit sy uns Schrifftlich mit iren offen Briven und Sigeln ermanen / und verkunden / so sollen und wellen wir inen in vierzehen Wochen darnach nechst komend de solcher Lösung on all Eintrag und Waigerung gegen Bezalung der Haubtsuma in Kauffbrief begriffen / statt thun / und der Marggrafschafft Burgau abtretten / alles getreulich und ongeverlich. Der Verschreibung halben / so zwischen Ertzhergogen Sigmund / und Herzog Albrecht Personen ausgangen sind / sy berüren Landt / Leuth / Slosz / Stett / Gelt / Güter / oder anders / solln gegen einander übergeben / und nottürftig Todbrief darumb aufgericht werden / wie hernach volget. Wir Albrecht bekennen: als uns dann der hochgeborne Fürst unser lieber Oheim und Swager Ertzherzog Sigmund etlich Verschreibungen auf etlichn Landen / Leuten / Schlessen / Stetten / Marcken / Gegenden / auch Gütern / darzu ein Vermächt oder Ordnung nach seiner Lieb Abgang gethan / auch ein Verschreibung auf vier und achtzig tausent Guldein lautent / davon in der versigelten Heyratsottel Meldung beschiehet / geben hat. Wann uns aber die Erwirdigen ꝛc. Herr Wilhelm / und Herr Friderich Bischove zu Eystett und Augspurg derhalben / daß wir solch Verschreibung / Brief und Vidimus / auch all ander / was wir der von seiner Lieb hetten / ausserhalb der versigelten Heyratsabrede / die hierin ausgeschlossen sein soll / sunst keiner ausgenommen / sy berüren oder begreiffen / was da sey / zu seiner Liebe Handen antwurten sollen / darumb uns auch von derselben seiner Liebe ein Benügen beschehen ist / daß wir auch Sr. Lieb bey guten Glauben ze thun zugesagt haben / zu sagn das auch in Krafft ditz Briefs / also daß die hinfür gantz todt / crafftloß und absein / uns unsern Erben oder Nachkommen keinen Nutz oder Frumen / desgleichen Sr. Liebe / Sr. Lieb Erben oder Nachkomen gantz kheinen Schaden heren oder bringen solln / wann wir uns für uns und all dieselben unser Erben / aller unser Gerechtigkeit darauf vergizen haben / und hiemit wissentlich verzeihen / wie dann solchs nach dem höchsten und besten Krafft oder Macht haben soll / kan oder mag / und ob der einer oder mer in künfftig Zeit gefunden / und nit überantwurtet wurde / daß doch mit Wissen nit beschehen soll / so sollen doch dieselben uns in keinen Weg Fromen / noch iren Lieben wider solch Verzeihung / die wir über sy allsamt und sonder getan haben / nicht pinden noch schaden / alles getreulich und ohngeverlich / desgleichen soll Ertzherzog Sigmund Herzog Albrechten auch ein Todbrief in obgeschrieben Form geben muraris murandis. Also ob ausserhalb der versigelten Heyratsabrede / die hierin ausgeschlossen sein sol / einich Brief zwischen iren Personen ausgangen / bey handen bleiben / daß die hinfür tod und absein / und beden Partheyen keinen Schaden oder Fromen gebern oder bringen solln / und Herzog Sigmund soll Herzog Albrechtund Herzog Georgen umb Ublhung der Brief eine Summa Gelts / nemlich zwey und künffzig tausent Guldin / mit samt der künfftig tausent Guldin Rhein. Kaufgelts und die Vorderland / daß alles machet in einer Sum hundert tausent und zwey tausent Guldin / geben und bezalen / wie hernach volgt. Item künfftig tausent Guldin auf Sant Michaelstag schirist künfftig für die Kauffsuma der Vorderland / darnach über ein Jar dreyzehen tausent Guldin / und die nechsten drey Jar darnach allweg auf Sant Michaelstag dreyzehen tausent Guldin / damit die nezst gemelt Suma hundert tausent und zwey tausent Guldin Rhein. entricht und bezalt werden zu einer yglichen vorgelchribn Frist / acht Tag vor oder nach ohngeverlich. Und solch alles solln sy von Ertzherzog Sigmund und seiner Landschafft genugsamlich versorgt werden auf nachvolgende Meinung / also daß sich Ertzherzog Sigmund für sich / sein Erben und Nachkommen / mitsamt der Landtschafft / als Mit und Selbschuldner on verschidenlich / von den vier Stätten / umb solche obgemelte Suma unter seinem / und ydem statt der Landschafft dreyen / von wegen und auf gemainer Landtschafft Innsigeln genugsamlich verschreiben soll / also ob solche Verschreibung mit Bezalung der Fristen nit nachkomen / oder die polstreckt wurde / daß alsdann Hertzog Albrecht und Herzog Georg / und ir Erben durch sich selb / oder anderer von inwegen Mechte / und Gewalt haben / sy und die iren anzugreiffen / zu pfenden und zu nötigen / mit oder on Recht / so lang und viel / bis inen laut desselben Briefs ein völlig Genügen beschehen ist / mitsamt Ablegung der röblichen Scheden / so darauf gangen weren / und daß solch Suma bezalt werden sol in allweg / und darauf nit angesehen werden ainich Verbott oder Verheffen / Babst / Kaysers oder yemand anders. Und soll darauf der Kauff umb die Vorderland abstin / und der Kauffbrief Ertzherzog Sigmunden wider gegeben werden / und was des Herzog Albrecht und Herzog Georg Scheden genommen hetten / solln sy Ertzherzog Sigmunden zu Fründschafft nachlassen. Der Verwandten oder Verdachten halben ist abgeredt / wann die Bericht durch Ertzherzog Sigmunden / und die Fürsten von Baiern angenomē und zugeschriben wirdt / daß alsdan Ertzherzog Sigmund die fürzweinzig seiner Edlen Rethe / so er in benennet / daraus sy fünff wellen mögen / zurecht kommen lassen / die auch Ertzherzog Sigmund darzu vermügen soll / daß sy Richter zu sein / und Recht und Urteil zu sprechen / und solch Urteil zu eröffnen sich nicht widern solln / dieselben fünff die Partheien gen einander verhören / und darnach versuchen sollen / sy gütlichen zuvereinen / mecht aber solliches nit sein / rechtlichen entscheiden / und soll sich Ertzherzog Sigmund der Königl. Acht / Aberacht und Declaration wider sy nit gebrauchen / so daß sy derhalben unverhindert ir Clag schöpfen / Kundtschafft stellen / iren Rechtsatz thun / Urteil erfordern / und die zu eröffnen begern mügen / doch daß sy Ertzherzog Sigmunden eins gegenrechtens sein / und eins mit dem andern zugee / und was also durch die fünff oder den mehrern Tail aus inen gütelich oder rechtlich erkant werdet / dabey soll das ungewaigert bleiben. Es soll auch darüber Ertzherzog Sigmund und sein Unterthan von seinen wegen der Sachen halben / darumb sy verwandt oder verdacht sein solln / keinerley Ungnad gegen in fürnehmen noch gebrauchen / desgleichen sy auch wider Ertzherzog Sigmunds / sein Landt noch Läut nicht Widerwertigs / yben / oder fürnemmen / weder durch sich selb oder ander yemand von iren wegen / und sollen die für Verwandt oder Verdacht verstanden werden / so des Handels halben darumb geteidingt ist Verdacht / oder in Declaration, oder in Keiserlich Acht oder Aberacht kommen seind / und dieselben / so sich des halten wellen / solln das Ertzherzog Sigmunden nach Anmanung der obberürten Bericht in Monatsfrist zuschreiben / welch aber unter inen das nit annehmen und zuschreiben wurden / der oder dieselben sollen in disem Vertrag nit begriffen sein / und sich fürter die Fürsten von Bairn derselben mit Hilff oder Beystand wider Ertzherzog Sigmunden und die seinen in disen Handl nicht annemen / oder in aber solcher Austrag auf der zwainzig Räte nit gemeint were / daß sy dan Macht haben solln / den Ertzbischove

Notæ zur Beantwortung.

zu Saltzburg / oder Bischove zu Augspurg / oder Graf Eberhart von Würtenberg den eltern/ir ainen und sein Räte zu Richtern zu erkielen/ davor es allermaß / wie oben gemelt ist / gehalten und gehandlt werden soll/ und welcher also unter denen zu Richter erkorn wirdet/ so soll Ertherzog Sigmund/ und die / oder der so Vorwandt oder Verdacht sein sollen/ denselben in Monatsfrist darnach umb annemung der Sach ersuchen und betten / und aus den Fürslagen obgemelt dieselben Verdachten / oder der mer Tail aus inen einen weln und annemen sollen / und welchen sy also annemen / dabey sollen sy all/ so sich solch Austrags halten wollen/bleiben/und sollen auf solichen Ertherzog Sigmund/ Herzog Albrecht/ und Herzog Georg aller obbeschrieben Sachen halben für sich und ihr Unterhan Gericht/ und verßner sein. Und wiewol wir Zusagens Vollstreckung vorbemelter Artickeln aller von bed n Partheien Retten utt erlangen haben mügen/ so sollen sy uns doch zu gefallen / und der Sachen zu gut solch Artickl an ihr Herrn bringen/ und wo solch Artickl also durch derselben ir Herrn angenommen wurde/ so sollen sy zu bederseit / daß durch ir offen Brief und anhangend Sigel / uns auf den achteten der Heil. drey König Tag schrift gein Augspurg / da wir seibs hinkomen oder unser Machtboten daselbst haben wellen/ zuschreiben / alda die Ding dermaß / wie oben laut/ volzogen und vollstreckt und Brief gegen Brief/ Inhalt der ob eingeschribnen Noteln/überantwurt und gegeben werden. Wo aber Sach wer/ des wir doch nicht hoffen/ daß die Parteien oder ir einer den Vertrag nit annemen woiten/ und den Abschriben/ sol solcher Vertrag und Teyding beden Partheien an irn Rechten unvergriffen sein/ und sy nun und hinfür in keinen Weg binden/ sonder das/ als ob nye nichts davon gehandlet were/ geschätzt und geacht werden. Zu Urkund haben wir obgenant Bischove beden Partheien des Vertrags und Teyding gleichlutent Abschrifft unter unser beder fürgedruckten Sigeln besigelter geben/ und geschreen in der Statt Augspurg am Freitag nach Sant Lenhards des heiligen Peichtigerstag / nach Crisit unser lieb Herrn Geburde tausent vier hundert / und darnach in den acht und achzigisten Jar.

(ee) Dieser Loden-Brief ist bereits dem obigen Vergleich sub dd. einverleibt zu finden.

(ff) Die Kayserliche Bestätigung des vorigen Vertrags lautet: Wir Friderich von Gottes Gnaden Röm. Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. bekennen / als die Ehrwirdigen Wilhalm zu Eystett/ und Friderich zu Augspurg Bischoven / unser Rethe/ Fürsten/ und lieben Andechtigen der Irrung/ Spröch und Spen halben / so sich zwischen dem hochgeboren Sigmunden Ertherzogen zu Oesterreich ꝛc. unsern lieben Vettern und Fürsten ains/ und Albrechten/ und Georgen Geuettern Pfalzgraven bey Rein und Herzogen in Bayern unsern lieben Oheimen und Fürsten des andern Tails halten/ auf beeder derselben Thail Verwilligung ain Bericht / und Vertrag / inmassen hernach volget/ abgered/ und bedingt haben. Von erst/ daß sich bed Parthei in guten Vertrauen gneinander zu verschtigen / daß es der Strassen halben nachtperlich und fräntlich gehalten werden sulle / und ob deshalb Irrung einfiel / die auf gürlichen Tägen zu vertragen. Item Burgau halben / soll Herzog Georg / Ertherzog Sigmunden alle ir seinen Erben/ und Nachkommen Fürsten von Oesterreich freye Lösung darauf lassen / also wann Ertherzog Sigmund/ oder sein Erben und Nachkommen denselben Herzog Georgen mit irn offen Brefen und Sigeln ermonen/ und verkünden werden/ daß sy dann derselb Herzog Georgen inner 14. Wochen nägst darnach komenden solcher Lösung gegen Bezalung der Haubtsum statt tun/ und der selben Marggrafschaft Burgau abtretten / und jetzt darum Brief aufrichten sul. Item all Verschreibung zwischen Ertherzog Sigmund und Herzog Albrechten von Bayern Personen/ sy berüren Landleut / Geschloß/ Stett/ Gelt / Güter/ oder anders/ thain Verschreibung / ausserhalb der versigelten Hepratsabrede / die hierin ausgeschlossen sein sol/ ausgenommen / sullen geneinander überantwurt / und Todbrief von beden bemelden Fürsten darum aufgericht / und übergeben werden/ es sol auch Ertherzog Sigmund denselben Herzogk Albrechten und Georgen um Abtuung der bemelten Brief/ zwey und fünffzig tausent Gulden / und darzu fünffzig tausent Gulden Kaufgelt/ alles Rheinisch / um die Vordernland geben / und bezalen zu Tegen in der vorberürten Abred begriffen / darum sollen sy auch von demselben Ertherzog Sigmund / und einer Landtschafft genug samlich / und auf Mainung in derselben Abred bestimbt/ versorgt werden/ und darauf soll der Kauff und die Vordernland absein / und die Scheden demselben Ertherzog Sigmund zu Früschafft nachgelasst/ Item die Verwandten / oder Verdachten/ so der dise Bericht von beeden bemelten Thailen angenommen und zugeschriben wirdet / sullen sünst aus zwantzig Personen/ so un der benant Ertherzog Sigmund/ aus seinen Erben und Reten fürhalten / / und der zu Richter mechtig sein soll / oder ob die Zu nicht gemaint weren / den Ertzbischove zu Saltzburg oder Bischove zu Augspurg/ oder Graf Eberharten von Wirtenberg den eltern in ainen / oder sein Rete / mit etwas Unterschid in dem obberürten Vertrag begriffen / zu Richter erwellen und vor denselben unverhindert der Kayf. Acht / jr Clag schöpfen/ Kundschafft stellen/ fryen Rechtsag tun/ ir teil erfordern/ und in die ze öffnen begeren / doch daß sy Ertherzog Sigmunden ains Gegenrechten auch sei/ und aims mit dem andern zugee mit weitern Begrift/ und Inhaltung desselben ausgedenckten Artickel / und welch aus dem bemelten Verdachten sich des halten wellen/ sullen das demselben Ertherzogen in Monatsfrist zuschreiben/welch aber das nicht annemen noch zuschreiben wurden/ sullen in diesem Vertrag nicht begriffen / und von den bemelten Fürsten von Beyrn / wider Ertherzog Sigmunden mit Hilff oder Beystand nicht angenomben werden / alsdan solchs die Geschrifft desshalben von den benanten von Eystet / und Augspurg ausgangen / clerlicher Inhalt / das wir als Römischer Kayser/ und eltister regirender Herr und Fürst in Oesterreich unsern Gunst und Willen darzu geben haben / geben auch wissentlich mit dem Brief/ doch uns an unser Oberkait und Gerechtigkait der Echter in der berürten Abred bestimbt / auch unser Spröch und Vordernuß halben / so wir unser Tails ausserhalb der vorbemelten Artickl zu den benanten von Bayrn samentlich oder insonderheit haben unvergriffenlich/ und an Schaden ungeverlich. Mit Urkund des Briefs geben zu Eßlingen an Phingstag Sant Barbara Tag/ nach Christi Geburt vierzehen hundert/ und in acht und achtzigisten/ unsers Kaiserthums in fiben und dreyssigisten / unser Reiche des Röm. in neun und vierzigisten/ und des Hungarischen in dreissigisten Jar.

(gg) Der Vertrag / welchen König Maximilian zwischen Herzog Georgen/ und Ertherzogen Sigmund von Oesterreich A. 1489. errichtet / lautet dem Original gleich: Wir Maximilian von Gottes Gnaden Römischer Kunig / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ Ertherzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / zu Lotterich / zu Brabandt / zu Steür / zu Kerunden / zu Crain / zu Lymburg/ zu Lutzenburg / und zu Geldern/ Grafe zu Flandern / zu Habspurg/ zu Tyrol/ zu Pfirt / zu Küburg / zu Artbois / und zu Burgund/ Pfalzgrafe zu Henngen / zu Holand / zu Seeland / zu Namur / und zu Zütphen / Marggrafe des Heilig Römischen Reichs und zu Burgau/ Landgrafe in Elsaß/ Herr zu Friesland/ auf der Windischen March/ zu Portenau/ zu Salins und zu Mecheln ꝛc. bekennen offenlich mit disem Brief / und thun kundt allermänig-

lich /

Notæ zur Beantwortung.

glich / als sich zwischen den Ehrwürdigen / Hochgeborn- Wohlgebornen / Edlen / Ehrsamen unsern lieben Neuen Oheimen Churfürst / Fürsten / Andächtigen und Getreuen ꝛc. des Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten / unsers lieben Herrn und Vaters des Römischen Kaysers / und unsers Pundes des Landes zu Schwaben / und ihren Zugewandten von wegen etlicher derselben ihrer Pundgenossen / und Zugewandten an einem / und dem Hochgebornen Georgen Pfaltzgrafen bey Rhein / und Herzogen in Bayern unsern lieben Oheimen und Fürsten an andern Theil / etwas Spen / Zwitracht und Irrungen in nachgeschriben Artickeln und Sachen gehalten / die wir aber Gott dem Allmächtigen zu Lob und Ehre / der gantzen Christenheit / und dem Heil. Reiche Teutscher Nation / und ihnen selbst zu guten / und Behaltung auf die gütlich Verwilligung zu geben / und Gewalt / so den bemelten unsern lieben Herrn und Vatter dem Römisen Kayser und uns der genant unser lieber Oheim und Fürst Herzog Georg von Bayrn selbsten eigner Person / und Beyweesen Kayserl. und seiner Liebe Räthe mündlich gethan / und gegeben / und die derselb unser lieber Herr und Vater / darnach mit desselben unsers Oheim Herzog Georgen von Bayern Willen und Wissen auf uns gewendt / und uns die Sachen zu handlen / und zu beschlüssen befolchen / und des gemächtigt hat / auch auf des obgenanten Kayserlichen und unsers Pundes ihrer Haubtleüthe / Räthe und Zugewandten Verwilligung gütlichen hingelegt / betaidingt und baid Partheyen Gricht geaint / und vertragen haben nach laut unser Taydingsbriefe mit unsern Königl. anhangenden Insigel besigelt ausgegangen / und beyden Partheyen darüber gegeben / der Datum stet zu Dinckelspühl am zehenden Tag des Monats Juny nach Christi Geburt vierzehen hundert und in nein und achtzigisten unsers Reichs in vierten Jaren. Wann uns aber der hochgeborn Sigmund Ertzherzog zu Oesterreich ꝛc. unser lieber Vetter und Fürst als Pundgenoß und Zugewandter des obestimten Kayſ. und unsers Punts des Lands zu Schwaben demütiglichen anruffen und bitten hat lassen / daß wir Ser. Liebe der oberürten Taidingen / Anigungen und Vertrags / so vil dieselb sein Lieb gegen den obgenanten unsern Oheimen und Fürsten Herzog Georgen von Bayern berührt / einen sondern Brief zu geben gnädiglich gerühten / deshaben wir gütlich angesehen des bemelten unsers lieben Vettern und Fürsten Ertzherzog Sigmund zu Oesterreich demütig und zimlich bitt. Und demnach seiner Lieb dieselben Artickl / wie sie in dem obgenanten unsern Taidungsbriefe begriffen sind / auszichen / in disen Brief setzen lassen und gegeben / die von Wort zu Wort lauteud / wie hunachfolget. Dann antreffend unsern lieben Vettern und Fürsten Ertzherzog Sigmunden zu Oesterreich sollen Herzog Georg / und sein Erben Ertzherzog Sigmunden zu Osterreich / oder so sein Liebe nimer were / seinen Erben Herzogen zu Osterreich / eines freyen Widerkaufs um die Marggrafschafft Burgau / wann und zu welcher Zeit sie das begehren / um das Kaufgelt / darum ihm die verkaufft ist / an verhünderung statt tun / und des nothdürfftig Verschreibung / damit die ersten Verschreibungen / so er derselben Marggrafschafft halben hat / all abgethan / und herausgegeben / doch daß solcher Widerkauff von Ertzherzog Sigmunden oder seinen Erben sechzehen Wochen vor dem / der beschech / verkündet werden sule / alles nach laut der Notein / die wir begreifen lassen / und jedem Theil versecretirt zusenden werden / und sullen dieselben Brief gefertigt / und gegen einander übergeantwurt werdē zwischen hie und Sant Barthlomeus tag schrift künfftig. Herzog Georg soll auch das Kaufgelt so vil er des zu seinem Theil umb Ertzherzog Sigmunds und der Fürsten von Osterreich Vorderland ausgeben hat / in einem Jahr demnächsten an verer Auffsatzung / und Beschwerung widerneben darum in Ertzherzog Sigmund eine Schuldbrief / solich Gelt in Jare Frist zu bezalen / geben / damit soll auch der Kauf Herzog Georgen halben / so vil sie darinn berührt / yetzt absein / auch der Kaufbrief / oder aber nothdürftig Quittung und Verzeichung dagegen heraus geben werden: also daß eins mit dem andern zuge / alles nach laut der Noteln / die wir begreiffen lassen / und jedem Theil versecretirt zuschicken werden / die sie auch von baiden Theilen sullen volfertigt gegeneinander überantworten zwischen hie / und Sant Bartholomeus Tag schrift künfftig. Dan der Strassen halber die aus des gemelten Herzog Georgen Landen in Ertzherzog Sigmunds Lande auf des Yhnthal / und Etsch / auch andere Lande geet / sol es gehalten werden / Inhalt eines Artickels in der Vereinigung zwischen ihr beider aufgericht / begriffen / immassen hernach folgt: also daß ihr baider Land und Leut Inwohner / Burger / Kaufleut / und all ander / die ihren Handel / Wandl / und Gewerb / und Kaufmanschafft zu einander haben / suchen / und treiben nach ihrer Nothdurfft / wie von Alter herkommen ist / in und durch ihre Land / und Gebiethe / doch ihnen an ihren Zöllen und Mauten unentgolten / an Geverde / ob sy aber beid oder ihr ainer zu Zeiten von Teurung / Krieg / oder ander ihrer / und der ihrn merclichen Nothdurfft wegen des Getraids / Wein / oder andern vallen Phendwert in ihren Landen selbst nothdurfftig wurden / so sullen sy beid / und ihr jeder alsdann nicht verpflicht seyn / solch Gewerb und Zugang beschehen zu lassen / doch soll es deshalben ungeverlich gehalten werden / und lautet darauf der Beschluß der oberürten unser Taydung / und Richtigung von Wort zu Wort / als hernach folget / bey disen eben angezaigten Austrägen und Richtigungen in den Stücken / und Artickeln / wie die oben geschriben steen / soll es beleiben / und sollen darauf die Partheyen / so die berühren / und dieselben Stuck und Artikel gericht seyn / was sich aber kunft bisher deshalben auch auf die Kayſ. Acht in dem Handel Roggenburg ber führend mit Namen / Prand / Todschlagen / Fänckauß / Pfändung / und andern verloffen und begeben hat / nichts ausgenommen / dasselb alles / und jeglichs soll fallen tod und abseyn / und von keinem Theil gegen den andern / auch niemands der Sachen verwandt / oder verdacht / in Arg- oder Nachtal fürgenommen / geant oder geäfnert werden mit oder an Recht / noch sunst in kein Weise. Es sullen auch all Gefangen auf alt gewohnlich Urfecht in Monetfrist des nächsten ledig gezelt werden / das alles und jedes soll auch an weiter Waigrung / und jedweder Partheyen Irrung / hinderauß / und widersprechen / an appellation / supplication / reduction / und restitution träfftig / stet / und vest / besteen und bleiben / und vollzogen werden / und kein Parten darwider nichts fürnemen noch annemen / noch den iren zu thun gestatten / daß solchen unsern Spruch / und gütlichen Taiding einig Zerüttung / Nachtheil / Mingerung / oder Minderung bringen / oder gebehren möchte in kein Weise / alles ungeverlich. Mit Urkund dis Briefs besigelt mit unsern Königl. anhangenden Insigel / geben zu Francfurt an fünf und zweinzigisten Tag des Monats Juny / nach Christi Geburte vierzehen hundert und in neün und achtzigisten / unsers Reichs in vierten Jaren.

(hh) Bekantnüß des Kaufs-Gelts um die Vorderlande / von Herzog Georgen ausgestellt A. 1480. Wir Georg von Gottes Genaden Pfaltzgrave bey Rhein / Hertzog in Nidern und Obern Bayern ꝛc. ꝛc. bekennen offenlich mit disem Brief für uns / unser Erben / und Nachkommen / und thun kunde allermeniglich / als der hochgeborne Fürst Herr Sigmund Ertzherzoge zu Osterreich ꝛc. ꝛc. unser lieber Oheim und Schwager / uns des Kauffgelts / so vil wür deß zu unsern Teil und desselben unsers Oheims / und Schwagers Ertzherzog Sigmunds / und der Fürsten von Oesterreich Vorlande

Notæ zur Beantwortung.

ausgegeben haben/mit einem Schuldbriefe nothdurfftiglich vergnügt hat / daß wir dargegen für uns / unser Erben und Nachkomen demselben unsern lieben Oheimen Ertzherzog Sigmunden für sich / seine Erben und Nachkommen / Herzogen zu Oesterreich/zugesagt/ und versprochen haben/zusagen / gereden / und versprechen ihnen auch für uns / unser Erben / und Nachkomen wissentlich in Chrafft dis Brives/daß wir/oder so wir nymer weren / unser Erben / oder Nachkomen solch obgemelte Summ / von dem genanten unsern Oheim Ertzherzog Sigmunden / oder so er nymer were / seinen Erben/oder Nachkommen Herzogen zu Oesterreich/ nach laut desselben seiner Liebe Schuldbrives nemen / und empfahen sullen / und wellen / on ferer Eintrage / Verhinderung/ Auszuge/ Widersprechen/ Auffsatzung/ und Beschwerung / darauf soll auch derselbe Kauff um die Vorderlande / so vil der uns berüret / untuglich krafftloß/ vernicht/ tode / und absein; als wir auch den gegenwürthiglich/für uns/alle unser Erben/und Nachkomen gentzlich untuglich / und crafftloß machen / tödten / abthun/ und vernichten in Crafft dis Brives / und wir sullen / noch wellen uns auch solchs Kauffs / füran nit mer gebrauchen / genüssen/ noch ymande deshalben ichts zuzichen / weder mit / noch on Recht / Geistlichen/ noch Weltlichen / noch sunst in dhein Weise / sonder dem genannten unsern lieben Oheim / und Schwager/ Ertzherzog Sigmunden zu Oesterzeich ꝛc. den Kauffbrive darüber ausgangen / und uns/ und unsern lieben Vettern Herzog Albrechten von Bayern ꝛc. ꝛc. gegeben/ zwischen hie / und Sant Michaelstage/ schrift künfftig zu desselben unsers lieben Oheimen / und Schwagers Ertzherzog Sigmunds Handten widerumb antworten/ und geben sullen / und wellen / oder daß nit geschehe / so soll doch derselb Kauffbrive / so vil der uns zu unsern Teil berüret / untuglich / unpündig/ crafftloß/ caß/ Tode / und Absein / dann wir auch für uns alle unser Erben und Nachkomen / wohl bedechtlich mit zeitigen Rate / guten Wissen / und eigner Bewegnus / in Crafft dis Brives / den genanten unsern Oheim / und Swager Ertzherzog Sigmunden / alle sein Erben und Nachkommen desselben Kauffs und Kauffbrives / so vil uns der berürt / auch die Landtsessen / und Inwoner aller und yglicher Pflicht/ Gelübt/ Aide/ und Verwantnus und deßhalb gethan / gentzlich hiemit quit / ledig / und loß sagen / alles getreylich / und on Geverde / des zu Urkunde / und becrefftigung haben wir obgenanter Herzog Georg / für uns unser Erben / und Nachkomen unser Insigel mit rechten Wissen thun hencken an disen Brive/ den wir dem genanten unsern lieben Oheimen/ und Schwager Ertzherzog Sigmunden überantworten haben lassen. Geben zu Landshut an Sant Johannes Abend Sonnewenden/nach Christi Geburde vierzechen hundert / und im nein und achtzigisten Jaren.

(ii) Dacrius hat in seinem Buch de Pace pub. lib. 2. c. 5. p. 257. zuvorderist aus Birchaimero gezeiget / wie verächtlich die Hertzoge in Bayern Kayser Friderichen gehalten haben: Erant Bavariæ Duces admodum potentes ac Austriæ Domus æmuli, qui oblata occasione freti & Cæsarem ipsum contemnebant, & multa quotidie per vim non desinebant perpetrare. Albertus igitur Dux Ratisbonam civibus dedentibus occupavit. Georgius vero qui ditissimus, & potentissimus habebatur, vicinas Sueworum civitates & populos assiduis injuriis instabat, eoque insolentiæ devenerat, ut nec legatos eorum audire vellet, Civitates igitur omni ope destitutæ ex Friderici consilio fœdera inter se ineunt, quibus mox Prælati, ut vocantur, cum nobilitate se conjunxerunt, ac bellum Georgio, ni copiis desisteret inferre cogitaverunt: qui cum in opinato vim tantam contra se insurrexisse cerneret, non solum innatum deposuit fastum, sed etiam ex superbissimo redditus est humilis, Omnia igitur quæ per vim ademerat, vi quoque reddere est coactus, ac ingentem insuper pecuniæ summam persolvere est coactus. Sed & Albertus Dux Ratisponam restituere beneficii loco duxit, nam Friderici gener erat.

Hierauf giebt Herr Datt den Vergleich/ den die Hertzoge in Bayern A. 1489. mit dem Schwäbischen Bund gemacht / in welchem sie die Abthuung des Kaufs / und die Einräumung der Oesterreichischen Landen in Schwaben versprochen mit eben denen Worten / die in dem Vergleich Kaysers Maximiliani enthalten / wie er in der vorgehenden Nota beygebracht ist/ in extenso, daher nicht nöthig ist ihn hier nochmals anzuführen / sondern genug seyn kan / daß die Herzoglich Bayerische Unternehmungen / die Vorder-Oesterreichische Lande in Schwaben an sich zu bringen/ schon damals von dem gantzen Schwäbischen Creiß glücklich hintertrieben worden seynd.

Bayerische Ausführung.

§. X.

WIe unfreundlich sich Kayser Rudolph hierdurch abermahlen gegen seinen Beförderer und Wohlthäter Herzog Ludwigen aus Bayern/ ja gegen sein eigenes Blut (a) erwiesen / gibt man einem jeden ohnpartheyischen zu überlegen anheim; zumahlen kan man nicht fassen/ wie der Kayser seiner und des Reichs vor noch nicht zehen-

Beantwortung.

DAß sich Kayser Rudolphus gegen Hertzog Ludwig aus Bayern nicht unfreundlich erwiesen; sondern was ihm Conradus geschencket / gern und mit Freuden zukommen lassen / ist nicht nur durch das Zeugnuß unpartheyischer Geschicht-Schreiber und Urkunden; sondern auch der Bayerischen und Pfaltzischen Geschicht-Schreiber selbsten an seinem Ort dargethan und erwiesen worden. Wie weit aber Hertzog Ludwig aus Bayern ein Beförderer und Wohlthäter genannt werden könne / ist bereits in dem ersten Absatz sonderlich zu

dem

Bayerische Ausführung.

hen Jahren ertheilten Confirmation so gar uneingedenck seyn können / um anjetzo selbige völlig ausser Acht zu lassen / und die denen Bayerischen Hertzogen ohnstreitig zustehende / und allstündlich namhaft zu machende ansehnliche Patrimonial-Lande / Lehen und andere Güter (b) gleichsam durch einen Macht-Spruch ohne Recht und Gerechtigkeit abzuerkennen.

(a) Hertzog Ludwig und Hertzog Heinrichs Sohn Hertzog Otto hatten alle beyde Töchter von Kayser Rudolphen zu Gemahlinen. Hübner Geneal. Tabell Tab. 132.

(b) Lehman in seiner Speyerischen Chronick lib. IV. cap IV. p. 247. thut gar vieler merckwürdigen Städten und hohen Gerechtsammen Meldung / welche dem Hohenstauffischen Haus eigenthümlich zugehöret / folglich nach Conradini Tod dem Durchl. Hause Bayern eodem jure proprietatis zugefallen sind. Wer deren noch mehrere zu wissen verlangt / darff nur die oben (§. 7. lit. a.) angeführte AA. nachschlagen / um mit Erstaunung zu ersehen / wie sehr das Hertzogliche Hause Bayern durch Kayser Rudolphens Eigenlieb für sein Haus beeinträchtiget / und an seinen klaren Rechten verkürtzet worden. Es ist auch zwischen Erb- und Lehen allhier gantz kein Unterscheid zu machen; Anerwogen die Instrumenta Donationum so ein- als andere begreiffen / und die Kayserliche auch Churfürstliche Bestättigungen nicht minder auf diese / als auf jene gerichtet sind.

Beantwortung.

dem 31. §pho untersuchet worden. Es zeiget auch mehr Galle / und übles Geblüt des Chur-Bayerischen Hrn. Schrift-Stellers / als Grund an / wann derselbe vorgiebt: „ Es sey Kayser Rudolph „ gar gegen sein eigen Blut unfreundlich gewesen / nachdem Hertzog Ludwig und Hertzog Otto gleichwohl „ Töchter-Männer von diesem Kayser „ gewesen / und doch um das ihrige „ gebracht worden seyen. Dieserorts hat man zu dem ersten Absatz von dem 34. §pho an / sowohl das öfters sehr kaltsinnige Betragen Hertzogs Ludwigs aus Bayern / als auch die / von niemand vor diesem Schrifftsteller entschuldigte fortwährende Feindseligkeiten Hertzog Ottens gründlich dargethan / und erwiesen / daß so gar die Bayerische Geschicht-Schreiber / und darunter Ablzreiter Kaysers Rudolphi Langmuth nicht genug beloben können / und daß sie vor das Herzogliche Hauß Bayern es vor ein Glück und Ehre gehalten / daß Kayser Rudolph seine beyde Töchter an diese Herzoge vermählet. Es ist schändlich / daß der Herr Verfasser / wie bisher unwiderleglich erwiesen worden / gegen alle Wahrheit / einen Herzogl. Bayerischen Anspruch auf Schwaben ausgedacht; noch schändlicher aber ist es / diese Erdichtung / mit schmächschtigen Beschuldigungen gegen Kayser Rudolphen / dem gantz Teutschland die wieder hergestellte Ruh und Fried zu dancken gehabt hat / gleichsam ausziren zu wollen. Daher man vielmehr diesorts einem jedem unpartheyischen zu überlegen anheim giebt / ob unter grossen Herren und unter Fürstlichen mit so naher Bluts-Freundschafft verbundenen Häuseren solche schmäh-sichtige Erdichtungen in die Welt hinein geschrieben werden sollen / sonderlich da Ihro Churfürstliche Durchleucht aus Bayern vor Dero hohe Person an dergleichen unrechtfertigen Ausdruckungen höchst löblich keinen Gefallen haben werden. Im übrigen hätte der Chur-Bayerische Herr Schrift-steller aus Kaysers Rudolphi Confirmation fassen sollen / daß derselbe der Conradinischen Schenckung gar wohl eingedenck gewesen / und Herzog Ludwigen in Verfolg seiner Bestättigung alles / was dieselbe in sich enthalten / so gleich eingeräumet habe. Es hat ihme ja dieses Tollner und Ablzreiter schon längst zuvor berichtet / und Herr Pesler, den er / jedoch nur nach seinen verdrähten Sinn mit falschen Zusätzen ausgeschrieben / es ihm wieder in Erinnerung gebracht. Daher freylich nicht zu fassen ist / wie er deme ungeachtet schreiben mögen / als sey Kayser Rudolphus seiner eigenen Confirmation nicht mehr eingedenck gewesen. Er hat ja zu den 8. §. not. b. König Wenceslai aus Böhmen und anderer Churfürsten Bestättigung selbsten angeführt / welche erst anno 1291. erfolget ist / und ihn also überzeugen müssen / daß Kaysers Rudolphi Bestättigung

Beantwortung.

nicht ausser Acht gelassen worden sey. Vielmehr besaß oben erwiesener massen Herzog Ludwig aus Bayern schon alle Stücke / die ihme Conradinus geschencket / suchte aber derer Churfürsten Bestättigung der Kayserl. Rudolphinischen Confirmation zu dem Ende / damit nach dieses Kaysers Tod er bey denenselben sicher bleiben / und von niemand angefochten werden möge. Diesemnach ist abermahl ein unwahres Vorgeben / „ daß der Herr Verfasser allstündlich die ansehnliche „ Patrimonial-Lande / Lehen und andere Güter namhaft machen könne / welche „ Kayser Rudolphus denen Hertzogen in Bayern gleichsam durch einen Macht„ Spruch / ohne Recht und Gerechtigkeit aberkannt habe. Wem ist vor ihm dergleichen Erdichtung nur eingefallen? Woher kan er erweisen / daß Hertzog Ludwig / und Hertzog Heinrich jemahls einen Stecken aus Conradini Verlassenschafft mehr angesprochen / als der Kayser dem ersten so gleich gutwillig eingeräumet hat. Ein Macht-Spruch erfolget nicht / wann gar keine Klage angebracht worden. Woher will er nun diese erweisen? Gewiß aus Herrn Pefsler und Herrn Köhler nicht / welche in ihren zuvor angeführten und beygedruckten Stellen vielmehr versicheren / daß Hertzog Ludwig aus Bayern von dem Kayser einen grossen Zuwachs von der Conradinischen Verlassenschaft erhalten / und daß hingegen des Kaysers Sohn Hertzog Rudolph von Schwaben nichts bekommen habe. Jedoch würde ihme keine Kunst seyn / gantz ansehnliche Patrimonial-Lande allstündlich namhafft zu machen / wann er es auf solche Weise / wie es not. b. thun wollen / anfangen dörffte. Er sagt in derselben: „ Lehmann in seiner Speyerischen Chronica „ thue lib. 4. c. 4. gar vieler merckwürdigen Städten / und hohen Gerechtsamen „ Meldung / welche dem Hohenstauffischen Hauß eigenthümlich zugehöret / folglich nach Conradini Tod dem Durchl. Hause Bayern eodem jure proprietatis zugefallen seyen. Schläget man aber besagtes Capitul des Lehmanns auf / so will er in demselben den Unterschied der Frey- und Reichs-Städten zeigen / und erinnert „ daß nach vieler Juristen Meynung freye Reichs-Städte „ diejenige seyen / welche allweg von Alters her keinen anderen Ober-Herrn dann „ Kayserl. Majestät erkannt / und gehabt hätten / hingegen seyen Reichs-Städte / die vor Zeiten andere Herren gehabt / und sich erst nachfolgends davon „ ausgezogen / und ohne Mittel zum Reich erkaufft / oder gebracht seyen / dann „ es sey zu wissen / daß alle Städte dis und jenseits Rheins / welche ein geistlicher „ und weltlicher Regent / das ist / ein Bischoff und Graf im Nahmen des „ Reichs regiret / bey Zeiten der Carolmer- und der Sachsen-Regierung „ nicht Reichs-Städt Civitates Regiæ, oder Regni, sondern Oppida, Villæ, „ Castra, Reichs-Flecken / Reichs-Dörffer / oder Burgen geheissen / und seyen „ dem Reich mittelbar zugehörig gewesen / wie aus bewehrten Historicis könne „ erwiesen werden / darum sie nicht damahls zu freyen Reichs-Städten gemacht „ werden können / bis man sie zur Form einer Stadt erbauet / mit Mauren beschlossen / und endlich aus Fürsten- und Herrn-Städten zu unmittelbaren Reichs„ Städten eingesetzt. Nachdem er davon Exempel von Regenspurg und Augspurg angeführet; so kommt er auch auf die Hertzoge zu Schwaben / und sagt / „ daß Augspurg und Nürnberg von ihnen regieret worden. Kayser Friderich „ II. aber habe Eßlingen / Heylbron und Reutlingen mit Ringmauren beschlos„ sen. Nach der Hand habe unter dem letzten Schwäbischen Hertzog Conrado „ Augspurg ihre Freyheit um ein grosses Geld erkaufft / und seye von Conradi„ no aller Unterwürffigkeit entlassen worden. Die Stadt Nürnberg aber sey schon „ von Kayser Friderich dem ersten in die Freyheit gesetzet worden. Die Stadt Ulm „ habe Kayser Ludwig / nachdem sie sich mit Geld erlediget an. 1346. zu einer „ Reichs-Stadt gemacht. Nördlingen habe König Conrad an. 1251. dem Reich „ zugeeignet. Rotenburg habe Kayser Friderich / wie die Rotenburgische Hertzoge „ mit Conrado ausgestorben / dem Reich zugewandt. Die Stadt Gemünd sey denen „ Schwäbischen Hertzogen bis auf Conradini Tod eigen gewesen / nach dessen Tod aber

„ sey

Beantwortung.

„ sey diese Stadt zum Reich gelanget. Wie auch Lindau am Boden-See. Dergleichen sey auch mit der Stadt Biberach geschehen. Bemelte und andere Städte mehr nun / habe man von Alters / nachdem sie aus der Fürsten- und Herren Gewalt zum Reich kommen / angefangen Reichs-Städte zu nennen / welche mehren Theils denen Kaysern / um daß sie dieselbe von anderer Herrschafft erledigt / zu einer gewissen Geld / oder anderer Schuldigkeit verbunden worden seyen.

Diese angeführte Stelle des Lehmann / welche in extenso sub not. (a) zu finden ist gantz augenscheinlich gegen alle Herzoglich Bayerische Ansprüche. Dann erstlich behauptet Lehmann / daß diese Städte nicht ein Eigenthum der Fürsten und Stände gewesen; sondern zu dem Reich gehöret haben / doch aber mittelbar regirt worden seyen. Daher 2.do die Kayser mit allem Recht dieselbe wider die Bothmässigkeit der Fürsten und Herren entziehen / und zu unmittelbaren Reichs-Städten haben machen können / und sie würcklich gemacht haben. 3.tio Behauptet er / daß die Hertzoge in Schwaben Hohenstauffischer Linie die meiste davon selbst zu Reichs-Städten gemacht / dergestalt / daß das eintzige Gemünd und Lindau am Boden-See / nach seiner Erzehlung / erst nach Conradini Tod Reichs-Städte worden. 4.to Beseiffet Lehmann hierdurch noch mehr / daß Kayser Rudolph seinem Hause in Schwaben nichts zugewandt; sondern nur diejenige Städte wieder zu dem Reich gebracht habe / welche zu demselben gehöret / ob sie gleich eine Zeitlang mittelbar durch Hertzoge und andere Reichs-Stände seyen regiert worden. Was kan also der Chur-Bayerische Herr Schrifft-steller vor gegründete Rechts-Ansprüche auf diese merckwürdige Städte machen? Es wäre dann / daß er von dem Lehmann abgehen / und behaupten wolte / daß Städte / die einmahl unter denen Hertzogen gestanden / vor ein Eigenthum solcher Hertzoge und ihrer Erben in Ewigkeit angesehen werden müsten / welche / wann sie gleich von denen Kaysern vor Reichs-Städte erkläret worden seyen / und etliche hundert Jahr ohne mindesten Anspruch Reichs-Städte geblieben / von jedermänniglich davor erkant / und auf denen Reichs-Tägen zugelassen worden wären / wann es einem Fürsten des Reichs nur beliebe / nach vielen hundert Jahren wieder angesprochen / und ihrer Freyheit beraubt werden könnten. In der That scheinet hinter diesem kühnen Vorgeben / „ daß man „ all-stündlich nahmhafft machen könne / was denen Hertzogen aus Bayern in „ Schwaben gebühre / nichts zustecken / als ein gantz heimlich / durch Anführung des Lehmanns / in Hertzen hegender Anspruch auf diese Reichs-Städte / welchem doch Lehmann selbst am allerersten entgegen stehet. Es ist hier der Ort nicht die wohl gegründete Unmittelbarkeit dieser Städte augenscheinlich darzuthun / es würde aber zu seiner Zeit von diesen Städten selbst gar leicht mit solchen Grund geschehen können / daß der Chur-Bayerische Herr Verfasser mit diesem seinem Anspruch eben so wenig Ehre / als mit denen Ansprüchen auf die Oesterreichische Erblande einlegen würde. Im übrigen ist nicht nöthig auf die noch einmahl angeführte Autores, die der Herr Verfasser zu dem 7. §. schon angezogen / etwas weiters mehr zu antworten / nachdem es zu dem besagten §. überflüssig geschehen ist. Und eben so wenig braucht sein Zusatz in besagter Nota eine weitere Erinnerung / als oben schon erwiesen worden: daß es falsch sey / daß die Conradinische Donations-Instrumenta, auch auf die Lehen (die Bambergische allein ausgenommen) gegangen seyen. Und eben so falsch ist es / daß die Kayß. und Chur-Fürstl. Bestättigungen sich auf andere Lehen erstrecket haben / oder auf das Hertzogthum Schwaben mit-gerichtet gewesen seyen.

(a) Lehmann lib. 4. c. 4. p. m. 285. schreibt: Die vierte und letzte Meynung ist / daß die freye Städt zu nennen / welche allweg von Alters her keinen andern Ober-Herrn dann Kayß. Majestät und das Röm. Reich erkennt / oder gehabt / aber Reichs-Städt / die vor Zeiten andere Herrn gehabt / und sich erst nachfolgends davon ausgezogen / und ohne Mittel zum Reich gebracht / oder erkaufft seynd. Gilm. T. 3. Symph. fol. 143. Diese Meynung ist vorgesetzten Ziel zum nechsten / und bestehet auf guten Grund. Zu derselben Erklärung ist zu wissen / erstlich alle Städt dis und jenseits Rhein / welche ein geistlicher und weltlicher Regent / das ist ein Bischoff und Graf in Namen des Reichs regiret / dieselbe haben bey Zeiten der Carolliner und der Sachsen Regirung nicht Reichs-Städt / Civitates Regiæ, oder Regni, sondern Oppida, Villæ,

Notæ zur Beantwortung.

læ, Castra geheissen / und seynd dem Reich mittelbar zugehörig gewesen / wie aus bewehrten Historicis kan erwiesen werden / darum sie nicht damals zu freyen Reichs-Städten gemacht werden können / bis man sie zur Form einer Stadt erbauet / mit Mauren beschlossen / und endlich aus Fürsten- und Herrn-Städten zu unmittelbaren Reichs-Städten eingesetzt. Von Regenspurg und Augspurg ist bewust / daß sie uralte Städt / und bey der Röm. Lateinischen Kayser Regirung ansehnlich / und berühmt gewesen / aber aller Vermuthung nach seynd nicht allein dieselbe / sondern auch andere mehr / die sich zu Aufnemen alberest gericht / durch die vielfältige Einfäll / und schröckliche grausame Verhergen / und Tyrannisiren der Hungarn / so ums Jahr 900. bey entschafft des Geschlechts der Caroliner und Kayser Ludwig angefangen / und über fünffzig Jahr hinaus sich erströckt / bis Kayser Otto dieselben / als sie abermal mit aller ihrer Gewalt und Macht eingebrochen an. 955. den 10. Aug. in voller Schlacht dermassen erlegt / und überwunden / daß sie hernach lenger als in 100. Jahren Teutschland nicht mehr zu bekriegen sich gelusten lassen / dermassen geschwächt / verwüst / zerstört / und unansehnlich gemacht seyen / daß sich berührte Städt / Flecken / Burgen und Dörffer in langer Zeit hernach kaum wieder haben erholen können. Denen die Historien bekannt / die wissen / daß es mit Teutschland / und den Gebäuen / Häusern / Thürnen und andern / viel einander Gestalt und Beschaffenheit gehabt / als zu dieser gegenwärtigen Zeit / daß man auch so groß Geld und Reichthum zu bauen nicht gehabt / die Burger und Inwohner in Städten / Flecken und Dörffern in schlechten Wohnungen sich behelffen / darumb man die Städt und Oerter nach derselben einfältigen Manier / und nicht nach der zierlichen und kostbaren Form / wie heutiges Tag im Brauch ist / muß ansehen und betrachten. Alle Gebäu hat man insgemein von Holtz / Leimen und Stroh aufgeführt / darum sie leichtlich von Feuer / damit die Ungarn insonders Tyrannisch gehauset / zu Aschen worden / daraus erscheint zum andern / dieweil dieselbe Städt zur selben Zeit die Macht und Stärcke nicht gehabt / daß sie die Freyheiten / Regalia, Recht und Gerechtigkeit / so die Ottones und Henrici den Fürsten des Reichs / und Reichs-Städten ertheilt / wegen ihrer Geringfügigkeit wider feindlichen Gewalt gar nicht schützen und handhaben können / haben berührte Städt damals zu berührter Keyser Zeiten der freyen Reichs-Städt Gerechtigkeit und Freyheit nicht theilhafftig gemacht werden können. So man die Eigenschafften / so die Reichs-Städte gehabt / vorAugen hat / so ist vorangeregt Unterscheid leicht zu vernehmen / die R. Städt / ehe sie befreyet worden / haben Herzogen und Grafen / als hohe Oberkeiten / nicht in ihrem / sonder in der Kayser und des Reichs-Namen als Officiarii Regni regirt und verwaltet / welche die Kayser und das Reich der Regirung / wann sie gewolt / erlassen / und abschaffen können / wie geschehen / da sie die Städt mit vollkommener Freyheit begabt. Die Städt in Beyern / Sachsen / Schwaben / Düringen / Hessen / und viel jenseits Rheins / ob sie wohl gleichfalls der Herzogen / und Grafen-Regirung unterworffen gewest; so seynd sie doch auf einander Manier von denselben regirt worden / dann die Herzogen und Ober-Stänt bey den Keysern den Ottonibus und Henricis erhalten / daß sie ihnen die Regirung derselben Land und Städt zu lehen geben / daher folgt / daß man die Herzogen und Fürsten vor die höchste Obrigkeit in den Herzogthumben / und zugehörigen Städten erkent / und nicht die König oder Kayser / wie Helmboldus ausdrücklich von Herzogthum Sachsen sagt / und gleicher Gestalt von den andern zu verstehen: in hac terra sola Ducis authoritas attenditur. lib. 1. c. 74. Also haben die Herzogen zu Beyern das gantz Herzogthum Beyern regirt / und zu Regenspurg Hof gehalten / Ingolstadt / München / Landshut und andere Flecken mehr zu Städten erbauet. Die Herzogen zu Schwaben haben das gantz Land samt den Städten Augspurg und Nürnberg erstlich regirt / und wird geschrieben Iren. l. 9. c. 18. daß Kayser Friderich der I. als Herzog zu Schwaben etlich Städt aufgericht / Kayser Friderich der II. als Herzog zu Schwaben / Eßlingen / Heilbrun und Reutlingen mit Ringmauren beschlossen / und viel Dörffer zu Städten gemacht habe. Dergleichen ist von andern Herzogen / Landgrafen / Marggrafen und Grafen durchs gantze Reich mehr geschehen. Daher sagt Cusan. lib. 3. de Conc. Cath. c. 27. von derselben Regierung / so sich bey den Sächsischen Kaysern angefangen: Ordinabantur etiam tunc Principes, Duces, Comites, debere tanquam officia publica imperiali jussione habere ad nutum removibilia & rationem sui ministerii ærario publico reddere. Post hæc quia Senatorum seregni, filii licet equestres primi forent, tamen ad Senatum demum proveniebant, introductum fuit, ut parentibus rite in officio se habentibus, filii eodem officio non privarentur, ad istum finem ut patres minus avaritiæ studerent, habentes de successione in officio certitudinem, & etiam ut eorum subjecti minus tunc gravarentur per patrem, quando & ipsis sui posteri præesse deberent. Tamen ut imperiali celsitudini nulla incommoda detractoine dominiorum in futurum crescente potestate officiatorum exorirentur, feutalia introducta sunt statuta, & de fide servanda strictissima juramenta. Die ander Eigenschafft hat mit ihren Qualitäten bey den Stetten unter den Herzogen auch wegen Unvermöglichkeit damals nicht wol statt haben können / sintemal die Bestellung und Verwaltung der Regirung von dem Herzn / und nicht von den Burgern hergeführt / und nach des Obern Belieben gericht werden müssen. Zum dritten / die Rent und Gefäll / so in den Städten erhaben worden seynd / den Herzogen und Fürsten und nicht wie in den Reichs-Städten dem Kayserl. Fisco zugangen / darum sie irer Verwaltung keine Rechenschafft gethan / immassen in den Reichs-Städten die Kayserl. Officier thun müssen / rationem sui ministerii ærario publico reddere tenebantur, sagt Cusanus lib. 3. Zum vierten haben dieselbe iren Herzogen und andern Herrschafften Treu und Hulde geleist / die Reichs-Städt dem Kayser. Daß obgesetzten also sey / ist hin und wider bey den Chronologis zu befinden. Die Stadt Regenspurg nennt Otto Frisl. lib. 2. de Gest. Frid. c. 28. an. 1155. Ducatus Metropolim vor Zeiten der König / hernach der Herzogen zu Beyern Hofstat / Ducum Bojoariorum sedem. Demnach Herzog Heurich der Löw des Hertzogthums Bayern von Kayser Friderich und Ständen des Reichs an. 1177. entsetzt / und damit Pfaltzgraf Otto von Wittelspach belehnet / ist die Stadt von Herzogthum gefreyet / und dem Reich zugewendt. Von der Stadt Augspurg wird geschrieben / daß sie im Jahr 1266. von Conradino dem letzten Herzogen zu Schwaben / um groß Geld ihre Freyheit / und die Bestellung des Stadt-Regiment erkaufft / und von derselben Zeit / den Rath / Burgermeister und Stadt-Pfleger zu erwahlen herbracht / und hernacher von Kaysern und Königen stattliche Privilegia erlangt habe. Herr Marcus Welser in seinem Tractatu rerum August. fol. 111. schreibt: Augusta & paucæ præterea admirabili & memorabili in omni fortuna fortitudine per tot seculorum ordines eluctatæ, una cum cæteris civitatibus, quas liberas quoque vulgo appellant, iis hodie legibus vivunt, quibus nec Præsides, qui jam nulli sunt, neque Principes præter summum unum, uti imperanti Romanus orbis paret, respiciant. Quin communi probataque doctorum hominum sententia Principis jura habeant,

Notæ zur Beantwortung.

beant, Principisque vicem obtineant. Cruſ. Annal. P. 3. l. 2. c. 17. à Cunrado ultimo Duce Sueviæ cives Auguſtani ſe ſuaque in libertatem non parvo aſſeruerunt argento. Fridericus II, advocatiam urbis & præfecturam regionis filio ſuo Cunrado Regi, & hic Conradino filio reliquerat. Nunc vero utráque ſubjectione, (der Land- und Stadt-Vogtey) liberati, in poſterum ipſimet ſibi ex ſuis municipibus ingenuis (nullo amplius vel Ducis vel provinciæ Præfectorum impediente præſcripto) proprium Senatum eligere, & civitatis Curatores, Duumvirosve, Magiſtros tunc civium dictos Burgermeiſter (Conſules) Præfectos urbis adhuc Stadt-Prieger appellari ſolitos, libere creare cepe runt, ex quorum conſilio & induſtria totius reipubl. ſuæ gubernatio penderet, capitalia tamen judicia maleficiorumque actiones, ut olim, ita & poſthac penes Imperatoris Vicarios regionis & loco eorum civitatis Præfectos manerent. Tunc igitur Conſules ſive Duumviri ab Auguſtanis creati fuerunt. Henricus Schoungauer / & Luitpoldus Schrötter. Die Stadt Ulm hat Kayſer Carolus M. als ein Reichs-Dorf dem Cloſter Reichenau zugeeignet / im Jahr 813. Nauel. vol. 2. Cruſ. Annal. p. 2. l. 1. c. 7. Ulmam noſtram regalem villam pro animæ noſtræ ac parentum noſtrorum remedio ad Monaſterium quod Sintleoheuna nuncupatur cum omnibus appendiciis ſuis & locis adjacentibus tradimus atque transfundimus &c. Iſt von Kayſer Cunrado dem III. erweitert / und mit Gräben wehrlich gemacht; unter Kayſer Ludovici des Beyers Regirung / hat ſich die Stadt der Beherrſchung des gedachten Kloſter mit Geld erledigt / und von Kayſer ums Jahr 1346. einen Rath zu wählen / und durch denſelben die Stadt zu regiren Gewalt und Freyheit bekommen. Jedoch haben die Mönich ihr Gerechtigkeit wider zu erlangen allen Fleiß fürgewendt / und mit der Stadt hierum gerechtfertiget / biß zu Kaiſer Friderichs des Dritten Regirung / welcher die Stadt von des Cloſters Gerechtigkeit dergeſtalt ledig geſprochen / daß ſie demſelben vier und zwantzig tauſend Gulden zahlen ſollen. Wie davon ſchreibt Munſterus in lib. 3. Cruſ. Annal. part. 3. lib. 4. c. 15. à Ludovico Bavaro imperraverunt Ulmenſes ut ſolverentur jugo Divirsugienſis Monaſterii. Itaque deinde ipſi ſibi Senatum Conſules & tribunos plebis poteſtate à Cæſare accepta fecerunt. A. cir. 1346. ita ſe tunc fere omnino in libertatem à Richenoenſi Abbate vindicarunt. Adhuc tamen Monachis eos infeſtantibus Carolus IV. poſtea eis privilegia Ludovici confirmavit. Nondum vexare deſinentibus clauſtralibus in Concilio Conſtantienſi & Baſilienſi tandem Fridericus III. Ulmam omnino liberavit, cum ea Monachis dedit grandem pecuniam. Die Stadt Nördlingen iſt unter die Verwaltung des Bißthumbs Regenſpurg kommen an. 850. welche Kayſer Friderich der II. an. 1239. erweitert und beveſtiget / deſſen Sohn König Cunradus dieſelbe des Biſthums Verwaltung gefreyet und dem Reich zugeeignet an. 1251. Cruſ. Annal. Part. 3. lib. 2. cap. 9. Die Stadt Rotenburg an der Tauber haben die Herzogen in Schwaben in ihrem Gewalt gehabt / und Kayſer Cunrad der III. ſeinen Sohn Friderichen zum Herzogen dahin verordnet / daher bey denen Hiſtoricis auch Friderich Herzog zu Rottenburg genennt wird. Otto de S. Blaſ. cap. 18. Nach deſſen Abſterben hat Kayſer Friderich ſeinen Sohn Cunradum mit der Stadt / und Herzogthum belehnt. Reuſn. de Germ. Civit. Dieweil aber derſelb auch nicht langgelebt / hat bemelter Kayſer die Stadt dem Reich zugewandt / an. 1172. Die Stadt Gemünd iſt der Herzogen zu Schwaben eigen / und ihr Haupt-Stadt geweſen / welche Herzog Friderich an. 1110. mit Mauren beſchloſſen / als hernach dasſelb Geſchlecht an. 1269. durch Ableiben Conradini erloſchen und abgangen / iſt die Stadt zum Reich gelangt / und haben die Burger einen Rath zu erwählen angefangen. Reuſn. Lindau am Boden-See hat den Herzogen zu Schwaben zugehört / und nach deren Abgang von Kayſer Rudolph dem I. dem Reich einverleibt / und privilegirt worden / ir Regiment ſelbſt zu beſtellen und zu verwalten. Cruſ. Annal. Part. 3. l. 2. c. 15. Kauffbeuren iſt den Freyherrn von Hof zugeſtanden / auch von denſelben erbauet / hat ſich die Stadt von denenſelben mit fünffzig tauſend Gulden erledigt / und von Kayſer Cunrado dem III. und Kayſer Rudolph dem I. Freyheit erlangt. Reuſn. de Civit. Germ. Von der Stadt Biberach ſchreibt Schopperus, daß ſie unter König Pipino an. 751. ein Dorf geweſt / und hälts dafür / daß ſie in maſſen Reutlingen / Eßlingen / Hailbrun / und andere unter Kayſer Friderich dem II. mit Mauren umgeben ſey worden. Bemeldte und andere Städt mehr hat man von Alters / nachdem ſie aus der Fürſten- und Herrn-Gewalt zum Reich kommen / angefangen Reichs-Städt zu nennen / welche mehrer Theils den Kaiſern / und daß ſie dieſelbe von anderer Herrſchafft erledigt / zu einer gewiſſen Geld / oder ander Schuldigkeit verbunden / dieweil aber darunter die fürnehmſte Reichs-Städt begriffen / ſeynd viel fürnehme Leut in der Einbildung / daß auch die freye Reichs-Städte mit dergleichen Schuldigkeit behafft ſeyn / darum der vornehme Hiſtoricus Guicciard lib. 7. davon alſo geſchriben: Germani liberas civitates eas appellant, quæ certo ac definito cenſu Imperii authoritatem agnoſcentes, in reliquis omnibus ſuis legibus non in Imperio ſuo augendo, ſed proprie libertati conſervandæ operam dantes, vivunt.

Bayeriſche Ausführung.

§. XI.

Wodurch jedoch deren Bayeriſchen Herzogen gerechteſte Anſprüche um ſo weniger bekräncket oder geſchmählert worden / als ſelbige allſchon erinnerter maſſen

Beantwortung.

In dieſem §pho thut der Herr Verfaſſer vollends nichts / als diejenige Erfindungen / die er in dem erſten Abſatz in dem 45. & 47. ſten §phis ohne Grund hingeſchrieben / beſonders auf die Anſprüche derer Schwäbiſchen Lande zu richten. Dieſesorts iſt in Gegentheil gezeigt worden / daß grundfalſch

Bayerische Ausführung.

sen (cap. I. §. 45.) gegen alles dasjenige/ so auf dem Reichs Tag damahlen zu ihrem Nachtheil beschlossen/ oder verhandlet worden/ ihre Protestation eingewendet / und sofort alle dero Rechte auf das beste verwahret / seither auch derenselben sich im mindesten nicht begeben haben / wie aus demjenigen so in vorhergehenden Absatz ausgeführet worden / und alhier ebenfalls seinen rechtlichen Platz findet / satsam abzunehmen ist ; nemlich eben die Præpotenz so denen Hertzogen in Bayern in Ansehung deren Oesterreichischen Landen im Weege gestanden / hat selbige nicht minder in ein Unvermögen gesetzt / diese ihre Schwäbische Lande zu vindiciren ; und eben die Klugheit / die alldorten das bisherige Stillschweigen erforderet / hat solches auch in Betracht dieser Rechts-Anforderungen erheischet. (a)

(a) Hieher gehöret/was oben (Cap. I. §. 46.) aus Glaffeys Natur- und Völcker-Recht angeführet worden.

Beantwortung.

sey/ was der Chur-Bayerische Herr Schrift-steller von einer Herzogl. Bayerischen Protestation, gegen alles/ was auf dem Reichs-Tag zu Augspurg zum besten Kaysers Rudolphi Söhnen geschlossen worden / fälschlich vorgegeben hat. Man hat ja die ausdrückliche Einwilligung Herzogs Ludovici aus Bayern der Welt vor Augen legen können / und schon damahls erinnert / daß wegen derer Schwäbischen Landen nicht der mindeste Anspruch gemacht worden sey. Man hat über das Kaysers Ludovici aus Bayern Lehen-Brief über die Schwäbisch- und Elsassische Lehen wie auch seine verschiedene Bindnüsse mit dem Haus Oesterreich schon an die vorläuffige Beantwortung andrucken lassen ; in der vollständigen Beantwortung aber erwiesen / daß es an Herzogl. Bayerischen Ansprüchen so weit gefehlet / daß vielmehr / wie Kayser Sigismundus Ertz-Herzog Friderichen aus Oesterreich zweymahl in die Acht erklärt / und Vorschub gegeben / daß man diesen Ertz-Herzog in Schwaben / Elsaß / und in der Schweitz / so vieles entziehen können / sonderlich Herzog Ludwig sich besagten Ertz-Herzog angenommen / und den Rest derer Schwäbischen Landen (so viel an ihme gewesen) retten helfen. Man hat nunmehro auch gezeiget / wie entlich Herzog Albrecht und Herzog Georg aus Bayern sich zwar einen Rechts-Anspruch durch Versatz und Kauf derer Vorder-Oesterreichischen Landen in Schwaben hätten zu wegen bringen wollen / nach der Hand aber vor sich und alle ihre Erben und Nachkommen auf ewig / gegen erhaltener Wiederbezahlung / und des Heyraths-Guts der Ertz-Herzogin Constantiæ, Herzogs Albrechts Gemahlin / alles Anspruchs auf diese Lande sich begeben. Bey welchen Umständen die abermahl aus Herrn Glaffeys Natur- und Völcker-Recht angeführte / und zu dem 47sten §. des ersten Absatzes genugsam widerlegte Lehr-Sätze gar nicht einschlagen ; sonderlich da bisher erwiesen worden / daß Conradinus mehr nicht / als die Herzoge aus Bayern würcklich bekommen / habe verschencken können. Daher nicht ein einiger Herzog von Bayern / aus einer Conradinischen Schenckung den mindesten Anspruch auf Schwaben sich hat einfallen lassen ; sondern daß zwey aus ihnen dasselbe durch Kauf an sich zu bringen gesucht / und endlich / daß sie sich auf ewig alles Anspruchs darauf begeben haben. Diesemnach ist keiner Antwort werth / was der Chur-Bayerische Herr Schrift-steller abermahls „ von einer Præpotenz des Oesterreichischen Hauses / und einer Herzoglich Bayerischen Klugheit / die das bisherige Stillschweigen erfordert habe / widerholen wollen. Man hat auf beydes zu den 46. & 47. §. des ersten Absatzes dergestalt geantwortet / daß diese Vorwende von Grund aus zernichtet worden seynd.

Baye-

Bayerische Ausführung

§. XII.

ES bestehen solchemnach des Durchlauchtigsten Chur-Hauses gerechteste Anforderungen auf alles das jenige / so die Schwäbische Hertzoge in Schwaben besessen / und auf das Ertz Hertzogliche Haus Oesterreich gediehen / stet / vest und unbeweglich ; jedoch ist alhier zum voraus wohl zu bemercken / daß nachdeme durch die Kayser Ferdinandische Testamentliche Dispositiones, und zwischen denen beyder Durchlauchtigsten Häusern Bayern und Oesterreich errichtete Ehe- und Erb-Verträge der Titulus einiger massen geändert / und in ein Jus hæreditarium, pactis familiæ enixissime stabilitum ac firmatum erwachsen ist / die Chur-Bayerische Rechts-Ansprüche nunmehro alles dasjenige begreiffen / so das Ertz-Haus Oesterreich in Schwaben quocunque alio Titulo besessen / und an sich gebracht / jüngsthin aber Weyland Se. Kayss. Maj. Carl der VI. verlassen / folglich dem Durchlauchtigsten Chur-Hause Bayern verlediget hat. (a)

(a) Es ist also nicht vonnöthen gegen das Ertz-Hertzogliche Haus Oesterreich sich in eine nunmehro überflüssige Probe einzulassen ; Dieses zwar könte man erforderenden Falls leicht darthun / daß alle Vorder-Oesterreichische Lande / mit dem / denen Hertzogen in Bayern, unverantwortlicher Weise entzogenen Hohenstauffischen Patrimonio bey weitem in keine Vergleichung zu stellen sind.

Beantwortung.

DJe Klugheit / welche ein bisheriges Stillschweigen gegen das Durchläuchtigste Ertz-Haus Oesterreich erfordert hat / besitzet der jetziae Chur-Bayerische Herr Schrift-steller in dem allerhöchsten Grad. Diese leitet und führet ihn nunmehro dahin / daß ob er gleich nicht nur verdeckter Weise auf das gantze Herzogthum Schwaben / und die darinn befindliche Reichs-Städte Ansprüche mit hat einfliessen lassen ; sondern auch aus menschlicher Schwachheit und Eifer gantz deutlich hervor gebrochen ist / daß er alle diejenige / so von denen Hohenstauffischen Gütern etwas inne haben / vor unrechtmässige Besitzer derselben gantz ungescheuet halte ; so bringet ihn doch nunmehro die Klugheit aufs neue zu einem weislichen Stillschweigen von diesen Ansprüchen / als welche er diesem §. bloshin darauf einschräncket / daß es nur auf alles dasjenige gehen soll / „ was die Schwäbische Herzoge in Schwaben besessen / „ und auf das Ertz-Herzogliche Haus „ Oesterreich gediehen ist. Gleichwie nun bishero gründlich dargethen worden / daß von denen Landen der Schwäbischen Herzoge / an das Ertz-Haus nichts gekommen sey ; also seynd die angebrachte Anforderungen nicht gerecht / sondern ungerecht. Nicht stett / vest / und unbeweglich / sondern erdichtet / Boden los / und nichtig / welches der Herr Verfasser zweifelsohne bey Durchlesung des Herrn Peslers selbst eingesehen / und gefunden hat / dahero er aus Beysorg / es möchte die Welt es gleichfalls erkennen / in dem Beschluß alles / was er in diesem zweyten Absatz hingeschrieben / selbsten fallen lässet / und sich auf einen gantz neuen Titulum gründet / „ wodurch auch die Vorder-„ Oesterreichische Lande / so von denen „ Herzogen in Schwaben nicht herkommen / sondern alio quocunque titulo an das Ertz-Haus Oesterreich gediehen „ seynd / durch Kayser Carl des VI. , glorwürdigsten Andenckens Absterben / dem „ Hause Bayern erlediget seyn sollen. Er gründet sich nemlich auf die Kayserl. „ Ferdinandeische testamentliche Dispositiones , und die zwisen dem Churfürstl. „ Haus Bayern / und Ertz-Hertzoglichen Haus Oesterreich errichtete Ehe- und „ Erb-Vertrag / wodurch der Titulus einiger massen geändert / und in „ ein jus hæreditarium, pactis familiæ enixissime stabilitum ac firmatum erwach-

Beantworturg.

„ wachsen sey. Bey Vorlegung des Ferdinandeischen Testaments aber hat kein Mensch in demselben das angezogene jus hæreditarium pactis familiæ stabilitum finden und gewahr werden können / und daher der damahlige Chur-Bayerische Herr Gesandte selbst / wie jedermann bekannt ist / es gegen das Fenster gehalten / um zu sehen / ob er nicht etwa eine Rasur und Abänderung wahrnehmen könne. Wie hierauf die Chur-Bayerische Ausführung in Druck erschienen / und zu antworten genöthiget ; so ist gleich in der vorläuffigen Beantwortung gründlich erwiesen worden / daß weder Ferdinandeische testamentliche Dispositiones, noch Ehe- und Erb-Verträge vorhanden seyn / welche dem Chur-Fürstlichen Haus Bayern auch nur einen Schein des Juris hæreditarii gegeben hätten / und daß die Chur-Bayerischer seits ersonnene Auslegung des Ferdinandeischen Testaments falsch / widersprechend / und sowohl dem buchstäblichen Inhalt desselben / als auch denen Privilegiis, Ehe-Pacten / und errichteten Verträgen / schnurgerad entgegen stehe. Diesemnach ist schon alles sattsam erschöpfet / und das vorgegebene Erb-Recht des Chur-Bayerischen Hauses zu Boden gelegt. Jedoch wird man nicht ermangeln zu dem 4ten und folgenden Absätzen dieses auch nach allen Neben-Umständen gantz vollständig darzuthun. Es ist also (so viel die Schwäbische Lande angehet) nichts mehr übrig / als des Chur-Bayerischen Herrn Verfassers not. a. noch mit wenigen zu beleuchten. In derselbigen giebt er vor: „ Es sey nicht „ vonnöthen gegen das Ertz-Herzogliche Haus Oesterreich wegen der angesprochenen Schwäbischen Landen sich in eine überflüssige Prob einzulassen. Es muß der Verfechter der Chur-Bayerischen Anspürche also selbst überzeuget seyn / daß seyn zweyter Absatz die Proben der Chur-Bayerischen Ansprüche nicht in sich enthalte und vor Augen lege ; wie er dann auch in der That nirgend namhaft machen können / was / und wie viel aus der Conradinischen Verlassenschaft an das Ertz-Haus Oesterreich gekommen / wo es gelegen sey / und welcher Herzog in Bayern vor seiner Zeit darauf Anspruch gemacht habe. Dieses hat ihm freylich die Augen aufgethan / daß er gesehen / er habe so viel als nichts bewisen / daher will er das Ende gut machen / und versichert / „ es wäre eine solche Probe überflüssig / dieweil aus dem Ferdinandeischen Testament und Erb-Verträge ohne dem alles / was das Ertz-Haus Oesterreich in Schwaben besitze / nach Erbschafts-Recht nunmehro an Ihro Chur-Fürstl. Durchl. aus Bayern gefallen sey. Nachdeme nun durch die vorläuffige Beantwortung erwiesen worden / daß Ihro Chur-Fürstl. Durchl. aus Bayern aus dem Ferdinandeischen Testament wie auch aus denen Ehe- und Erb-Verträgen auf keinen Stecken von denen Oesterreichischen Erb-Landen / Anspruch machen können / der Chur-Bayerische Herr Schrift-Steller aber in disen zweyten Absatz auch mit keinem Beweis / daß aus der Conradinischen Schenckung an ein Vorder-Oesterreichisches Land in Schwaben sich ein Rechtsgegründeter Anspruch machen lassen / aufkommen können ; so seynd die Chur-Bayerische Ansprüche auf Schwaben ohne allen Grund und Beweiß / mithin gantz Boden-los. Indessen ist ihme zu guterletzt eingefallen / dieweil / sich freylich nicht erweisen lasse / daß die jetzige Vorder-Oesterreichische Länder in Schwaben aus der Conradinischen Verlassenschafft seyen ; ob sich nicht eine Art von einem Surrogato erdencken / und behaupten lasse / daß / dieweil Kayser Rudolph Conradini Länder in anderer Hände gelassen ; so müsten die jetzige Oesterreichische Vorder-Lande vor dieselbe haften / dann dieses muß der Verstand von seinem stattlichen Schluß seyn: „ Dieses zwar könnte man erforderenden falls leicht darthun / daß alle Vorder-„ Oesterreichische Lande / mit dem / denen Hertzogen in Bayern unverantwortlicher Weis entzogenen Hohenstauffischen Patrimonio, bey weiten in keine Vergleichung zu stellen seynd.

Diesseits ist hingegen von dem 1ten §pho an / dargethan worden / daß Conradinus in Schwaben schon selbst nichts mehr besessen habe / daher also seine Schenckungs-Briefe auf andere Güter / die man diessets deutlich namhaft machen können / ge-

Notæ zur Beantwortung.

gegangen seyen / und daß dem Hertzoglichen Hauß Bayern / was an dasselbe verschenckt worden / würcklich sey eingehändiget worden. Wie nicht weniger daß Kayser Rudolphus nicht befugt gewesen / von denen Fürsten und Grafen in Schwaben etwas mehrers / als was vor deme zum Reich gehöret / wieder zuruck zu fordern / dieweil sie die Hohenstauffische Güter durch Kauf / Tausch und Schenckung rechtmässiger Weis an sich gebracht hatten / daher nicht einmal ein Schein überbleibet / daß die jetzige Vorder-Oesterreichische Länder in Schwaben als ein Surrogatum von denen Hohenstauffischen Patrimonial-Gütern anzusehen seyen. Vielmehr erscheinet der Chur-Bayerische Anspruch auf Schwäbische Länder durch und durch als eine leere Boden-lose Erdichtung / und das nach der Hand auf die Bahn gebrachte Arrondissement als ein unrechtfertiges Begehren / unschuldigen das ihrige mit Gewalt zu entziehen / und zu nehmen. Worgegen sich der gantze Schwäbische Creiß aus allen Kräfften zu setzen / und zu verwahren gantz rechtmässige / und befugte Ursache sonderlich bey augenscheinlicher Noth und Gefahr wegen ins Land geführter frembder feindlichen Macht ohnzweiffentlich hat.

Nf 1252
4°

TA-0C

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-261570-p0127-8

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-261570-p0128-3

Vollständige

Beantwortung

Des Zweyten Absatzes
Der sogenannten

Gründlichen Ausführung

Derer
Dem Durchleuchtigsten

Chur-Hauß Bayern

Zustehender

Erb-Folgs/

Und sonstiger

Rechts-Ansprüchen/

Auf die
Von Weyland Kayser

Ferdinand dem Ersten

Besessene

Erb-Königreiche und Länder.

WIENN/ gedruckt bey Johann Peter v. Ghelen/ Königl. Hof-Buchdr. 1745.

Farbkarte #13 B.I.G.
Inches Centimetres
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-261570-p0129-3
DFG